

## Anhang II

### Hinweise zu den Meldebögen für die Einzelberichterstattung von Unternehmen

Dieser Anhang enthält weitere Hinweise im Zusammenhang mit den Meldebögen aus Anhang I der vorliegenden Verordnung. In der ersten Tabellenspalte werden die zu berichtenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in Anhang I angegebenen Spalten- und Zeilennummern aufgeführt.

Meldebögen, die gemäß den Hinweisen der verschiedenen Abschnitte dieses Anhangs auszufüllen sind, werden im gesamten Text dieses Anhangs als „dieser Meldebogen“ bezeichnet.

#### **S.01.01 – Inhalt der Übermittlung**

##### **Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung, die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Portfolios und den übrigen Teil.

Wenn eine gesonderte Begründung erforderlich ist, ist die Erläuterung nicht zusammen mit dem Meldebogen zu übermitteln, sondern im Dialog zwischen den Unternehmen und den zuständigen nationalen Behörden zu behandeln.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
Z0010	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio/übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband („RFF“), ein Matching-Adjustment-Portfolio („MAP“) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Sonderverband/MAP 2 – Übriger Teil
Z0020	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0010 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.  Wenn Element Z0010 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.
C0010/R0010	S.01.02 – Basisinformationen – allgemein	Dieser Meldebogen ist ausnahmslos einzureichen. Die einzig mögliche Option ist: 1 – Vorgelegt
C0010/R0020	S.01.03 – Basisinformationen – Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da weder Sonderverbände noch MAP 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

C0010/R0030	S.02.01 – Bilanz	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 6 – Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0040	S.02.02 – Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 3 – Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0060	S.03.01 – Außerbilanzielle Posten – allgemein	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine außerbilanziellen Posten 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0070	S.03.02 – Außerbilanzielle Posten – Liste der vom Unternehmen erhaltenen unbeschränkten Garantien	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine unbeschränkten Garantien erhalten 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0080	S.03.03 – Außerbilanzielle Posten – Liste der vom Unternehmen ausgestellten unbeschränkten Garantien	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine unbeschränkten Garantien ausgestellt wurden 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0090	S.04.01 – Tätigkeiten nach Ländern	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine Tätigkeiten außerhalb des Herkunftslandes 0 – Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0100	S.04.02 – Angaben zu Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie, ausschließlich der Haftung des Frachtführers	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine Tätigkeit mit Bezug auf spezifischen Zweig außerhalb des Herkunftslandes 0 – Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

C0010/R0110	S.05.01 – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 6 – Befreiung nach Artikel 35 Absatz 6 bis 8 0 – Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0120	S.05.02 – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 3 – Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 – Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0130	S.06.01 – Zusammenfassung der Vermögenswerte	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 4 – Nicht fällig, da S.06.02 vierteljährlich übermittelt wird 5 – Nicht fällig, da S.06.02 jährlich übermittelt wird 0 – Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0140	S.06.02 – Liste der Vermögenswerte	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 6 – Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 7 – Nicht fällig, da keine wesentlichen Änderungen seit der vierteljährlichen Übermittlung (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) 0 – Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0150	S.06.03 – Organismen für gemeinsame Anlagen – Look-Through-Ansatz	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine Organismen für gemeinsame Anlagen 6 – Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 7 – Nicht fällig, da keine wesentlichen Änderungen seit der vierteljährlichen Übermittlung (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) 0 – Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

C0010/R0160	S.07.01 – Strukturierte Produkte	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine strukturierten Produkte 6 – Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0170	S.08.01 – Offene Derivate	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine Transaktionen in Derivaten 6 – Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 7 – Nicht fällig, da keine wesentlichen Änderungen seit der vierteljährlichen Übermittlung (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0180	S.08.02 – Transaktionen in Derivaten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine Transaktionen in Derivaten 6 – Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 7 – Nicht fällig, da keine wesentlichen Änderungen seit der vierteljährlichen Übermittlung (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0190	S.09.01 – Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0200	S.10.01 – Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte 6 – Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

C0010/R0210	S.11.01 – Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte 6 – Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0220	S.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein Geschäft im Bereich Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung 6 – Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0230	S.12.02 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung – nach Ländern	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein Geschäft im Bereich Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung 3 – Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0240	S.13.01 – Projektion der künftigen Bruttozahlungsströme	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein Geschäft im Bereich Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0250	S.14.01 – Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein Geschäft im Bereich Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

C0010/R0260	S.15.01 – Beschreibung der Garantien für variable Annuitäten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine variablen Annuitäten 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0270	S.15.02 – Absicherung der Garantien für variable Annuitäten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine variablen Annuitäten 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0280	S.16.01 – Angaben über Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0290	S.17.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 6 – Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0300	S.17.02 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung – nach Ländern	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 3 – Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0310	S.18.01 – Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert – Nichtlebensversicherung)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0320	S.19.01 – Angaben über Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

		Begründung angegeben werden)
C0010/R0330	S.20.01 – Entwicklung der Verteilung der eingetretenen Versicherungsfälle	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0340	S.21.01 – Risikoprofil der Verlustverteilung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0350	S.21.02 – Nichtlebensversicherungstechnische Risiken	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0360	S.21.03 – Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken – nach Versicherungssumme	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0370	S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine langfristigen Garantien oder Übergangsmaßnahmen angewendet werden 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0380	S.22.04 – Angaben zur Übergangsmaßnahme bei der Berechnung der Zinssätze	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da diese Übergangsmaßnahme nicht angewendet wird 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

C0010/R0390	S.22.05 – Gesamtberechnung bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da diese Übergangsmaßnahme nicht angewendet wird 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0400	S.22.06 – Bester Schätzwert nach Ländern und Währungen im Falle einer Volatilitätsanpassung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine Volatilitätsanpassung erfolgt 0 – Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0410	S.23.01 – Eigenmittel	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 6 – Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 – Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0420	S.23.02 – Genaue Angaben über Eigenmittel nach Tiers	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 0 – Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0430	S.23.03 – Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 0 – Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0440	S.23.04 – Liste der Eigenmittelbestandteile	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 0 – Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0450	S.24.01 – Gehaltene Beteiligungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine gehaltenen Beteiligungen 0 – Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)



C0010/R0460	S.25.01 – Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt, da Verwendung der Standardformel („SF“) 2 – Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells („PIM“) 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells („IM“) 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0470	S.25.02 – Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 – Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0480	S.25.03 – Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die interne Vollmodelle verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 10 – Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0500	S.26.01 – Solvenzkapitalanforderung – Marktrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 – Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0510	S.26.02 – Solvenzkapitalanforderung – Gegenparteausfallrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 – Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

C0010/R0520	S.26.03 – Solvenzkapitalanforderung – lebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 – Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0530	S.26.04 – Solvenzkapitalanforderung – krankensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 – Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0540	S.26.05 – Solvenzkapitalanforderung – nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 – Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0550	S.26.06 – Solvenzkapitalanforderung – operationelles Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 – Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0560	S.26.07 – Solvenzkapitalanforderung – Vereinfachungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine vereinfachte Berechnung angewendet wird 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells

		<p>11 – Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP</p> <p>0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0570	S.27.01 – Solvenzkapitalanforderung – Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Vorgelegt</p> <p>2 – Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko</p> <p>8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells</p> <p>9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells</p> <p>11 – Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP</p> <p>0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0580	S.28.01 – Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Vorgelegt</p> <p>2 – Nicht vorgelegt, da sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit</p> <p>0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0590	S.28.02 – Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Vorgelegt</p> <p>2 – Nicht vorgelegt, da nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit</p> <p>0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0600	S.29.01 – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Vorgelegt</p> <p>0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0610	S.29.02 – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Vorgelegt</p> <p>0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0620	S.29.03 – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Vorgelegt</p> <p>0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>

C0010/R0630	S.29.04 – Genaue Aufstellung nach Zeiträumen – versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0640	S.30.01 – Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft – Basisangaben	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine fakultativen Deckungen 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0650	S.30.02 – Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft – Anteilsangaben	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine fakultativen Deckungen 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0660	S.30.03 – Ausgehendes Rückversicherungsprogramm – Basisangaben	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein Rückversicherungsgeschäft 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0670	S.30.04 – Ausgehendes Rückversicherungsprogramm – Anteilsangaben	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein Rückversicherungsgeschäft 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0680	S.31.01 – Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein Rückversicherungsgeschäft 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0690	S.31.02 – Zweckgesellschaften (SPV)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine Zweckgesellschaften 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

C0010/R0740	S.36.01 – Gruppeninterne Transaktionen – Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Vorgelegt</p> <p>2 – Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Eigenkapitaltransaktionen und keine Übertragung von Schulden und Vermögenswerten</p> <p>12 – Nicht vorgelegt, da kein Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist und es sich nicht um Unternehmen einer Gruppe im Sinne von Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b, und c der Solvabilität-II-Richtlinie handelt</p> <p>0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0750	S.36.02 – Gruppeninterne Transaktionen – Derivate	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Vorgelegt</p> <p>2 – Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Transaktionen in Bezug auf Derivate</p> <p>12 – Nicht vorgelegt, da kein Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist und es sich nicht um Unternehmen einer Gruppe im Sinne von Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b, und c der Solvabilität-II-Richtlinie handelt</p> <p>0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0760	S.36.03 – Gruppeninterne Transaktionen – interne Rückversicherung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Vorgelegt</p> <p>2 – Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Transaktionen in Bezug auf interne Rückversicherungen</p> <p>12 – Nicht vorgelegt, da kein Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist und es sich nicht um Unternehmen einer Gruppe im Sinne von Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b, und c der Solvabilität-II-Richtlinie handelt</p> <p>0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>

C0010/R0770	S.36.04 – Gruppeninterne Transaktionen – Kostenteilung, Eventualverbindlichkeiten, außerbilanzielle Posten und andere Arten gruppeninterner Transaktionen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Transaktionen zu Kostenteilung, Eventualverbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten oder andere Arten gruppeninterner Transaktionen 12 – Nicht vorgelegt, da kein Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist und es sich nicht um Unternehmen einer Gruppe im Sinne von Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b, und c der Solvabilität-II-Richtlinie handelt 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0790	SR.02.01 – Bilanz	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 14 – Nicht vorgelegt, da Bezug auf MAP-Fonds 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0800	SR.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP oder kein Lebensversicherungsgeschäft oder nach Art der Lebensversicherung betriebenes Krankenversicherungsgeschäft 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0810	SR.17.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein RFF/MAP oder kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0820	SR.22.02 – Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert – Matching-Portfolios)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine Matching-Anpassung („MA“) 15 – Nicht vorgelegt, da Bezug auf Sonderverband oder übrigen Teil 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte

		Begründung angegeben werden)
C0010/R0830	SR.22.03 – Angaben zur Berechnung der Matching-Anpassung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine Matching-Anpassung 15 – Nicht vorgelegt, da Bezug auf Sonderverband oder übrigen Teil 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0840	SR.25.01 – Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 2 – Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0850	SR.25.02 – Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 – Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0860	SR.25.03 – Solvenzkapitalanforderung – IM	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 10 – Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

C0010/R0870	SR.26.01 – Solvenzkapitalanforderung – Marktrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Kein solches Risiko 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 – Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0880	SR.26.02 – Solvenzkapitalanforderung – Gegenparteausfallrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Kein solches Risiko 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 – Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0890	SR.26.03 – Solvenzkapitalanforderung – lebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Kein solches Risiko 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 – Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0900	SR.26.04 – Solvenzkapitalanforderung – krankenversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Kein solches Risiko 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 – Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)



C0010/R0910	SR.26.05 – Solvenzkapitalanforderung – nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Kein solches Risiko 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 – Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0920	SR.26.06 – Solvenzkapitalanforderung – operationelles Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 – Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0930	SR.26.07 – Solvenzkapitalanforderung – Vereinfachungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da keine vereinfachte Berechnung angewendet wird 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 – Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0940	SR.27.01 – Solvenzkapitalanforderung – Katastrophenrisiko Nichtleben	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vorgelegt 2 – Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 – Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 – Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

## S.01.02 – Basisinformationen

### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung sowie die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0010/R0010	Name des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens Diese Angaben müssen in allen Übermittlungen übereinstimmen.
C0010/R0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens nach absteigender Priorität: – Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) – Auf dem lokalen Markt verwendeter, von der nationalen Aufsichtsbehörde vergebener Identifikationscode
C0010/R0030	Art des Codes des Unternehmens	Art des ID-Codes, der für die Position „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0010/R0040	Art des Unternehmens	Geben Sie die Art des Berichtsunternehmens an. Die Tätigkeit des Unternehmens ist durch die Auswahl einer Option aus der folgenden erschöpfenden Liste anzugeben: 1 – Unternehmen, die sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben 2 – Lebensversicherungsunternehmen 3 – Nichtlebensversicherungsunternehmen
C0010/R0050	Land der Zulassung	Geben Sie den ISO-3166-1, Alpha 2-Code des Landes an, in dem das Unternehmen zugelassen wurde (Herkunftsland)
C0010/R0070	Berichtssprache	Geben Sie den aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-639-1-Code der Sprache an, die Sie für die Übermittlung verwenden.
C0010/R0080	Berichtsübermittlungsdatum	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Datums an, an dem die Angaben an die Aufsichtsbehörde übermittelt wurden.
C0010/R0090	Berichtsstichtag	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Datums an, das für den letzten Tag des Berichtszeitraums steht.
C0010/R0100	Reguläre/Ad-hoc-Übermittlung	Geben Sie an, ob Sie Ihre Angaben im Rahmen der regulären Übermittlung oder ad hoc übermitteln. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Reguläre Übermittlung 2 – Ad-hoc-Übermittlung
C0010/R0110	Berichtswährung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die im Bericht für Geldbeträge verwendet wird.
C0010/R0120	Rechnungslegungsstandards	Angabe des Rechnungslegungsstandards, der den Einträgen im Meldebogen S.02.01 und der Bewertung im gesetzlichen Abschluss zugrunde liegt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Das Unternehmen verwendet IFRS-Rechnungslegungsstandards 2 – Das Unternehmen verwendet national allgemein anerkannte

		(von den IFRS abweichende) Rechnungslegungsvorschriften („GAAP“)
C0010/R0130	Berechnungsmethode der SCR	Geben Sie an, mit welcher Methode die Solvenzkapitalanforderung (SCR) berechnet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Standardformel 2 – Internes Partialmodell 3 – Internes Vollmodell
C0010/R0140	Verwendung unternehmensspezifischer Parameter	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen des Unternehmens auf unternehmensspezifischen Parametern beruhen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Verwendung unternehmensspezifischer Parameter 2 – Keine Verwendung unternehmensspezifischer Parameter
C0010/R0150	Sonderverbände	Geben Sie an, ob das Berichtsunternehmen über seine Tätigkeit nach Sonderverbänden berichtet. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Bericht über die Tätigkeit nach Sonderverbänden 2 – Kein Bericht über die Tätigkeit nach Sonderverbänden
C0010/R0170	Matching-Anpassung	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen des Unternehmens mit Hilfe der Matching-Anpassung bestimmt wurden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Verwendung der Matching-Anpassung 2 – Keine Verwendung der Matching-Anpassung
C0010/R0180	Volatilitätsanpassung	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen des Unternehmens mit Hilfe der Volatilitätsanpassung bestimmt wurden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Verwendung der Volatilitätsanpassung 2 – Keine Verwendung der Volatilitätsanpassung
C0010/R0190	Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen	Geben Sie an, ob das Unternehmen bei seinen Berichtszahlen von der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch macht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Verwendung der Übergangsmaßnahme beim risikofreien Zinssatz 2 – Keine Verwendung der Übergangsmaßnahme beim risikofreien Zinssatz
C0010/R0200	Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Geben Sie an, ob das Unternehmen bei seinen Berichtszahlen den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen geltend macht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Verwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen 2 – Keine Verwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen
C0010/R0210	Erstübermittlung oder erneute Übermittlung	Geben Sie an, ob es sich um eine Erstübermittlung oder eine erneute Übermittlung mit Bezug auf eine bereits zu einem Berichtsstichtag erfolgte Übermittlung handelt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Erstübermittlung 2 – Erneute Übermittlung

### S.01.03 – Basisinformationen – Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Alle Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios sollten aufgeführt werden, unabhängig davon, ob sie für die Zwecke der Übermittlung wesentlich sind.

In der ersten Tabelle sind alle Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios aufzuführen. Falls ein Sonderverband durch sein Matching-Adjustment-Portfolio nicht vollständig abgedeckt wird, sind drei Fonds aufzuführen: einer für den Sonderverband, einer für das MAP innerhalb des Sonderverbands und einer für den übrigen Teil des Verbands (dies gilt entsprechend auch für den umgekehrten Fall, in dem einem MAP ein Sonderverband zugewiesen ist).

In der zweiten Tabelle werden die Beziehungen zwischen den Fonds gemäß dem vorstehenden Absatz dargelegt. In der zweiten Tabelle sind nur Fonds aufzuführen, die solche Beziehungen aufweisen.

	ELEMENT	HINWEISE
<b>Liste aller Sonderverbände/MAP (Überschneidungen zulässig)</b>		
C0040	Fonds-/Portfolionummer	Die vom Unternehmen vergebene Nummer, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jeder Sonderverband und jedes Matching-Adjustment-Portfolio bezeichnet werden. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung der Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios zu verwenden.
C0050	Name des Sonderverbands/ Matching-Adjustment- Portfolios	Geben Sie den Namen des Sonderverbands und des Matching-Adjustment-Portfolios an. Wenn möglich (wenn ein Zusammenhang mit einem gehandelten Produkt besteht), ist der Handelsname zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, weil der Fonds z. B. mit mehreren gehandelten Produkten zusammenhängt, ist ein anderer Name zu verwenden. Der Name muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0060	Sonderverband/MAP/übriger Teil eines Fonds	Geben Sie an, ob es sich um einen Sonderverband oder ein Matching-Portfolio handelt. Falls in einen Fonds weitere Fonds eingebettet sind, ist an dieser Stelle die Art jedes solchen Fonds bzw. Unterfonds anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Sonderverband 2 – Matching-Portfolio 3 – Übriger Teil eines Fonds
C0070	Sonderverband/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Geben Sie an, ob der angegebene Fonds eingebettete Unterfonds enthält. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Fonds enthält eingebettete Unterfonds 2 – Fonds enthält keine eingebetteten Unterfonds  Bei Option 1 ist nur der „Mutterfonds“ anzugeben.
C0080	Wesentlichkeit	Geben Sie an, ob der Sonderverband oder das Matching-Portfolio für die Zwecke der detaillierten Informationsübermittlung wesentlich sind. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:

		1 – Wesentlich 2 – Nicht wesentlich  Falls in den Fonds weitere Fonds eingebettet sind, ist dieses Element nur für den „Mutterfonds“ anzugeben.
C0090	Artikel 304	Geben Sie an, ob es sich um einen Sonderverband nach Artikel 304 der Solvabilität-II-Richtlinie handelt. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Sonderverband nach Artikel 304 – mit der Option eines Untermoduls des Aktienrisikos 2 – Sonderverband nach Artikel 304 – ohne die Option eines Untermoduls des Aktienrisikos 3 – Kein Sonderverband nach Artikel 304
<b>Liste der Sonderverbände/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)</b>		
C0100	Nummer des Sonderverbands/MAP mit Unterfonds	Geben Sie für die Fonds, in die andere Fonds eingebettet sind (Option 1 in Element C0070), die in Element C0040 eingetragene Nummer an.  Der Fonds ist für so viele Zeilen zu wiederholen, wie zur Angabe der eingebetteten Fonds erforderlich.
C0110	Nummer des Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Geben Sie die in Element C0040 eingetragene Nummer des Fonds an, der in andere Fonds eingebettet ist.
C0120	Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Geben Sie die Art des Fonds an, der in andere Fonds eingebettet ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Sonderverband 2 – Matching-Portfolio

## S.02.01 – Bilanz

### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung, die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände und den übrigen Teil.

Die Spalte „Solvabilität-II-Wert“ (C0010) ist anhand der Bewertungsgrundsätze auszufüllen, die in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II dargelegt sind.

In Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) gelten die Ansatz- und Bewertungsmethoden, die von den Unternehmen in ihren gesetzlichen Abschlüssen gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS, sofern diese als nationale Rechnungslegungsvorschriften anerkannt werden, angewendet werden. Auf dem Meldebogen SR02.01 ist diese Spalte nur auszufüllen, wenn das nationale Recht für Sonderverbände gesetzliche Abschlüsse vorschreibt.

Generell gilt, dass in der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ jeder Posten einzeln aufzuführen ist. Für die Angabe aggregierter Zahlen, falls keine separaten Zahlen verfügbar sind, sind in der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ gepunktete Zeilen vorgesehen.

	ELEMENT	HINWEISE
<b>VERMÖGENSWERTE</b>		
Z0020	Sonderverband oder übriger Teil	Angabe, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:

		1 – Sonderverband 2 – Übriger Teil
Z0030	Fondsnummer	Wenn Element Z0020 = 1, ist dies die vom Unternehmen vergebene einmalige Fondsnummer. Sie bleibt im Zeitverlauf unverändert. Sie darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden. Die Nummer ist in allen Meldebögen durchgängig zu verwenden, sofern sie zur Identifizierung dieses Fonds erforderlich ist.  Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.
C0020/R0010	Geschäfts- oder Firmenwert	Immaterieller Vermögenswert, der sich aus einem Unternehmenszusammenschluss ergibt und den wirtschaftlichen Wert der Vermögenswerte reflektiert, die bei einem Unternehmenszusammenschluss nicht einzeln identifiziert oder gesondert anerkannt werden können.
C0020/R0020	Abgegrenzte Abschlusskosten	Abschlusskosten mit Bezug auf Verträge, die zum Bilanzstichtag in Kraft waren und die von einem laufenden auf spätere Berichtszeiträume vorgetragen werden, da sie sich auf nicht abgelaufene Risikoperioden beziehen. In Bezug auf das Lebensversicherungsgeschäft werden Abschlusskosten abgegrenzt, wenn ihre Einziehung wahrscheinlich ist.
C0010– C0020/R0030	Immaterielle Vermögenswerte	Immaterielle Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert. Ein identifizierbarer nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz.
C0010– C0020/R0040	Latente Steueransprüche	Latente Steueransprüche sind die Beträge an Ertragsteuern, die in künftigen Perioden erstattungsfähig sind und aus (a) abzugsfähigen temporären Differenzen, (b) dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und/oder (c) dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Gewinne resultieren.
C0010– C0020/R0050	Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	Dies ist der gesamte Nettoüberschuss im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem für Mitarbeiter.
C0010– C0020/R0060	Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	Zur ständigen Nutzung bestimmte Sachanlagen sowie Eigentumswerte, die vom Unternehmen für den Eigenbedarf genutzt werden. Einschließlich im Bau befindlicher zur Eigennutzung vorgesehener Immobilien.
C0010– C0020/R0070	Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	Dies ist die Gesamtsumme der Anlagen außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge.
C0010– C0020/R0080	Immobilien (außer zur Eigennutzung)	Wert der nicht zur Eigennutzung vorgesehenen Immobilien. Einschließlich im Bau befindlicher nicht zur Eigennutzung vorgesehener Immobilien.
C0010– C0020/R0090	Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Beteiligungen im Sinne von Artikel 13 Absatz 20 und Artikel 212 Absatz 2 und Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG.  Beziehen sich Teile der Vermögenswerte im Zusammenhang mit Beteiligungen und verbundenen Unternehmen auf fonds- und indexgebundene Verträge, sind diese unter

		„Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge“ in C0010–C0020/R0220 anzugeben.
C0010– C0020/R0100	Aktien	Dies ist der Gesamtbetrag der notierten und nicht notierten Aktien.  Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach notierten und nicht notierten Eigenkapitalinstrumenten vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010– C0020/R0110	Aktien – notiert	Aktien, die Eigenkapital von Gesellschaften darstellen, d. h. die Eigentümerschaft an einer Gesellschaft widerspiegeln, gehandelt an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2004/39/EG. Ausgenommen sind Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen.  Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach notierten und nicht notierten Aktien vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010– C0020/R0120	Aktien – nicht notiert	Aktien, die Eigenkapital von Gesellschaften darstellen, d. h. die Eigentümerschaft an einer Gesellschaft widerspiegeln, nicht gehandelt an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2004/39/EG. Ausgenommen sind Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen.  Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach notierten und nicht notierten Aktien vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010– C0020/R0130	Anleihen	Dies ist der Gesamtbetrag der Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, strukturierten Schuldtitel und besicherten Wertpapiere. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der Anleihen vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010– C0020/R0140	Staatsanleihen	Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken garantiert werden, die auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats und der Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind, sowie Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert

		<p>werden, wobei die Garantie die Anforderungen nach Artikel 215 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfüllt.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.</p>
C0010– C0020/R0150	Unternehmensanleihen	<p>Von Unternehmen begebene Anleihen</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.</p>
C0010– C0020/R0160	Strukturierte Schuldtitel	<p>Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Wertpapier (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS“), Constant Maturity Swaps („CMS“) und Credit Default Options („CDOp“). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.</p>
C0010– C0020/R0170	Besicherte Wertpapiere	<p>Wertpapiere, deren Wert und Zahlungen von einem Portfolio zugrunde liegender Vermögenswerte abgeleitet sind. Dazu gehören Asset Backed Securities („ABS“), Mortgage Backed Securities („MBS“), Commercial Mortgage Backed Securities („CMBS“), Collateralised Debt Obligations („CDO“), Collateralised Loan Obligations („CLO“) und Collateralised Mortgage Obligations („CMO“).</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.</p>
C0010– C0020/R0180	Organismen für gemeinsame Anlagen	<p>Ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.</p>



C0010– C0020/R0190	Derivate	<p>Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:</p> <p>(a) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).</p> <p>(b) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.</p> <p>(c) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen.</p> <p>Hier wird nur ein positiver Solvabilität-II-Wert des Derivats zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausgewiesen (bei einem negativen Wert siehe R0790).</p>
C0010– C0020/R0200	Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten, die vor einem bestimmten Fälligkeitstermin nicht als Zahlungsmittel verwendet werden können und nicht ohne erhebliche Einschränkung oder Vertragsstrafe in Valuta oder jederzeit verfügbare Einlagen umgewandelt werden können.
C0010– C0020/R0210	Sonstige Anlagen	Sonstige Anlagen, die nicht unter die vorgenannten Anlagen fallen.
C0010– C0020/R0220	Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (klassifiziert in Geschäftsbereich 31 gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).
C0010– C0020/R0230	Darlehen und Hypotheken	<p>Gesamtbetrag der Darlehen und Hypotheken, d. h. finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Unternehmen besichert oder nicht besichert Mittel, einschließlich Cash-Pools, verleihen.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.</p>
C0010– C0020/R0240	Policendarlehen	<p>Policenbesicherte Darlehen an Versicherungsnehmer (Darlehen mit Versicherungsscheinen als Sicherheit).</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Policendarlehen, Hypothekendarlehen an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.</p>
C0010– C0020/R0250	Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	<p>Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner (Privatpersonen), einschließlich Cash-Pools, verleihen.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Policendarlehen, Hypothekendarlehen an Privatpersonen und sonstige Darlehen</p>

		und Hypotheken vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010– C0020/R0260	Sonstige Darlehen und Hypotheken	Nicht in Element R0240 oder R0250 einzureihende sonstige finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner (Sonstige), einschließlich Cash-Pools, verleihen.  Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Policendarlehen, Hypothekendarlehen an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010– C0020/R0270	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	Dies ist der Gesamtbetrag der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge. Entspricht dem Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen (einschließlich Finanzrückversicherungen und Zweckgesellschaften).
C0010– C0020/R0280	Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebenen Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen.  Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebenen Krankenversicherungen vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010– C0020/R0290	Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft, außer versicherungstechnischen Rückstellungen für nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen.
C0010– C0020/R0300	Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen.
C0010– C0020/R0310	Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen, außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen.  Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.

C0010– C0020/R0320	Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen.
C0010– C0020/R0330	Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft, außer versicherungstechnischen Rückstellungen für nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen und für fonds- und indexgebundene Versicherungen.
C0010– C0020/R0340	Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Lebensversicherungsgeschäft.
C0010– C0020/R0350	Depotforderungen	Depotforderungen im Zusammenhang mit dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft.
C0010– C0020/R0360	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Beträge überfälliger Zahlungen von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft, die nicht in die Zahlungszuflüsse der versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden. Hierzu zählen Forderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft.
C0010– C0020/R0370	Forderungen gegenüber Rückversicherern	Beträge überfälliger Zahlungen von Rückversicherern im Zusammenhang mit dem Rückversicherungsgeschäft, bei denen es sich nicht um aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge handelt.  Hierzu zählen beispielsweise: überfällige Beträge aus Forderungen von Rückversicherern im Zusammenhang mit regulierten Schäden von Versicherungsnehmern oder Begünstigten; Forderungen gegenüber Rückversicherern im Zusammenhang mit anderen Sachverhalten als Versicherungsfällen oder mit regulierten Versicherungsansprüchen, wie etwa Provisionen.
C0010– C0020/R0380	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Dazu gehören Forderungen gegenüber Arbeitnehmern oder verschiedenen Geschäftspartnern (nicht versicherungsbezogen), einschließlich öffentlicher Körperschaften.
C0010– C0020/R0390	Eigene Anteile (direkt gehalten)	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen direkt gehaltenen eigenen Anteile.
C0010– C0020/R0400	In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	Wert der in Bezug auf Eigenmittelbestandteile fälligen Beträge oder der ursprünglich eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Mittel
C0010– C0020/R0410	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Im Umlauf befindliche Banknoten und Münzen, die als allgemeines Zahlungsmittel verwendet werden, und Einlagen, die auf Verlangen zum Nennwert in Valuta umwandelbar sind und ohne Vertragsstrafe oder Einschränkung unmittelbar zur Zahlung per Scheck, Wechsel, Giroanweisung, Lastschrift oder mittels einer anderen Form der direkten Zahlung verwendet werden können.

		Da Bankguthaben nicht aufgerechnet werden dürfen, werden in dieser Position ausschließlich positive Guthaben anerkannt; Kontokorrentkredite sind unter den Verbindlichkeiten auszuweisen, es sei denn, es besteht sowohl ein gesetzliches Recht auf Verrechnung als auch die nachweisliche Absicht zum Ausgleich auf Nettobasis.
C0010– C0020/R0420	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Dies ist die Summe der sonstigen Vermögenswerte, die nicht bereits unter anderen Bilanzposten ausgewiesen sind.
C0010– C0020/R0500	Vermögenswerte insgesamt	Dies ist die Gesamtsumme aller Vermögenswerte.
<b>VERBINDLICHKEITEN</b>		
C0010– C0020/R0510	Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	<p>Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft.</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung („MCR“) verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Nichtlebensversicherungen vorgenommen, also nicht nach Nichtlebensversicherungen (außer Krankenversicherungen) und (nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebenen) Krankenversicherungen unterschieden, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.</p>
C0010– C0020/R0520	Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung).</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0010/R0530	Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) – versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung).</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0010/R0540	Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) – bester Schätzwert	<p>Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung).</p> <p>Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen</p>

		Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0550	Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) – Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung).  Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010–C0020/R0560	Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für Krankenversicherungen (nach Art der Nichtlebensversicherung).  Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0570	Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) – versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art der Nichtlebensversicherung).  Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0580	Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) – bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art der Nichtlebensversicherung). Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben.  Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0590	Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) – Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art des Nichtlebensversicherungsgeschäfts).  Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010–C0020/R0600	Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	Dies ist die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen).  Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den

		<p>versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen) vorgenommen, also nicht nach (nach Art der Lebensversicherung betriebenen) Krankenversicherungen und Lebensversicherungen (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen) unterschieden, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.</p>
C0010– C0020/R0610	Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	<p>Dies ist der Gesamtbetrag aller versicherungstechnischen Rückstellungen für das (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts betriebene) Krankenversicherungsgeschäft.</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0010/R0620	Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) – versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts betriebene) Krankenversicherungsgeschäft.</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0010/R0630	Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) – bester Schätzwert	<p>Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts aller versicherungstechnischen Rückstellungen für das (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts betriebene) Krankenversicherungsgeschäft.</p> <p>Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0010/R0640	Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) – Risikomarge	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts betriebene) Krankenversicherungsgeschäft.</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0010– C0020/R0650	Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen).</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>

C0010/R0660	Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen) – versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen).</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0010/R0670	Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen) – bester Schätzwert	<p>Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderebaren Beträge anzugeben.</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0010/R0680	Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen) – Risikomarge	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen).</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0010–C0020/R0690	Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft.</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0010/R0700	Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen – versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft.</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0010/R0710	Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen – bester Schätzwert	<p>Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft. Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderebaren Beträge anzugeben.</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>

C0010/R0720	Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen – Risikomarge	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft.</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0020/R0730	Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen, die das Unternehmen entsprechend den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS im gesetzlichen Abschluss ausweist.
C0010- C0020/R0740	Eventualverbindlichkeiten	<p>Definition von Eventualverbindlichkeiten:</p> <p>a) eine mögliche Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen resultiert und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse, die nicht vollständig in der Kontrolle des Unternehmens liegen, erst noch bestätigt wird, oder</p> <p>b) eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, selbst wenn</p> <p>(i) nicht wahrscheinlich ist, dass zu ihrer Begleichung ein Abfluss wirtschaftlich vorteilhafter Ressourcen erforderlich sein wird, oder</p> <p>(ii) die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.</p> <p>Die Höhe der Eventualverbindlichkeiten, die in der Bilanz angesetzt wird, richtet sich nach den in Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 niedergelegten Kriterien.</p>
C0010- C0020/R0750	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	<p>Verbindlichkeiten mit ungewisser Fälligkeit oder Höhe des Betrags, außer den unter „Rentenzahlungsverpflichtungen“ ausgewiesenen Verbindlichkeiten.</p> <p>Die Rückstellungen werden als Verbindlichkeiten erfasst (unter der Annahme, dass eine verlässliche Schätzung möglich ist), wenn sie Verpflichtungen darstellen und zur Erfüllung der Verpflichtungen ein Abfluss von Mitteln mit wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich ist.</p>
C0010- C0020/R0760	Rentenzahlungsverpflichtungen	Dies sind die gesamten Nettoverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem für Mitarbeiter.
C0010- C0020/R0770	Depotverbindlichkeiten	Beträge (z. B. Barmittel) aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäft oder Beträge, die vom Rückversicherer gemäß Rückversicherungsvertrag in Abzug gebracht wurden.
C0010- C0020/R0780	Latente Steuerschulden	Die latenten Steuerschulden sind die Beträge an Ertragsteuern, die in künftigen Perioden resultierend aus zu versteuernden temporären Differenzen zahlbar sind.
C0010- C0020/R0790	Derivate	<p>Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:</p> <p>(a) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen</p>



		<p>Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).</p> <p>(b) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.</p> <p>(c) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen.</p> <p>In dieser Position sind ausschließlich Derivatverbindlichkeiten auszuweisen (d. h. Derivate, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen negativen Wert aufweisen). Derivative Vermögenswerte sind unter C0010 – C0020/R0190 anzugeben.</p> <p>Unternehmen, deren nationale Rechnungslegungsvorschriften keine Bewertung von Derivaten vorsehen, müssen keine Bewertung im Abschluss übermitteln.</p>
C0010– C0020/R0800	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Verbindlichkeiten wie Hypotheken und Darlehen gegenüber Kreditinstituten, außer von Kreditinstituten gehaltenen Schuldverschreibungen (da das Unternehmen nicht die Möglichkeit hat, alle Halter der von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen zu benennen) und nachrangigen Verbindlichkeiten. Kontokorrentkredite sind einzubeziehen.
C0010– C0020/R0810 (L20)	Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Verbindlichkeiten einschließlich vom Unternehmen begebener Anleihen (unabhängig davon, ob sie von Kreditinstituten gehalten werden oder nicht), vom Unternehmen selbst begebene strukturierte Schuldtitel sowie Hypotheken und Darlehen bei anderen Stellen als Kreditinstituten. Nachrangige Verbindlichkeiten sind hier nicht einzubeziehen.
C0010– C0020/R0820	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Versicherten, Versicherern oder anderen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft, die jedoch keine versicherungstechnischen Rückstellungen sind.  Einschließlich (Rück-)Versicherungsvermittlern bereits geschuldete Beträge (zum Beispiel Vermittlern geschuldete, vom Unternehmen jedoch noch nicht gezahlte Provisionen). Nicht einbezogen werden Versicherungsgesellschaften geschuldete Darlehen und Hypotheken, die nicht mit dem Versicherungsgeschäft, sondern lediglich mit dem Finanzierungsbereich in Zusammenhang stehen (und daher als finanzielle Verbindlichkeiten auszuweisen sind). Hierzu zählen Verbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft.
C0010– C0020/R0830	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	Überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern (insbesondere im Kontokorrentverkehr) außer Einlagen im Zusammenhang mit dem Rückversicherungsgeschäft, die nicht Bestandteil der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge sind.  Eingeschlossen sind Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern im Zusammenhang mit zedierten Prämien.

C0010– C0020/R0840	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Lieferungen, hierzu gehören Beschäftigten, Lieferanten usw. geschuldete nicht versicherungsbezogene Beträge, parallel zu den Forderungen (Handel, nicht Versicherung) auf der Aktivseite; einschließlich öffentlicher Körperschaften.
C0010– C0020/R0850	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung des Unternehmens erst nach den anderen Verbindlichkeiten rangieren. Dies ist die Summe der als Basiseigenmittel eingestuft und der bei den Basiseigenmitteln nicht berücksichtigten nachrangigen Verbindlichkeiten.  Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Basiseigenmitteln und nicht Basiseigenmitteln vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010– C0020/R0860	Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung des Unternehmens erst nach den anderen Verbindlichkeiten rangieren. Hinter ihnen können noch weitere Schulden rangieren. An dieser Stelle sind nur die nachrangigen Verbindlichkeiten auszuweisen, die nicht als Basiseigenmittel eingestuft werden.  Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Basiseigenmitteln und nicht Basiseigenmitteln vorgenommen, so muss dieses Element nicht übermittelt werden.
C0010– C0020/R0870	In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	Als Basiseigenmittel eingestufte nachrangige Verbindlichkeiten.  Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Basiseigenmitteln und nicht Basiseigenmitteln vorgenommen, so muss dieses Element nicht übermittelt werden.
C0010– C0020/R0880	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	Dies ist die Summe der sonstigen Verbindlichkeiten, die nicht bereits unter anderen Bilanzposten ausgewiesen sind.
C0010– C0020/R0900	Verbindlichkeiten insgesamt	Dies ist die Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten.
C0010/R1000	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten des Unternehmens auf der Grundlage der Solvabilität-II-Bewertung. Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten.
C0020/R1000	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Bewertung im gesetzlichen Abschluss)	Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten laut der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“.

### S.02.02 – Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist gemäß der Bilanz (S.02.01) auszufüllen. Die Bewertungsgrundsätze sind in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II niedergelegt.

Dieser Meldebogen muss nicht übermittelt werden, wenn mehr als 90 % der Vermögenswerte und auch der Verbindlichkeiten in einer einzigen Währung gehalten werden.

Wird er eingereicht, sind die Angaben zur Berichtswährung unabhängig vom Betrag der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten obligatorisch. Die nach Währung aufgeschlüsselten Angaben müssen mindestens 90 % der gesamten Vermögenswerte und der gesamten Verbindlichkeiten ausmachen. Die übrigen 10 % können aggregiert werden. Wenn zur Einhaltung der 90-Prozent-Regel entweder Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer bestimmten Währung übermittelt werden müssen, dann sind sowohl die auf diese Währung lautenden Vermögenswerte als auch die auf diese Währung lautenden Verbindlichkeiten zu berichten.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0010/R0010	Währungscode	Geben Sie für jede zu berichtende Währung den alphabetischen ISO-4217-Code an.
C0020/R0020	Gesamtwert aller Währungen – Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	Geben Sie den Gesamtwert der Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge) für sämtliche Währungen an.
C0030/R0020	Wert der Berichtswährung – Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	Geben Sie den Wert der Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge) für die Berichtswährung an.
C0040/R0020	Wert der sonstigen Währungen – Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	Geben Sie den Gesamtwert der Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge) für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden.  In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0020) und für die wesentlichen nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0020) nicht mit ein.
C0050/R0020	Wert der wesentlichen Währungen – Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	Geben Sie den Wert der Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge) für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0030	Gesamtwert aller Währungen – sonstige Vermögenswerte: Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Vermögenswerte an: Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für sämtliche Währungen.

C0030/R0030	Wert der Berichtswährung – sonstige Vermögenswerte: Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Wert der sonstigen Vermögenswerte an: Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für die Berichtswährung.
C0040/R0030	Wert der sonstigen Währungen – sonstige Vermögenswerte: Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Vermögenswerte an: Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für die sonstigen Währungen, die nicht aufgeschlüsselt werden.  In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0030) und für die nach Währung zu übermittelten Währungen (C0050/R0030) nicht mit ein.
C0050/R0030	Wert der wesentlichen Währungen – sonstige Vermögenswerte: Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Wert der sonstigen Vermögenswerte an: Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für jede einzelne Währung, die gesondert zu berichten ist.
C0020/R0040	Gesamtwert aller Währungen – Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Gesamtwert der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge für sämtliche Währungen an.
C0030/R0040	Wert der Berichtswährung – Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge für die Berichtswährung an.
C0040/R0040	Wert der sonstigen Währungen – Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Gesamtwert der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden.  In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0040) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0040) nicht mit ein.
C0050/R0040	Wert der wesentlichen Währungen – Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0050	Gesamtwert aller Währungen – aus Rückversicherungen einforderbare Beträge	Geben Sie den Gesamtwert der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge für sämtliche Währungen an.
C0030/R0050	Wert der Berichtswährung – aus	Geben Sie den Gesamtwert der aus Rückversicherungen

	Rückversicherungen einforderbare Beträge	einforderbaren Beträge für die Berichtswährung an.
C0040/R0050	Wert der sonstigen Währungen – aus Rückversicherungen einforderbare Beträge	Geben Sie den Gesamtwert der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge für die sonstigen Währungen an, die nicht nach Währungen aufgeschlüsselt berichtet werden.  In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0050) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0050) nicht mit ein.
C0050/R0050	Wert der wesentlichen Währungen – aus Rückversicherungen einforderbare Beträge	Geben Sie den Wert der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge für jede einzeln zu berichtende Währung ein.
C0020/R0060	Gesamtwert aller Währungen – Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und Forderungen gegenüber Rückversicherern	Geben Sie den Gesamtwert der Depotforderungen, der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und der Forderungen gegenüber Rückversicherern für sämtliche Währungen an.
C0030/R0060	Wert der Berichtswährung – Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und Forderungen gegenüber Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotforderungen, der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und der Forderungen gegenüber Rückversicherern für die Berichtswährung an.
C0040/R0060	Wert der sonstigen Währungen – Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und Forderungen gegenüber Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotforderungen, der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und der Forderungen gegenüber Rückversicherern für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden.  In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0060) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0060) nicht mit ein.
C0050/R0060	Wert der wesentlichen Währungen – Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und Forderungen gegenüber Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotforderungen, der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und der Forderungen gegenüber Rückversicherern für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0070	Gesamtwert aller Währungen – sonstige Vermögenswerte	Geben Sie den Gesamtwert aller sonstigen Vermögenswerte für sämtliche Währungen an.
C0030/R0070	Wert der Berichtswährung – sonstige Vermögenswerte	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Vermögenswerte für die Berichtswährung an.
C0040/R0070	Wert der sonstigen Währungen – sonstige Vermögenswerte	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Vermögenswerte für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden.  In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0070) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0070) nicht mit ein.
C0050/R0070	Wert der wesentlichen Währungen – sonstige Vermögenswerte	Geben Sie den Wert der sonstigen Vermögenswerte für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0100	Gesamtwert aller Währungen – Vermögenswerte insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert aller Vermögenswerte für sämtliche Währungen an.

C0030/R0100	Wert der Berichtswährung – Vermögenswerte insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Vermögenswerte für die Berichtswährung an.
C0040/R0100	Wert der sonstigen Währungen – Vermögenswerte insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Vermögenswerte für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden.  In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0100) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0100) nicht mit ein.
C0050/R0100	Wert der wesentlichen Währungen – Vermögenswerte insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Vermögenswerte für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0110	Gesamtwert aller Währungen – versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Gesamtwert aller versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für sämtliche Währungen an.
C0030/R0110	Wert der Berichtswährung – versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für die Berichtswährung an.
C0040/R0110	Wert der sonstigen Währungen – versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Gesamtwert der versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden.  In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0110) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0110) nicht mit ein.
C0050/R0110	Wert der wesentlichen Währungen – versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0120	Gesamtwert aller Währungen – versicherungstechnische Rückstellungen – index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Gesamtwert der versicherungstechnischen Rückstellungen – index- und fondsgebundene Verträge – für alle Währungen an.
C0030/R0120	Wert der Berichtswährung – versicherungstechnische Rückstellungen – index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen – index- und fondsgebundene Verträge – für die Berichtswährung an.
C0040/R0120	Wert der sonstigen Währungen – versicherungstechnische Rückstellungen – index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen – index- und fondsgebundene Verträge – für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden.  In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0120) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0120) nicht mit ein.
C0050/R0120	Wert der wesentlichen Währungen – versicherungstechnische Rückstellungen – index- und	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen – index- und fondsgebundene Verträge – für jede einzeln zu berichtende Währung an.

	fondsgebundene Verträge	
C0020/R0130	Gesamtwert aller Währungen – Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	Geben Sie den Gesamtwert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Vermittlern und Rückversicherern für sämtliche Währungen an.
C0030/R0130	Wert der Berichtswährung – Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Vermittlern und Rückversicherern für die Berichtswährung an.
C0040/R0130	Wert der sonstigen Währungen – Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Vermittlern und Rückversicherern für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden.  In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0130) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0130) nicht mit ein.
C0050/R0130	Wert der wesentlichen Währungen – Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Vermittlern und Rückversicherern für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0140	Gesamtwert aller Währungen – Derivate	Geben Sie den Gesamtwert der Derivate für alle Währungen an.
C0030/R0140	Wert der Berichtswährung – Derivate	Geben Sie den Wert der Derivate für die Berichtswährung an.
C0040/R0140	Wert der sonstigen Währungen – Derivate	Geben Sie den Gesamtwert der Derivate für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden.  In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0140) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0140) nicht mit ein.
C0050/R0140	Wert der wesentlichen Währungen – Derivate	Geben Sie den Wert der Derivate für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0150	Gesamtwert aller Währungen – finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der finanziellen Verbindlichkeiten für alle Währungen an.
C0030/R0150	Wert der Berichtswährung – finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der finanziellen Verbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0150	Wert der sonstigen Währungen – finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der finanziellen Verbindlichkeiten für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden.  In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0150) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0150) nicht mit ein.
C0050/R0150	Wert der wesentlichen Währungen – finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der finanziellen Verbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0160	Gesamtwert aller Währungen – Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der Eventualverbindlichkeiten für alle Währungen an.

C0030/R0160	Wert der Berichtswährung – Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der Eventualverbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0160	Wert der sonstigen Währungen – Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der Eventualverbindlichkeiten für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden.  In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0160) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0160) nicht mit ein.
C0050/R0160	Wert der wesentlichen Währungen – Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der Eventualverbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0170	Gesamtwert aller Währungen – sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Verbindlichkeiten für alle Währungen an.
C0030/R0170	Wert der Berichtswährung – sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der sonstigen Verbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0170	Wert der sonstigen Währungen – sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Verbindlichkeiten für die verbleibenden Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben berichtet werden.  In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0170) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0170) nicht mit ein.
C0050/R0170	Wert der wesentlichen Währungen – sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der sonstigen Verbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0200	Gesamtwert aller Währungen – Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für sämtliche Währungen insgesamt an.
C0030/R0200	Wert der Berichtswährung – Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0200	Wert der sonstigen Währungen – Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für die sonstigen Währungen insgesamt an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden.  In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0200) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0200) nicht mit ein.
C0050/R0200	Wert der wesentlichen Währungen – Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.

### S.03.01 – Außerbilanzielle Posten – allgemein

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.



In diesem Abschnitt werden Angaben zu außerbilanziellen Posten, zum maximalen Wert und zum Solvabilität-II-Wert von Eventualverbindlichkeiten in der Solvabilität-II-Bilanz erfasst.

Im Hinblick auf den Solvabilität-II-Wert werden die Positionen unter dem Aspekt des Ansatzes definiert. Die Bewertungsgrundsätze sind in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II niedergelegt.

Eine Garantie verpflichtet den Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen, die den Garantiennehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den ursprünglichen oder veränderten Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Solche Garantien können verschiedene rechtliche Formen haben, beispielsweise Finanzgarantien, Kreditbriefe oder Kreditausfallverträge. Aus Versicherungsverträgen entstehende Garantien, die in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt sind, sind in diesen Positionen nicht aufzuführen.

Definition von Eventualverbindlichkeiten:

- a) eine mögliche Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen resultiert und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse, die nicht vollständig in der Kontrolle des Unternehmens liegen, erst noch bestätigt wird, oder
- b) eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, selbst wenn
  - i. nicht wahrscheinlich ist, dass zu ihrer Begleichung ein Abfluss wirtschaftlich vorteilhafter Ressourcen erforderlich sein wird; oder
  - ii. die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

Eine Sicherheit ist ein Vermögenswert mit einem Geldwert oder eine Verpflichtung, mit der sich der Gläubiger gegen Zahlungsausfälle des Schuldners absichert.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Garantien werden auf S.03.02 und S.03.03 nicht gemeldet. Folglich sind auf diesem Meldebogen nur beschränkte Garantien zu berichten.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0010/R0010	Maximaler Wert – vom Unternehmen ausgestellte Garantien, einschließlich Kreditbriefe	Summe aller potenziellen Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Garantien, falls für die Garantien, die das Unternehmen für eine andere Partei ausgestellt hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden. Zahlungen im Zusammenhang mit Kreditbriefen sind hierbei eingeschlossen. Wenn eine Garantie in Element R0310 als Eventualverbindlichkeit aufgeführt ist, dann ist der maximale Betrag auch in dieser Zeile einzutragen.
C0010/R0020	Maximaler Wert – vom Unternehmen ausgestellte Garantien einschließlich Kreditbriefe zugunsten anderer Unternehmen derselben Gruppe	Der Teil von Position C0010/R0010, der sich auf Garantien einschließlich Kreditbriefe bezieht, die zugunsten anderer Unternehmen derselben Gruppe ausgestellt wurden.
C0020/R0010	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten – vom Unternehmen ausgestellte Garantien einschließlich Kreditbriefe	Solvabilität-II-Wert der vom Unternehmen ausgestellten Garantien einschließlich Kreditbriefe
C0020/R0020	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten – vom	Der Teil von Position C0020/R0010, der sich auf

	Unternehmen ausgestellte Garantien einschließlich Kreditbriefe, davon Garantien einschließlich zugunsten anderer Unternehmen derselben Gruppe ausgestellten Kreditbriefe.	Garantien einschließlich Kreditbriefe zugunsten anderer Unternehmen derselben Gruppe bezieht.
C0010/R0030	Maximaler Wert – vom Unternehmen erhaltene Garantien, einschließlich Kreditbriefe	Summe aller potenziellen Zahlungszuflüsse im Zusammenhang mit Garantien, falls in Bezug auf die Garantien, die das Unternehmen von einer anderen Partei für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erhalten hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden (Garantien einschließlich Kreditbriefe und nicht ausgenutzte zugesagte Kreditlinien).
C0010/R0040	Maximaler Wert – vom Unternehmen erhaltene Garantien einschließlich Kreditbriefe, davon Garantien einschließlich Kreditbriefe, die das Unternehmen von anderen Unternehmen derselben Gruppe erhalten hat	Der Teil von Position C0010/R0030, der sich auf Garantien einschließlich Kreditbriefe bezieht, die das Unternehmen von anderen Unternehmen derselben Gruppe erhalten hat.
C0020/R0030	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten – vom Unternehmen erhaltene Garantien einschließlich Kreditbriefe	Solvabilität-II-Wert der Garantien einschließlich Kreditbriefe, die das Unternehmen erhalten hat.
C0020/R0040	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten – vom Unternehmen erhaltene Garantien einschließlich Kreditbriefe, davon Garantien einschließlich Kreditbriefe, die das Unternehmen von anderen Unternehmen derselben Gruppe erhalten hat	Der Teil von Position C0020/R0030, der sich auf Garantien einschließlich Kreditbriefe bezieht, die das Unternehmen von anderen Unternehmen derselben Gruppe erhalten hat.
C0020/R0100	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten – für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Sicherheiten, die für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehalten werden.
C0020/R0110	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten – für Derivate gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Sicherheiten, die für Derivate gehalten werden.
C0020/R0120	Wert der Garantien/ Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten – von Rückversicherern für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, die Rückversicherer für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt haben.
C0020/R0130	Wert der Garantien/ Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten – sonstige gehaltene Sicherheiten	Der Solvabilität-II-Wert sonstiger gehaltener Sicherheiten.
C0020/R0200	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten – gehaltene Sicherheiten gesamt	Solvabilität-II-Wert der gehaltenen Sicherheiten insgesamt.

C0030/R0100	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden – für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die Sicherheiten für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehalten werden.
C0030/R0110	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden – für Derivate gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche Sicherheiten für Derivate gehalten werden.
C0030/R0120	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden – von Rückversicherern für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für die von Rückversicherern für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen gestellte Sicherheiten gehalten werden.
C0030/R0130	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden – sonstige Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die sonstigen Sicherheiten gehalten werden.
C0030/R0200	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden – gehaltene Sicherheiten gesamt	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die Sicherheiten insgesamt gehalten werden.
C0020/R0210	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten – für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Sicherheiten, die für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellt werden.
C0020/R0220	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten – für Derivate gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der für Derivate gestellten Sicherheiten.
C0020/R0230	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten – für versicherungstechnische Rückstellungen an Zedenten als Sicherheit gestellte Vermögenswerte (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, die Zedenten für versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt werden (in Rückdeckung übernommenes Geschäft).
C0020/R0240	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten – sonstige gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der für sonstige Sicherheiten gestellten Sicherheiten.
C0020/R0300	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten – gestellte Sicherheiten gesamt	Solvabilität-II-Wert der gestellten Sicherheiten insgesamt.
C0040/R0210	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden – für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche Sicherheiten für aufgenommene Darlehen oder begebene Anleihen gestellt werden.
C0040/R0220	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden – für Derivate gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche die Sicherheiten für Derivate gestellt werden.
C0040/R0230	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt	Solvabilität-II-Wert der

	werden – für versicherungstechnische Rückstellungen an Zedenten als Sicherheit gestellte Vermögenswerte (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Verbindlichkeiten, für die Zedenten Vermögenswerte für versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt wurden (in Rückdeckung übernommenes Geschäft).
C0040/R0240	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden – sonstige gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche sonstige Sicherheiten gestellt werden.
C0040/R0300	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden – gestellte Sicherheiten gesamt	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche Sicherheiten gestellt werden, insgesamt.
C0010/R0310	Maximaler Wert – in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	<p>Der maximale potenzielle Wert der Eventualverbindlichkeiten, die nicht in der Solvabilität-II-Bilanz (Position C0010/R0740 auf S.02.01) aufgeführt werden, und zwar unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsabflüsse zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, diskontiert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve).</p> <p>Dies bezieht sich auf nicht wesentliche Eventualverbindlichkeiten.</p> <p>Einzuschließen sind unter R0010 gemeldete Garantien, sofern diese als Eventualverbindlichkeiten eingestuft werden.</p>
C0010/R0320	Maximaler Wert – in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführte Eventualverbindlichkeiten gegenüber Unternehmen derselben Gruppe	Der Teil von C0010/R0310, der sich auf Eventualverbindlichkeiten gegenüber Unternehmen derselben Gruppe bezieht.
C0010/R0330	Maximaler Wert – in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Der maximale potenzielle Wert der Eventualverbindlichkeiten, die in der Solvabilität-II-Bilanz gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bewertet werden, und zwar unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsabflüsse zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, diskontiert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve).
C0010/R0400	Maximaler Wert – Eventualverbindlichkeiten gesamt	Der maximale potenzielle Wert der Eventualverbindlichkeiten, unabhängig von der

		Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsströme zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, diskontiert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve).
C0020/R0310	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten – in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Solvabilität-II-Wert der in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführten Eventualverbindlichkeiten.
C0020/R0330	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten – in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Solvabilität-II-Wert der in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführten Eventualverbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur für die Eventualverbindlichkeiten anzugeben, für die in Element C0010/R0330 auf S.03.01 ein Wert gemeldet wurde.  Wenn dieser Wert geringer ist als derjenige unter C0010/R0740 auf S.02.01, ist im narrativen Bericht eine Erläuterung abzugeben.

### S.03.02 – Außerbilanzielle Posten – Liste der erhaltenen unbeschränkten Garantien

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Im Hinblick auf den Solvabilität-II-Wert werden die Positionen unter dem Aspekt des Ansatzes definiert. Die Bewertungsgrundsätze sind in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II niedergelegt.

Der Ausdruck unbeschränkte Garantien bezeichnet Garantien, deren Betrag nicht begrenzt ist, unabhängig davon, ob sie befristet sind oder nicht.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Garantien werden auf S.03.01 nicht gemeldet.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Code der Garantie	Code der erhaltenen Garantie. Diese vom Unternehmen zugeordnete Zahl muss einmalig sein und darf im Zeitverlauf nicht verändert werden. Sie darf nicht für andere Garantien wiederverwendet werden.
C0020	Name des Garantiegebers	Geben Sie den Namen des Garantiegebers an.
C0030	Code des Garantiegebers	Geben Sie den Identifikationscode des Garantiegebers in Form der Rechtsträgerkennung (LEI) an, sofern verfügbar.  Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.

C0040	Art des Codes des Garantiegebers	Geben Sie die Art des Codes an, der unter „Code des Garantiegebers“ eingetragen wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – LEI 9 – Nicht verfügbar
C0050	Garantiegeber gehört derselben Gruppe an	Geben Sie an, ob der Garantiegeber derselben Unternehmensgruppe angehört wie das Unternehmen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Gehört derselben Gruppe an 2 – Gehört nicht derselben Gruppe an
C0060	Auslöseereignis(se) der Garantie	Geben Sie das Auslöseereignis an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Insolvenzantrag, Kreditereignis laut Definition der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) 2 – Herabstufung durch Ratingagentur 3 – Sinken der SCR unter eine Schwelle oberhalb von 100 % 4 – Sinken der MCR unter eine Schwelle oberhalb von 100 % 5 – Verstoß gegen SCR 6 – Verstoß gegen MCR 7 – Nichterfüllung einer vertraglichen Zahlungspflicht 8 – Betrug 9 – Verstoß gegen eine Vertragspflicht im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögenswerten 10 – Verstoß gegen eine Vertragspflicht im Zusammenhang mit dem Kauf von Vermögenswerten 0 – Sonstige
C0070	Spezifische(s) Auslöseereignis(se) der Garantie	Beschreibung des Auslöseereignisses, falls für das Element C0060, „Auslöseereignis(se) der Garantie“, die Option „0 – Sonstige“ ausgewählt wurde.
C0080	Garantiebeginn	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, an dem der Garantievertrag wirksam wird.
C0090	Ergänzende Eigenmittel	Geben Sie an, ob die Garantie als ergänzendes Eigenmittel eingestuft und in folgenden Elementen von S.23.01 ausgewiesen wird: - Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG (C0010/R0340) - Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG (C0010/R0350)  Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Ergänzendes Eigenmittel 2 – Kein ergänzendes Eigenmittel

### S.03.03 – Außerbilanzielle Posten – Liste der vom Unternehmen ausgestellten unbeschränkten Garantien

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Im Hinblick auf den Solvabilität-II-Wert werden die Positionen unter dem Aspekt des Ansatzes definiert. Die Bewertungsgrundsätze sind in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II niedergelegt.

Der Ausdruck unbeschränkte Garantien bezeichnet Garantien, deren Betrag nicht begrenzt ist, unabhängig davon, ob sie befristet sind oder nicht.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Garantien werden auf S.03.01 nicht gemeldet.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0010	Code der Garantie	Code der ausgestellten Garantie. Diese vom Unternehmen zugeordnete Zahl muss einmalig sein und darf im Zeitverlauf nicht verändert werden. Sie darf nicht für andere Garantien wiederverwendet werden.
C0020	Name des Begünstigten der Garantie	Geben Sie den Namen des Begünstigten der Garantie an.
C0030	Code des Begünstigten der Garantie	Identifikationscode des Begünstigten der Garantie in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.  Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0040	Art des Codes des Begünstigten der Garantie	Angabe der Art des Codes, der unter „Code des Begünstigten der Garantie“ eingetragen wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – LEI 9 – Nicht verfügbar
C0050	Begünstigter der Garantie gehört derselben Gruppe an	Angabe, ob der Begünstigte der Garantie derselben Unternehmensgruppe angehört wie das Unternehmen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Gehört derselben Gruppe an 2 – Gehört nicht derselben Gruppe an
C0060	Auslöseereignis(se) der Garantie	Liste der Auslöseereignisse. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Insolvenzantrag, Kreditereignis laut ISDA-Definition 2 – Herabstufung durch Ratingagentur 3 – Sinken der SCR unter eine Schwelle oberhalb von 100 % 4 – Sinken der MCR unter eine Schwelle oberhalb von 100 % 5 – Verstoß gegen SCR 6 – Verstoß gegen MCR 7 – Nichterfüllung einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung 8 – Betrug 9 – Verstoß gegen eine Vertragspflicht im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögenswerten 10 – Verstoß gegen eine Vertragspflicht im Zusammenhang mit dem Kauf von Vermögenswerten 0 – Sonstige
C0070	Schätzung des Maximalwerts der Garantie	Summe aller potenziellen Zahlungsabflüsse, falls in Bezug auf die Garantien, die das Unternehmen für eine andere Partei ausgestellt hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden.
C0080	Spezifische(s) Auslöseereignis(se) der Garantie	Beschreibung des Auslöseereignisses, falls für das Element C0060, „Auslöseereignis(se) der Garantie“, die Option „0 – Sonstige“ ausgewählt wurde.
C0090	Garantiebeginn	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die Garantie wirksam wird.

#### **S.04.01 – Tätigkeiten nach Ländern**

##### **Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist aus Sicht der Rechnungslegung auszufüllen, d. h. gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS, sofern diese als nationale Rechnungslegungsvorschriften anerkannt sind. Bei den Angaben sind allerdings die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

definierten Geschäftsbereiche zu verwenden. Dabei verwenden die Unternehmen den Ansatz und die Bewertungsgrundlage aus dem veröffentlichten Abschluss; ein erneuter Ansatz oder eine erneute Bewertung ist nicht erforderlich.

Wenn das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen außerhalb seines Sitzlandes geschäftlich tätig ist, sind die Angaben nach Herkunftsland, allen anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Ländern) und wesentlichen Nicht-EWR-Ländern zu unterteilen.

- a) In Bezug auf EWR-Länder sind folgende Angaben vorzulegen:
  - i. vom Unternehmen im Herkunftsland gezeichnete Geschäfte;
  - ii. vom Unternehmen in anderen EWR-Ländern im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (Freedom to Provide Services, „FPS“) gezeichnete Geschäfte;
  - iii. von den Zweigniederlassungen des Unternehmens in EWR-Ländern in diesen Ländern gezeichnete Geschäfte;
  - iv. von den einzelnen Zweigniederlassungen des Unternehmens in EWR-Ländern im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte in anderen EWR-Ländern;
  - v. vom Unternehmen oder einer seiner Zweigniederlassungen in EWR-Ländern im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Land gebuchte Prämien;
- b) Die Angaben für Nicht-EWR-Länder sind als wesentlich einzustufen und zu berichten, wenn dies erforderlich ist, um mindestens 90 % der gebuchten Bruttoprämien zu belegen, oder wenn die gebuchten Bruttoprämien aus einem Nicht-EWR-Land 5 % der insgesamt gebuchten Bruttoprämien übersteigen.
- c) Die Angaben, die nicht nach Nicht-EWR-Ländern aufgeschlüsselt werden, sind als Summe zu berichten. Die Zuordnung zu einem Land richtet sich nach dem Ort, an dem das Versicherungsgeschäft abgeschlossen wird, so dass Geschäfte, die eine Zweigniederlassung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätigt, dem Land zugeordnet werden, in dem sich die Zweigniederlassung befindet.

Die Angaben sind sowohl für das Direktversicherungsgeschäft als auch für das übernommene Rückversicherungsgeschäft brutto, ohne Abzug des zedierten Rückversicherungsgeschäfts, anzugeben.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
Z0010	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Krankheitskostenversicherung 2 – Einkommensersatzversicherung 3 – Arbeitsunfallversicherung 4 – Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 – Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 – Feuer- und andere Sachversicherungen 8 – Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 – Kredit- und Kautionsversicherung 10 – Rechtsschutzversicherung 11 – Beistand 12 – Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 13 – Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 – Proportionale Einkommensersatzrückversicherung 15 – Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 – Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 – Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 – Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 – Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden



	ELEMENT	HINWEISE
		20 – Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 – Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 – Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 – Proportionale Beistandsrückversicherung 24 – Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 – Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 – Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 – Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung. 28 – Nichtproportionale Sachrückversicherung 29 – Krankenversicherung 30 – Versicherung mit Überschussbeteiligung 31 – Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 32 – Sonstige Lebensversicherung 33 – Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 34 – Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 35 – Krankenrückversicherung 36 – Lebensrückversicherung
C0010	Unternehmen – vom Unternehmen im Herkunftsland gezeichnete Geschäfte	Betrag der vom Unternehmen im Herkunftsland gezeichneten Geschäfte. Ausgenommen hiervon sind die von den Zweigniederlassungen gezeichneten Geschäfte und die Geschäfte, die das Unternehmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Ländern als dem Herkunftsland gezeichnet hat.
C0020	Unternehmen – vom Unternehmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Ländern als dem Herkunftsland gezeichnete Geschäfte	Geschäfte, die das Unternehmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Ländern als dem Herkunftsland gezeichnet hat. Ausgenommen hiervon sind die von den Zweigniederlassungen gezeichneten Geschäfte.
C0030	Unternehmen – von EWR-Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Herkunftsland gezeichnete Geschäfte	Geschäfte, die EWR-Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Herkunftsland gezeichnet haben.
C0040	Alle EWR-Länder – von allen EWR-Zweigniederlassungen in ihren jeweiligen Ländern gezeichnete Geschäfte insgesamt	Von den EWR-Zweigniederlassungen in ihren jeweiligen Ländern gezeichnete Geschäfte insgesamt. Dies ist die Summe des Elements C0080 für alle Zweigniederlassungen.
C0050	Alle EWR-Länder – von allen EWR-Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte insgesamt	Von den EWR-Zweigniederlassungen in anderen EWR-Ländern im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte insgesamt. Dies ist die Summe des Elements C0090 für alle Zweigniederlassungen.
C0060	Alle EWR-Länder – vom Unternehmen und sämtlichen EWR-Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte insgesamt	Vom Unternehmen und sämtlichen EWR-Zweigniederlassungen in EWR-Ländern, in denen sie nicht ansässig sind, im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte insgesamt. Dies ist die Summe des Elements C0100 für alle

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
		Zweigniederlassungen.
C0070	Von allen Zweigniederlassungen außerhalb des EWR gezeichnete Geschäfte insgesamt	Betrag der Geschäfte, die von allen außerhalb des EWR ansässigen Zweigniederlassungen gezeichnet wurden.
C0080	Nach EWR-Land – von der im betreffenden EWR-Land ansässigen Zweigniederlassung in diesem Land gezeichnete Geschäfte	Gezeichnete Geschäfte der im betreffenden EWR-Land ansässigen Zweigniederlassung in diesem Land.
C0090	Nach EWR-Land – von der im betreffenden EWR-Land ansässigen Zweigniederlassung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte	Betrag der gezeichneten Geschäfte der EWR-Zweigniederlassung in EWR-Ländern, in denen sie nicht ansässig ist.
C0100	Nach EWR-Land – vom Unternehmen oder einer EWR-Zweigniederlassung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte im betreffenden Land	Betrag des im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit vom Unternehmen oder einer beliebigen EWR-Zweigniederlassung gezeichneten Geschäfts im betreffenden Land.  Diese Spalte ist für alle EWR-Länder auszufüllen, in denen das Unternehmen oder eine seiner Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit geschäftlich tätig ist, mit Ausnahme des Herkunftslandes. Für Letzteres ist der betreffende Betrag im Element C0030 anzugeben.
C0110	Nach wesentlichen Nicht-EWR-Ländern – von Zweigniederlassungen in wesentlichen Nicht-EWR-Ländern gezeichnete Geschäfte	Betrag der Geschäfte, die in wesentlichen Nicht-EWR-Ländern ansässige Zweigniederlassungen in diesen Ländern gezeichnet haben.
R0010/C0080	Land	Code des EWR-Landes, in dem die Zweigniederlassung ansässig ist, gemäß ISO 3166-1 Alpha-2.
R0010/C0090	Nach EWR-Land – Land	Code des EWR-Landes, in dem die Zweigniederlassung ansässig ist, gemäß ISO 3166-1 Alpha-2.
R0010/C0100	Nach EWR-Land – Land	Code des EWR-Landes, in dem im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit Geschäfte getätigt werden, gemäß ISO 3166-1 Alpha-2.
R0010/C0110	Nach wesentlichen Nicht-EWR-Ländern – Land	Code des Nicht-EWR-Landes, in dem die Zweigniederlassung ansässig ist, gemäß ISO 3166-1 Alpha-2.
R0020	Gebuchte Prämien	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für die Versicherungsverträge fälligen Beiträge, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.
R0030	Aufwendungen für Versicherungsfälle	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der Zahlungen für Versicherungsfälle und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen. Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen für Schadensregulierung.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
R0040	Provisionen	Abschlusskosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.

#### **S.04.02 – Angaben zu Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie, ausschließlich der Haftung des Frachtführers**

##### **Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist gemäß Artikel 159 der Richtlinie 2009/138/EG auszufüllen und betrifft ausschließlich das Direktversicherungsgeschäft.

Die zu übermittelnden Angaben beziehen sich auf die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit getätigten Geschäfte nach EWR-Ländern, wobei die Geschäfte nach Zweigniederlassung und Dienstleistungsfreiheit gesondert aufzuführen sind.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0010/R0010 ...	Land	Code des EWR-Landes, in dem die Zweigniederlassung ansässig ist, gemäß ISO 3166-1 Alpha-2.
C0010/R0020	Unternehmen – Dienstleistungsfreiheit – Häufigkeit von Ansprüchen aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Zahl der Versicherungsfälle in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, die im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie (ausschließlich der Haftung des Frachtführers) eingetreten sind, im Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge im Berichtszeitraum. Der Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge wird aus der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des Berichtsjahres und der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres gemittelt. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0010/R0030	Unternehmen – Dienstleistungsfreiheit – durchschnittliche Kosten für Ansprüche aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Durchschnittliche Höhe der Ansprüche aus Versicherungsfällen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, die im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie (ausschließlich der Haftung des Frachtführers) eingetreten sind, ermittelt durch Division des Betrags der fälligen Ansprüche durch die Zahl der eingetretenen Versicherungsfälle. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0020/R0020 ...	Zweigniederlassung – Häufigkeit von Ansprüchen aus	Zahl der Versicherungsfälle in Bezug auf die Geschäftstätigkeit im Land der Zweigniederlassung, die im

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
	Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie (ausschließlich der Haftung des Frachtführers) eingetreten sind, im Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge im Berichtszeitraum. Der Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge wird aus der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des Berichtsjahres und der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres gemittelt. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0030/R0020	Dienstleistungsfreiheit – Häufigkeit von Ansprüchen aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Zahl der Versicherungsfälle in Bezug auf die Geschäftstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, die im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie (ausschließlich der Haftung des Frachtführers) eingetreten sind, im Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge im Berichtszeitraum. Der Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge wird aus der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des Berichtsjahres und der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres gemittelt. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0020/R0030	Zweigniederlassung – durchschnittliche Kosten für Ansprüche aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Durchschnittliche Höhe der Ansprüche aus Versicherungsfällen, aufgeschlüsselt nach Zweigniederlassungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit im Land der Niederlassung, im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie (ausschließlich der Haftung des Frachtführers), ermittelt durch Division des Betrags der fälligen Ansprüche durch die Zahl der eingetretenen Versicherungsfälle. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0030/R0030	Dienstleistungsfreiheit – durchschnittliche Kosten für Ansprüche aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Durchschnittliche Höhe der Ansprüche aus Versicherungsfällen, aufgeschlüsselt nach Zweigniederlassungen, in Bezug auf die Geschäftstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie (ausschließlich der Haftung des Frachtführers), ermittelt durch Division des Betrags der fälligen Ansprüche durch die Zahl der eingetretenen Versicherungsfälle. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.

### **S.05.01 – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist aus Sicht der Rechnungslegung auszufüllen, d. h. nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften („GAAP“) oder nach IFRS-Rechnungslegungsstandards, sofern diese als nationale GAAP anerkannt sind, jedoch unter Verwendung der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für Solvabilität II („SII“) definierten Geschäftsbereiche. Dabei verwenden die Unternehmen den Ansatz und die Bewertungsgrundlage aus dem veröffentlichten Abschluss; ein erneuter Ansatz oder eine erneute

Bewertung ist nicht erforderlich. Dieser Meldebogen bezieht sich auf den Zeitraum von Geschäftsjahresbeginn bis zum Berichtstermin.

Bei der vierteljährlichen Berichterstattung sind Aufwendungen für Verwaltung, Aufwendungen für Anlageverwaltung, Abschlusskosten und Gemeinkosten in aggregierter Form vorzulegen.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
<b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen</b>		
C0010 bis C0120/R0110	Gebuchte Prämien – brutto – Direktversicherungsgeschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Direktversicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.
C0010 bis C0120/R0120	Gebuchte Prämien – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.
C0130 bis C0160/R0130	Gebuchte Prämien – brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.
C0010 bis C0160/R0140	Gebuchte Prämien – Anteil der Rückversicherer	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für die Versicherungsverträge an Rückversicherer abgegebenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.
C0010 bis C0160/R0200	Gebuchte Prämien – netto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0010 bis C0120/R0210	Verdiente Prämien – brutto – Direktversicherungsgeschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft.
C0010 bis C0120/R0220	Verdiente Prämien – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene proportionale Versicherungsgeschäft.
C0130 bis C0160/R0230	Verdiente Prämien – brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
		nichtproportionale Versicherungsgeschäft.
C0010 bis C0160/R0240	Verdiente Prämien – Anteil der Rückversicherer	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe des Anteils der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen.
C0010 bis C0160/R0300	Verdiente Prämien – netto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0010 bis C0120/R0310	Aufwendungen für Versicherungsfälle – brutto – Direktversicherungsgeschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft. Davon <input type="checkbox"/> ausgenommen <input type="checkbox"/> sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0120/R0320	Aufwendungen für Versicherungsfälle – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Bruttogeschäft. Davon <input type="checkbox"/> ausgenommen <input type="checkbox"/> sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0130 bis C0160/R0330	Aufwendungen für Versicherungsfälle – brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Bruttogeschäft. Davon <input type="checkbox"/> ausgenommen <input type="checkbox"/> sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0160/R0340	Aufwendungen für Versicherungsfälle – Anteil der Rückversicherer	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres. Davon <input type="checkbox"/> ausgenommen <input type="checkbox"/> sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0160/R0400	Aufwendungen für Versicherungsfälle – netto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
		Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres, bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0120/R0410	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen – brutto – Direktversicherungsgeschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.
C0010 bis C0120/R0420	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene proportionale Bruttogeschäft.
C0130 bis C0160/R0430	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen – brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Bruttogeschäft.
C0010 bis C0160/R0440	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen – Anteil der Rückversicherer	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für die an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Beträge.
C0010 bis C0160/R0500	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen – netto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Der Nettobetrag der Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0010 bis C0160/R0550	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen des Unternehmens im Berichtszeitraum.
C0010 bis C0120/R0610	Verwaltungsaufwendungen – brutto – Direktversicherungsgeschäft	Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Geschäftsjahrs, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
		<p>zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0120/R0620	Verwaltungsaufwendungen – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<p>Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0130 bis C0160/R0630	Verwaltungsaufwendungen – brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<p>Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0160/R0640	Verwaltungsaufwendungen – Anteil der Rückversicherer	<p>Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise</p>



	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
		<p>durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0010 bis C0160/R0700	Verwaltungsaufwendungen – netto	<p>Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal.</p> <p>Die Netto-Verwaltungsaufwendungen beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p>
C0010 bis C0120/R0710	Aufwendungen für Anlageverwaltung – brutto – Direktversicherungsgeschäft	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis	Aufwendungen für	Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0120/R0720	Anlageverwaltung – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<p>gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0130 bis C0160/R0730	Aufwendungen für Anlageverwaltung – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0160/R0740	Aufwendungen für Anlageverwaltung – Anteil der Rückversicherer	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0010 bis C0160/R0800	Aufwendungen für Anlageverwaltung – netto	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p>

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
		<p>Der Betrag bezieht sich auf die Netto-Aufwendungen für Anlageverwaltung.</p> <p>Die Netto-Aufwendungen für Anlageverwaltung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p>
C0010 bis C0120/R0810	Aufwendungen für Schadensregulierung – brutto – Direktversicherungsgeschäft	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadenabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0010 bis C0120/R0820	Aufwendungen für Schadensregulierung – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadenabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0130 bis C0160/R0830	Aufwendungen für Schadensregulierung – brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadenabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0010 bis	Aufwendungen für	Aufwendungen für Schadensregulierung sind

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0160/R0840	Schadensregulierung – Anteil der Rückversicherer	<p>Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadenabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0010 bis C0160/R0900	Aufwendungen für Schadensregulierung – netto	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadenabteilung).</p> <p>Die Netto-Aufwendungen für Schadensregulierung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0010 bis C0120/R0910	Abschlusskosten – brutto – Direktversicherungsgeschäft	<p>Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0120/R0920	Abschlusskosten – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<p>Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p>

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
		Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.
C0130 bis C0160/R0930	Abschlusskosten – brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<p>Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0160/R0940	Abschlusskosten – Anteil der Rückversicherer	<p>Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0010 bis C0160/R1000	Abschlusskosten – netto	<p>Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Die Netto-Aufwendungen für Schadensregulierung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p>
C0010 bis C0120/R1010	Gemeinkosten – brutto – Direktversicherungsgeschäft	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis	Gemeinkosten – brutto – in	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0120/R1020	Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<p>Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0130 bis C0160/R1030	Gemeinkosten – brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0160/R1040	Gemeinkosten – Anteil der Rückversicherer	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0010 bis C0160/R1100	Gemeinkosten – netto	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Die Netto-Gemeinkosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung</p>

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
		übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0200/R0110–R1100	Gesamt	Gesamtsumme der verschiedenen Elemente für alle Geschäftsbereiche.
C0200/R1200	Sonstige Aufwendungen	Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen fallen und nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt werden. Nicht versicherungstechnische Aufwendungen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. sind hier nicht einzubeziehen.
C0200/R1300	Gesamtaufwendungen	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen

### **Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

C0210 bis C0280/R1410	Gebuchte Prämien – brutto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Bruttogeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.  Beinhaltet sowohl das Direktversicherungsgeschäft als auch das Rückversicherungsgeschäft.
C0210 bis C0280/R1420	Gebuchte Prämien – Anteil der Rückversicherer	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für die Versicherungsverträge an Rückversicherer abgegebenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.
C0210 bis C0280/R1500	Gebuchte Prämien – netto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0210 bis C0280/R1510	Verdiente Prämien – brutto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0210 bis C0280/R1520	Verdiente Prämien – Anteil der Rückversicherer	Definition für verdiente Prämien aus Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen.
C0210 bis C0280/R1600	Verdiente Prämien – netto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0210 bis C0280/R1610	Aufwendungen für Versicherungsfälle – brutto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
		<p>Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem Rückversicherungsgeschäft.</p> <p>Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0210 bis C0280/R1620	Aufwendungen für Versicherungsfälle – Anteil der Rückversicherer	<p>Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG: Anteil der Rückversicherer an der Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres.</p> <p>Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0210 bis C0280/R1700	Aufwendungen für Versicherungsfälle – netto	<p>Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres, bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p> <p>Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0210 bis C0280/R1710	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen – brutto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für Versicherungsverträge aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem Rückversicherungsgeschäft (brutto).
C0210 bis C0280/R1720	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen – Anteil der Rückversicherer	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen.
C0210 bis C0280/R1800	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen – netto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderungen sonstiger versicherungstechnischer Nettorückstellungen bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0210 bis C0280/R1900	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen des Unternehmens im Berichtszeitraum.
C0210 bis C0280/R1910	Verwaltungsaufwendungen – brutto	Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Geschäftsjahrs, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise



	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
		<p>durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise durch Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.</p>
C0210 bis C0280/R1920	Verwaltungsaufwendungen – Anteil der Rückversicherer	<p>Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise durch Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0210 bis C0280/R2000	Verwaltungsaufwendungen – netto	<p>Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise durch</p>

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
		<p>Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf die Netto-Verwaltungsaufwendungen.</p> <p>Die Netto-Verwaltungsaufwendungen beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p>
C0210 bis C0280/R2010	Aufwendungen für Anlageverwaltung – brutto	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.</p>
C0210 bis C0280/R2020	Aufwendungen für Anlageverwaltung – Anteil der Rückversicherer	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0210 bis C0280/R2100	Aufwendungen für Anlageverwaltung – netto	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf die Netto-Aufwendungen für Anlageverwaltung.</p> <p>Die Netto-Aufwendungen für Anlageverwaltung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft,</p>

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
		vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0210 bis C0280/R2110	Aufwendungen für Schadensregulierung – brutto	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadenabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0210 bis C0280/R2120	Aufwendungen für Schadensregulierung – Anteil der Rückversicherer	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadenabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0210 bis C0280/R2200	Aufwendungen für Schadensregulierung – netto	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadenabteilung).</p> <p>Die Netto-Aufwendungen für Schadensregulierung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0210 bis C0280/R2210	Abschlusskosten – brutto	Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
		<p>fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.</p>
C0210 bis C0280/R2210	Abschlusskosten – Anteil der Rückversicherer	<p>Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0210 bis C0280/R2300	Abschlusskosten – netto	<p>Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Die Netto-Abschlusskosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p>
C0210 bis C0280/R2310	Gemeinkosten – brutto	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.</p>
C0210 bis C0280/R2320	Gemeinkosten – Anteil der Rückversicherer	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und</p>

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
		<p>Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0210 bis C0280/R2400	Gemeinkosten – netto	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Die Netto-Gemeinkosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p>
C0300/R1410– R2400	Gesamt	Gesamtsumme der verschiedenen Elemente für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche im Bereich Lebensversicherung.
C0300/R2500	Sonstige Aufwendungen	<p>Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen fallen und nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt werden.</p> <p>Nicht versicherungstechnische Aufwendungen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. sind hier nicht einzubeziehen.</p>
C0300/R2600	Gesamtaufwendungen	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen.
C0210 bis C0280/R2700	Gesamtbetrag Rückkäufe	<p>Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres vorgenommenen Rückkäufe.</p> <p>Dieser Betrag wird auch unter „Aufwendungen für Versicherungsfälle“ (Element R1610) ausgewiesen.</p>

## **S.05.02 – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern**

### **Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist aus Sicht der Rechnungslegung auszufüllen, d. h. gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS, sofern diese als nationale Rechnungslegungsvorschriften anerkannt sind. Dieser Meldebogen bezieht sich auf den Zeitraum von Geschäftsjahresbeginn bis zum Berichtstermin. Dabei verwenden die Unternehmen den Ansatz und die Bewertungsgrundlage aus dem veröffentlichten Abschluss; ein erneuter Ansatz oder eine erneute Bewertung ist nicht erforderlich.

Bei der Einstufung nach Ländern sind folgende Kriterien anzuwenden:

- Die nach Ländern geordneten Angaben sind für das Herkunftsland und darüber hinaus entweder für die fünf Länder mit den höchsten gebuchten Bruttoprämien oder für so viele Länder zu übermitteln, dass mindestens 90 % der insgesamt gebuchten Bruttoprämien erfasst werden.
- Für das Direktversicherungsgeschäft der gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche „Krankheitskosten“, „Einkommensersatz“, „Arbeitsunfall“, „Feuer und andere Sachschäden“ sowie „Kredite und Kautionen“ sind die Angaben dem Land zuzuordnen, in dem das Risiko im Sinne von Artikel 13 Absatz 13 der Richtlinie 2009/138/EG belegen ist.
- Für das Direktversicherungsgeschäft aller anderen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche sind die Angaben dem Land des Vertragsabschlusses zuzuordnen.
- Für das proportionale und nichtproportionale Rückversicherungsgeschäft sind die Angaben dem Belegenheitsstaat des Zedenten zuzuordnen.

Für die Zwecke dieses Meldebogens bezeichnet der Ausdruck „Land des Vertragsabschlusses“:

- das Land, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat (Herkunftsland), sofern das Versicherungsprodukt nicht durch eine Zweigniederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde;
- das Land, in dem sich die Zweigniederlassung befindet (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt durch eine Zweigniederlassung verkauft wurde;
- das Land, in dem die Dienstleistungsfreiheit angezeigt wurde (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde.
- Bei Inanspruchnahme eines Vermittlers und in allen sonstigen Situationen erfolgt die Einstufung unter a), b) oder c) in Abhängigkeit vom Verkäufer des Versicherungsprodukts.

	ELEMENT	HINWEISE
<b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen</b>		
C0020 bis C0060/R0010	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	Anzugeben ist der Code nach ISO 3166–1 Alpha–2 der gemeldeten Länder für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen.
C0080 bis C0140/R0110	Gebuchte Prämien – brutto – Direktversicherungsgeschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Direktversicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.
C0080 bis C0140/R0120	Gebuchte Prämien – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.
C0080 bis C0140/R0130	Gebuchte Prämien – brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.
C0080 bis C0140/R0140	Gebuchte Prämien – Anteil der Rückversicherer	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
		Geschäftsjahres für die Versicherungsverträge an Rückversicherer abgegebenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.
C0080 bis C0140/R0200	Gebuchte Prämien – netto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0080 bis C0140/R0210	Verdiente Prämien – brutto – Direktversicherungsgeschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft.
C0080 bis C0140/R0220	Verdiente Prämien – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene proportionale Versicherungsgeschäft.
C0080 bis C0140/R0230	Verdiente Prämien – brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Versicherungsgeschäft.
C0080 bis C0140/R0240	Verdiente Prämien – Anteil der Rückversicherer	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe des Anteils der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen.
C0080 bis C0140/R0300	Verdiente Prämien – netto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0080 bis C0140/R0310	Aufwendungen für Versicherungsfälle – brutto – Direktversicherungsgeschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft.  Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0080 bis C0140/R0320	Aufwendungen für Versicherungsfälle – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
		<p>in Rückdeckung übernommenen proportionalen Versicherungsgeschäft.</p> <p>Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0080 bis C0140/R0330	Aufwendungen für Versicherungsfälle – brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<p>Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Versicherungsgeschäft.</p> <p>Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0080 bis C0140/R0340	Aufwendungen für Versicherungsfälle – Anteil der Rückversicherer	<p>Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Summe der Zahlungen für Versicherungsfälle und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres.</p> <p>Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0080 bis C0140/R0400	Aufwendungen für Versicherungsfälle – netto	<p>Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres, bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p> <p>Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0080 bis C0140/R0410	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen – brutto – Direktversicherungsgeschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.
C0080 bis C0140/R0420	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene proportionale Bruttogeschäft.



	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0080 bis C0140/R0430	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen – brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Bruttogeschäft.
C0080 bis C0140/R0440	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen – Anteil der Rückversicherer	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für die an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Beträge.
C0080 bis C0140/R0500	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen – netto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Der Nettobetrag der Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0080 bis C0140/R0550	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen des Unternehmens im Berichtszeitraum.
C0140/R1200	Sonstige Aufwendungen	Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen fallen und nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt werden.  Nicht versicherungstechnische Aufwendungen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. sind hier nicht einzubeziehen.
C0140/R1300	Gesamtaufwendungen	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen für die auf diesem Meldebogen erfassten Länder.

### **Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

C0160 bis C0200/R1400	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen	Anzugeben ist der Code nach ISO 3166–1 Alpha–2 der gemeldeten Länder für die Lebensversicherungsverpflichtungen.
C0220 bis C0280/R1410	Gebuchte Prämien – brutto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Bruttogeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.
C0220 bis C0280/R1420	Gebuchte Prämien – Anteil der Rückversicherer	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für die Versicherungsverträge an Rückversicherer abgegebenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.
C0220 bis C0280/R1500	Gebuchte Prämien – netto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0220 bis	Verdiente Prämien – brutto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0280/R1510		91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft (brutto).
C0220 bis C0280/R1520	Verdiente Prämien – Anteil der Rückversicherer	Definition für verdiente Prämien aus Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen.
C0220 bis C0280/R1600	Verdiente Prämien – netto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0220 bis C0280/R1610	Aufwendungen für Versicherungsfälle – brutto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft (brutto). Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0220 bis C0280/R1620	Aufwendungen für Versicherungsfälle – Anteil der Rückversicherer	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0220 bis C0280/R1700	Aufwendungen für Versicherungsfälle – netto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres, bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.  Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0220 bis C0280/R1710	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen – brutto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für Versicherungsverträge aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem Rückversicherungsgeschäft (brutto).
C0220 bis C0280/R1720	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen – Anteil der Rückversicherer	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen.
C0220 bis C0280/R1800	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen – netto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderungen sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0220 bis C0280/R1900	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen des Unternehmens im Berichtszeitraum.
C0280/R2500	Sonstige Aufwendungen	Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen fallen und nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt werden.  Nicht versicherungstechnische Aufwendungen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. sind hier nicht einzubeziehen.
C0280/R2600	Gesamtaufwendungen	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen für die auf diesem Meldebogen erfassten Länder.

### S.06.01 – Zusammenfassung der Vermögenswerte

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen. Dieser Meldebogen ist nur von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auszufüllen, die nach Artikel 35 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG von der jährlichen Übermittlung von Informationen in den Meldebögen S.06.02 oder S.08.01 befreit sind.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt.

Der Meldebogen enthält eine Zusammenfassung der Informationen über Vermögenswerte und Derivate des Unternehmens als Ganzem, einschließlich der in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Vermögenswerte und Derivate.

Die Posten sind mit positivem Wert anzugeben, sofern sie keinen negativen Solvabilität-II-Wert aufweisen (z. B. im Falle von Derivaten, die eine Verbindlichkeit des Unternehmens darstellen).

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
--	----------------	-----------------

C0020 bis C0060/R0010	Notierte Vermögenswerte	<p>Geben Sie den Wert der notierten Vermögenswerte nach Portfolios an.</p> <p>Für die Zwecke dieses Meldebogens gilt ein Vermögenswert als notiert, wenn er an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2004/39/EG gehandelt wird.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0020	Nicht notierte Vermögenswerte	<p>Wert der nicht an einer Börse notierten Vermögenswerte, nach Portfolio.</p> <p>Für die Zwecke dieses Meldebogens gilt ein Vermögenswert als nicht notiert, wenn er nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2004/39/EG gehandelt wird.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0030	Nicht an der Börse handelbare Vermögenswerte	<p>Wert der nicht an der Börse handelbaren Vermögenswerte, nach Portfolios.</p> <p>Für die Zwecke dieses Meldebogens gilt ein Vermögenswert als nicht an der Börse handelbar, wenn er aufgrund seiner Beschaffenheit nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2004/39/EG gehandelt werden kann.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach</p>

		Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.
C0010 bis C0060/R0040	Staatsanleihen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 1 von Anhang IV – Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0050	Unternehmensanleihen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 2 von Anhang IV – Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0060	Eigenkapitalinstrumente	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 3 von Anhang IV – Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>

C0020 bis C0060/R0070	Organismen für gemeinsame Anlagen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 4 von Anhang IV – Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0080	Strukturierte Schuldtitel	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 5 von Anhang IV – Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0090	Besicherte Wertpapiere	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 6 von Anhang IV – Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0100	Barmittel und Einlagen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 7 von Anhang IV – Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie</p>

		intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.
C0020 bis C0060/R0110	Hypotheken und Darlehen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 8 von Anhang IV – Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0120	Immobilien	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 9 von Anhang IV – Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0130	Sonstige Anlagen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 0 von Anhang IV – Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>

C0020 bis C0060/R0140	Futures	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie A von Anhang IV – Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0150	Kaufoptionen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie B von Anhang IV – Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0160	Verkaufsoptionen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie C von Anhang IV – Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0170	Swaps	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie D von Anhang IV – Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie</p>



		intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.
C0020 bis C0060/R0180	Forwards	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie E von Anhang IV – Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0190	Kreditderivate	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie F von Anhang IV – Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>

#### S.06.02 – Liste der Vermögenswerte

##### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code („CIC“) enthält.

Auf diesem Meldebogen sind alle in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte aufzuführen, die in die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 von Anhang IV – Vermögenswertkategorien der vorliegenden Verordnung

einzustufen sind. Insbesondere sind auf diesem Meldebogen die Sicherheiten anzugeben, die in der Bilanz für Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte eingesetzt sind.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der vom Unternehmen direkt gehaltenen Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 einzustufen sind (auch für die vom (Rück-)Versicherungsunternehmen verwalteten fonds- und indexgebundenen Produkte werden nur diejenigen Vermögenswerte übermittelt, die unter die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 fallen, so dass z. B. mit diesen Produkten verbundene einforderbare Beträge oder Verbindlichkeiten nicht zu übermitteln sind), mit folgenden Ausnahmen:

- a) Barmittel sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in einer Zeile pro Währung anzugeben.
- b) Jederzeit verfügbare Einlagen (Zahlungsmitteläquivalente) und andere Einlagen mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080, C0090 und C0290 in einer Zeile pro Paar (Bank, Währung) anzugeben.
- c) Hypotheken und Darlehen an Privatpersonen, einschließlich Policendarlehen, sind in zwei Zeilen anzugeben, wobei eine Zeile für Darlehen an Mitglieder von Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorganen und eine Zeile für Darlehen an andere Personen vorgesehen ist, und dies in beiden Fällen für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080, C0090 und C0290.
- d) Depotforderungen sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in nur einer Zeile anzugeben.
- e) Anlagen zur Eigennutzung durch das Unternehmen sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in nur einer Zeile anzugeben.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Vermögenswerten.

In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jeder Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten Variablen erforderlich sind. Wenn für denselben Vermögenswert einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieser Vermögenswert in mehr als einer Zeile zu übermitteln.

In der Tabelle „Angaben zu Vermögenswerten“ ist jeder Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Vermögenswert, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

Die Angaben zum externen Rating (C0320) und zur benannten ECAI (External Credit Assessment Institution) (C0330) dürfen unter folgenden Voraussetzungen beschränkt werden (entfallen):

- a) per Befreiungsbeschluss der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 35 Absätze 6 und 7 der Richtlinie 2009/138/EG oder
- b) per Beschluss der nationalen Aufsichtsbehörde, falls den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen diese spezifischen Informationen infolge von Outsourcing-Regelungen im Anlagebereich nicht unmittelbar zugänglich sind.

**Angaben zu den gehaltenen Positionen**

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

C0040	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar</li> <li>– Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</li> <li>– Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</li> </ul> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – ISO 6166 ISIN</li> <li>2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</li> <li>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</li> <li>4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</li> <li>5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</li> <li>6 – BBGID (Bloomberg Global ID)</li> <li>7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</li> <li>8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</li> <li>9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</li> <li>99 – Vom Unternehmen vergebener Code</li> </ul> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code+Währungscode zusammensetzt: „9/1“.</p>
C0060	Portfolio	<p>Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, anderen internen Fonds, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – Leben</li> <li>2 – Nichtleben</li> <li>3 – Sonderverbände</li> <li>4 – Andere interne Fonds</li> <li>5 – Eigenmittel</li> <li>6 – Allgemein</li> </ul>

		<p>Die Untergliederung ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0070	Fondsnummer	<p>Gilt für Vermögenswerte, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (Definition entsprechend den nationalen Märkten).</p> <p>Die vom Unternehmen vergebene Nummer, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.</p>
C0080	Matching-Portfolio-Nummer	<p>Diese vom Unternehmen vergebene Nummer entspricht der einmaligen Nummer, die dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 77b Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Matching-Adjustment-Portfolio zugewiesen wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung des Matching-Adjustment-Portfolios zu verwenden. Sie darf für kein anderes Matching-Adjustment-Portfolio wiederverwendet werden.</p>
C0090	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	<p>Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Vermögenswerte an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Fonds- oder indexgebunden 2 – Weder fonds- noch indexgebunden</p>
C0100	Als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	<p>Geben Sie die in der Bilanz des Unternehmens als gestellte Sicherheit ausgewiesenen Vermögenswerte an. Für teilweise als Sicherheit gestellte Vermögenswerte sind jeweils zwei Zeilen auszufüllen, eine für den als Sicherheit gestellten Betrag und eine für den Restbetrag. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option für den als Sicherheit gestellten Teil des Vermögenswerts auszuwählen:</p> <p>1 – Vermögenswerte in der Bilanz, die als Sicherheit gestellt wurden 2 – Sicherheit für in Rückdeckung übernommenes Geschäft 3 – Sicherheit für geliehene Wertpapiere 4 – Repos 9 – Keine Sicherheit</p>
C0110	Verwahrungsland	<p>ISO 3166 1 Alpha –2-Code des Landes, in dem Vermögenswerte des Unternehmens verwahrt werden. Bei der Ausweisung internationaler Verwahrstellen wie Euroclear ist das Verwahrungsland das Land, in dem die vertraglich bestimmte Verwahrstelle ihren Sitz hat.</p> <p>Falls derselbe Vermögenswert in mehr als einem Land verwahrt wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrungsländer erforderlich ist.</p>

		<p>Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen (für Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht) und aus demselben Grund auch nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC 95 – Anlagen (zur Eigennutzung).</p> <p>Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95 – Anlagen (zur Eigennutzung), richtet sich das Land des Emittenten nach der Immobilienadresse.</p>
C0120	Verwahrer	<p>Name des verwahrenden Finanzinstituts.</p> <p>Falls derselbe Vermögenswert von mehr als einem Verwahrer verwahrt wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrer erforderlich ist.</p> <p>Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen (für Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht) und auch nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 – Immobilien</p>
C0130	Menge	<p>Anzahl der Vermögenswerte, für wesentliche Vermögenswerte</p> <p>Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element C0140 (Nennwert) gemeldet wird.</p>
C0140	Nennwert	<p>Ausstehender Betrag, zum Nennwert, für alle Vermögenswerte, bei denen dieses Element relevant ist, und zum Nominalwert für CIC = 72, 73, 74, 75 und 79, sofern anwendbar.</p> <p>Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element C0130 (Menge) übermittelt wird.</p>
C0150	Bewertungsmethode	<p>Geben Sie an, nach welcher Methode die Vermögenswerte bewertet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 – Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte</li> <li>2 – Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte</li> <li>3 – Alternative Bewertungsmethoden</li> <li>4 – Angepasste Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar):</li> <li>5 – IFRS-Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar)</li> <li>6 – Marktbewertung nach Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.</li> </ol>
C0160	Anschaffungswert	<p>Anschaffungswert der gehaltenen Vermögenswerte insgesamt, Wert ohne aufgelaufene Zinsen. Gilt nicht für die CIC-Kategorien 7 und 8.</p>

C0170	Solvabilität-II-Gesamtbetrag	<p>Der gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechnete Wert.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- entspricht bei Vermögenswerten, für die die ersten beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus den Elementen „Nennwert“ und „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ zuzüglich „Aufgelaufene Zinsen“;</li> <li>- entspricht bei Vermögenswerten, für die diese beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus „Menge“ und „Solvabilität-II-Preis je Einheit“;</li> <li>- für Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorien 7, 8 und 9 einzustufen sind, ist der Solvabilität-II-Wert anzugeben.</li> </ul>
C0180	Aufgelaufene Zinsen	Geben Sie für verzinsliche Wertpapiere den seit dem letzten Kupontermin aufgelaufenen Zinsbetrag an. Beachten Sie, dass dieser Wert auch im Element „Solvabilität-II-Gesamtbetrag“ enthalten ist.

### Angaben zu Vermögenswerten

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar</li> <li>– Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</li> <li>– Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</li> </ul> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 – ISO 6166 ISIN</li> <li>2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</li> <li>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</li> <li>4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</li> <li>5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</li> <li>6 – BBGID (Bloomberg Global ID)</li> <li>7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</li> <li>8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</li> <li>9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</li> </ol>

		<p>99 – Vom Unternehmen vergebener Code</p> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code+Währungscode zusammensetzt: „9/1“.</p>
C0190	Bezeichnung der Position	<p>Angabe der Berichtsposition durch Eintragung der Vermögenswertbezeichnung oder der Anschrift von Immobilien; die Genauigkeit der Angaben liegt im Ermessen des Unternehmens.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen ist in diesem Element, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt, „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. Nicht an natürliche Personen vergebene Darlehen sind in einzelnen Zeilen anzugeben.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für CIC 95 – Anlagen (zur Eigennutzung), da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht, und nicht für CIC 71 und CIC 75.</li> </ul>
C0200	Name des Emittenten	<p>Der Emittent ist das Wertpapiere an Anleger ausgebende Unternehmen.</p> <p>Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name des Unternehmens anzugeben.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 – Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Name des Emittenten der Name des Fondsmanagers.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 – Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Name des Emittenten der Name der Depotstelle.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen ist in diesem Element, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt, „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC 8 – Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche</li> </ul>

		<p>Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 – Immobilien.</li> </ul>
C0210	Emittentencode	<p>Angabe des Emittentencodes in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 – Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Emittentencode der Code des Fondsmanagers;</li> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 – Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Emittentencode der Code der Depotstelle.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC 8 – Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 – Immobilien.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</li> </ul>
C0220	Art des Emittentencodes	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Emittentencode“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 9 – Keine Angabe</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 – Immobilien.</p>
C0230	Wirtschaftszweig des Emittenten	<p>Geben Sie den Wirtschaftszweig des Emittenten anhand der aktuell gültigen Codes der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft („NACE“) (laut EG-Verordnung) an. Die Buchstabenkennung, die für den NACE-Abschnitt steht, ist als Mindestangabe für den Wirtschaftszweig zu verwenden (so wäre z. B. „A“ oder „A11“</p>



		<p>angemessen); wenn sich der NACE-Code allerdings auf die Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen bezieht, ist dem Buchstaben für den Abschnitt noch der vierstellige numerische Code der NACE-Klasse (z. B. „K6411“) beizufügen.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 – Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig des Fondsmanagers.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 – Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig der Depotstelle.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC 8 – Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 – Immobilien.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</li> </ul>
C0240	Emittentengruppe	<p>Name der gemeinsamen Muttergesellschaft des Emittenten. Bei Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager.</p> <p>Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name des Unternehmens anzugeben.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 – Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager;</li> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 – Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC 8 – Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 – Immobilien.</li> </ul>
C0250	Code der Emittentengruppe	<p>Identifikationscode der Emittentengruppe in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu</p>

		<p>berichten.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 – Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 – Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC 8 – Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 – Immobilien.</li> </ul>
C0260	Art des Codes der Emittentengruppe	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Emittentengruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:  1 – Rechtsträgerkennung (LEI)  9 – Keine Angabe</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 – Immobilien.</p>
C0270	Land des Emittenten	<p>Ländercode des Standorts des Emittenten gemäß ISO 3166–1 Alpha–2.  Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 – Organismen für gemeinsame Anlagen wird das Land des Emittenten anhand des Fondsmanagers bestimmt.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 – Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist das Land des Emittenten das Land der Depotstelle.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC 8 – Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 – Immobilien.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</li> </ul> <p>Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:  – ISO 3166–1 Alpha–2-Code  – XA: Supranationale Emittenten</p>

		– EU: Organe und Einrichtungen der Europäischen Union
C0280	Währung	<p>Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Emission erfolgt ist.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen (für Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht) und aus demselben Grund auch nicht für CIC 75 und CIC 95 – Anlagen (zur Eigennutzung).</li> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95, Anlagen (zur Eigennutzung), ist diejenige Währung anzugeben, in der die Investition erfolgte.</li> </ul>
C0290	CIC	Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Wird ein Vermögenswert anhand der CIC-Tabelle klassifiziert, müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko berücksichtigen, dem der Vermögenswert ausgesetzt ist.
C0300	Infrastrukturinvestition	<p>Geben Sie an, ob es sich bei dem Vermögenswert um eine Infrastrukturinvestition handelt.</p> <p>Als Infrastrukturinvestitionen gelten beispielsweise Investitionen in oder Darlehen für Mautstraßen, Brücken, Tunnel, Häfen und Flughäfen, Öl- und Gasversorgung, Stromversorgung und soziale Infrastruktureinrichtungen wie Gesundheits- und Bildungseinrichtungen.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Keine Infrastrukturinvestition  2 – Staatliche Garantie: falls eine ausdrückliche staatliche Garantie besteht  3 – Staatliche Förderung einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften: Förderung oder Stützung des Wirtschaftszweigs durch staatliche Programme oder durch öffentlich-private Partnerschaften  4 – Supranationale Garantie/Unterstützung: falls eine ausdrückliche supranationale Garantie oder Unterstützung vorliegt  9 – Sonstige: sonstige, nicht in die oben genannten Kategorien eingestuften Infrastrukturdarlehen oder -investitionen</p>
C0310	Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	<p>Gilt nur für die Vermögenswertkategorien 3 und 4.</p> <p>Geben Sie an, ob es sich bei einem Eigenkapital- oder sonstigen Anteil um eine Beteiligung handelt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Keine Beteiligung  2 – Beteiligung</p>
C0320	Externes Rating	<p>Gilt nur für die CIC-Kategorien 1, 2, 5 und 6.</p> <p>Bewertung des Vermögenswerts durch die benannte Ratingagentur (ECAI) zum Berichtsstichtag.</p>

		<p>Dieses Element gilt nicht für Vermögenswerte, die von Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, intern bewertet werden. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.</p>
C0330	Benannte ECAI	<p>Gilt nur für die CIC-Kategorien 1, 2, 5 und 6.</p> <p>Geben Sie den auf der Website der ESMA veröffentlichten Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating vornimmt.</p> <p>Dieses Element ist zu berichten, wenn ein externes Rating (C0320) gemeldet wird.</p>
C0340	Bonitätsstufe	<p>Gilt nur für die CIC-Kategorien 1, 2, 5 und 6.</p> <p>Geben Sie die Bonitätsstufe an, die dem Vermögenswert gemäß Artikel 109a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugewiesen wurde.</p> <p>Insbesondere muss die Bonitätsstufe ggf. intern erfolgte Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Vermögenswerte, die von Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, intern bewertet werden. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>0 – Bonitätsstufe 0  1 – Bonitätsstufe 1  2 – Bonitätsstufe 2  3 – Bonitätsstufe 3  4 – Bonitätsstufe 4  5 – Bonitätsstufe 5  6 – Bonitätsstufe 6  9 – Kein Rating verfügbar</p>
C0350	Internes Rating	<p>Gilt nur für die CIC-Kategorien 1, 2, 5 und 6.</p> <p>Internes Rating der Vermögenswerte durch Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn für die interne Modellierung des Unternehmens lediglich externe Ratings herangezogen werden, ist dieses Element nicht zu übermitteln.</p>
C0360	Laufzeit/Duration	<p>Gilt nur für die CIC-Kategorien 1, 2, 4 (sofern anwendbar, z. B. bei Organismen für gemeinsame Anlagen, die vorwiegend in Anleihen angelegt sind), 5 und 6.</p> <p>Kapitalbindungsdauer der Vermögenswerte, definiert als „modifizierte Restlaufzeit“ (berechnet anhand der vom Berichtsstichtag bis zum Fälligkeitstermin verbleibenden Zeit).</p>

		Bei Vermögenswerten ohne festen Fälligkeitstermin ist der erste Kündigungstermin zu verwenden. Die Duration ist unter Zugrundelegung des wirtschaftlichen Werts zu berechnen.
C0370	Solvabilität-II-Preis je Einheit	<p>Betrag für den Vermögenswert in der Berichtswährung, sofern relevant.</p> <p>Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ eine „Menge“ (C0130) eingetragen wurde.</p> <p>Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ (C0380) gemeldet wird.</p>
C0380	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	<p>Betrag in Prozent des Nennwerts, Preis des Vermögenswerts ohne aufgelaufene Zinsen, sofern relevant.</p> <p>Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ein „Nennwert“ (C0140) eingetragen wurde.</p> <p>Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Solvabilität-II-Preis je Einheit“ (C0370) gemeldet wird.</p>
C0390	Fälligkeitstermin	<p>Gilt nur für die CIC-Kategorien 1, 2, 5, 6 und 8, CIC 74 und CIC 79.</p> <p>Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Fälligkeitstermins an. Entspricht stets dem Fälligkeitstermin, auch bei kündbaren Wertpapieren.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit (Perpetuals) ist „9999-12-31“ einzusetzen</li> <li>- Für CIC-Kategorie 8 – Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen – ist die (anhand der Höhe des Darlehens) gewichtete Restlaufzeit zu melden.</li> </ul>

### S.06.03 – Organismen für gemeinsame Anlagen – Look-Through-Ansatz

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält anhand des Look-Through-Ansatzes ermittelte Informationen über Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform, einschließlich Angaben darüber, ob es sich um Beteiligungen handelt, nach Vermögenswertkategorie des Basiswerts, Ausgabeland und Währung. Der Look-Through-Ansatz

wird so oft wiederholt, bis sämtliche Vermögenswertkategorien, Länder und Währungen erfasst sind. Im Falle von Dachfonds wird bei der Durchschau nach demselben Ansatz verfahren.

In Bezug auf die Länderangaben ist der Look-Through-Ansatz zu verwenden, um alle Länder zu ermitteln, auf die mehr als 5 % der durchgesehenen Fonds entfallen, und so lange zu wiederholen, bis 90 % des Fondswerts nach Ländern aufgeschlüsselt sind.

Vierteljährliche Angaben sind nur zu übermitteln, wenn die Organismen für gemeinsame Anlagen mehr als 30 % der Gesamtanlagen des Unternehmens ausmachen; als Maß gilt das Verhältnis zwischen den im Meldebogen S.02.01 unter C0010/R0180 aufgeführten Organismen für gemeinsame Anlagen zuzüglich der unter C0010/R0220 und C0010/R0090 desselben Meldebogens einbezogenen Organismen für gemeinsame Anlagen und der Summe der im selben Meldebogen unter C0010/R0070 und C0010/R0220 aufgeführten Werte.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0010	ID-Code des Organismus für gemeinsame Anlagen	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: – ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar – Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) – Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0020	Art des ID-Codes des Organismus für gemeinsame Anlagen	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – ISO 6166 ISIN 2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 – BBGID (Bloomberg Global ID) 7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 – Vom Unternehmen vergebener Code
C0030	Kategorie des zugrunde liegenden Vermögenswerts	Geben Sie die im Organismus für gemeinsame Anlagen enthaltenen Vermögenswertkategorien, Forderungen und Derivate an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Staatsanleihen 2 – Unternehmensanleihen 3L – Notierte Aktien 3X – Nicht notierte Aktien 4 – Organismen für gemeinsame Anlagen 5 – Strukturierte Schuldtitel 6 – Besicherte Wertpapiere 7 – Barmittel und Einlagen 8 – Hypotheken und Darlehen 9 – Immobilien 0 – Sonstige Anlagen (einschließlich Forderungen)

		<p>A – Futures  B – Kaufoptionen  C – Verkaufsoptionen  D – Swaps  E – Forwards  F – Kreditderivate  L – Verbindlichkeiten</p> <p>Wenn der Look-Through-Ansatz auf einen Dachfonds angewendet wird, ist Kategorie 4, „Organismen für gemeinsame Anlagen“, ausschließlich für nicht wesentliche Restwerte zu verwenden.</p>
C0040	Ausgabeland	<p>Aufschlüsselung aller unter C0030 angegebenen Vermögenswertkategorien nach Ausgabeländern. Geben Sie den Standort des Emittenten an.</p> <p>Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten.</p> <p>Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:  – ISO 3166–1 Alpha–2-Code  – XA: Supranationale Emittenten  – EU: Organe und Einrichtungen der Europäischen Union  – AA: Aggregierte Länder unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle</p> <p>Dieses Element gilt nicht für die unter C0030 übermittelten Kategorien 8 und 9.</p>
C0050	Währung	<p>Geben Sie an, ob es sich bei der Währung der Vermögenswertkategorie um die Berichtswährung oder um eine Fremdwährung handelt. Als Fremdwährungen gelten alle anderen Währungen als die Berichtswährung. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:  1 – Berichtswährung  2 – Fremdwährung</p>
C0060	Gesamtbetrag	<p>Durch Organismen für gemeinsame Anlagen investierter Gesamtbetrag nach Vermögenswertkategorien, Ländern und Währungen.</p> <p>Verbindlichkeiten sind als positiver Betrag anzugeben.  Für Derivate kann ein positiver (bei Vermögenswerten) oder negativer (bei Verbindlichkeiten) Gesamtbetrag angegeben werden.</p>

### S.07.01 – Strukturierte Produkte

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der vom Unternehmen direkt gehaltenen strukturierten Produkte. Strukturierte Produkte sind Vermögenswerte, die der Kategorie 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) zugeordnet werden.

Dieser Meldebogen ist nur zu übermitteln, wenn der Anteil der strukturierten Produkte mehr als 5 % beträgt, als Maß gilt hierbei das Verhältnis zwischen den Vermögenswerten, die in die Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) des Anhangs IV – Vermögenswertkategorien der vorliegenden Verordnung eingestuft wurden, und der Summe der Elemente C0010/R0070 und C0010/R0220 des Meldebogens S.02.01.

In einigen Fällen wird mit der Art der strukturierten Produkte (C0070) das in das strukturierte Produkte eingebettete Derivat gekennzeichnet. Wenn das strukturierte Produkte das genannte Derivat enthält, ist diese Einstufung zu verwenden.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	<p>Der Identifikationscode des strukturierten Produkts, wie auf S.06.02 übermittelt, nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar</li> <li>– Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</li> <li>– Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Der Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und darf für kein anderes Produkt verwendet werden.</li> </ul> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – ISO 6166 ISIN</li> <li>2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</li> <li>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</li> <li>4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</li> <li>5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</li> <li>6 – BBGID (Bloomberg Global ID)</li> <li>7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</li> <li>8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</li> <li>9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</li> <li>99 – Vom Unternehmen vergebener Code</li> </ul> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code+Währungscode zusammensetzt: „9/1“.</p>
C0060	Art der Sicherheit	<p>Geben Sie unter Verwendung der in Anhang IV festgelegten Vermögenswertkategorien die Art der Sicherheit an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – Staatsanleihen</li> <li>2 – Unternehmensanleihen</li> </ul>



		<p>3 – Eigenkapital  4 – Organismen für gemeinsame Anlagen  5 – Strukturierte Schuldtitel  6 – Besicherte Wertpapiere  7 – Barmittel und Einlagen  8 – Hypotheken und Darlehen  9 – Immobilien  0 – Sonstige Anlagen  10 – Keine Sicherheit</p> <p>Wenn für ein strukturiertes Produkt Sicherheiten von mehr als einer Art vorliegen, ist die repräsentativste Art anzugeben.</p>
C0070	Art des strukturierten Produkts	<p>Geben Sie die Art des strukturierten Produkts an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Synthetische Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes)  Sicherheit oder Einlage mit eingebettetem Kreditderivat (z. B. Credit Default Swaps oder Credit Default Options).</p> <p>2 – Constant Maturity Swaps  (Sicherheit mit eingebettetem Zinsswap („IRS“), wobei der variable Zinssatz in regelmäßigen Abständen an einen Marktzins für feste Laufzeiten angepasst wird)</p> <p>3 – Asset Backed Securities  (mit Vermögenswerten besicherte Wertpapiere.)</p> <p>4 – Mortgage Backed Securities  (mit Hypotheken besicherte Wertpapiere)</p> <p>5 – Commercial Mortgage-Backed Securities  (durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien, z. B. Einzelhandelsimmobilien, Bürogebäude, Industriegebäude, Mehrfamilienhäuser und Hotels, besicherte Wertpapiere)</p> <p>6 – Collateralised Debt Obligations  (strukturierte Schuldtitel, besichert durch ein Portfolio aus besicherten oder unbesicherten Anleihen, die von einem Unternehmen oder Staat begeben wurden, oder besicherte oder unbesicherte Darlehen an gewerbliche Bankkunden aus dem Handels- oder Produktionssektor)</p> <p>7 – Collateralised Loan Obligations  (Wertpapiere, mit denen ein Darlehensportfolio verbrieft wird, wobei die Zahlungsströme des Wertpapiers aus dem Portfolio abgeleitet werden)</p> <p>8 – Collateralised Mortgage Obligations  (als Investment Grade eingestufte Wertpapiere, die durch einen Pool aus Anleihen, Darlehen und anderen Vermögenswerten besichert sind)</p> <p>9 – Zinssatzabhängige Schuldtitel und Einlagen  10 – Aktien- oder aktienindexabhängige Schuldtitel und Einlagen  11 – Wechselkurs- und warentpreisabhängige Schuldtitel und Einlagen  12 – Gemischt abhängige Schuldtitel und Einlagen  (einschließlich Immobilien und Anteilspapiere)  13 – Marktabhängige Schuldtitel und Einlagen  14 – Versicherungsabhängige Schuldtitel und Einlagen,  einschließlich Schuldtitel mit Bezug auf das Katastrophen- und Wetterrisiko sowie das Sterblichkeitsrisiko</p>

		99 – Sonstige, nicht aufgeführte Schuldtitel und Einlagen
C0080	Kapitalschutz	Geben Sie an, ob ein Kapitalschutz für das Produkt besteht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vollständiger Kapitalschutz 2 – Teilweiser Kapitalschutz 3 – Kein Kapitalschutz
C0090	Wertpapier/ Index/ Portfolio, zugrunde liegend	Beschreiben Sie die Art des Schutzes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Aktien und Fonds (ausgewählte Aktiengruppe oder Aktienkorb) 2 – Währung (ausgewählte Währungsgruppe oder Währungskorb) 3 – Zinssatz und Zinserträge (Anleiheindizes, Ertragskurven, Abweichungen der geltenden Zinssätze bei kurz- und langfristigen Fälligkeitsterminen, Kredit-Spreads, Inflationsraten und andere Zins- oder Ertragsreferenzwerte) 4 – Rohstoffe (ein ausgewählter Basisrohstoff oder eine Rohstoffgruppe) 5 – Index (Performance eines ausgewählten Index) 6 – Mehrfach (Kombination der aufgeführten Optionen) 9 – Sonstige, nicht aufgeführte Optionen (z. B. sonstige wirtschaftliche Indikatoren)
C0100	Einforderbar oder kündbar	Geben Sie an, ob das Produkt mit einer Call-Option, einer Put-Option oder mit beiden Optionen ausgestattet ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Call-Option des Käufers 2 – Call-Option des Verkäufers 3 – Put-Option des Käufers 4 – Put-Option des Verkäufers 5 – Beliebige Kombination der aufgeführten Optionen
C0110	Synthetisches strukturiertes Produkt	Geben Sie an, ob es sich um ein strukturiertes Produkt ohne jede Vermögenswertübertragung handelt (d. h. um ein Produkt, das bei Eintreten eines widrigen/günstigen Ereignisses keine Übertragung von Vermögenswerten, ausgenommen Barzahlungen, bedingt). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Strukturiertes Produkt ohne Vermögenswertübertragung 2 – Strukturiertes Produkt mit Vermögenswertübertragung
C0120	Strukturiertes Produkt mit vorzeitiger Rückzahlung	Geben Sie an, ob das strukturierte Produkt die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung bietet, definiert als vorzeitige, nicht terminierte Rückzahlung des Kapitalbetrags. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Strukturiertes Produkt mit vorzeitiger Rückzahlung 2 – Strukturiertes Produkt ohne vorzeitige Rückzahlung
C0130	Wert der Sicherheit	Gesamtbetrag der mit dem strukturierten Produkt verbundenen Sicherheit, ungeachtet der Art der Sicherheit.  Im Falle der Besicherung auf der Grundlage eines Portfolios ist nur der im Einzelvertrag genannte und nicht der Gesamtbetrag zu übermitteln.
C0140	Sicherheitenportfolio	In diesem Element ist anzugeben, ob die Sicherheit für das strukturierte Produkt nur ein vom Unternehmen gehaltenes

		<p>strukturiertes Produkt oder mehrere solche Produkte bedeckt. Die Nettopositionen beziehen sich auf die für strukturierte Produkte gehaltenen Positionen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Sicherheit berechnet auf der Grundlage der Nettopositionen aus einer Gruppe von Verträgen  2 – Sicherheit berechnet auf der Grundlage eines einzigen Vertrags  10 – Keine Sicherheit</p>
C0150	Feste Jahresrendite	Geben Sie, sofern anwendbar, die Verzinsung (als Dezimalzahl) für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) an.
C0160	Variable Jahresrendite	Geben Sie, sofern anwendbar, die variable Jahresrendite für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) an. Sie wird üblicherweise angegeben als Referenzmarktsatz zuzüglich eines Spreads, in Abhängigkeit von der Performanz eines Portfolios oder Index (in Abhängigkeit von einer Basis) oder auf komplexere Weise, z. B. anhand der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (verlaufsabhängig).
C0170	Verlust bei Ausfall	<p>Der Prozentsatz (anzugeben als Dezimalzahl, d. h. 5 % ist anzugeben als 0,05) des investierten Betrags, der im Falle eines Ausfalls nicht eingezogen wird, sofern anwendbar, für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere).</p> <p>Wenn der Kontrakt keine entsprechenden Angaben enthält, ist dieses Element nicht zu übermitteln. Dieses Element gilt nicht für strukturierte Produkte, die keine Kredite darstellen.</p>
C0180	Attachment-Point	Der vertraglich vereinbarte Ausfallprozentsatz (als Dezimalzahl anzugeben), bei dessen Überschreitung das strukturierte Produkt betroffen ist, sofern anwendbar, für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere). Dieses Element gilt nicht für strukturierte Produkte, die keine Kredite darstellen.
C0190	Detachment-Point	Der vertraglich vereinbarte Ausfallprozentsatz (als Dezimalzahl anzugeben), bei dessen Überschreitung das strukturierte Produkt nicht mehr betroffen ist, sofern anwendbar, für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere). Dieses Element gilt nicht für strukturierte Produkte, die keine Kredite darstellen.

### S.08.01 – Offene Derivate

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Derivatkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält. Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der vom Unternehmen direkt gehaltenen Derivate, die in die Vermögenswertkategorien A bis F einzustufen sind.

Derivate gelten als Vermögenswerte, wenn ihr Solvabilität-II-Wert positiv oder gleich null ist. Sie gelten als Verbindlichkeiten, wenn ihr Solvabilität-II-Wert negativ ist oder wenn sie vom Unternehmen begeben werden. Zu übermitteln sind sowohl als Vermögenswerte als auch als Verbindlichkeiten gewertete Derivate.

Anzugeben sind Informationen über sämtliche Derivatekontrakte, die während des Berichtszeitraums in Kraft waren und nicht vor dem Berichtsstichtag geschlossen wurden.

Wenn häufige Geschäfte auf der Grundlage desselben Derivats zu mehrfachen offenen Positionen führen, können die Angaben für das Derivat auf aggregierter oder Nettobasis übermittelt werden, solange alle relevanten Eigenschaften gleich sind und die spezifischen Hinweise für jedes relevante Element beachtet werden.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:

- a) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).
- b) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.
- c) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Derivaten.

In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jedes Derivat einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten Elemente erforderlich sind. Wenn für dasselbe Derivat einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieses Derivat in mehr als einer Zeile zu übermitteln.

Insbesondere Derivate, für die es mehr als nur ein Währungspaar gibt, sind in die Paarkomponenten zu zerlegen und in unterschiedlichen Zeilen auszuweisen.

In der Tabelle „Angaben zu Derivaten“ ist jedes Derivat aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Derivat, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

Die Angaben zum externen Rating (C0290) und zur benannten ECAI (C0300) dürfen unter folgenden Voraussetzungen beschränkt werden (entfallen):

- c) per Befreiungsbeschluss der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 35 Absätze 6 und 7 der Richtlinie 2009/138/EG oder
- d) per Beschluss der nationalen Aufsichtsbehörde, falls den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen diese spezifischen Informationen infolge von Outsourcing-Regelungen im Anlagebereich nicht unmittelbar zugänglich sind.

<b>Angaben zu den gehaltenen Positionen</b>		
	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>

C0040	ID-Code des Derivats	<p>ID-Code des Derivats nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar</li> <li>– Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</li> <li>– Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</li> </ul>
C0050	Art des ID-Codes des Derivats	<p>Art des ID-Codes, der für die Position „ID-Code des Derivats“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – ISO 6166 ISIN</li> <li>2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</li> <li>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</li> <li>4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</li> <li>5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</li> <li>6 – BBGID (Bloomberg Global ID)</li> <li>7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</li> <li>8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</li> <li>9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</li> <li>99 – Vom Unternehmen vergebener Code</li> </ul>
C0060	Portfolio	<p>Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – Leben</li> <li>2 – Nichtleben</li> <li>3 – Sonderverbände</li> <li>4 – Andere interne Fonds</li> <li>5 – Eigenmittel</li> <li>6 – Allgemein</li> </ul> <p>Die Untergliederung ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0070	Fondsnummer	<p>Gilt für Derivate, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (Definition entsprechend den nationalen Märkten).</p> <p>Die vom Unternehmen vergebene Nummer, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.</p>

C0080	Derivate in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Derivate an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Fonds- oder indexgebunden 2 – Weder fonds- noch indexgebunden
C0090	Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument	ID-Code des Instruments (Vermögenswert oder Verbindlichkeit), das dem Derivatekontrakt zugrunde liegt Diese Position ist nur für Derivate auszuweisen, denen ein Instrument oder mehrere Instrumente im Portfolio der Unternehmen zugrunde liegen. Ein Index gilt als ein einziges Instrument und ist zu melden. Identifikationscode des dem Derivat zugrunde liegenden Instruments nach absteigender Priorität: – ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar – Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) – Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.  – „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“, wenn mehr als ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit zugrunde liegen  Wenn ein Index als Basiswert dient, ist der Code des Index anzugeben.
C0100	Art des Codes des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Art des ID-Codes, der für das Element „Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – ISO 6166 ISIN 2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 – BBGID (Bloomberg Global ID) 7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 – Vom Unternehmen vergebener Code  Dieses Element ist nicht auszuweisen für Derivate, denen mehr als ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit zugrunde liegt.
C0110	Derivatverwendung	Beschreiben Sie die Verwendung des Derivats (Mikro-Hedge/Makro-Hedge, effiziente Portfolioverwaltung). Mikro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die einzelne Finanzinstrumente (Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten), geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten bedecken. Makro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die mehrere Finanzinstrumente (Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten), geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten bedecken. Bei einer effizienten Portfolioverwaltung geht es in der Regel

		<p>darum, den Ertrag des Portfolios zu steigern, indem mit Hilfe eines Derivats oder einer Gruppe von Derivaten ein (niedriger bewertetes) Zahlungsstrommuster durch ein höher bewertetes ersetzt wird, ohne die Zusammensetzung des Vermögenswertportfolios zu ändern, so dass Investitionsbetrag und Transaktionskosten verringert werden.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:  1 – Mikro-Hedge  2 – Makro-Hedge  3 – Ausgleich der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Matching-Adjustment-Portfolios  4 – Effiziente Portfolioverwaltung von anderer Art als „Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Matching-Adjustment-Portfolios“</p>
C0120	Delta	<p>Gilt nur für die CIC-Kategorien B und C (Call- und Put-Optionen) mit Bezug auf den Zeitpunkt der Berichterstattung.</p> <p>Misst die Änderungsrate des Optionswerts in Bezug auf Änderungen des Preises des zugrunde liegenden Vermögenswerts. Diese Rate ist als Dezimalzahl zu übermitteln.</p>
C0130	Nennwert des Derivats	<p>Der durch das Derivat bedeckte oder exponierte Betrag. Bei Futures- und Optionsgeschäften entspricht er der Kontraktgröße multipliziert mit dem Triggerwert und der in dieser Zeile gemeldeten Anzahl der Kontrakte. Bei Swaps und Forward-Kontrakten entspricht er dem in dieser Zeile gemeldeten Kontraktbetrag. Bei gefächerten Triggerwerten ist der Durchschnittswert zu verwenden.</p> <p>Der Nennwert bezieht sich auf den Betrag, der besichert/angelegt wird (wenn keine Risiken abgesichert werden). Liegen mehrere Geschäfte vor, ist der Nettobetrag zum Zeitpunkt der Berichterstattung anzugeben.</p>
C0140	Käufer/Verkäufer	<p>Nur für Futures- oder Optionsgeschäfte, Swaps und Kreditderivatekontrakte (Währungs-, Kreditausfall- und wertpapierbasierte Swaps).  Geben Sie an, ob der Derivatekontrakt gekauft oder verkauft wurde. Bei Swaps wird die Käufer- oder Verkäuferrolle in Abhängigkeit vom Wertpapier oder dem Nennwert und den Zahlungen im Zusammenhang mit dem Swap bestimmt.  Der Verkäufer eines Swaps besitzt das Wertpapier oder den Nennwert zu Vertragsbeginn und erklärt seine Bereitschaft, während der Vertragslaufzeit dieses Wertpapier oder diesen Nennwert nebst ggf. weiterer vertraglich vereinbarter Zahlungen zu übertragen.</p> <p>Der Käufer eines Swaps ist nach Vollzug des Derivatekontrakts Besitzer des Wertpapiers oder des Nennwerts und erhält während der Vertragslaufzeit dieses Wertpapier oder diesen Nennwert zuzüglich weiterer ggf. vertraglich vereinbarter Zahlungen.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen, Zinsswaps sind ausgenommen:</p>

		<p>1 – Käufer 2 – Verkäufer</p> <p>Für Zinsswaps ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen: 3 – FX–FL: Feste gegen variable Verzinsung 4 – FX–FX: Feste gegen feste Verzinsung 5 – FL–FX: Variable gegen feste Verzinsung 6 – FL–FL: Variable gegen variable Verzinsung</p>
C0150	Bis dato gezahlte Prämie	Seit Vertragsbeginn getätigte (im Falle des Kaufs) Zahlung für Optionen sowie vorab und regelmäßig getätigte Zahlungen für Swaps.
C0160	Bis dato vereinnahmte Prämie	Vereinnahmte (im Falle des Verkaufs) Zahlung für Optionen sowie vorab und regelmäßig vereinnahmte Zahlungen für Swaps seit Vertragsbeginn.
C0170	Anzahl der Kontrakte	<p>Anzahl der ähnlichen in dieser Zeile übermittelten Derivatekontrakte. Anzugeben ist die Anzahl der eingegangenen Kontrakte. Bei Over-The-Counter-Derivaten, z. B. einer Swapvereinbarung, ist „1“ einzutragen, liegen zehn gleich geartete Swaps vor, ist „10“ einzutragen.</p> <p>Die Anzahl der Kontrakte schließt alle zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstehenden Kontrakte ein.</p>
C0180	Kontraktgröße	<p>Anzahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Vermögenswerte (bei Futures auf Aktien ist das z. B. die Anzahl der Aktien, die pro Derivatekontrakt zum Fälligkeitstermin zu liefern sind, bei Futures auf Anleihen ist es der jedem Kontrakt zugrunde liegende Referenzbetrag).</p> <p>Die Bestimmung der Kontraktgröße hängt von der Art des Instruments ab. Bei Futures auf Aktien wird die Kontraktgröße üblicherweise in Abhängigkeit von der Anzahl der zugrunde liegenden Aktien definiert.</p> <p>Bei Futures auf Anleihen wird dazu der Nominalbetrag der zugrunde liegenden Anleihe herangezogen.</p> <p>Gilt nur für Futures- und Optionsgeschäfte.</p>
C0190	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrags führt	<p>Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrages führt. Gilt für CIC-Kategorie F.</p> <p>Bei einem zu 100 % besicherten Kreditderivat ist der Maximalverlust eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrags führt, gleich null.</p>
C0200	Abflussbetrag Swap	<p>Im Rahmen der Swapvereinbarung im Berichtszeitraum gezahlter Betrag (außer Prämien). Entspricht den Zinszahlungen im Rahmen von Zinsswaps (IRS) und den gezahlten Beträgen für Währungs-, Kreditausfall-, Total-Return- und andere Swaps.</p> <p>Wenn die Zahlung auf Nettobasis erfolgt, ist von den Elementen C0200 und C0210 nur eines zu übermitteln.</p>



C0210	Zuflussbetrag Swap	<p>Im Rahmen des Swapkontrakts im Berichtszeitraum vereinnahmter Betrag (außer Prämien). Entspricht den Zinseinnahmen im Rahmen von Zinsswaps (IRS) und den vereinnahmten Beträgen für Währungs-, Kreditausfall-, Total-Return- und andere Swaps.</p> <p>Wenn die Zahlung auf Nettobasis erfolgt, ist von den Elementen C0200 und C0210 nur eines zu übermitteln.</p>
C0220	Vertragsbeginn	<p>Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die vertraglichen Verpflichtungen in Kraft treten.</p> <p>Wenn für ein und dasselbe Derivat verschiedene Daten gelten, sind nur der Tag des ersten Geschäfts und nur eine Zeile pro Derivat anzugeben (keine gesonderten Zeilen für jedes Geschäft), in diese Zeile ist der insgesamt für alle Transaktionsdaten in dieses Derivat investierte Betrag einzutragen.</p> <p>Im Falle einer Novation wird das Novationsdatum zum Handelsdatum des betreffenden Derivats.</p>
C0230	Laufzeit/Duration	<p>Laufzeit der Derivate, definiert als „modifizierte Restlaufzeit“ (residual modified duration), für Derivate, auf die sich das Durationsmaß anwenden lässt.</p> <p>Berechnet als Nettolaufzeit zwischen dem Zu- und Abfluss des Derivats, soweit zutreffend.</p>
C0240	Solvabilität-II-Wert	<p>Gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechneter Wert des Derivats zum Zeitpunkt der Berichterstattung. Er kann positiv, negativ oder gleich null sein.</p>
C0250	Bewertungsmethode	<p>Geben Sie an, nach welcher Methode Derivate bewertet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten  2 – Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten  3 – Alternative Bewertungsmethoden  6 – Marktbewertung nach Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.</p>

#### Angaben zu Derivaten

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	ID-Code des Derivats	<p>ID-Code des Derivats nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar</li> <li>– Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</li> <li>– Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</li> </ul>

C0050	Art des ID-Codes des Derivats	<p>Art des ID-Codes, der für die Position „ID-Code des Derivats“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – ISO 6166 ISIN</p> <p>2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 – BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 – Vom Unternehmen vergebener Code</p>
C0260	Name der Gegenpartei	<p>Name der Gegenpartei des Derivats. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name der Börse für börsengehandelte Derivate oder</li> <li>- Name der zentralen Gegenpartei („ZGP“) für außerbörslich gehandelte Derivate, wenn das Clearing durch eine ZGP erfolgt, oder</li> <li>- Name der vertraglichen Gegenpartei für andere außerbörslich gehandelte Derivate.</li> </ul>
C0270	Code der Gegenpartei	<p>Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP).</p> <p>Identifikationscode der Gegenpartei in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p>
C0280	Art des Codes der Gegenpartei	<p>Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate.</p> <p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenpartei“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – LEI</p> <p>9 – Nicht verfügbar</p>
C0290	Externes Rating	<p>Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate.</p> <p>Bewertung der Gegenpartei des Derivats durch die benannte Ratingagentur (ECAI) zum Berichtsstichtag.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Derivate, die von Unternehmen, die</p>

		ein internes Modell verwenden, intern bewertet werden. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.
C0300	Benannte ECAI	Geben Sie den auf der Website der ESMA veröffentlichten Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating vornimmt.  Dieses Element ist zu übermitteln, wenn ein externes Rating (C0290) gemeldet wird.
C0310	Bonitätsstufe	Geben Sie die Bonitätsstufe an, die der Gegenpartei des Derivats gemäß Artikel 109a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugewiesen wurde. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen. Dieses Element gilt nicht für Derivate, die von Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, intern bewertet werden. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.  Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 0 – Bonitätsstufe 0 1 – Bonitätsstufe 1 2 – Bonitätsstufe 2 3 – Bonitätsstufe 3 4 – Bonitätsstufe 4 5 – Bonitätsstufe 5 6 – Bonitätsstufe 6 9 – Kein Rating verfügbar
C0320	Internes Rating	Internes Rating der Vermögenswerte durch Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn für die interne Modellierung des Unternehmens lediglich externe Ratings herangezogen werden, ist dieses Element nicht zu übermitteln.
C0330	Gegenparteigruppe	Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP).  Name des obersten Mutterunternehmens der Gegenpartei. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.
C0340	Code der Gegenparteigruppe	Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP).  Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.  Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0350	Art des Codes der	Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenparteigruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden

	GegenparteiGruppe	erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – LEI 9 – Nicht verfügbar
C0360	Bezeichnung des Kontrakts	Bezeichnung des Derivatekontrakts.
C0370	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Derivats an, d. h. die Währung des Nennwerts des Derivats (z. B. Option, der ein Betrag in USD zugrunde liegt; die Währung, für die der Nennwert für einen Währungsswap vertraglich vereinbart ist, usw.).
C0380	CIC	Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Bei der Klassifizierung von Derivaten anhand der CIC-Tabelle müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko ansetzen, dem das jeweilige Derivat ausgesetzt ist.
C0390	Triggerwert	Referenzpreis bei Futuregeschäften, Ausübungspreis bei Optionsgeschäften (bei Anleihen ist der Preis in Prozent des Nennwerts pro Einheit anzugeben), Wechselkurs oder Zinssatz bei Forwards, usw. Gilt nicht für CIC-Kategorie D3 – Zins- und Währungsswaps. Für CIC-Kategorie F1 – Credit Default Swaps entfällt die Angabe, sofern sie nicht möglich ist. Sollte im Laufe der Zeit mehr als ein Triggerwert anstehen, ist der als Nächstes eintretende Triggerwert anzugeben. Wenn mit dem Derivat mehrere Triggerwerte verbunden sind, so sind sie bei einem nicht kontinuierlichen Verlauf durch Kommas (,) und bei einem kontinuierlichen Verlauf durch Bindestriche (–) zu trennen.
C0400	Auslöser für Kontraktauflösung	Geben Sie an, welches Ereignis außerhalb des regulären Auslaufens oder der regulären Vertragsbedingungen zur Auflösung des Kontrakts führt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Insolvenz des zugrunde liegenden Basiswerts oder der Referenzeinheit 2 – Nachteiliger Wertverfall des zugrunde liegenden Referenzvermögenswerts 3 – Nachteilige Veränderung des Ratings der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder der zugrunde liegenden Einheit 4 – Novation, d. h. Ersatz einer Derivateverpflichtung durch eine neue Verpflichtung oder Ersatz einer Partei des Derivatekontrakts durch eine andere 5 – Mehrere Ereignisse oder eine Kombination von Ereignissen 6 – Sonstige, nicht aufgeführte Ereignisse 9 – Kein Auslöser für die Kontraktauflösung
C0410	Bei einem Swap gezahlte Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Swappreises an (nur für Währungsswaps und Währungs- und Zinsswaps)
C0420	Bei einem Swap vereinnahmte Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Nennbetrags des Swappreises an (nur für Währungsswaps und Währungs- und Zinsswaps)

C0430	Fälligkeitstermin	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJ-MM-TT) des vertraglich festgelegten Schlussdatums des Derivatekontrakts an, sei es ein Fälligkeitsdatum oder der Tag des Auslaufens von (europäischen oder amerikanischen) Optionen usw.
-------	-------------------	---

## S.08.02 – Transaktionen in Derivaten

### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Derivatkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang V, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der vom Unternehmen direkt gehaltenen geschlossenen Derivate, die in die Vermögenswertkategorien A bis F einzustufen sind. Bei noch offenen, aber verkleinerten Kontrakten ist der geschlossene Teil anzugeben.

Derivate gelten als Vermögenswerte, wenn ihr Solvabilität-II-Wert positiv oder gleich null ist. Sie gelten als Verbindlichkeiten, wenn ihr Solvabilität-II-Wert negativ ist oder wenn sie vom Unternehmen begeben werden. Zu übermitteln sind sowohl als Vermögenswerte als auch als Verbindlichkeiten gewertete Derivate.

Geschlossen sind die Derivate, die im Referenzzeitraum (d. h. bei vierteljährlicher Einreichung des Meldebogens im abgelaufenen Quartal und bei jährlicher Einreichung im abgelaufenen Jahr) offen waren, jedoch vor dem Ende des Berichtszeitraums geschlossen wurden.

Wenn mehrfache Transaktionen auf der Grundlage desselben Derivats zu mehrfachen offenen Positionen führen, können die Angaben für das Derivat auf aggregierter oder Nettobasis übermittelt werden, solange alle relevanten Eigenschaften gleich sind und die spezifischen Hinweise für jedes relevante Element beachtet werden.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:

- d) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).
- e) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.
- f) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Derivaten.

In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jedes Derivat einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten Elemente erforderlich sind.

Wenn für dasselbe Derivat einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieses Derivat in mehr als einer Zeile zu übermitteln.

Insbesondere Derivate, für die es mehr als nur ein Währungspaar gibt, sind in die Paarkomponenten zu zerlegen und in unterschiedlichen Zeilen auszuweisen.

In der Tabelle „Angaben zu Derivaten“ ist jedes Derivat aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Derivat, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

<b>Angaben zu den gehaltenen Positionen</b>		
	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0040	ID-Code des Derivats	ID-Code des Derivats nach absteigender Priorität: – ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar – Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) – Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0050	Art des ID-Codes des Derivats	Art des ID-Codes, der für die Position „ID-Code des Derivats“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – ISO 6166 ISIN 2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 – BBGID (Bloomberg Global ID) 7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 – Vom Unternehmen vergebener Code
C0060	Portfolio	Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Leben 2 – Nichtleben 3 – Sonderverbände 4 – Andere interne Fonds 5 – Eigenmittel 6 – Allgemein  Die Untergliederung ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.

C0070	Fondsnummer	<p>Gilt für Derivate, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (Definition entsprechend den nationalen Märkten).</p> <p>Die vom Unternehmen vergebene Nummer, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.</p>
C0080	Derivate in fonds- und indexgebundenen Verträgen	<p>Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Derivate an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Fonds- oder indexgebunden 2 – Weder fonds- noch indexgebunden</p>
C0090	Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument	<p>ID-Code des Instruments (Vermögenswert oder Verbindlichkeit), das dem Derivatekontrakt zugrunde liegt Diese Position ist nur für Derivate auszuweisen, denen ein Instrument oder mehrere Instrumente im Portfolio der Unternehmen zugrunde liegen. Ein Index gilt als ein einziges Instrument und ist zu melden.</p> <p>Identifikationscode des dem Derivat zugrunde liegenden Instruments nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar</li> <li>– Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</li> <li>– Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</li> <li>– „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“, wenn mehr als ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit zugrunde liegen</li> </ul> <p>Wenn ein Index als Basiswert dient, ist der Code des Index anzugeben.</p>
C0100	Art des Codes des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – ISO 6166 ISIN 2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 – BBGID (Bloomberg Global ID) 7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 – Vom Unternehmen vergebener Code</p> <p>Dieses Element ist nicht auszuweisen für Derivate, denen mehr als ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit zugrunde liegt.</p>

C0110	Derivatverwendung	<p>Beschreiben Sie die Verwendung des Derivats (Mikro-Hedge/Makro-Hedge, effiziente Portfolioverwaltung).  Mikro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die einzelne Finanzinstrumente (Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten), geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten bedecken.  Makro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die mehrere Finanzinstrumente (Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten), geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten bedecken.</p> <p>Bei einer effizienten Portfolioverwaltung geht es in der Regel darum, den Ertrag des Portfolios zu steigern, indem mit Hilfe eines Derivats oder einer Gruppe von Derivaten ein (niedriger bewertetes) Zahlungsstrommuster durch ein höher bewertetes ersetzt wird, ohne die Zusammensetzung des Vermögenswertportfolios zu ändern, so dass Investitionsbetrag und Transaktionskosten verringert werden.  Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:  1 – Mikro-Hedge  2 – Makro-Hedge  3 – Ausgleich der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Matching-Adjustment-Portfolios  4 – Effiziente Portfolioverwaltung von anderer Art als „Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Matching-Adjustment-Portfolios“</p>
C0120	Nennwert des Derivats	<p>Der durch das Derivat besicherte oder offene Betrag.  Bei Futures- und Optionsgeschäften entspricht er der Kontraktgröße multipliziert mit dem Triggerwert und der in dieser Zeile gemeldeten Anzahl der Kontrakte. Bei Swaps und Forwards entspricht er dem in dieser Zeile gemeldeten Kontraktvolumen.</p> <p>Der Nennwert bezieht sich auf den Betrag, der besichert/angelegt wird (wenn keine Risiken abgesichert werden). Liegen mehrere Geschäfte vor, ist der Nettobetrag zum Zeitpunkt der Berichterstattung anzugeben.</p>
C0130	Käufer/Verkäufer	<p>Nur für Futures- oder Optionsgeschäfte, Swaps und Kreditderivatekontrakte (Währungs-, Kreditausfall- und wertpapierbasierte Swaps).  Geben Sie an, ob der Derivatekontrakt gekauft oder verkauft wurde.  Bei Swaps wird die Käufer- oder Verkäuferrolle in Abhängigkeit vom Wertpapier oder dem Nennwert und den Zahlungen im Zusammenhang mit dem Swap bestimmt.  Der Verkäufer eines Swaps besitzt das Wertpapier oder den Nennwert zu Vertragsbeginn und erklärt seine Bereitschaft, während der Vertragslaufzeit dieses Wertpapier oder diesen Nennwert nebst ggf. weiterer vertraglich vereinbarter Zahlungen zu übertragen.</p> <p>Der Käufer eines Swaps ist nach Vollzug des Derivatekontrakts Besitzer des Wertpapiers oder des Nennwerts und erhält während der Vertragslaufzeit dieses Wertpapier oder diesen Nennwert zuzüglich weiterer ggf. vertraglich vereinbarter Zahlungen.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen, Zinsswaps sind ausgenommen:  1 – Käufer</p>



		<p>2 – Verkäufer</p> <p>Für Zinsswaps ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen:</p> <p>3 – FX–FL: Feste gegen variable Verzinsung</p> <p>4 – FX–FX: Feste gegen feste Verzinsung</p> <p>5 – FL–FX: Variable gegen feste Verzinsung</p> <p>6 – FL–FL: Variable gegen variable Verzinsung</p>
C0140	Bis dato gezahlte Prämie	Seit Vertragsbeginn getätigte (im Falle des Kaufs) Zahlung für Optionen sowie vorab und regelmäßig getätigte Zahlungen für Swaps.
C0150	Bis dato vereinnahmte Prämie	Vereinnahmte (im Falle des Verkaufs) Zahlung für Optionen sowie vorab und regelmäßig vereinnahmte Zahlungen für Swaps seit Vertragsbeginn.
C0160	Gewinn und Verlust bis dato	<p>Aus dem Derivat vom Anfangs- bis zum Schluss-/Fälligkeitstermin entstandener Gewinn- oder Verlustbetrag. Entspricht der Differenz zwischen dem Wert (Preis) zum Verkaufs- und dem Wert (Preis) zum Kaufdatum.</p> <p>Dieser Betrag kann einen positiven (Gewinn) oder einen negativen (Verlust) Wert annehmen.</p>
C0170	Anzahl der Kontrakte	<p>Anzahl der ähnlichen in dieser Zeile übermittelten Derivatekontrakte. Bei Over-The-Counter-Derivaten, z. B. einer Swapvereinbarung, ist „1“ einzutragen, liegen zehn gleich gartete Swaps vor, ist „10“ einzutragen.</p> <p>Die Anzahl der Kontrakte umfasst die bis zum Datum der Berichterstattung eingegangenen und geschlossenen Kontrakte.</p>
C0180	Kontraktgröße	<p>Anzahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Vermögenswerte (bei Futures auf Aktien ist das z. B. die Anzahl der Aktien, die pro Derivatekontrakt zum Fälligkeitstermin zu liefern sind, bei Futures auf Anleihen ist es der jedem Kontrakt zugrunde liegende Referenzbetrag).</p> <p>Die Bestimmung der Kontraktgröße hängt von der Art des Instruments ab. Bei Futures auf Aktien wird die Kontraktgröße üblicherweise in Abhängigkeit von der Anzahl der zugrunde liegenden Aktien definiert.</p> <p>Bei Futures auf Anleihen wird dazu der Nominalbetrag der zugrunde liegenden Anleihe herangezogen.</p> <p>Gilt nur für Futures- und Optionsgeschäfte.</p>
C0190	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrages führt. Gilt für CIC-Kategorie F.

	Vertrags führt	
C0200	Abflussbetrag Swap	<p>Im Rahmen der Swapvereinbarung im Berichtszeitraum gezahlter Betrag (außer Prämien). Entspricht den Zinszahlungen im Rahmen von Zinsswaps (IRS) und den gezahlten Beträgen für Währungs-, Kreditausfall-, Total-Return- und andere Swaps.</p> <p>Wenn die Zahlung auf Nettobasis erfolgt, ist von den Elementen C0200 und C0210 nur eines zu übermitteln.</p>
C0210	Zuflussbetrag Swap	<p>Im Rahmen des Swapkontrakts im Berichtszeitraum vereinnahmter Betrag (außer Prämien). Entspricht den Zinseinnahmen im Rahmen von Zinsswaps (IRS) und den vereinnahmten Beträgen für Währungs-, Kreditausfall-, Total-Return- und andere Swaps.</p> <p>Wenn die Zahlung auf Nettobasis erfolgt, ist von den Elementen C0200 und C0210 nur eines zu übermitteln.</p>
C0220	Vertragsbeginn	<p>Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die vertraglichen Verpflichtungen in Kraft treten.</p> <p>Wenn verschiedene Geschäfte ein und dasselbe Derivat betreffen, sind nur der Tag des ersten Geschäfts und nur eine Zeile pro Derivat anzugeben (keine gesonderten Zeilen für jedes Geschäft), in diese Zeile ist der insgesamt für alle Transaktionsdaten in dieses Derivat investierte Betrag einzutragen.</p> <p>Im Falle einer Novation wird das Novationsdatum zum Handelsdatum des betreffenden Derivats.</p>
C0230	Solvabilität-II-Wert	Gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechneter Wert des Derivats zum Handels- (Ablaufs- oder Verkaufs-) oder Fälligkeitstermin. Er kann positiv, negativ oder gleich null sein.

#### Angaben zu Derivaten

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	ID-Code des Derivats	<p>ID-Code des Derivats nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar</li> <li>– Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</li> <li>– Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</li> </ul>
C0050	Art des ID-Codes des Derivats	<p>Art des ID-Codes, der für die Position „ID-Code des Derivats“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 – ISO 6166 ISIN</li> <li>2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</li> <li>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</li> <li>4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</li> <li>5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</li> <li>6 – BBGID (Bloomberg Global ID)</li> </ol>

		<p>7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code)  8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)  9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung  99 – Vom Unternehmen vergebener Code</p>
C0240	Name der Gegenpartei	<p>Name der Gegenpartei des Derivats. Sofern verfügbar, ist der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.  Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name der Börse für börsengehandelte Derivate oder</li> <li>– Name der zentralen Gegenpartei (ZGP) für außerbörslich gehandelte Derivate, wenn das Clearing durch eine ZGP erfolgt, oder</li> </ul> <p>Name der vertraglichen Gegenpartei für andere außerbörslich gehandelte Derivate.</p>
C0250	Code der Gegenpartei	<p>Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP).</p> <p>Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p>
C0260	Art des Codes der Gegenpartei	<p>Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate.</p> <p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenpartei“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – LEI  9 – Nicht verfügbar</p>
C0270	Gegenparteigruppe	<p>Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP).</p> <p>Name des obersten Mutterunternehmens der Gegenpartei. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p>
C0280	Code der Gegenparteigruppe	<p>Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP).</p> <p>Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p>
C0290	Art des Codes der Gegenparteigruppe	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenparteigruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – LEI</p>

		9 – Nicht verfügbar
C0300	Bezeichnung des Kontrakts	Bezeichnung des Derivatekontrakts.
C0310	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Derivats an, d. h. die Währung des Nennwerts des Derivats (z. B. Option, der ein Betrag in USD zugrunde liegt; die Währung, für die der Nennwert für einen Währungsswap vertraglich vereinbart ist, usw.).
C0320	CIC	Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Bei der Klassifizierung von Derivaten anhand der CIC-Tabelle müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko ansetzen, dem das jeweilige Derivat ausgesetzt ist.
C0330	Triggerwert	<p>Referenzpreis bei Futuregeschäften, Ausübungspreis bei Optionsgeschäften (bei Anleihen ist der Preis in Prozent des Nennwerts pro Einheit anzugeben), Wechselkurs oder Zinssatz bei Forwards, usw.</p> <p>Gilt nicht für CIC-Kategorie D3 – Zins- und Währungsswaps. Für CIC-Kategorie F1 – Credit Default Swaps entfällt die Angabe, sofern sie nicht möglich ist.</p> <p>Sollte im Laufe der Zeit mehr als ein Triggerwert anstehen, ist der als Nächstes eintretende Triggerwert anzugeben.</p> <p>Wenn mit dem Derivat mehrere Triggerwerte verbunden sind, so sind sie bei einem nicht kontinuierlichen Verlauf durch Kommas (,) und bei einem kontinuierlichen Verlauf durch Bindestriche (–) zu trennen.</p>
C0340	Auslöser für Kontraktauflösung	<p>Geben Sie an, welches Ereignis außerhalb des regulären Auslaufens oder der regulären Vertragsbedingungen zur Auflösung des Kontrakts führt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Insolvenz des zugrunde liegenden Basiswerts oder der Referenzeinheit 2 – Nachteiliger Wertverfall des zugrunde liegenden Referenzvermögenswerts 3 – Nachteilige Veränderung des Ratings der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder der zugrunde liegenden Einheit 4 – Novation, d. h. Ersatz einer Derivateverpflichtung durch eine neue Verpflichtung oder Ersatz einer Partei des Derivatekontrakts durch eine andere 5 – Mehrere Ereignisse oder eine Kombination von Ereignissen 6 – Sonstige, nicht aufgeführte Ereignisse 9 – Kein Auslöser für die Kontraktauflösung</p>
C0350	Bei einem Swap gezahlte Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Swappreises an (nur für Währungsswaps und Währungs- und Zinsswaps)

C0360	Bei einem Swap vereinnahmte Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Nennbetrags des Swappreises an (nur für Währungsswaps und Währungs- und Zinsswaps)
C0370	Fälligkeitstermin	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ-MM-TT) des vertraglich festgelegten Schlussdatums des Derivatekontrakts an, sei es ein Fälligkeitsdatum oder der Tag des Auslaufens von (europäischen oder amerikanischen) Optionen usw.

### S.09.01 – Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält Informationen über die Erträge/Gewinne und Verluste nach Vermögenswertkategorien (einschließlich Derivate), d. h. eine Meldung nach Einzelposten ist nicht erforderlich. Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Vermögenswertkategorie	Geben Sie die im Portfolio vertretenen Vermögenswertkategorien an. Verwenden Sie dabei die in Anhang IV niedergelegten Vermögenswertkategorien.
C0050	Portfolio	Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, anderen internen Fonds Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Leben 2 – Nichtleben 3 – Sonderverbände 4 – Andere interne Fonds 5 – Eigenmittel 6 – Allgemein  Die Untergliederung ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.
C0060	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Vermögenswerte an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Fonds- oder indexgebunden 2 – Weder fonds- noch indexgebunden
C0070	Dividenden	Dividendenertrag im Berichtszeitraum, d. h. Dividendeneinkünfte abzüglich der bereits zu Beginn des Berichtszeitraums bestehenden Dividendenansprüche und zuzüglich der zum Ende des Berichtszeitraums bestehenden Dividendenansprüche. Gilt für Dividenden abwerfende Vermögenswerte wie Aktien, genussscheinähnliche Wertpapiere und Organismen für gemeinsame Anlagen.

		Eingeschlossen sind auch Dividendenerträge aus veräußerten oder fällig gewordenen Vermögenswerten.
C0080	Zinsen	<p>Betrag der Zinserträge, d. h. Zinseinnahmen abzüglich zum Beginn des Berichtszeitraums aufgelaufener Zinsen und zuzüglich zum Ende des Berichtszeitraums aufgelaufener Zinsen.</p> <p>Eingeschlossen sind Zinseinnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung/Fälligkeit eines Vermögenswerts oder der Vereinnahmung eines Kupons.</p> <p>Gilt für Kupons und zinstragende Vermögenswerte wie Anleihen, Darlehen und Einlagen.</p>
C0090	Mieten	<p>Betrag der Mietzinserträge, d. h. Mietzinseinnahmen abzüglich zum Beginn des Berichtszeitraums aufgelaufener Mietzinsen und zuzüglich zum Ende des Berichtszeitraums aufgelaufener Mietzinsen.</p> <p>Eingeschlossen sind auch Mietzinseinnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Fälligkeit eines Vermögenswerts.</p> <p>Gilt nur für Immobilien, unabhängig von deren Verwendungszweck.</p>
C0100	Nettogewinne und -verluste	<p>Nettogewinne und -verluste aus den im Berichtszeitraum veräußerten oder fällig gewordenen Vermögenswerten.</p> <p>Die Gewinne und Verluste errechnen sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungs- oder Fälligkeitswert und dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des vorangegangenen Berichtsjahres (oder, bei während des Berichtszeitraums erworbenen Vermögenswerten, dem Anschaffungswert).</p> <p>Der Saldo kann positiv, negativ oder gleich null sein.</p>
C0110	Nicht realisierte Gewinne und Verluste	<p>Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus den im Berichtszeitraum nicht veräußerten oder nicht fällig gewordenen Vermögenswerten.</p> <p>Die nicht realisierten Gewinne und Verluste errechnen sich aus der Differenz zwischen dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des Berichtsjahrs und dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des vorangegangenen Berichtsjahres (oder, bei während des Berichtszeitraums erworbenen Vermögenswerten, dem Anschaffungswert).</p> <p>Der Saldo kann positiv, negativ oder gleich null sein.</p>

### S.10.01 – Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten erstellte Liste der Wertpapierleihgeschäfte und (als Käufer und Verkäufer geschlossenen) Rückkaufvereinbarungen, die vom Unternehmen direkt gehalten werden (d. h. nicht auf Grundlage des Look-Through-Ansatzes ermittelt wurden), einschließlich der in Artikel 309 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Richtlinie (EU) 2015/35 erwähnten Liquiditätsswaps.

Er ist nur dann zu übermitteln, wenn der Wert der den Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften zugrunde liegenden bilanziellen und außerbilanziellen Wertpapiere, deren Fälligkeitstermin nach dem Berichtsstichtag

liegt, mehr als 5 % der auf dem Meldebogen S.02.01 unter C0010/R0070 und C0010/R0220 berichteten Gesamtanlagen ausmacht.

Zu melden sind alle bilanziell erfassten und nicht erfassten Verträge. Anzugeben sind alle Verträge im Berichtszeitraum, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Berichterstattung offen oder geschlossen waren. Für Verträge, die im Rahmen von Rollover-Strategien im Wesentlichen dieselbe Transaktion darstellen, sind nur offene Positionen zu melden.

Eine Rückkaufsvereinbarung (ein Repogeschäft) ist definiert als Verkauf von Wertpapieren bei gleichzeitiger Vereinbarung des Rückkaufs durch den Verkäufer zu einem späteren Zeitpunkt. Ein Wertpapierleihgeschäft ist definiert als der Verleih von Wertpapieren von einer Partei an die andere, bei dem der Entleiher dem Verleiher eine Sicherheit stellt.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Jeder Vertrag über ein Repo- oder Wertpapierleihgeschäft ist in so vielen Zeilen anzugeben, wie zur Übermittlung der geforderten Angaben notwendig. Wenn für verschiedene Teile des zu meldenden Instruments verschiedene Optionen eines Berichtselements zutreffen, ist der Kontrakt zu entbündeln, sofern in den Hinweisen nichts anderes angegeben ist.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0040	Portfolio	<p>Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – Leben</li> <li>2 – Nichtleben</li> <li>3 – Sonderverbände</li> <li>4 – Andere interne Fonds</li> <li>5 – Eigenmittel</li> <li>6 – Allgemein</li> </ul> <p>Die Untergliederung ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p> <p>Für außerbilanzielle Posten ist dieses Element nicht zu übermitteln.</p>
C0050	Fondsnummer	<p>Gilt für Vermögenswerte, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (Definition entsprechend den nationalen Märkten).</p> <p>Die vom Unternehmen vergebene Nummer, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.</p>

C0060	Vermögenswertkategorie	Geben Sie die Kategorie des entliehenen/verliehenen Vermögenswerts an, der den Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften zugrunde liegt. Verwenden Sie dabei die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegten Vermögenswertkategorien.
C0070	Name der Gegenpartei	Name der Gegenpartei des Vertrags. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.
C0080	Code der Gegenpartei	Identifikationscode der Gegenpartei in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.  Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0090	Art des Codes der Gegenpartei	Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenpartei“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – LEI 9 – Nicht verfügbar
C0100	Kategorie des Vermögenswerts der Gegenpartei	Geben Sie die wichtigste Vermögenswertkategorie der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften verliehenen/entliehenen Vermögenswerte an. Verwenden Sie dabei die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegten Vermögenswertkategorien.
C0110	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Geben Sie an, ob der in C0060 angegebene zugrunde liegende Vermögenswert in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehalten wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Fonds- oder indexgebunden 2 – Weder fonds- noch indexgebunden
C0120	Position im Kontrakt	Geben Sie an, ob das Unternehmen im Repogeschäft als Käufer oder Verkäufer oder im Wertpapierleihgeschäft als Verleiher oder Entleiher fungiert. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Käufer in einem Repogeschäft 2 – Verkäufer in einem Repogeschäft 3 – Verleiher in einem Wertpapierleihgeschäft 4 – Entleiher in einem Wertpapierleihgeschäft
C0130	Near-Leg-Betrag	Steht für folgende Beträge: - Käufer in einem Repogeschäft: zu Vertragsbeginn erhaltener Betrag - Verkäufer in einem Repogeschäft: zu Vertragsbeginn abgetretener Betrag - Verleiher in einem Wertpapierleihgeschäft: zu Vertragsbeginn als Garantie erhaltener Betrag - Entleiher in einem Wertpapierleihgeschäft: Betrag oder Marktwert der zu Vertragsbeginn erhaltenen Wertpapiere
C0140	Far-Leg-Betrag	Dieses Element gilt nur für Repogeschäfte und steht für folgende Beträge: - Käufer in einem Repogeschäft: zum vertraglichen Fälligkeitstermin abgetretener Betrag - Verkäufer in einem Repogeschäft: zum vertraglichen Fälligkeitstermin erhaltener Betrag



C0150	Vertragsbeginn	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums des Vertragsbeginns an. Als Vertragsbeginn gilt das Datum, an dem die vertraglichen Verpflichtungen in Kraft treten.
C0160	Fälligkeitstermin	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Vertragsablaufdatums an. Auch jederzeit einforderbare Verträge enden für gewöhnlich zu einem festgelegten Datum. Dieses Datum ist anzugeben, wenn die Vertragserfüllung nicht zu einem früheren Zeitpunkt eingefordert wird. Ein Vereinbarung wird als geschlossen betrachtet, wenn ihr Fälligkeitstermin eingetreten ist, wenn ihre Erfüllung eingefordert wurde oder wenn sie gekündigt wurde. Für Verträge ohne festgelegten Fälligkeitstermin ist „9999-12-31“ anzugeben.
C0170	Solvabilität-II-Wert	Dieses Element gilt nur für Verträge, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch offen sind.  Die Bewertung der Verträge über Repo- oder Wertpapierleihgeschäfte erfolgt nach den in Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Regeln.  Dieser Wert kann positiv, negativ oder gleich null sein.

### S.11.01 – Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der außerbilanziellen Vermögenswerte, die als Sicherheit für vom Unternehmen direkt gehaltene bilanzielle Vermögenswerte gehalten werden.

Aufgeführt werden detaillierte Angaben unter dem Aspekt der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte, nicht unter dem Aspekt der Sicherheitenvereinbarung.

Wenn ein Pool von Sicherheiten vorliegt oder eine Sicherheitenvereinbarung mehrere Vermögenswerte umfasst, ist jeder im Pool oder in der Vereinbarung enthaltene Vermögenswert in einer gesonderten Zeile anzugeben.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Vermögenswerten.

In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jeder als Sicherheit gehaltene Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten Variablen erforderlich sind. Wenn für denselben Vermögenswert einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieser Vermögenswert in mehr als einer Zeile zu übermitteln.

In der Tabelle „Angaben zu Vermögenswerten“ ist jeder als Sicherheit gehaltene Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Vermögenswert, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

Alle Elemente beziehen sich auf als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte, mit Ausnahme der Elemente „Art des Vermögenswerts, für den die Sicherheit gehalten wird“ (C0140), „Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei“ (C0060) und „Name der die Sicherheit stellenden Gegenparteigruppe“ (C0070). Element C0140 bezieht sich auf den bilanziellen Vermögenswert, für den die Sicherheit gehalten wird, während sich die Elemente C0060 und C0070 auf die die Sicherheit stellende Gegenpartei beziehen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

#### Angaben zu den gehaltenen Positionen

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar</li> <li>– Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</li> <li>– Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</li> </ul> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – ISO 6166 ISIN</li> <li>2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</li> <li>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</li> <li>4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</li> <li>5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</li> <li>6 – BBGID (Bloomberg Global ID)</li> <li>7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</li> <li>8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</li> <li>9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</li> <li>99 – Vom Unternehmen vergebener Code</li> </ul> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-</p>

		Code+Währungscode zusammensetzt: „9/1“.
C0060	Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei	<p>Name der Gegenpartei, die die Sicherheit stellt. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name des Unternehmens anzugeben.</p> <p>Wenn es sich bei den bilanziellen Vermögenswerten, für die die Sicherheiten gehalten werden, um Policendarlehen handelt, ist „Versicherungsnehmer“ einzutragen.</p>
C0070	Name der die Sicherheit stellenden Gegenparteigruppe	<p>Geben Sie die wirtschaftliche Gruppe an, die als Gegenpartei die Sicherheit stellt. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name des Unternehmens anzugeben.</p> <p>Dieses Element ist nicht anzugeben, wenn es sich bei den bilanziellen Vermögenswerten, für die die Sicherheit gehalten wird, um Policendarlehen handelt.</p>
C0080	Verwahrungsland	<p>ISO 3166 1 Alpha –2-Code des Landes, in dem Vermögenswerte des Unternehmens verwahrt werden. Bei der Ausweisung internationaler Verwahrstellen wie Euroclear ist das Verwahrungsland das Land, in dem die vertraglich bestimmte Verwahrstelle ihren Sitz hat.</p> <p>Falls derselbe Vermögenswert in mehr als einem Land verwahrt wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrungsländer erforderlich ist.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen (für Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht) und aus demselben Grund auch nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC 95 – Anlagen (zur Eigennutzung).</p> <p>Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95 – Anlagen (zur Eigennutzung), richtet sich das Land des Emittenten nach der Immobilienadresse.</p>
C0090	Menge	<p>Anzahl der Vermögenswerte, für alle Vermögenswerte, sofern relevant.</p> <p>Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element C0100 (Nennwert) übermittelt wird.</p>
C0100	Nennwert	<p>Ausstehender Betrag, zum Nennwert, für alle Vermögenswerte, bei denen dieses Element relevant ist, und zum Nominalwert für CIC = 72, 73, 74, 75 und 79, sofern anwendbar.</p> <p>Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element C0090 (Menge) übermittelt wird.</p>

C0110	Bewertungsmethode	Geben Sie an, nach welcher Methode die Vermögenswerte bewertet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte 2 – Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte 3 – Alternative Bewertungsmethoden 4 – Angepasste Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar): 5 – IFRS-Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar) 6 – Marktbewertung nach Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
C0120	Gesamtbetrag	Der gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechnete Wert. Dabei ist Folgendes zu beachten: - entspricht bei Vermögenswerten, für die die ersten beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus den Elementen „Nennwert“ und „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ zuzüglich „Aufgelaufene Zinsen“; - entspricht bei Vermögenswerten, für die diese beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus „Menge“ und „Solvabilität-II-Preis je Einheit“; - für Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorien 7, 8 und 9 einzustufen sind, ist der Solvabilität-II-Wert anzugeben.
C0130	Aufgelaufene Zinsen	Geben Sie für verzinsliche Wertpapiere den seit dem letzten Kupontermin aufgelaufenen Zinsbetrag an. Beachten Sie, dass dieser Wert auch im Element „Gesamtbetrag“ enthalten ist.
C0140	Art des Vermögenswerts, für den die Sicherheiten gehalten werden	Geben Sie die Art des Vermögenswerts an, für den die Sicherheiten gehalten werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Staatsanleihen 2 – Unternehmensanleihen 3 – Eigenkapitalinstrumente 4 – Organismen für gemeinsame Anlagen 5 – Strukturierte Schuldtitel 6 – Besicherte Wertpapiere 7 – Barmittel und Einlagen 8 – Hypotheken und Darlehen 9 – Immobilien 0 – Sonstige Anlagen (einschließlich Forderungen) X – Derivate

#### Angaben zu Vermögenswerten

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: – ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar – Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) – Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.  Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr

		<p>verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – ISO 6166 ISIN  2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)  3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)  4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)  5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)  6 – BBGID (Bloomberg Global ID)  7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code)  8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)  9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung  99 – Vom Unternehmen vergebener Code</p> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code+Währungscode zusammensetzt: „9/1“.</p>
C0150	Bezeichnung der Position	<p>Angabe der Berichtsposition durch Eintragung der Vermögenswertbezeichnung oder der Anschrift von Immobilien; die Genauigkeit der Angaben liegt im Ermessen des Unternehmens. Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen ist in diesem Element, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt, „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. Nicht an natürliche Personen vergebene Darlehen sind in einzelnen Zeilen anzugeben.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für CIC 95 – Anlagen (zur Eigennutzung), da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht, und nicht für CIC 71 und CIC 75.</li> <li>- Wenn es sich bei den Sicherheiten um Versicherungspolice handelt (im Zusammenhang mit durch Versicherungspolice besicherten Darlehen), dann besteht für diese Polices kein Individualisierungsgebot und dieses Element ist nicht</li> </ul>

		anwendbar.
C0160	Name des Emittenten	<p>Name des Emittenten, d. h. derjenigen Einheit, die Teile ihres Kapitals, ihrer Verbindlichkeiten, Derivate usw. als Anlagen begibt. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 – Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Name des Emittenten der Name des Fondsmanagers.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 – Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Name des Emittenten der Name der Verwahrstelle.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen ist in diesem Element, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt, „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC 8 – Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer.</li> </ul> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 – Immobilien.</p>
C0170	Emittentencode	<p>Angabe des Emittentencodes in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 – Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Emittentencode der Code des Fondsmanagers;</li> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 – Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Emittentencode der Code der Depotstelle.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC 8 – Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 – Immobilien.</li> </ul> <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p>

C0180	Art des Emittentencodes	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Emittentencode“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:  1 – LEI  9 – Nicht verfügbar</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 – Immobilien.</p>
C0190	Wirtschaftszweig des Emittenten	<p>Geben Sie den Wirtschaftszweig des Emittenten anhand des aktuell gültigen NACE-Codes (laut EG-Verordnung) an. Die Buchstabenkennung, die für den NACE-Abschnitt steht, ist als Mindestangabe für den Wirtschaftszweig zu verwenden (so wäre z. B. „A“ oder „A111“ angemessen); wenn sich der NACE-Code allerdings auf die Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen bezieht, ist dem Buchstaben für den Abschnitt noch der vierstellige numerische Code der NACE-Klasse (z. B. „K6411“) beizufügen.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 – Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig des Fondsmanagers.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 – Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig der Depotstelle.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC 8 – Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 – Immobilien.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</li> </ul>
C0200	Name der Emittentengruppe	<p>Name der gemeinsamen Muttergesellschaft des Emittenten.</p> <p>Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 – Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 – Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC 8 – Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 – Immobilien.</li> </ul>

C0210	Code der Emittentengruppe	<p>Identifikationscode der Emittentengruppe in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 – Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 – Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC 8 – Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</li> </ul> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 – Immobilien.</p>
C0220	Art des Codes der Emittentengruppe	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Emittentengruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – LEI 9 – Nicht verfügbar</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 – Immobilien.</p>
C0230	Land des Emittenten	<p>Ländercode des Standorts des Emittenten gemäß ISO 3166–1 Alpha–2. Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 – Organismen für gemeinsame Anlagen wird das Land des Emittenten anhand des Fondsmanagers bestimmt.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 – Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist das Land des Emittenten das Land der Depotstelle.</li> <li>- Im Hinblick auf CIC 8 – Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer.</li> <li>- Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 – Immobilien.</li> </ul> <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p> <p>Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ISO 3166–1 Alpha–2-Code</li> <li>– XA: Supranationale Emittenten</li> </ul>



		– EU: Organe und Einrichtungen der Europäischen Union
C0240	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Emission erfolgt ist. Dabei ist Folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen (für Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht) und aus demselben Grund auch nicht für CIC 75 und CIC 95 – Anlagen (zur Eigennutzung).</li> <li>- Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95 – Anlagen (zur Eigennutzung), ist diejenige Währung anzugeben, in der die Investition erfolgte.</li> </ul>
C0250	CIC	Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Wird ein Vermögenswert anhand der CIC-Tabelle klassifiziert, müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko berücksichtigen, dem der Vermögenswert ausgesetzt ist.
C0260	Preis je Einheit	Preis für den Vermögenswert je Einheit, sofern relevant.  Das Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ (C0270) gemeldet wird.
C0270	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	Betrag in Prozent des Nennwerts, Preis des Vermögenswerts ohne aufgelaufene Zinsen, sofern relevant.  Das Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Preis je Einheit“ (C0260) gemeldet wird.
C0280	Fälligkeitstermin	Gilt nur für die CIC-Kategorien 1, 2, 5, 6 und 8, CIC 74 und CIC 79.  Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Fälligkeitstermins an. Entspricht stets dem Fälligkeitstermin, auch bei kündbaren Wertpapieren. Dabei ist Folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit (Perpetuals) ist „9999–12–31“ einzusetzen</li> <li>- Für CIC-Kategorie 8 – Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen – ist die (anhand der Höhe des Darlehensbetrags) gewichtete Restlaufzeit zu melden.</li> </ul>

### S.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Die Unternehmen können bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angemessene Näherungswerte verwenden. Außerdem kann die Berechnung der Risikomarge während des Geschäftsjahres gemäß Artikel 59 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfolgen.

Geschäftsbereiche für Lebensversicherungsverpflichtungen: Dies sind die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten Geschäftsbereiche gemäß Artikel 80 der Richtlinie 2009/138/EG. Die Unterteilung spiegelt die Art der aus dem Vertrag (Inhalt) erwachsenden Risiken wider; die rechtliche Form des Vertrags (Form) ist nicht unbedingt von entscheidender Bedeutung. Deckt ein Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag Risiken aus mehreren Geschäftsbereichen ab, müssen die Unternehmen die Verpflichtungen, soweit möglich, in die entsprechenden Geschäftsbereiche entbündeln (Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).

Die Geschäftsbereiche „Index- und fondsgebundene Versicherung“, „Sonstige Lebensversicherung“ und „Krankenversicherung“ sind aufgeteilt in „Verträge ohne Optionen und Garantien“ und „Verträge mit Optionen oder Garantien“. Bei dieser Aufteilung ist Folgendes zu berücksichtigen:

- „Verträge ohne Optionen und Garantien“ müssen die Beträge von Verträgen ohne finanzielle Garantien oder vertragliche Optionen beinhalten, d. h., die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen spiegelt den Betrag finanzieller Garantien oder vertraglicher Optionen nicht wider. Verträge mit nicht wesentlichen vertraglichen Optionen oder finanziellen Garantien, die sich in der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht widerspiegeln, sind in dieser Spalte ebenfalls anzugeben.
- „Verträge mit Optionen oder Garantien“ müssen Verträge mit finanziellen Garantien und/oder vertraglichen Optionen beinhalten, wenn die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen solche bestehenden finanziellen Garantien oder vertraglichen Optionen widerspiegelt.

Die Angaben sind ohne Abzug der Rückversicherung zu übermitteln, da Angaben über einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen in gesonderten Zeilen angefordert werden.

Die Angaben von R0010 bis R0100 sind nach der Volatilitätsanpassung, der Matching-Anpassung und der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve (sofern angewandt) zu übermitteln, dürfen jedoch nicht den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen einschließen. Die Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen ist in den Zeilen von R0110 bis R0130 gesondert anzugeben.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
Z0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Sonderverband/MAP 2 – Übriger Teil

Z0030	Fonds-/Portfolionummer	<p>Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.</p> <p>Dieses Element ist nur auszufüllen, wenn Element Z0020 = 1.</p>
-------	------------------------	--

***Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet***

C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen.
C0150/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100 bis C0140, C0160, C0190, C0200/R0020	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen („vtR“), als Ganzes berechnet für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0020	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei den als Ganzes berechneten versicherungstechnischen	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des

	Rückstellungen – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0020	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherung nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei den als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.

**Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus einem besten Schätzwert und einer Risikomarge**

C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100 bis C0140, C0170, C0180, C0190, C0200/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus einem bestem Schätzwert und einer Risikomarge, bester Schätzwert (brutto)	Der Betrag des besten Brutto-Schätzwerts (ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG) für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen, berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge, bester Schätzwert (brutto) – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Der Gesamtbetrag des besten Brutto- Schätzwerts (ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG) für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen, berechnet als Summe aus einem besten Schätzwert und einer Risikomarge, bester Schätzwert (brutto) – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Der Gesamtbetrag des besten Brutto- Schätzwerts (ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG) für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.

C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0040	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Die Höhe der einforderbaren Beträge vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG, einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0040	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0040	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamthöhe der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge vor der Anpassung, mit der aufgrund des Ausfalls von Gegenparteien zu erwartenden Verlusten Rechnung getragen wird (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung).
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0050	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die aus „traditionellen“ Rückversicherungsverträgen, d. h. unter Ausschluss von Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, einforderbaren Beträge (vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird); diese Beträge werden, einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, im Rahmen der Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge berechnet, auf die sie sich beziehen, und für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich einzeln aufgeführt.
C0150/R0050	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Die aus „traditionellen“ Rückversicherungsverträgen, d. h. unter Ausschluss von Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, einforderbaren Beträge insgesamt (vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird); diese Beträge werden im Rahmen der Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge berechnet, auf die sie sich beziehen,

		einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0050	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamthöhe der aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) einforderbaren Beträge vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird; diese Beträge werden im Rahmen der Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge berechnet, auf die sie sich beziehen, für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0060	Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge; diese Beträge werden, einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, im Rahmen der Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge berechnet, auf die sie sich beziehen, und für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich einzeln aufgeführt.
C0150/R0060	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Die vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge; diese Beträge werden im Rahmen der Verträge berechnet, auf die sie sich beziehen, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0060	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0070	Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, aus Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge; diese Beträge werden, einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, im Rahmen der Verträge berechnet,

		auf die sie sich beziehen, und für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich einzeln aufgeführt.
C0150/R0070	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Die vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gegenüber Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge; diese Beträge werden im Rahmen der Verträge berechnet, auf die sie sich beziehen, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0070	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Finanzrückversicherungen vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100 bis C0140, C0170, C0180, C0190, C0200/R0080	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge nach der Anpassung, mit der aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG, einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0080	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge nach der Anpassung, mit der aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0080	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge nach der Anpassung, mit der aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.

C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0090	Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen	Höhe des besten Schätzwerts abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge nach der Anpassung, mit der aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG, für jeden einzelnen Geschäftsbereich.
C0150/R0090	Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamthöhe des besten Schätzwerts, abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge nach der Anpassung, mit der aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG, für Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0090	Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamthöhe des besten Schätzwerts, abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge nach der Anpassung, mit der aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100 bis C0140, C0160, C0190, C0200/R0100	Risikomarge	Der Betrag der Risikomarge gemäß Artikel 77 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0100	Risikomarge – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl.	Der Gesamtbetrag der Risikomarge für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des



	fondsgebundenes Geschäft)	fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0100	Risikomarge – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Der Gesamtbetrag der Risikomarge für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.

### **Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen**

C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0110	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zu den als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für jeden Geschäftsbereich.  Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0150/R0110	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zu den als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.  Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0210/R0110	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zu den als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.  Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0120	Bester Schätzwert	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zum besten Schätzwert für jeden Geschäftsbereich.  Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0150/R0120	Bester Schätzwert – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zum besten Schätzwert für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.  Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0210/R0120	Bester Schätzwert – gesamt (Krankenversicherung nach Art der	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen,

	Lebensversicherung)	zugeordnet zum besten Schätzwert für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.  Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0130	Risikomarge	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zur Risikomarge, für jeden Geschäftsbereich.  Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0150/R0130	Risikomarge – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zur Risikomarge für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.  Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0210/R0130	Risikomarge – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zur Risikomarge, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.  Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.

#### **Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt**

C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0200	Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug von diesen Rückstellungen.
C0150/R0200	Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0210/R0200	Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt (Krankenversicherung nach Art der	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung, einschließlich der als Ganzes berechneten

	Lebensversicherung)	versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0110, C0120, C0130, C0140, C0160, C0190, C0200/R0210	Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0150/R0210	Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherung außer Krankenversicherung abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckverbänden und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0210/R0210	Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.

**Bester Schätzwert von Produkten mit Rückkaufoption**

C0020, C0030, C0060, C0090, C0160, C0190, /R0220	Bester Schätzwert von Produkten mit Rückkaufoption	Höhe des besten Schätzwerts (brutto) von Produkten mit Rückkaufoption für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, außer dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft.  Dieser Betrag ist auch in die Positionen unter R0030 bis R0090 einzubeziehen.
--	--	--

C0150/R0220	Bester Schätzwert von Produkten mit Rückkaufoption – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts von Produkten mit Rückkaufoption, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.  Dieser Betrag ist auch in die Positionen unter R0030 bis R0090 einzubeziehen.
C0210/R0220	Bester Schätzwert von Produkten mit Rückkaufoption – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts von Produkten mit Rückkaufoption für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.  Dieser Betrag ist auch in die Positionen unter R0030 bis R0090 einzubeziehen.

**Bester Schätzwert  
(brutto) für  
Zahlungsstrom**

C0030, C0060, C0090, C0160, C0190, C0200/R0230	Bester Brutto-Schätzwert für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen	Betrag der diskontierten Zahlungsabflüsse (Zahlungen an Versicherungsnehmer und Begünstigte) für künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.  Der Ausdruck „künftige Überschussbeteiligungen“ bezeichnet künftige Leistungen außer index- oder fondsgebundenen Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:  a) Sie beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse: i. dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen, eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags; ii. den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von Vermögenswerten, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden; iii. dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den die Leistungen begründenden Vertrag ausstellt;  b) die Leistungen basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder
--	---	---

		Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt ganz oder teilweise in seinem Ermessen.
C0020, C0100/R0240	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige garantierte Leistungen – Versicherung mit Überschussbeteiligung	Betrag der diskontierten Zahlungsabflüsse (Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) für künftige garantierte Leistungen, für den Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich „Versicherung mit Überschussbeteiligung“.
C0020, C0100/R0250	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige Überschussbeteiligungen – Versicherung mit Überschussbeteiligung	<p>Betrag der diskontierten Zahlungsabflüsse (Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) für künftige Überschussbeteiligungen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich „Versicherung mit Überschussbeteiligung“.</p> <p>Der Ausdruck „künftige Überschussbeteiligungen“ bezeichnet künftige Leistungen außer index- oder fondsgebundenen Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>i. dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen, eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags;</li> <li>ii. den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von Vermögenswerten, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden;</li> <li>iii. dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den die Leistungen begründenden Vertrag ausstellt;</li> </ul> </li> <li>b) die Leistungen basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt ganz oder teilweise in seinem Ermessen.</li> </ul>

C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0260	Bester Brutto-Schätzwert für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Betrag der diskontierten Zahlungsabflüsse für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich. Angabe der Aufwendungen, die sich aus Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen ergeben, und sonstiger Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmer leisten müssen oder voraussichtlich leisten müssen, oder die zur Erfüllung der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen erforderlich sind.
C0150/R0260	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag der diskontierten Zahlungsabflüsse für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.  Angabe der Aufwendungen, die sich aus Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen ergeben, und sonstiger Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmer leisten müssen oder voraussichtlich leisten müssen, oder die zur Erfüllung der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen erforderlich sind.
C0210/R0260	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag der diskontierten Zahlungsabflüsse für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.  Angabe der Aufwendungen, die sich aus Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen ergeben, und sonstiger Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmer leisten müssen oder voraussichtlich leisten müssen, oder die zur Erfüllung der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen erforderlich sind.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160,	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, künftige Prämien	Betrag der diskontierten Zahlungszuflüsse aufgrund künftiger Prämienzahlungen und alle etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien

C0190, C0200/R0270		resultierenden Zahlungsströme, einschließlich Prämienzahlungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, für jeden einzelnen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0270	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, künftige Prämien – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Betrag der diskontierten Zahlungszuflüsse aufgrund künftiger Prämienzahlungen und alle etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströme, einschließlich Prämienzahlungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0270	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, künftige Prämien – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Betrag der diskontierten Zahlungszuflüsse aufgrund künftiger Prämienzahlungen und alle etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströme, einschließlich Prämienzahlungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0280	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, sonstige Zahlungszuflüsse	Betrag etwaiger sonstiger diskontierter Zahlungszuflüsse, die nicht unter den künftigen Prämienzahlungen aufgeführt werden, außer Kapitalerträgen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0280	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, sonstige Zahlungszuflüsse – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Betrag etwaiger sonstiger diskontierter Zahlungszuflüsse, die nicht unter den künftigen Prämienzahlungen aufgeführt werden, außer Kapitalerträgen, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0280	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, sonstige Zahlungszuflüsse – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Betrag etwaiger sonstiger diskontierter Zahlungszuflüsse, die nicht unter den künftigen Prämienzahlungen aufgeführt werden, außer Kapitalerträgen, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0290	Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	Geben Sie an, welcher Prozentsatz des besten Brutto-Schätzwerts (R0030) unter Verwendung von Näherungswerten nach Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wurde, für jeden einzelnen Geschäftsbereich.

C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0300	Rückkaufswert	Geben Sie den Betrag des Rückkaufswerts an, wie in Artikel 185 Absatz 3 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehen, nach Steuern und für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.  Dieser entspricht dem vertraglich vereinbarten Betrag, der dem Versicherungsnehmer im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags (d. h. vor Fälligkeit oder Eintreten des versicherten Ereignisses, z. B. des Todesfalls) ausbezahlt ist, nach Abzug von Gebühren und Policendarlehen. Sowohl garantierte als auch nicht garantierte Rückkaufswerte sind einzubeziehen.
C0150/R0300	Rückkaufswert – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamter Rückkaufswert für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0300	Rückkaufswert – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamter Rückkaufswert für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0310	Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Geben Sie den Betrag des besten Brutto-Schätzwerts (R0030) nach der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve an, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0310	Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (R0030) nach der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0310	Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (R0030) nach der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0320	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, wenn die vorübergehende Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve erfolgt ist, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten



		<p>Geschäftsbereich.</p> <p>In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch der Volatilitätsanpassung unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.</p>
C0150/R0320	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	<p>Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, wenn die vorübergehende Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve erfolgt ist, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.</p> <p>In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch der Volatilitätsanpassung unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.</p>
C0210/R0320	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	<p>Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, wenn die vorübergehende Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve erfolgt ist, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.</p> <p>In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch der Volatilitätsanpassung unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.</p>
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0330	Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	Geben Sie den Betrag des besten Brutto-Schätzwerts (R0030) nach der Volatilitätsanpassung an, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.

C0150/R0330	Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (R0030) bei einer Volatilitätsanpassung, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0330	Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (R0030) bei einer Volatilitätsanpassung, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0020, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0340	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	<p>Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, wenn die Anwendung der Volatilitätsanpassung ohne Anpassung der Volatilität erfolgt ist, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen.</p> <p>In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung und ohne vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve anzugeben.</p>
C0150/R0340	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	<p>Bei Verwendung der Volatilitätsanpassung der ohne Verwendung dieser Anpassung berechnete Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.</p> <p>In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung und ohne vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen</p>

		risikofreien Zinskurve anzugeben.
C0210/R0340	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Bei Verwendung der Volatilitätsanpassung der ohne Verwendung dieser Anpassung berechnete Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.  In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung und ohne vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve anzugeben.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0350	Bester Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung	Geben Sie den Betrag des besten Brutto-Schätzwerts (R0030) nach der Matching-Anpassung an, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0350	Bester Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (R0030) bei der Matching-Anpassung, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0350	Bester Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (R0030) bei der Matching-Anpassung, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0360	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, wenn die Anwendung der Matching-Anpassung ohne Anpassung des Matchings erfolgt ist, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.  In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den

		versicherungstechnischen Rückstellungen geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Matching-Anpassung und ohne den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen anzugeben.
C0150/R0360	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen – gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	<p>Bei Verwendung der Matching-Anpassung der ohne Verwendung dieser Anpassung berechnete Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.</p> <p>In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Matching-Anpassung und ohne den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen anzugeben.</p>
C0210/R0360	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen – gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	<p>Bei Verwendung der Matching-Anpassung der ohne Verwendung dieser Anpassung berechnete Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.</p> <p>In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Matching-Anpassung und ohne den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen anzugeben.</p>

**S.12.02 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung – nach Ländern**

**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Die Unternehmen müssen alle in verschiedenen Währungen bestehenden Verpflichtungen einbeziehen und in die Berichtswährung umrechnen.

Bei der Übermittlung der nach Ländern aufgeschlüsselten Informationen sind folgende Spezifikationen zu beachten:

- e. Die Informationen zum Herkunftsland sind ausnahmslos zu übermitteln, unabhängig vom Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Brutto-Schätzwerts.
- f. In den nach Ländern übermittelten Informationen müssen mindestens 90 % der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Brutto-Schätzwerts für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich ausgewiesen sein.
- g. Wenn für ein Land Angaben über einen bestimmten Geschäftsbereich gemacht werden müssen, um den in Unterabsatz b) festgelegten Anforderungen zu genügen, dann sind für dieses Land Angaben über sämtliche Geschäftsbereiche zu übermitteln.
- h. Angaben zu den übrigen Ländern sind in aggregierter Form unter „EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ oder „Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ zu übermitteln.
- i. Für das Direktversicherungsgeschäft sind die Angaben dem Land des Vertragsabschlusses zuzuordnen.
- j. Für das proportionale und nichtproportionale Rückversicherungsgeschäft sind die Angaben dem Belegenheitsstaat des Zedenten zuzuordnen.

Für die Zwecke dieses Meldebogens bezeichnet der Ausdruck „Land des Vertragsabschlusses“:

- k. das Land, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat (Herkunftsland), sofern das Versicherungsprodukt nicht durch eine Zweigniederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde;
- l. das Land, in dem sich die Zweigniederlassung befindet (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt durch eine Zweigniederlassung verkauft wurde;
- m. das Land, in dem die Dienstleistungsfreiheit angezeigt wurde (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde.
- n. Bei Inanspruchnahme eines Vermittlers und in allen sonstigen Situationen erfolgt die Einstufung unter a), b) oder c) in Abhängigkeit vom Verkäufer des Versicherungsprodukts.

Bei den Angaben sind die Volatilitätsanpassung, die Matching-Anpassung, die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

**Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0040, ...	Geografisches Gebiet/Land	Die Länder innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle sind mit ihrem Code nach ISO 3166-1 Alpha-2 aufzuführen.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0150, C0160, C0190, C0200, C0210/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder – Herkunftsland	Bruttobetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet und Bruttobetrag des besten Schätzwerts, aufgeschlüsselt nach Land des Vertragsabschlusses oder Standort des Zedenten, wenn es sich bei diesem Land um das Herkunftsland handelt; aufzuführen sind die Beträge für jeden einzelnen Geschäftsbereich und die Gesamtbeträge für die Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen

		Krankenversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0150, C0160, C0190, C0200, C0210/R0020	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder – EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle – nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	Bruttobetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet und Bruttobetrag des besten Schätzwerts, für die EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (die nicht nach Ländern aufgeschlüsselt werden) außer dem Herkunftsland, aufzuführen sind die Beträge für jeden einzelnen Geschäftsbereich und die Gesamtbeträge für die Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0150, C0160, C0190, C0200, C0210/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder – Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle – nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	Bruttobetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet und Bruttobetrag des besten Schätzwerts, für die Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (die nicht nach Ländern aufgeschlüsselt werden) außer dem Herkunftsland, aufzuführen sind die Beträge für jeden einzelnen Geschäftsbereich und die Gesamtbeträge für die Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0150, C0160, C0190, C0200, C0210/R0040, ...	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder – Land 1 [für jedes Land innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle ist eine Zeile auszufüllen]	Bruttobetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet und Bruttobetrag des besten Schätzwerts, aufgeschlüsselt nach Land des Vertragsabschlusses oder Standort des Zedenten, für alle Länder innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle außer dem Herkunftsland, aufzuführen sind die Beträge für jeden einzelnen Geschäftsbereich und die Gesamtbeträge für die Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung.

### S.13.01 – Projektion der künftigen Bruttozahlungsströme (bester Schätzwert – Lebensversicherung)

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Teil von Anhang II bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Auf diesem Meldebogen sind ausschließlich Informationen mit Bezug auf beste Schätzwerte zu übermitteln. Anzugeben sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge.

Die Verwendung von Cashflow-Projektionen, beispielsweise zentralen Szenarios, ist zulässig, da keine exakte Übereinstimmung mit dem berechneten besten Schätzwert erzielt werden muss. Wenn sich bestimmte künftige Zahlungsströme, beispielsweise gemeinsame künftige Überschussbeteiligungen, nur schwer prognostizieren lassen, muss das Unternehmen den Zahlungsstrom übermitteln, den es bei der Berechnung des besten Schätzwerts zugrunde legt.

Sämtliche in verschiedenen Währungen ausgeführten Zahlungsströme sind einzubeziehen und zu dem zum Berichtsdatum geltenden Wechselkurs in die Berichtswährung umzurechnen.

Wenn das Unternehmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen Vereinfachungen verwendet, also keinen Schätzwert für die aus Verträgen resultierenden erwarteten künftigen Zahlungsströme berechnet, sind nur dann Informationen zu übermitteln, wenn der Abrechnungszeitraum für mehr als 10 % der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen mehr als 24 Monate beträgt.

#### ELEMENT

#### HINWEISE

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete künftige Zahlungsströme, Versicherung mit Überschussbeteiligung (brutto), Zahlungsabflüsse – künftige Leistungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Versicherung mit Überschussbeteiligung“.
C0020/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete künftige Zahlungsströme, Versicherung mit Überschussbeteiligung (brutto), Zahlungsabflüsse – künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung

		<p>der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Versicherung mit Überschussbeteiligung“.</p> <p>Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>
C0030/R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Versicherung mit Überschussbeteiligung (brutto), Zahlungszuflüsse – künftige Prämien	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen ergeben, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Versicherung mit Überschussbeteiligung“.</p>
C0040/R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Versicherung mit Überschussbeteiligung (brutto), Zahlungszuflüsse – sonstige Zahlungszuflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Versicherung mit Überschussbeteiligung“.</p>
C0050/R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete künftige Zahlungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungsabflüsse – künftige Leistungen	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Index- und</p>



		fondsgebundene Versicherung“.
C0060/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungsabflüsse – künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Index- und fondsgebundene Versicherung“.</p> <p>Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>
C0070/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungszuflüsse – künftige Prämien	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen ergeben, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Index- und fondsgebundene Versicherung“.</p>

C0080/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungszuflüsse – sonstige Zahlungszuflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Index- und fondsgebundene Versicherung“.</p>
C0090/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, sonstige Lebensversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse – künftige Leistungen	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Sonstige Lebensversicherung“.</p>
C0100/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, sonstige Lebensversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse – künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Sonstige Lebensversicherung“.</p> <p>Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>

C0110/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, sonstige Lebensversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse – künftige Prämien	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen ergeben, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Sonstige Lebensversicherung“.</p>
C0120/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, sonstige Lebensversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse – sonstige Zahlungszuflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Sonstige Lebensversicherung“.</p>
C0130/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (brutto), Zahlungsabflüsse – künftige Leistungen	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“.</p> <p>Nicht einzubeziehen sind Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>

C0140/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (brutto), Zahlungsabflüsse – künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“.</p> <p>Nicht einzubeziehen sind innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>
C0150/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (brutto), Zahlungszuflüsse – künftige Prämien	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“.</p> <p>Nicht einzubeziehen sind Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>

C0160/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (brutto), Zahlungszuflüsse – sonstige Zahlungszuflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme aufzuführen, die nicht den künftigen Prämien zugerechnet werden, auch Kapitalerträge werden nicht berücksichtigt, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“.</p> <p>Nicht einzubeziehen sind Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>
C0170/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungsabflüsse – künftige Leistungen	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Lebensrückversicherung“.</p>
C0180/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungsabflüsse – künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU)</p>

		<p>2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Lebensrückversicherung“.</p> <p>Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>
C0190/R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungszuflüsse – künftige Prämien	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen ergeben, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Lebensrückversicherung“.</p>
C0200/R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungszuflüsse – sonstige Zahlungszuflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Lebensrückversicherung“.</p>
C0210/R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse – künftige Leistungen	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Krankenversicherung“.</p>

C0220/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse – künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Krankenversicherung“.</p>
C0230/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse – künftige Prämien	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Krankenversicherung“.</p>
C0240/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse – sonstige Zahlungszuflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Krankenversicherung“.</p>

C0250/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenrückversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse – künftige Leistungen	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Krankenrückversicherung“.</p>
C0260/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, sonstige Krankenrückversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse – künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Krankenrückversicherung“.</p> <p>Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>
C0270/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenrückversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse – künftige Prämien	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren,</p>



		„Krankenrückversicherung“.
C0280/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenrückversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse – sonstige Zahlungszuflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Krankenrückversicherung“.
C0290/R0010– R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.

#### S.14.01 – Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen

##### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält Informationen über Lebensversicherungsverträge (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft) sowie über Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (die auch im Meldebogen S.16.01 analysiert werden). Anzugeben sind sämtliche Versicherungsverträge, auch diejenigen, die in der Rechnungslegung als Kapitalanlageverträge eingestuft werden. Bei entbündelten Produkten sind die verschiedenen Teile des Produkts unter verschiedenen ID-Codes in gesonderten Zeilen anzugeben.

Die Angaben in den Spalten C0010 bis C0080 sind nach Produkten aufzuschlüsseln.

In den Spalten C0090 bis C0160 werden die Merkmale des Produkts aufgeführt.

Die Spalten C0170 bis C0210 sind für Angaben zu den homogenen Risikogruppen vorgesehen.

**ELEMENT**

**HINWEISE**

<b>Portfolio</b>		
C0010	Produkt-ID-Code	Der unternehmensinterne ID-Code für das Produkt. Wenn bereits ein Code verwendet wird oder von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke vergeben wurde, ist dieser Code einzutragen. Die Merkmale verschiedenartiger Produkte sind entsprechend den Zellen C0090 bis C0160 zu beschreiben. Der ID-Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0020	Fondsnummer	Gilt für Produkte, die Sonderverbänden oder anderen internen Fonds angehören (Definition entsprechend den nationalen Märkten). Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.  Die Nummer ist in allen Meldebögen durchgängig zu verwenden, sofern sie zur Identifizierung des Fonds erforderlich ist.
C0030	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist ein Geschäftsbereich auszuwählen: 29 – Krankenversicherung 30 – Versicherung mit Überschussbeteiligung 31 – Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 32 – Sonstige Lebensversicherung 33 – Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 34 – Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 35 – Krankenrückversicherung 36 – Lebensrückversicherung
C0040	Anzahl der Verträge am Jahresende	Anzahl der Verträge für jedes zu berichtende Produkt. Verträge mit mehr als einem Versicherungsnehmer gelten als ein einziger Vertrag. Auch Verträge, deren Inhaber die Prämienzahlung ausgesetzt haben, sind zu berichten, sofern sie nicht gekündigt sind. Für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Rentenzahlungen ist die Anzahl der Rentenzahlungsverpflichtungen anzugeben.
C0050	Anzahl der neuen Verträge im Lauf des Jahres	Anzahl der neuen Verträge im Berichtsjahr (dies bezieht sich auf alle Neuverträge). Andernfalls sind die Hinweise für Zelle C0040 zu beachten. Für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Rentenzahlungen ist die Anzahl der Rentenzahlungsverpflichtungen anzugeben.
C0060	Gesamtbetrag gebuchter Prämien	Hier ist der Gesamtbetrag der gebuchten Prämien (brutto) im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 anzugeben.  Dieses Element gilt nicht für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Rentenbeiträge.

C0070	Gesamtbetrag der Schadenzahlungen im Lauf des Jahres	Gesamtbetrag der während des Jahres erfolgten Schadenzahlungen einschließlich Schadensregulierungsaufwendungen.
C0080	Land	<p>Angabe des Ländercodes nach ISO 3166-1 Alpha-2 oder Liste der Codes nach folgenden Anweisungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Code nach ISO-3166-1 Alpha-2 des Lands des Vertragsabschlusses im Falle von Ländern, auf die mehr als 10 % der versicherungstechnischen Rückstellungen oder gebuchten Prämien für ein bestimmtes Produkt entfallen.</li> <li>- Im Falle der Rückversicherung ist das Land des Zedenten anzugeben.</li> <li>- Für die Länder, auf die weniger als 10 % der versicherungstechnischen Rückstellungen oder gebuchten Prämien für ein bestimmtes Produkt entfallen, ist eine Liste der entsprechenden Codes nach ISO-3166-1 Alpha-2 anzugeben.</li> </ul> <p>Bitte trennen Sie die einzelnen Codes einer solchen Liste durch Kommas (,).</p>
<b>Merkmale des Produkts</b>		
C0090	Produkt-ID-Code	Hier ist derselbe Code anzugeben wie unter C0010. Der unternehmensinterne ID-Code für das Produkt. Wenn bereits ein Code verwendet wird oder von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke vergeben wurde, ist dieser Code einzutragen. Der ID-Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0100	Produktklassifizierung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Einzellebensversicherung  2 – Partnerlebensversicherung  3 – Gruppenlebensversicherung  4 – Mit Rentenanspruch  5 – Sonstige</p> <p>Wenn mehr als ein Merkmal zutrifft, geben Sie bitte „5 – Sonstige“ an.  Für Renten aus Nichtlebensversicherungen geben Sie bitte 5 – Sonstige“ an.</p>
C0110	Art des Produkts	Allgemeine qualitative Beschreibung des Produkts. Wenn von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke ein Produktcode zugewiesen wurde, ist die Beschreibung der Produktart für diesen Code zu verwenden.
C0120	Produktname	Handelsname des Produkts (unternehmensspezifisch).
C0130	Wird das Produkt noch vermarktet?	<p>Geben Sie an, ob das Produkt noch auf dem Markt angeboten oder lediglich weitergeführt wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Noch im Angebot  2 – Weitergeführt</p>

C0140	Art der Prämie	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Regelmäßige Prämie, die der Versicherungsnehmer zu vorbestimmten Zeitpunkten in festgelegten oder variablen Höhen zahlen muss, um in den vollen Genuss der Garantie zu kommen, unter Berücksichtigung auch der Verträge, die dem Versicherungsnehmer das Recht einräumen, Zeitpunkte und Höhe der Prämienzahlungen zu verändern.</p> <p>2 – Einmalige Prämie mit der Möglichkeit zusätzlicher Prämienzahlungen mit erweiterten Garantien je nach Höhe der Zahlung</p> <p>3 – Einmalige Prämie ohne Möglichkeit zusätzlicher künftiger Prämienzahlungen</p> <p>4 – Sonstige Fälle, die nicht unter die oben genannten Optionen fallen, oder eine Kombination dieser Optionen</p> <p>Für Renten aus Nichtlebensversicherungen geben Sie bitte „4 – Sonstige Fälle“ an.</p>
C0150	Verwendung von Finanzinstrumenten bei der Nachbildung?	<p>Geben Sie an, ob das Produkt durch ein Finanzinstrument nachgebildet (d. h. abgesichert) werden kann (versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet).</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Nachbildung durch Finanzinstrument möglich</p> <p>2 – Nachbildung durch Finanzinstrument nicht möglich</p> <p>3 – Nachbildung durch Finanzinstrument teilweise möglich</p>
C0160	Anzahl der homogenen Risikogruppen in Produkten	Geben Sie, sofern vorhanden, die Anzahl der im Produkt enthaltenen homogenen Risikogruppen an, die auch in anderen Produkten enthalten sind.
<b>Angaben zu homogenen Risikogruppen</b>		
C0170	ID-Code der homogenen Risikogruppe	Geben Sie den unternehmensinternen ID-Code für jede einzelne homogene Risikogruppe an, wie in Artikel 80 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehen. Der ID-Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0180	Bester Schätzwert	Betrag des besten Schätzwerts, brutto, berechnet nach homogenen Risikogruppen.
C0190	Risikokapital	Geben Sie das Risikokapital im Sinne von Artikel 96 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 an. Für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Renten ist null (0) einzutragen, sofern sie nicht mit einem positiven Risiko behaftet sind.
C0200	Rückkaufswert	Rückkaufswert (sofern angeboten) im Sinne von Artikel 185 Absatz 3 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG, abzüglich Steuern: der dem Versicherungsnehmer im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags auszahlende Betrag (d. h. vor Fälligkeit oder Eintreten des versicherten Ereignisses, z. B. des Todesfalls), abzüglich Gebühren und Policendarlehen; gilt nicht für Verträge ohne Optionen, da der Rückkaufswert als Option gilt.
C0210	Annualisierter garantierter Zinssatz (über die durchschnittliche Laufzeit der Garantie)	Geben Sie den Zinssatz an, der dem Versicherungsnehmer im Durchschnitt für die verbleibende Vertragslaufzeit gewährt wird. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn im Vertrag ein garantierter Zinssatz vorgesehen ist. Im Falle fondsgebundener Verträge entfällt diese Angabe.
<b>Angaben zu Produkten und homogenen Risikogruppen</b>		

C0220	Produkt-ID-Code	Hier ist derselbe Code anzugeben wie unter C0010. Der unternehmensinterne ID-Code für das Produkt. Wenn bereits ein Code verwendet wird oder von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke vergeben wurde, ist dieser Code einzutragen. Der ID-Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. Wenn ein Produkt mehr als einer homogenen Risikogruppe entspricht, sind die betreffenden Risikogruppen zeilenweise unter wiederholter Angabe des Produkt-ID-Codes aufzuführen. Wenn verschiedene Produkte ein und derselben homogenen Risikogruppe entsprechen, sind sie einzeln unter Angabe des ID-Codes der homogenen Risikogruppe aufzuführen.
C0230	ID-Code der homogenen Risikogruppe	Hier ist derselbe Code anzugeben wie unter C0170. Geben Sie den unternehmensinternen ID-Code für jede einzelne homogene Risikogruppe an, wie in Artikel 80 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehen. Der ID-Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. Geben Sie die homogene Risikogruppe für alle Produkte an, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.

### S.15.01 – Beschreibung der Garantien für variable Annuitäten

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen gilt nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und nur für Versicherungsunternehmen mit Portfolios, die variable Annuitäten enthalten.

Variable Annuitäten sind fondsgebundene Lebensversicherungsverträge mit Anlagegarantien, bei denen der Policeninhaber gegen eine Einmalzahlung oder regelmäßige Prämienzahlungen von Wertsteigerungen des Fonds profitiert, vor Wertverlusten des Fonds hingegen teilweise oder vollständig geschützt ist.

Wenn Policen mit variablen Annuitäten auf zwei Versicherungsunternehmen aufgeteilt sind, beispielsweise ein Lebensversicherungsunternehmen und ein Nichtlebensversicherungsunternehmen, das die Garantie für die variable Annuität übernimmt, dann ist der vorliegende Meldebogen von dem die Garantie gewährenden Unternehmen zu übermitteln. Für jedes Produkt ist nur eine Zeile auszufüllen.

#### ELEMENT

#### HINWEISE

C0040	Produkt-ID-Code	Der unternehmensinterne ID-Code für das Produkt. Wenn bereits ein Code verwendet wird oder von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke vergeben wurde, ist dieser Code einzutragen.
C0050	Produktname	Handelsname des Produkts (unternehmensspezifisch).
C0060	Beschreibung des Produkts	Allgemeine qualitative Beschreibung des Produkts Wenn von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke ein Produktcode zugewiesen wurde, ist die Beschreibung der Produktart für diesen Code zu verwenden.
C0070	Garantiebeginn	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die Garantie wirksam wird.

C0080	Garantieende	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die Garantie endet.
C0090	Art der Garantie	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Garantierte Todesfalleistung 2 – Garantierte Ablaufleistung 3 – Garantierte Mindestleibrente 4 – Garantierte Mindestentnahme 9 – Sonstige:
C0100	Garantierte Höhe	Geben Sie die Höhe der garantierten Leistung in Prozent (als Dezimalzahl) an.
C0110	Beschreibung der Garantie	Allgemeine Beschreibung der Garantie. Mindestens anzugeben sind die Mechanismen der Kapitalbildung (z. B. Roll-up – garantierte jährliche Mindestverzinsung der Bruttobeiträge; Ratchet – Höchststandsgarantie; Step-up – Erhöhung des Garantiebetrags zu vereinbarten Zeitpunkten; Reset – angepasste Höchststandsgarantie), ihre Häufigkeit (unterjährig, jährlich, x-jährlich), die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Garantie (z. B. gezahlte Prämie, gezahlte Prämie abzüglich Aufwendungen und/oder Entnahmen und/oder Einzahlungen, Prämienerrhöhung durch Kapitalbildungsmechanismus), der garantierte Rentenfaktor und andere allgemeine Informationen über die Funktionsweise der Garantie.

### S.15.02 – Absicherung der Garantien für variable Annuitäten

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen gilt nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und nur für Versicherungsunternehmen mit Portfolios, die variable Annuitäten enthalten.

Variable Annuitäten sind fondsgebundene Lebensversicherungsverträge mit Anlagegarantien, bei denen der Policeninhaber gegen eine Einmalzahlung oder regelmäßige Prämienzahlungen von Wertsteigerungen des Fonds profitiert, vor Wertverlusten des Fonds hingegen teilweise oder vollständig geschützt ist.

Wenn Policen mit variablen Annuitäten auf zwei Versicherungsunternehmen aufgeteilt sind, beispielsweise ein Lebensversicherungsunternehmen und ein Nichtlebensversicherungsunternehmen, das die Garantie für die variable Annuität übernimmt, dann ist der vorliegende Meldebogen von dem die Garantie gewährenden Unternehmen zu übermitteln. Für jedes Produkt ist nur eine Zeile auszufüllen.

#### ELEMENT

#### HINWEISE

C0040	Produkt-ID-Code	Der unternehmensinterne ID-Code für das Produkt. Wenn bereits ein Code verwendet wird oder von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke vergeben wurde, ist dieser Code einzutragen. Der ID-Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und muss in der Einzelberichterstattung mit dem auf S.14.01 (C0010) und auf S.15.01 (C0020) angegebenen ID-Code übereinstimmen.
C0050	Produktname	Handelsname des Produkts (unternehmensspezifisch).

C0060	Art der Absicherung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – Keine Absicherung</li> <li>2 – Dynamische Absicherung</li> <li>3 – Statische Absicherung</li> <li>4 – Ad-hoc-Absicherung</li> </ul> <p>Die dynamische Absicherung wird in kurzen Abständen angepasst; die statische Absicherung besteht aus „Standardderivaten“ und wird nicht häufig angepasst; die Ad-hoc-Absicherung besteht aus Finanzprodukten, die eigens für die Absicherung solcher Verbindlichkeiten strukturiert wurden.</p>
C0070	Delta-Absicherung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – Delta-Absicherung</li> <li>2 – Keine Delta-Absicherung</li> <li>3 – Teilweise Delta-Absicherung</li> <li>4 – Keine Delta-Abhängigkeit der Garantie.</li> </ul> <p>Teilweise Absicherung bedeutet, dass die Strategie nicht auf die Bedeckung des Gesamtrisikos ausgelegt ist. Option 4 ist anzugeben, wenn die Garantie keine Abhängigkeit vom Risikofaktor aufweist.</p>
C0080	Rho-Absicherung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – Rho-Absicherung</li> <li>2 – Keine Rho-Absicherung</li> <li>3 – Teilweise Rho-Absicherung</li> <li>4 – Keine Rho-Abhängigkeit der Garantie.</li> </ul> <p>Teilweise Absicherung bedeutet, dass die Strategie nicht auf die Bedeckung des Gesamtrisikos ausgelegt ist. Option 4 ist anzugeben, wenn die Garantie keine Abhängigkeit vom Risikofaktor aufweist.</p>
C0090	Gamma-Absicherung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – Gamma-Absicherung</li> <li>2 – Keine Gamma-Absicherung</li> <li>3 – Teilweise Gamma-Absicherung</li> <li>4 – Keine Gamma-Abhängigkeit der Garantie.</li> </ul> <p>Teilweise Absicherung bedeutet, dass die Strategie nicht auf die Bedeckung des Gesamtrisikos ausgelegt ist. Option 4 ist anzugeben, wenn die Garantie keine Abhängigkeit vom Risikofaktor aufweist.</p>
C0100	Vega-Absicherung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – Vega-Absicherung</li> <li>2 – Keine Vega-Absicherung</li> <li>3 – Teilweise Vega-Absicherung</li> <li>4 – Keine Vega-Abhängigkeit der Garantie.</li> </ul> <p>Teilweise Absicherung bedeutet, dass die Strategie nicht auf die Bedeckung des Gesamtrisikos ausgelegt ist. Option 4 ist anzugeben, wenn die Garantie keine Abhängigkeit vom Risikofaktor aufweist.</p>
C0110	Wechselkursabsicherung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – Wechselkursabsicherung</li> <li>2 – Keine Wechselkursabsicherung</li> <li>3 – Teilweise Wechselkursabsicherung</li> <li>4 – Keine Wechselkursabhängigkeit der Garantie.</li> </ul> <p>Teilweise Absicherung bedeutet, dass die Strategie nicht auf die Bedeckung des Gesamtrisikos ausgelegt ist. Option 4 ist anzugeben, wenn die Garantie keine Abhängigkeit vom Risikofaktor aufweist.</p>
C0120	Sonstige abgesicherte Risiken	Geben Sie bei Bestehen sonstiger abgesicherter Risiken deren Bezeichnungen an.

C0130	Wirtschaftliches Ergebnis ohne Absicherung	Das „wirtschaftliche Ergebnis“, das durch die Garantie für die Policen im Berichtsjahr ohne Absicherungsstrategie erzielt wurde oder, falls eine solche Strategie angewendet wurde, ohne diese erzielt worden wäre. Es ist gleich den für die Garantie gebuchten Prämien/Gebühren, abzüglich der aus der Garantie resultierenden Aufwendungen, abzüglich der aufgrund der Garantie fällig gewordenen Leistungen und abzüglich der Veränderung der garantiebdingten versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0140	Wirtschaftliches Ergebnis mit Absicherung	Das „wirtschaftliche Ergebnis“, das durch die Garantie für die Policen im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Absicherungsstrategie erzielt wurde Wenn ein Produktportfolio abgesichert wird, also die Absicherungsinstrumente nicht auf einzelne Produkte angewandt werden, dann sind die Auswirkungen der Absicherungen auf die verschiedenen Produkte anhand von deren Gewichtung im Element „Wirtschaftliches Ergebnis ohne Absicherung“ (C0110) zu bestimmen.

### S.16.01. – Angaben über Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Auf diesem Meldebogen sind nur Angaben für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Renten zu übermitteln, die mit Kranken- und anderen Versicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen und als solche abgerechnet werden.

Die Unternehmen sind verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres gemäß den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

Die Angaben auf diesem Meldebogen sind nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen der Nichtlebensversicherung, auf den die Renten zurückgehen, und nach Währung aufzuschlüsseln; dabei ist Folgendes zu beachten:

- i. Wenn der beste Schätzwert für die Rückstellungen für Rentenansprüche auf abgezinster Basis aus einem Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich mehr als 3 % des gesamten besten Schätzwerts für alle Rückstellungen für Rentenansprüche ausmacht, sind die zu übermittelnden Informationen neben der Angabe des Gesamtbetrags pro Geschäftsbereich wie folgt nach Währungen aufzuschlüsseln:
  - a) Beträge für die Berichtswährung;
  - b) Beträge für jede Währung, die mehr als 25 % des besten Schätzwerts für die Rückstellungen für Rentenansprüche (auf abgezinster Basis) in der ursprünglichen Währung aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich darstellt, oder
  - c) Beträge für jede Währung, die weniger als 25 % des besten Schätzwerts für die Rückstellungen für Rentenansprüche (auf abgezinster Basis) in der ursprünglichen Währung aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich, aber mehr



als 5 % des besten Schätzwerts insgesamt für alle Rückstellungen für Rentenansprüche darstellt.

- ii. Wenn der beste Schätzwert für die Rückstellungen für Rentenansprüche auf abgezinster Basis aus einem Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich weniger als 3 % des besten Schätzwerts insgesamt für alle Rückstellungen für Rentenansprüche beträgt, genügt die Angabe des Gesamtbetrags für den Geschäftsbereich und die zu übermittelnden Informationen müssen nicht nach Währungen aufgeschlüsselt werden;
- iii. Sofern nichts anderes angegeben, sind die Informationen in der ursprünglichen Vertragswährung zu übermitteln.

Dieser Meldebogen ist mit dem Meldebogen S.19.01 für den Bereich Nichtlebensversicherung verbunden. Die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen, die auf den Meldebögen S.16.01 und S.19.01 für einen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich der Nichtlebensversicherung anzugeben ist, stellt den besten Schätzwert der insgesamt aus diesem Geschäftsbereich resultierenden Ansprüche dar (siehe Meldebogen S.19.01). Eine Verpflichtung wird ganz oder teilweise von S.19.01 auf S.16.01 übertragen, wenn beide nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- i. die Verpflichtung wird vollständig oder teilweise als Rente abgerechnet; und
- ii. für die als Rente abgerechnete Verpflichtung kann nach Lebensversicherungstechniken ein bester Schätzwert ermittelt werden.

Die Abrechnung als Rente bedeutet in der Regel, dass der Begünstigte aufgrund eines rechtlichen Verfahrens Anspruch auf Rentenzahlungen hat.

Falls eine als Rente abgerechnete Verpflichtung anschließend zum Teil in Form einer Pauschalzahlung beglichen wird, die in der ursprünglichen Rentenzahlungsanordnung nicht vorgesehen war, dann ist diese Pauschalsumme als Zahlung auf dem Meldebogen S.16.01 zu erfassen, d. h. die Daten über Ansprüche werden nicht vom Meldebogen S.16.01 auf den Meldebogen S.19.01 übertragen.

Die Beträge sind bei der Meldung nach dem Jahr der die Rentenansprüche bedingenden Schadenfälle zu ordnen.

Das Berichtsjahr ist Jahr N.

**ELEMENT**

**HINWEISE**

Z0010	Zugehöriger Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich	<p>Bezeichnung des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Anzugeben ist der Ursprung der Verbindlichkeit (Krankheitskosten, Einkommensersatz, Arbeitsunfall, Kraftfahrzeughaftpflicht, usw.). Alle auf diesem Meldebogen anzugebenden Zahlen entstammen dem dazugehörigen Geschäftsbereich.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – Krankheitskostenversicherung</li> <li>2 – Einkommensersatzversicherung</li> <li>3 – Arbeitsunfallversicherung</li> <li>4 – Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung</li> <li>5 – Sonstige Kraftfahrtversicherung</li> <li>6 – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</li> <li>7 – Feuer- und andere Sachversicherungen</li> <li>8 – Allgemeine Haftpflichtversicherung</li> </ul>

		<p>9 – Kredit- und Kautionsversicherung  10 – Rechtsschutzversicherung  11 – Beistand  12 – Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</p>
Z0020	Schadenjahr/Zeichnungsjahr	<p>Anzugeben ist der Standard, den die Unternehmen für die Meldung der Schadenentwicklung zugrunde legen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:  1 – Schadenjahr  2 – Zeichnungsjahr</p>
Z0030	Währung	<p>Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Verpflichtung beglichen wird. Alle Beträge sind in der Berichtswährung des Unternehmens zu übermitteln.</p> <p>In dieser Position ist „Gesamt“ einzutragen, wenn der Gesamtbetrag für den jeweiligen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich angegeben wird.</p>
Z0040	Währungsumrechnung	<p>Geben Sie an, ob die nach Währung berichteten Informationen in der ursprünglichen Währung (standardmäßig) oder in der Berichtswährung (anders angegeben) übermittelt werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:  1 – Ursprüngliche Währung  2 – Berichtswährung</p> <p>Gilt nur im Falle der Berichterstattung nach Währung.</p>

**Angaben zu Jahr N:**

C0010/R0010	Durchschnittlicher Zinssatz	Der für das Ende des Jahres N verwendete durchschnittliche Zinssatz (als Dezimalzahl).
C0010/R0020	Durchschnittliche Laufzeit der Verpflichtungen	Die durchschnittliche Laufzeit in Jahren auf Grundlage der Gesamtverpflichtungen für das Ende des Jahres N.
C0010/R0030	Gewichtetes Durchschnittsalter der Anspruchsberechtigten	<p>Die Gewichtung ist der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen für Rentenansprüche zum Ende des Jahres N. Das Alter der Anspruchsberechtigten wird als gewichteter Durchschnitt für die Gesamtverpflichtungen errechnet.</p> <p>Als Anspruchsberechtigter gilt die Person, der die Zahlungen nach Eintreten des die entsprechende Zahlung auslösenden Schadenfalls (der den Versicherten trifft) zugeordnet werden.</p>

**Angaben über Renten:**

C0020/R0040–R0190	Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst) zu Beginn von Jahr N	<p>Betrag der Rentenansprüche, bester Schätzwert aufgrund der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zu Beginn des Jahres N.</p> <p>Dies ist ein Bestandteil der im Jahr N gebildeten versicherungstechnischen Rückstellungen (Bewegungen beim Verhältnis neue Reserven/aufgelöste Reserven im Jahr N).</p>
-------------------	---	--

C0030/R0040– R0190	Im Lauf von Jahr N gebildete Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst)	Gesamtbetrag der im Jahr N gebildeten versicherungstechnischen Rückstellungen für Rentenansprüche aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung (d. h. der ersten Verwendung von Annahmen auf Grundlage der Lebensversicherungstechnik).
C0040/R0040– R0190	Rentenzahlungen im Lauf von Jahr N	Gesamtbetrag der aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen resultierenden Rentenzahlungen im Kalenderjahr N.
C0050/R0040– R0190	Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst) am Ende von Jahr N	Gesamtbetrag der Rückstellungen für Rentenansprüche aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zum Ende des Jahres N.
C0060/R0040– R0190	Anzahl der Rentenzahlungsverpflichtungen am Ende von Jahr N	Anzahl der aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen resultierenden Rentenzahlungsverpflichtungen.
C0070/R0040– R0190	Bester Schätzwert der Rückstellungen für Rentenansprüche am Ende von Jahr N (auf abgezinster Basis)	Bester Schätzwert für die aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen resultierenden Rentenzahlungsverpflichtungen zum Ende des Kalenderjahres N.
C0080/R0040– R0190	Ergebnis der Entwicklung auf nicht abgezinster Basis	Das Ergebnis der Entwicklung auf nicht abgezinster Basis, berechnet als die nicht abgezinster Rentenansprüche zu Beginn des Jahres N, zuzüglich der im Jahr N gebildeten nicht abgezinster Rückstellungen für Rentenansprüche, abzüglich der im Jahr N geleisteten Rentenzahlungen und abzüglich der nicht abgezinster Rückstellungen für Rentenansprüche zum Ende des Jahres N.
C0020– C0080/R0200	Gesamt	Gesamtbetrag des Ergebnisses der Entwicklung auf nicht abgezinster Basis für alle Schaden-/Zeichnungsjahre.

### S.17.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Die Unternehmen können bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angemessene Näherungswerte verwenden. Außerdem kann die Berechnung der Risikomarge während des Geschäftsjahres gemäß Artikel 59 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfolgen.

Geschäftsbereiche für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen: Dies sind die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten Geschäftsbereiche, gemäß Artikel 80 der Richtlinie 2009/138/EG, für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Die Unterteilung spiegelt die Art der aus dem Vertrag (Inhalt) erwachsenden Risiken wider; die rechtliche Form des Vertrags (Form) ist nicht unbedingt von entscheidender Bedeutung.

Das Direktversicherungsgeschäft für Krankenversicherungen, das auf einer der Lebensversicherung nicht vergleichbaren versicherungstechnischen Basis betrieben wird, ist in die Geschäftsbereiche Nichtlebensversicherung 1 bis 3 zu unterteilen.

Das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft ist zusammen mit dem Direktversicherungsgeschäft in C0020 bis C0130 anzugeben.

Die Angaben von R0010 bis R0280 sind nach der Volatilitätsanpassung, der Matching-Anpassung und der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve (sofern angewandt) zu übermitteln, dürfen jedoch nicht den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen einschließen. Die Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen ist in den Zeilen von R0290 bis R0310 gesondert anzugeben.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
Z0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Sonderverband/MAP 2 – Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.  Dieses Element ist nur auszufüllen, wenn Element Z0020 = 1.

#### **Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet**

C0020 bis C0170/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen, für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.  Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0180/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	Der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.  Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden

		Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0020 bis C0130/R0020	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Direktversicherungsgeschäft	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen, für das Direktversicherungsgeschäft.  Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0180/R0020	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Direktversicherungsgeschäft gesamt	Der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für das Direktversicherungsgeschäft.  Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0020 bis C0130/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen, für das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft.  Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0180/R0030	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft gesamt	Der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft.  Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0140 bis C0170/R0040	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen, für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft.  Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.

C0180/R0040	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft gesamt	Der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft.  Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0020 bis C0170/R0050	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0180/R0050	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für jeden Geschäftsbereich.

**Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge – bester Schätzwert**

C0020 bis C0170/R0060	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen – brutto – gesamt	Die Höhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0060	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert für Prämienrückstellungen, brutto, gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0020 bis C0130/R0070	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen – brutto – Direktversicherungsgeschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft, ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.

C0180/R0070	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert für Prämienrückstellungen – brutto – Direktversicherungsgeschäft gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für das Direktversicherungsgeschäft.
C0020 bis C0130/R0080	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft, ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich..
C0180/R0080	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – bester Schätzwert für Prämienrückstellungen – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft.
C0140 bis C0170/R0090	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen – brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft, ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich..
C0180/R0090	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – bester Schätzwert für Prämienrückstellungen – brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft.
C0020 bis C0170/R0100	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen, Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.

C0180/R0100	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – bester Schätzwert für Prämienrückstellungen – einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0110	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen – einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen), bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0110	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – bester Schätzwert für Prämienrückstellungen – einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0120	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen – einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0120	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – bester Schätzwert für Prämienrückstellungen – einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen.



C0020 bis C0170/R0130	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen – einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Finanzrückversicherungen, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0130	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – bester Schätzwert für Prämienrückstellungen – einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die Gesamthöhe der aus Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0140	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen, Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0140	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert für Prämienrückstellungen, einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen.	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0150	Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts (netto) für Prämienrückstellungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0180/R0150	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	Der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (netto) für Prämienrückstellungen.

C0020 bis C0170/R0160	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen – brutto – gesamt	Die Höhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0160	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert für Schadenrückstellungen, brutto, gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen.
C0020 bis C0130/R0170	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen – brutto – Direktversicherungsgeschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft.
C0180/R0170	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – bester Schätzwert für Schadenrückstellungen – brutto – Direktversicherungsgeschäft gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für das Direktversicherungsgeschäft.
C0020 bis C0130/R0180	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft.
C0180/R0180	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – bester Schätzwert für Schadenrückstellungen – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft.
C0140 bis C0170/R0090	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen – brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft.

C0180/R0190	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – bester Schätzwert für Schadenrückstellungen – brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen.
C0020 bis C0170/R0200	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen – einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0200	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – bester Schätzwert für Schadenrückstellungen – einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0210	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen – einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen), bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0210	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – bester Schätzwert für Prämienrückstellungen – einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) gesamt, vor der Anpassung für erwartete Verluste – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen.

C0020 bis C0170/R0220	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen – einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0220	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – bester Schätzwert für Schadenrückstellungen – einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0230	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen – einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Finanzrückversicherungen, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0230	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – bester Schätzwert für Schadenrückstellungen – einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die Gesamthöhe der aus Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0240	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen, Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0240	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert für Schadenrückstellungen, einforderbare Beträge aus Rückversicherungs-	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen.

	verträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen.	
C0020 bis C0170/R0250	Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts (netto) für Schadenrückstellungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0250	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	Die Gesamthöhe des besten Netto-Schätzwerts für Schadenrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0260	Bester Schätzwert (brutto) gesamt – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts (brutto) insgesamt, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0260	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – bester Schätzwert gesamt – brutto	Die Gesamthöhe des besten Brutto-Schätzwerts (Summe der Prämienrückstellungen und Schadenrückstellungen).
C0020 bis C0170/R0270	Bester Schätzwert (netto) gesamt – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts (netto) insgesamt, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0270	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – bester Schätzwert gesamt – netto	Die Gesamthöhe des besten Netto-Schätzwerts (Summe der Prämienrückstellungen und Schadenrückstellungen).
C0020 bis C0170/R0280	Versicherungstechnische Rückstellungen, berechnet als Summe aus einem besten Schätzwert und einer Risikomarge – Risikomarge	Die Höhe der Risikomarge gemäß Artikel 77 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG. Die Risikomarge wird für das gesamte Portfolio von (Rück-) Versicherungsverpflichtungen berechnet und dann jedem einzelnen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft zugeordnet.
C0180/R0280	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt – Risikomarge gesamt	Dies ist die Gesamthöhe der Risikomarge gemäß Artikel 77 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.

#### **Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen**

C0020 bis C0170/R0290	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen – versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen bezogen auf die als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen.
-----------------------	---	--

		Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0180/R0290	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen – versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen bezogen auf die als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen.  Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0020 bis C0170/R0300	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen – bester Schätzwert	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen bezogen auf den besten Schätzwert, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen.  Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0180/R0300	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen – bester Schätzwert	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, bezogen auf den besten Schätzwert, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen.  Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0020 bis C0170/R0310	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen – Risikomarge	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen bezogen auf die Risikomarge, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen.  Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0180/R0310	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen – Risikomarge	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, bezogen auf die Risikomarge, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen.  Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.

#### **Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt**

C0020 bis C0170/R0320	Versicherungstechnische Rückstellungen, gesamt – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0180/R0320	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach

		dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0020 bis C0170/R0330	Versicherungstechnische Rückstellungen gesamt – einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0330	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0020 bis C0170/R0340	Versicherungstechnische Rückstellungen gesamt – versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen /gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (netto) für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0180/R0340	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften – Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (netto) in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.

**Geschäftsbereich: weitere Segmentierung (homogene Risikogruppen)**

C0020 bis C0170/R0350	Geschäftsbereich: weitere Segmentierung (homogene Risikogruppen) – Prämienrückstellungen – Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen	Angaben zur Anzahl der in den Segmenten enthaltenen homogenen Risikogruppen, sofern das (Rück-)Versicherungsunternehmen die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche nach Art der vertragspezifischen Risiken in untergeordnete Segmente unterteilt, für jeden einer solchen Unterteilung unterliegenden Geschäftsbereich, in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft und im Hinblick auf Prämienrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0360	Geschäftsbereich: weitere Segmentierung (homogene Risikogruppen) – Schadenrückstellungen – Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen	Angaben zur Anzahl der in den Segmenten enthaltenen homogenen Risikogruppen, sofern das (Rück-)Versicherungsunternehmen die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche nach Art der vertragspezifischen Risiken in untergeordnete Segmente unterteilt, für jeden einer solchen Unterteilung unterliegenden Geschäftsbereich, in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft und im Hinblick auf Schadenrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0370	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) – Zahlungsabflüsse – künftige Leistungen und Ansprüche	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Leistungen und Ansprüche, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsabflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0370	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) – Zahlungsabflüsse – künftige Leistungen und Ansprüche – gesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen verwendete Gesamtbetrag der Zahlungsströme für künftige Leistungen und Ansprüche.
C0020 bis C0170/R0380	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) – Zahlungsabflüsse – künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsabflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und



		nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0380	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) – Zahlungsabflüsse – künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse – gesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen verwendete Gesamtbetrag der Zahlungsströme für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse
C0020 bis C0170/R0390	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) – Zahlungszuflüsse – künftige Prämien	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Prämien, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungszuflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0390	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) – Zahlungszuflüsse – künftige Prämien – gesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen (brutto) verwendete Gesamtbetrag der Zahlungsströme für Prämien.
C0020 bis C0170/R0400	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) – Zahlungszuflüsse – sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für sonstige Zahlungszuflüsse, einschließlich Rückforderungen und Regressbeträge, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungszuflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0400	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) – Zahlungszuflüsse – sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge) – gesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen verwendete Gesamtbetrag sonstiger Zahlungszuflüsse einschließlich Rückforderungen und Regressbeträge.

C0020 bis C0170/R0410	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) – Zahlungsabflüsse – künftige Leistungen und Ansprüche	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Leistungen und Ansprüche, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsabflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0410	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) – Zahlungsabflüsse – künftige Leistungen und Ansprüche – gesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen verwendete Gesamtbetrag der Zahlungsabflüsse für künftige Leistungen und Ansprüche.
C0020 bis C0170/R0420	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) – Zahlungsabflüsse – künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsabflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0420	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) – Zahlungsabflüsse – künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse – gesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen (brutto) verwendete Gesamtbetrag der Zahlungsabflüsse für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse.
C0020 bis C0170/R0430	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) – Zahlungszuflüsse – künftige Prämien	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Prämien, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungszuflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen

		Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0430	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) – Zahlungszuflüsse – künftige Prämien – gesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen verwendete Gesamtbetrag der Schadenrückstellungen, Zahlungszuflüsse und künftigen Prämien.
C0020 bis C0170/R0440	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) – Zahlungszuflüsse – sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für sonstige Zahlungszuflüsse, einschließlich Rückforderungen und Regressbeträge, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungszuflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0440	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) – Zahlungszuflüsse – sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge) – gesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen (brutto) verwendete Gesamtbetrag der Schadenrückstellungen, Zahlungszuflüsse und sonstigen Zahlungszuflüsse (einschließlich Rückforderungen und Regressbeträge).
C0020 bis C0170/R0450	Verwendung vereinfachter Methoden und Techniken zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen – Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	Geben Sie an, welcher Prozentsatz des besten Schätzwerts gesamt (brutto) (R0260) unter Verwendung von Näherungswerten nach Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wurde, für jeden einzelnen Geschäftsbereich.
C0180/R0450	Verwendung vereinfachter Methoden und Techniken zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen – Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten – gesamt	Geben Sie an, welcher Prozentsatz des besten Schätzwerts gesamt (brutto) (R0260) unter Verwendung von Näherungswerten nach Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wurde, für jeden Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft.

C0020 bis C0170/R0460	Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Geben Sie den Betrag des besten Schätzwerts (R0260) nach der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve an, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0180/R0460	Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	Geben Sie den Gesamtbetrag des unter R0260 eingetragenen besten Schätzwerts nach der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) definierten Geschäftsbereiche an.
C0020 bis C0170/R0470	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, wenn die vorübergehende Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve erfolgt ist, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.  In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch der Volatilitätsanpassung unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.
C0180/R0470	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	Geben Sie den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche an, wenn die vorübergehende Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve erfolgt ist.  In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch der Volatilitätsanpassung unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.
C0020 bis C0170/R0480	Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	Geben Sie den Betrag des unter R0260 gemeldeten besten Schätzwerts nach der Volatilitätsanpassung an, für jeden einzelnen Geschäftsbereich.
C0180/R0480	Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	Geben Sie den Gesamtbetrag des unter R0260 eingetragenen besten Schätzwerts für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche nach der Volatilitätsanpassung an.
C0020 bis C0170/R0490	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	Geben Sie für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung an.  In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve unterliegt, ist der Wert ohne

		Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.
C0180/R0490	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	Geben Sie den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche ohne Volatilitätsanpassung an.  In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.

### S.17.02 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung – nach Ländern

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dies sind die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten Geschäftsbereiche gemäß Artikel 80 der Richtlinie 2009/138/EG mit Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft.

Das Direktversicherungsgeschäft für Krankenversicherungen, das auf einer der Lebensversicherung nicht vergleichbaren versicherungstechnischen Basis betrieben wird, ist in die Geschäftsbereiche Nichtlebensversicherung 1 bis 3 zu unterteilen.

Die Unternehmen müssen alle in verschiedenen Währungen bestehenden Verpflichtungen einbeziehen und in die Berichtswährung umrechnen.

Bei der Übermittlung der nach Ländern aufgeschlüsselten Informationen ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Informationen zum Herkunftsland sind ausnahmslos zu übermitteln, unabhängig vom Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Brutto-Schätzwerts (mit Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft).
- b) In den nach Ländern übermittelten Informationen müssen mindestens 90 % der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Brutto-Schätzwerts (mit Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft) für alle Geschäftsbereiche ausgewiesen sein.
- c) Wenn für ein Land Angaben über einen bestimmten Geschäftsbereich gemacht werden müssen, um den in Unterabsatz b) festgelegten Anforderungen zu genügen, dann sind für dieses Land Angaben über sämtliche Geschäftsbereiche zu übermitteln.
- d) Angaben zu den übrigen Ländern sind in aggregierter Form unter „EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ oder „Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ zu übermitteln.
- e) Für das Direktversicherungsgeschäft der Geschäftsbereiche „Krankheitskosten“, „Einkommensersatz“, „Arbeitsunfall“, „Feuer und andere Sachschäden“ sowie „Kredite und Kautionen“ sind die Angaben dem Land zuzuordnen, in dem das Risiko im Sinne von Artikel 13 Absatz 13 der Richtlinie 2009/138/EG belegen ist.
- f) Für das Direktversicherungsgeschäft aller anderen, nicht unter dem Buchstaben e) aufgeführten Geschäftsbereiche sind die Angaben dem Land des Vertragsabschlusses zuzuordnen.

Für die Zwecke dieses Meldebogens bezeichnet der Ausdruck „Land des Vertragsabschlusses“:

- o. das Land, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat (Herkunftsland), sofern das Versicherungsprodukt nicht durch eine Zweigniederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde;
- p. das Land, in dem sich die Zweigniederlassung befindet (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt durch eine Zweigniederlassung verkauft wurde;
- q. das Land, in dem die Dienstleistungsfreiheit angezeigt wurde (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde.
- r. Bei Inanspruchnahme eines Vermittlers und in allen sonstigen Situationen erfolgt die Einstufung unter a), b) oder c) in Abhängigkeit vom Verkäufer des Versicherungsprodukts.

Bei den Angaben sind die Volatilitätsanpassung, die Matching-Anpassung, die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0010/R0040	Land 1 ...	Geben Sie zeilenweise für jedes Land, für das Informationen übermittelt werden müssen, den Code nach ISO 3166-1 Alpha 2 an.
C0020 bis C0130/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder – Herkunftsland	Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und bester Schätzwert (brutto), nach Ländern, in denen das Risiko belegen ist, oder, im Falle des Herkunftslands, nach dem Land des Vertragsabschlusses, für jeden einzelnen Geschäftsbereich, nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft (unter Ausschluss des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts).  In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung korrekter Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.
C0020 bis C0130/R0020	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder – EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle – nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) und bester Schätzwert (brutto), nach Ländern außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (d. h., der nicht einzeln aufgeführten Länder), außer dem Herkunftsland, nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft (unter Ausschluss des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts).  In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung korrekter Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen

		vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.
C0020 bis C0130/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder – Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle – nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	<p>Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) und bester Schätzwert (brutto), für die Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (d. h., der nicht einzeln aufgeführten Länder), für jeden einzelnen Geschäftsbereich, nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft (unter Ausschluss des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts).</p> <p>In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung korrekter Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.</p>
C0020 bis C0130/R0040	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder – Land 1 [für jedes Land innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle ist eine Zeile auszufüllen]	<p>Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und bester Schätzwert (brutto), nach Ländern, in denen das Risiko belegen ist, oder nach Land des Vertragsabschlusses, für jeden einzelnen Geschäftsbereich, nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft (unter Ausschluss des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts).</p> <p>In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung korrekter Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.</p>

#### **S.18.01 – Projektion der künftigen Zahlungsströme (besten Schätzwert – Nichtlebensversicherung)**

##### **Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen betrifft ausschließlich den besten Schätzwert, bei der Meldung ist Folgendes zu beachten:

- Sämtliche in verschiedenen Währungen ausgeführten Zahlungsströme sind einzubeziehen und zu dem zum Berichtsdatum geltenden Wechselkurs in die Berichtswährung umzurechnen.

- Anzugeben sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge.
- Wenn das Unternehmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen Vereinfachungen verwendet, also keinen Schätzwert für die aus Verträgen resultierenden erwarteten künftigen Zahlungsströme berechnet, sind nur dann Informationen zu übermitteln, wenn der Abrechnungszeitraum für mehr als 10 % der versicherungstechnischen Rückstellungen mehr als 24 Monate beträgt.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0010/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) – Zahlungsabflüsse – künftige Leistungen	Anzugeben sind die zur Berechnung der Prämienrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher erwarteter Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen innerhalb der Vertragsgrenzen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0020/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) – Zahlungsabflüsse – künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Anzugeben sind die zur Berechnung der Prämienrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher bei der Bedienung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen anfallenden Aufwendungen im Sinne von Artikel 78 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sowie sonstige Zahlungsabflüsse wie Steuerzahlungen, die den Versicherungsnehmern auferlegt werden, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen innerhalb der Vertragsgrenzen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0030/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) – Zahlungszuflüsse – künftige Prämien	Anzugeben sind die zur Berechnung der Prämienrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher aus bestehenden Policen resultierenden künftigen Prämien, ausgenommen überfällige Prämien, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0040/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) – Zahlungszuflüsse – sonstige Zahlungszuflüsse	Anzugeben sind die zur Berechnung der Prämienrückstellungen verwendeten einforderbaren Beträge aus Rückforderungen und Regressbeträgen und sonstige Zahlungszuflüsse (ausgenommen Kapitalerträge), mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0050/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) – Zahlungsabflüsse – künftige Leistungen	Anzugeben sind die zur Berechnung der Prämienrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher erwarteter Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit bestehenden Verträgen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0060/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) – Zahlungsabflüsse – künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Anzugeben sind die zur Berechnung der Schadenrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher bei der Bedienung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen anfallenden Aufwendungen im Sinne von Artikel 78 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG sowie sonstige Zahlungsströme wie Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.



C0070/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) – Zahlungszuflüsse – künftige Prämien	Anzugeben sind die zur Berechnung der Schadenrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher aus bestehenden Policen resultierenden künftigen Prämien, ausgenommen überfällige Prämien, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0080/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) – Zahlungszuflüsse – sonstige Zahlungszuflüsse	Anzugeben sind die zur Berechnung der Schadenrückstellungen verwendeten einforderbaren Beträge aus Rückforderungen und Regressbeträgen und sonstige Zahlungszuflüsse (ausschließlich Kapitalerträge), mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen und damit zusammenhängender bestehender Verträge, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0090/R0010 bis R0310	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Betrag der nicht abgezinsten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 31 und für die Jahre ab Jahr 31.  Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.

### S.19.01 – Angaben über Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Abwicklungsdreiecke stellen die vom Versicherer geschätzten Kosten für Versicherungsfälle (geleistete Zahlungen für Versicherungsfälle und Schadenrückstellungen nach dem Bewertungsgrundsatz von Solvabilität II) und die Entwicklung der Kostenschätzung im Zeitablauf dar.

Auszufüllen sind drei Gruppen von Abwicklungsdreiecken für bezahlte Schäden, den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen und gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche (RBNS).

Dieser Meldebogen ist für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 festgelegten wesentlichen Geschäftsbereich auszufüllen; dabei ist Folgendes zu beachten:

- i. Meldung nach Geschäftsbereichen: Anzugeben sind die Geschäftsbereiche 1-12 (wie auf S.17.01 übermittelt) für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft (die zusammen berichtet werden) sowie die Geschäftsbereiche 25-28 für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft.
- ii. Wenn der beste Brutto-Schätzwert für einen Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich insgesamt mehr als 3 % des besten Brutto-Schätzwerts für die Schadenrückstellungen insgesamt beträgt, sind die Angaben für den jeweiligen Geschäftsbereich nicht nur als Gesamtbetrag zu melden, sondern wie folgt nach Währungen aufzuschlüsseln:
  - a) Beträge in der Berichtswährung;
  - b) Beträge für jede Währung, die mehr als 25 % des besten Brutto-Schätzwerts für die Schadenrückstellungen in der ursprünglichen Währung aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich darstellt, oder
  - c) Beträge für jede Währung, die weniger als 25 % des besten Brutto-Schätzwerts für die Schadenrückstellungen in der ursprünglichen Währung aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich, aber mehr als 5 % des besten Brutto-

Schätzwerts für die Schadenrückstellungen in der ursprünglichen Währung insgesamt darstellt.

- iii. Wenn der beste Schätzwert für einen Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich weniger als 3 % des besten Schätzwerts für alle Schadenrückstellungen insgesamt beträgt, genügt die Angabe des Gesamtbetrags für den Geschäftsbereich.
- iv. Sofern nichts anderes angegeben, sind die nach Währungen aufgeschlüsselten Informationen in der ursprünglichen Vertragswährung zu übermitteln.

Die Unternehmen sind verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres gemäß den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die einzelnen Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

Die Standardlänge des Abwicklungsdreiecks beträgt für alle Geschäftsbereiche 15+1 Jahre, doch die Meldepflicht hängt von der Schadenentwicklung der Unternehmen ab (beträgt die Schadenabwicklungsdauer weniger als 15 Jahre, müssen die Unternehmen ihre Daten entsprechend der kürzeren internen Entwicklung übermitteln).

Mit der erstmaligen Anwendung von Solvabilität II sind historische Daten über geleistete Zahlungen für Versicherungsfälle und für gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche (RBNS), nicht aber für den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen zu übermitteln. Bei der Zusammenstellung der historischen Daten für geleistete Zahlungen für Versicherungsfälle und für gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche wird im Rahmen der laufenden Übermittlung der gleiche Ansatz für die Länge des Dreiecks zugrunde gelegt (d. h. die kürzere Dauer zwischen 15+1 Jahren und die Schadenabwicklungsdauer der Unternehmen).

Eine Verpflichtung wird ganz oder teilweise von S.19.01 auf S.16.01 übertragen, wenn beide nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- iii. die Verpflichtung wird vollständig oder teilweise als Rente abgerechnet; und
- iv. für die als Rente abgerechnete Verpflichtung kann nach Lebensversicherungstechniken ein bester Schätzwert ermittelt werden.

Die Abrechnung als Rente bedeutet in der Regel, dass der Begünstigte aufgrund eines rechtlichen Verfahrens Anspruch auf Rentenzahlungen hat.

Die Summe der Rückstellungen, die auf den Meldebögen S.16.01 und S.19.01 für einen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich der Nichtlebensversicherung anzugeben ist, stellt die gesamten aus diesem Geschäftsbereich resultierenden Schadenrückstellungen dar.

**ELEMENT**

**HINWEISE**

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
Z0010	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – 1 und 13 Krankheitskostenversicherung 2 – 2 und 14 Einkommensersatzversicherung 3 – 3 und 15 Arbeiterunfallversicherung 4 – 4 und 16 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 – 5 und 17 Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 – 6 und 18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 – 7 und 19 Feuer- und andere Sachversicherungen 8 – 8 und 20 Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 – 9 und 21 Kredit- und Kautionsversicherung 10 – 10 und 22 Rechtsschutzversicherung 11 – 11 und 23 Beistand 12 – 12 und 24 Verschiedene finanzielle Verluste

		<p>25 – Nichtproportionale Krankenrückversicherung  26 – Nichtproportionale Unfallrückversicherung  27 – Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.  28 – Nichtproportionale Sachrückversicherung</p>
Z0020	Schadenjahr oder Zeichnungsjahr	<p>Anzugeben ist der Standard, den die Unternehmen für die Meldung der Schadenentwicklung zugrunde legen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:  1 – Schadenjahr  2 – Zeichnungsjahr</p>
Z0030	Währung	<p>Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Verpflichtung beglichen wird.</p> <p>In dieser Position ist „Gesamt“ einzutragen, wenn der Gesamtbetrag für den jeweiligen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich angegeben wird.</p>
Z0040	Währungsumrechnung	<p>Geben Sie an, ob die nach Währung berichteten Informationen in der ursprünglichen Währung (standardmäßig) oder in der Berichtswährung (anders angegeben) übermittelt werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:  1 – Ursprüngliche Währung  2 – Berichtswährung</p> <p>Gilt nur im Falle der Berichterstattung nach Währung.</p>
C0010 bis C0160/ R0100 bis R0250	Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) – Dreieck	<p>Die bezahlten Bruttoschäden, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, ohne Aufwendungen, in einem Dreieck, das die Entwicklungen bei den bereits bezahlten Bruttoschäden zeigt: für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N-14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis – einschließlich – N (letztes Berichtsjahr) sind die für jedes Entwicklungsjahr bereits geleisteten Zahlungen zu melden (dies ist die Verzögerung zwischen dem Schaden-/Zeichnungsjahr und dem Zahlungstermin).</p> <p>Die Daten sind als absoluter Betrag, nicht kumuliert und nicht abgezinst, vorzulegen.</p> <p>Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.</p>
C0170/R0100 bis R0260	Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) – im laufenden Jahr	<p>Insgesamt spiegelt die Spalte „Im laufenden Jahr“ die letzte Diagonale (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten) von R0110 bis R0250 wider.  Der Wert „Gesamt“ unter R0260 ist die Summe aus R0110 bis R0250.</p>
C0180/R0100 bis R0260	Bezahlte Bruttoschäden – Summe der Jahre (kumuliert)	<p>Insgesamt enthält die Spalte „Summe der Jahre“ die Summe aller Daten in den Zeilen (Summe aller in das jeweilige Schaden-/Zeichnungsjahr übertragenen Zahlungen), einschließlich der Gesamtsumme.</p>

C0200 bis C0350/ R0100 bis R0250	Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen – Dreieck	Dreiecke für den besten Schätzwert für nicht abgezinste Schadenrückstellungen, ohne Abzug der Rückversicherung für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N–14 (und davor) und allen vorangegangenen Berichtszeiträumen bis – einschließlich – N (letztes Berichtsjahr). Der beste Schätzwert für Schadenrückstellungen gilt für Schadenfälle, die vor dem oder am Bewertungsstichtag eingetreten sind, unabhängig davon, ob die aus diesen Schadenfällen resultierenden Ansprüche angemeldet wurden oder nicht. Die Daten sind als absoluter Betrag, nicht kumuliert und nicht abgezinst, vorzulegen.
C0360/R0100 bis R0260	Bester Brutto-Schätzwert für Schadenrückstellungen – Jahresende (abgezinste Daten)	Insgesamt spiegelt die Spalte „Jahresende“ die letzte Diagonale, allerdings auf abgezinster Basis (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten), von R0110 bis R0250 wider.  Der Wert „Gesamt“ unter R0260 ist die Summe aus R0110 bis R0250.
C0400 bis C0550/R0100 bis R0250	Gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto) – Dreieck	Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N–14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis – einschließlich – N (letztes Berichtsjahr) für Rückstellungen in Bezug auf Schadenereignisse, die eingetreten sind und dem Versicherer gemeldet, jedoch noch nicht reguliert wurden, ausschließlich eingetretenen, aber nicht angemeldeten Ansprüchen (IBNR). Für diese Rückstellungen können auch Schätzwerte verwendet werden, die von den Sachbearbeitern fallbezogen veranschlagt werden; die Ermittlung eines besten Schätzwerts auf der Grundlage von Solvabilität II ist nicht erforderlich. Die gemeldeten, aber nicht regulierten Versicherungsansprüche sind anhand einer im Zeitverlauf gleichbleibenden Rücklagenstärke zu messen. Die Daten sind als absoluter Betrag, nicht kumuliert und nicht abgezinst, vorzulegen.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.
C0560/R0100 bis R0260	Gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto) – Jahresende (abgezinste Daten)	Insgesamt spiegelt die Spalte „Jahresende“ die letzte Diagonale (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten) von R0110 bis R0250 wider.  Der Wert „Gesamt“ unter R0260 ist die Summe aus R0110 bis R0250.
C0600 bis C0750/R0300 bis R0450	Erhaltene Rückversicherungsdeckung (nicht kumuliert) – Dreieck	Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N–14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis – einschließlich – N (letztes Berichtsjahr) für unter „Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)“ gemeldete Zahlungen im Rahmen eines Rückversicherungsvertrags.  Anzugeben sind die Beträge nach Berücksichtigung des Gegenparteiausfallrisikos.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.

C0760/R0300 bis R0460	Erhaltene Rückversicherungsdeckung (nicht kumuliert) – im laufenden Jahr	Insgesamt spiegelt die Spalte „Im laufenden Jahr“ die letzte Diagonale (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten) von R0310 bis R0450 wider. Der Wert „Gesamt“ unter R0460 ist die Summe von R0310 bis R0450.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.
C0770/R0300 bis R0450	Erhaltene Rückversicherungsdeckung – Summe der Jahre (kumuliert)	Die Spalte „Summe der Jahre“ enthält die Summe aller Daten in den Zeilen (Summe aller Zahlungen bezogen auf das jeweilige Schaden-/Zeichnungs Jahr), einschließlich der Gesamtsumme.
C0800 bis C0950/ R0300 bis R0450	Bester Schätzwert für nicht abgezinste Schadenrückstellungen – aus Rückversicherungen einforderbare Beträge – Dreieck	Rückstellungen mit Bezug auf die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften. Im Dreieck sind die nicht abgezinste Daten anzugeben, die Spalte „Jahresende“ hingegen ist für Daten auf abgezinster Basis vorgesehen.  Anzugeben sind die Beträge nach Berücksichtigung des Gegenparteiausfallrisikos.
C0960/R0300 bis R0460	Bester Brutto-Schätzwert für Schadenrückstellungen – aus Rückversicherungen einforderbare Beträge – Jahresende (abgezinste Daten)	Insgesamt spiegelt die Spalte „Jahresende“ die letzte Diagonale auf abgezinster Basis (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten) von R0310 bis R0450 wider.  Der Wert „Gesamt“ unter R0460 ist die Summe von R0310 bis R0450.
C1000 bis C1150/R0300 bis R0450	RBNS-Ansprüche Rückversicherung – Dreieck	Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungs Jahre von N–14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis – einschließlich – N (letztes Berichtsjahr) für den Rückversicherungsanteil der unter „Gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto)“ gemeldeten Ansprüche im Rahmen eines Versicherungsvertrags.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.
C1160/ R0300 bis R0460	RBNS-Ansprüche Rückversicherung – Jahresende	Insgesamt spiegelt die Spalte „Jahresende“ die letzte Diagonale (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten) von R0310 bis R0450 wider.  Der Wert „Gesamt“ unter R0460 ist die Summe von R0310 bis R0450.
C1200 bis C1350/ R0500 bis R0650	Bezahlte Nettoschäden (nicht kumuliert) – Dreieck	Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungs Jahre von N–14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis – einschließlich – N (letztes Berichtsjahr) für bezahlte Schäden (ohne Rückforderungen/Regressbeträge) und Rückversicherung.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.

C1360/R0500 bis R0660	Bezahlte Nettoschäden (nicht kumuliert) – im laufenden Jahr	Insgesamt spiegelt die Spalte „Im laufenden Jahr“ die letzte Diagonale (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten) von R0510 bis R0650 wider. R0660 ist die Summe von R0510 bis R0650.
C1370/R0500 bis R0660	Bezahlte Nettoschäden – Summe der Jahre (kumuliert)	Insgesamt enthält die Spalte „Summe der Jahre“ die Summe aller Daten in den Zeilen (Summe aller in das jeweilige Schaden-/Zeichnungs-jahr übertragenen Zahlungen), einschließlich der Gesamtsumme.
C1400 bis C1550/R0500 bis R0650	Bester Schätzwert (netto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen – Dreieck	Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungs-jahre von N–14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis – einschließlich – N (letztes Berichtsjahr) für den besten Schätzwert der Schadenrückstellungen, ohne Rückversicherung.
C1560/R0500 bis R0660	Bester Schätzwert (netto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen – Jahresende (abgezinste Daten)	Insgesamt spiegelt die Spalte „Jahresende“ die letzte Diagonale auf abgezinster Basis (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten) von R0510 bis R0650 wider.  Der Wert „Gesamt“ unter R0660 ist die Summe von R0510 bis R0650.
C1600 bis C1750/R0500 bis R0650	RBNS-Ansprüche (netto) – Dreieck	Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungs-jahre von N–14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis – einschließlich – N (letztes Berichtsjahr) für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ohne Rückforderungen/Regressbeträge und Rückversicherung.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.
C1760/R0500 bis R0660	RBNS-Ansprüche (netto) – Jahresende	Insgesamt spiegelt die Spalte „Jahresende“ die letzte Diagonale (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten) von R0510 bis R0650 wider.  Der Wert „Gesamt“ unter R0660 ist die Summe von R0510 bis R0650.

**Inflationsraten (nur bei Verwendung von Methoden, in denen die Inflation zur Anpassung der Daten berücksichtigt wird)**

C1800 bis C1940/R0700	Historische Inflationsrate – gesamt	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsraten angepasst werden, sind hier die zur Anpassung der Dreiecke für historisch bezahlte Schäden verwendeten historischen Inflationsraten einzutragen.
C1800 bis C1940/R0710	Historische Inflationsrate – exogene Inflation	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die historische exogene Inflationsrate, also die „volkswirtschaftliche“ oder „allgemeine“ Inflationsrate, d. h. die Steigerung der Preise für Waren und Dienstleistungen in einer bestimmten Volkswirtschaft (z. B.

		Verbraucherpreisindex, Erzeugerpreisindex, usw.).
C1800 bis C1940/R0720	Historische Inflationsrate – endogene Inflation	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die historische endogene Inflationsrate, d. h. die Steigerung der für den betreffenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich spezifischen Schadenkosten.
C2000 bis C2140/R0730	Erwartete Inflationsrate – gesamt	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die zur Anpassung der Dreiecke für historisch bezahlte Schäden verwendeten erwarteten Inflationsraten.
C2000 bis C2140/R0740	Erwartete Inflationsrate – exogene Inflation	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die erwartete exogene Inflationsrate, also die „volkswirtschaftliche“ oder „allgemeine“ Inflationsrate, d. h. die Steigerung der Preise für Waren und Dienstleistungen in einer bestimmten Volkswirtschaft (z. B. Verbraucherpreisindex, Erzeugerpreisindex, usw.).
C2000 bis C2140/R0750	Erwartete Inflationsrate – endogene Inflation	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die erwartete endogene Inflationsrate, d. h. die Steigerung der für den betreffenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich spezifischen Schadenkosten.
C2200/R0760	Beschreibung der verwendeten Inflationsrate:	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die narrative Beschreibung der verwendeten Inflationsraten.

## S.20.01 – Entwicklung der Verteilung der eingetretenen Versicherungsfälle

### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über die Abwicklung/Bewegung der Portfolios im Nichtlebensversicherungsbereich, sowohl im Hinblick auf bezahlte Schäden (unterteilt nach Art der Schäden) als auch im Hinblick auf RBNS-Ansprüche (wie in S.19.01 definiert).

Dieser Meldebogen ist für jeden einzelnen Geschäftsbereich (die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten 12 Geschäftsbereiche) auszufüllen, und zwar für das Direktversicherungsgeschäft (brutto) (d. h. die Unternehmen sind von der Übermittlung des in Rückdeckung übernommenen – proportionalen und nicht proportionalen – Geschäfts befreit); im Falle von in verschiedenen Währungen denominierten RBNS muss nur die Gesamtsumme in der Berichtswährung angegeben werden.

Um die Anzahl der zu meldenden Fälle zu ermitteln, müssen die Unternehmen ihre eigene Definition oder, sofern verfügbar, auf nationaler Ebene bestehende Spezifikationen verwenden (z. B. Vorgaben der nationalen Aufsichtsbehörde). Allerdings ist jeder Fall nur einmal zu melden. Abgeschlossene, jedoch im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle sind nicht in der Spalte „Im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle“, sondern in der diesbezüglichen Spalte im Zusammenhang mit „Offene Fälle zu Beginn des Jahres“ oder „Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle“ zu berichten.

Im Einklang mit den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres zu berichten. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

In Bezug auf die Anzahl der Jahre, für die Angaben zu übermitteln sind, gelten auch hier die für den Meldebogen S.19.01 vorgegebenen Berichtsanforderungen.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
Z0010	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Krankheitskostenversicherung 2 – Einkommensersatzversicherung 3 – Arbeitsunfallversicherung 4 – Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 – Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 – Feuer- und andere Sachversicherungen 8 – Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 – Kredit- und Kautionsversicherung 10 – Rechtsschutzversicherung 11 – Beistand 12 – Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste
Z0020	Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Anzugeben ist der Standard, den die Unternehmen für die Meldung der Schadenentwicklung zugrunde legen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Schadenjahr 2 – Zeichnungsjahr
C0020/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres – offene Fälle am Jahresende – Anzahl der Versicherungsfälle	Die Anzahl der zu Beginn des Jahres offenen Versicherungsfälle, die zum Jahresende noch offen waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.
C0030/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres – offene Fälle am Jahresende – RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres	Die Anzahl der zu Beginn des Jahres gemeldeten, aber nicht regulierten Versicherungsansprüche (RBNS), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.



C0040/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres – offene Fälle am Jahresende – im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im Lauf des Jahres angefallenen Zahlungen (brutto), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0050/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres – offene Fälle am Jahresende – RBNS (brutto) am Periodenende	Die Anzahl der zum Ende der Periode gemeldeten, aber nicht regulierten Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0060/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres – abgeschlossene Fälle am Jahresende – reguliert mit Zahlung – Anzahl der mit Zahlung abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der zu Beginn des Jahres offenen Versicherungsfälle, die zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14.
C0070/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres – abgeschlossene Fälle am Jahresende – reguliert mit Zahlung – RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres	Die Anzahl der zu Beginn des Jahres offenen RBNS (brutto), abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, die zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0080/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres – abgeschlossene Fälle am Jahresende – reguliert mit Zahlung – im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im Lauf des Jahres erfolgten Zahlungen (brutto) für Fälle, die zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0090/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres – abgeschlossene Fälle am Jahresende – reguliert ohne Zahlung – Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der zu Beginn des Jahres offenen Versicherungsfälle, die zum Jahresende abgeschlossen und ohne Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14.

C0100/ R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres – abgeschlossene Fälle am Jahresende – reguliert ohne Zahlung – RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres in Bezug auf ohne Zahlung regulierte Fälle	Die Anzahl der zu Beginn des Jahres offenen RBNS (brutto), abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, die zum Jahresende abgeschlossen und ohne Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0110/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle – offene Fälle am Jahresende – Anzahl der Versicherungsfälle	Die Anzahl im Lauf des Jahres gemeldeten Versicherungsfälle, die zum Jahresende noch offen waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.
C0120/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle – offene Fälle am Jahresende – im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der für im Lauf des Jahres gemeldeten Schadensfälle in diesem Jahr angefallenen Zahlungen (brutto), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0130/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle – offene Fälle am Jahresende – RBNS (brutto) am Periodenende	Die Anzahl der im Lauf des Jahres gemeldeten, aber nicht regulierten Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0140/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle – abgeschlossene Fälle am Jahresende – reguliert mit Zahlung – Anzahl der mit Zahlung abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der im Lauf des Jahres gemeldeten Versicherungsfälle, die zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.
C0150/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle – abgeschlossene Fälle am Jahresende – reguliert mit Zahlung – im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im Lauf des Jahres erfolgten Zahlungen (brutto) für Fälle, die im Laufe des Jahres gemeldet, zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.

C0160/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle – abgeschlossene Fälle am Jahresende – reguliert ohne Zahlung – Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der im Lauf des Jahres gemeldeten Versicherungsfälle, die zum Jahresende abgeschlossen und ohne Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.
C0170/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle – offene Fälle am Jahresende – Anzahl der Versicherungsfälle	Die Anzahl im Lauf des Jahres wieder eröffneten Versicherungsfälle, die zum Jahresende noch offen waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.
C0180/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle – offene Fälle am Jahresende – im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im Lauf des Jahres erfolgten Zahlungen (brutto) für im selben Jahr wieder eröffnete Fälle, die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0190/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle – offene Fälle am Jahresende – RBNS (brutto) am Periodenende	Die Anzahl der im Lauf des Jahres aus wieder eröffneten Fällen resultierenden angemeldeten, aber noch nicht regulierten Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0200/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle – abgeschlossene Fälle am Jahresende – Anzahl der mit Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der im Lauf des Jahres wieder eröffneten Versicherungsfälle, die zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.
C0210/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle – abgeschlossene Fälle am Jahresende – im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im Lauf des Jahres erfolgten Zahlungen (brutto) aufgrund von Versicherungsfällen, die im Laufe des Jahres wieder eröffnet und zum Jahresende mit Zahlungen abgeschlossen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0110/R0170	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle – offene Fälle am Jahresende – Anzahl der Versicherungsfälle	Die Anzahl der im Lauf des Jahres gemeldeten und am Jahresende noch offenen Versicherungsfälle, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N.

C0120/R0170	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle – offene Fälle am Jahresende – im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der erfolgten Zahlungen (brutto) für im Lauf des Jahres angemeldete Schadensfälle, die am Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0130/R0170	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle – offene Fälle am Jahresende – RBNS (brutto) am Periodenende	Die Höhe der am Periodenende bestehenden RBNS-Ansprüche (brutto), abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, die im Lauf des Jahres angemeldet und am Jahresende noch offen waren, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0140/R0170	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle – abgeschlossene Fälle am Jahresende – reguliert mit Zahlung – Anzahl der mit Zahlung abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der im Lauf des Jahres gemeldeten, am Jahresende abgeschlossenen und mit Zahlungen regulierten Versicherungsfälle, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N.
C0150/R0170	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle – abgeschlossene Fälle am Jahresende – reguliert mit Zahlung – im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im laufenden Jahr erfolgten Zahlungen (brutto) für im Lauf des Jahres gemeldete Schadensfälle, die am Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0160/R0170	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle – abgeschlossene Fälle am Jahresende – reguliert ohne Zahlung – Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der im Lauf des Jahres gemeldeten, am Jahresende abgeschlossenen und ohne Zahlungen regulierten Versicherungsfälle, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N.
C0110/R0180	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle gesamt – offene Fälle am Jahresende – Anzahl der Versicherungsfälle	Die Gesamtzahl der Lauf des Jahres gemeldeten, am Jahresende noch offenen Fälle.
C0120/R0180	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle gesamt – offene Fälle am Jahresende – im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Gesamthöhe der im laufenden Jahr erfolgten Zahlungen (brutto) in Bezug auf die Gesamtzahl der im Lauf des Jahres gemeldeten Versicherungsfälle, die am Jahresende noch offen waren.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0130/R0180	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle gesamt – offene Fälle am Jahresende – RBNS (brutto) am Periodenende	Die Gesamthöhe der am Periodenende bestehenden RBNS-Ansprüche (brutto) in Bezug auf die Gesamtzahl der im Lauf des Jahres gemeldeten Versicherungsfälle, die am Jahresende noch offen waren.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.

C0140/R0180	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle gesamt – abgeschlossene Fälle am Jahresende – reguliert mit Zahlung – Anzahl der mit Zahlung abgeschlossenen Fälle	Gesamtzahl der Versicherungsfälle, die im Lauf des Jahres gemeldet und mit Zahlungen reguliert wurden.
C0150/R0180	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle gesamt – abgeschlossene Fälle am Jahresende – reguliert mit Zahlung – im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die im laufenden Jahr erfolgten Zahlungen (brutto) in Bezug auf in diesem Jahr gemeldete und mit Zahlungen regulierte Versicherungsfälle.  Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0160/R0180	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle gesamt – abgeschlossene Fälle am Jahresende – reguliert ohne Zahlung – Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Gesamtzahl der Versicherungsfälle, die im Lauf des Jahres gemeldet und ohne Zahlungen abgeschlossen wurden.

### S.21.01 – Risikoprofil der Verlustverteilung

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Zu übermitteln sind nur auf das Direktversicherungsgeschäft bezogene Informationen zum Nichtlebensversicherungsgeschäft (einschließlich des nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungsgeschäfts). Für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

Das Risikoprofil der Verlustverteilung für die Nichtlebensversicherung zeigt die Verteilung der im Berichtsjahr eingetretenen Schadensfälle auf (vordefinierte) Stufen.

Der Ausdruck „eingetretene Fälle“ bezeichnet die Summe der mit Zahlungen regulierten Fälle (brutto) und der angemeldeten, aber noch nicht regulierten Versicherungsansprüche (RBNS), fallweise für jeden einzelnen offenen oder abgeschlossenen Fall, der einem bestimmten Schadensjahr („SJ“)/Zeichnungs jahr („ZJ“) (SJ/ZJ) zuzuordnen ist. Bei den für die eingetretenen Fälle anzugebenden Anspruchsbeträgen sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können. Die Angaben über diese Beträge sind abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen zu berichten.

Im Einklang mit den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungs jahres zu berichten. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungs jahr zugrunde legen, je nachdem, wie die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

Standardwährung für die vorgegebenen Stufen ist der Euro. Im Falle abweichender Berichtswährungen obliegt es der zuständigen Aufsichtsbehörde, für die 20 Stufen gleichwertige Währungsbeträge festzulegen.

Die Verwendung unternehmensspezifischer Stufen ist zulässig, insbesondere, wenn die eingetretenen Schäden weniger als 100 000 EUR betragen. Die gewählten Stufen sind über die aufeinanderfolgenden Berichtszeiträume hinweg beizubehalten, solange sich die Verteilung der Versicherungsfälle nicht signifikant ändert. Sollte eine solche Veränderung eintreten, hat das Unternehmen die Aufsichtsbehörde vorab zu unterrichten, sofern diese nicht bereits entsprechende Vorgaben gemacht hat.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
Z0010	Geschäftsbereich	<p>Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Krankheitskostenversicherung  2 – Einkommensersatzversicherung  3 – Arbeitsunfallversicherung  4 – Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung  5 – Sonstige Kraftfahrtversicherung  6 – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung  7 – Feuer- und andere Sachversicherungen  8 – Allgemeine Haftpflichtversicherung  9 – Kredit- und Kautionsversicherung  10 – Rechtsschutzversicherung  11 – Beistand  12 – Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</p>
Z0020	Schadenjahr/ Zeichnungs jahr	<p>Anzugeben ist der Standard, den die Unternehmen für den Meldebogen S.19.01 zugrunde legen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Schadenjahr  2 – Zeichnungs jahr</p>
C0030/R0010 bis R0310	Eingetretene Fälle Beginn	<p>Untergrenze der jeweiligen Betragsstufe für eingetretene Versicherungsfälle</p> <p>Wenn der Euro als Berichtswährung verwendet wird, stehen als Basis für die normale Verlustverteilung folgende fünf Optionen zur Verfügung:</p> <p>1-20 Stufen zu 5000 und 1 zusätzliche, offene Stufe für eingetretene Schäden &gt; 100 000  2-20 Stufen zu 50 000 und 1 zusätzliche, offene Stufe für eingetretene Schäden &gt; 1 Mio.  3-20 Stufen zu 250 000 und 1 zusätzliche, offene Stufe für eingetretene Schäden &gt; 5 Mio.  4-20 Stufen zu 1 Mio. und 1 zusätzliche, offene Stufe für eingetretene Schäden &gt; 20 Mio.  5-20 Stufen zu 5 Mio. und 1 zusätzliche, offene Stufe für eingetretene Schäden &gt; 100 Mio.</p> <p>Sofern die Aufsichtsbehörde nicht bereits Festlegungen getroffen hat, muss ein Unternehmen insbesondere bei Schäden von weniger als 100 000 EUR spezifische Stufen verwenden, weil nur so die Verteilung der eingetretenen Versicherungsfälle in hinreichender Detailtiefe abgebildet werden kann.</p> <p>Die gewählte Option ist über die Berichtszeiträume hinweg beizubehalten, solange sich die Verteilung der Versicherungsfälle nicht signifikant ändert.</p> <p>Im Falle abweichender Berichtswährungen obliegt es den nationalen Aufsichtsbehörden, für die 20 Stufen gleichwertige Beträge festzulegen.</p>
C0040/R0010 bis R0200	Eingetretene Fälle Ende	<p>Obergrenze der jeweiligen Betragsstufe für eingetretene Versicherungsfälle.</p>

C0050, C0070, C0090, C0110, C0130, C0150, C0170, C0190, C0210, C0230, C0250, C0270, C0290, C0310, C0330/R0010 bis R0210	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N:N-14	Die Anzahl der den Schadens-/Zeichnungsjahren N bis N-14 zuzuordnenden Fälle, die im Berichtsjahr zwischen der Ober- und Untergrenze der jeweils anwendbaren Stufe gelegene Ansprüche bedingen. Die Anzahl der Fälle ist die Summe der zum Periodenende akkumulierten Anzahl der offenen zuzüglich der mit Zahlungen abgeschlossenen Fälle.
C0060, C0080, C0100, C0120, C0140, C0160, C0180, C0200, C0220, C0240, C0260, C0280, C0300, C0320, C0340 /R0010 bis R0210	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N:N-14	Die akkumulierte und aggregierte Höhe aller den Schadens-/Zeichnungsjahren N bis N-14 zuzuordnenden eingetretenen Versicherungsfälle, die im Berichtsjahr zwischen der Ober- und Untergrenze der jeweils anwendbaren Stufe gelegene Ansprüche bedingen.  Für kleinere Ansprüche sind Schätzungen (z. B. Standardbeträge) zulässig, solange sie mit den Beträgen in Einklang stehen, die bei den Angaben über Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen (Musterbogen S.19.01) in die Abwicklungsdreiecke eingetragen wurden.  Der Ausdruck „eingetretene Fälle“ bezeichnet die Summe der mit Zahlungen regulierten Fälle (brutto) und der gemeldeten, aber noch nicht regulierten Versicherungsansprüche (RBNS), fallweise für jeden einzelnen offenen oder abgeschlossenen Fall, der einem bestimmten Schadens-/Zeichnungsjahr (SJ/ZJ) zuzuordnen ist.
C0050, C0070, C0090, C0110, C0130, C0150, C0170, C0190, C0210, C0230, C0250, C0270, C0290, C0310, C0330/R0300	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N:N-14 – gesamt	Gesamtzahl der akkumulierten und aggregierten Ansprüche für alle Stufen, für alle Jahre von N bis N-14.
C0060, C0080, C0100, C0120, C0140, C0160, C0180, C0200, C0220, C0240, C0260, C0280, C0300, C0320, C0340/R0300	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N:N-14 – gesamt	Gesamtbetrag der akkumulierten und aggregierten Ansprüche für alle Stufen, für alle Jahre von N bis N-14.

## S.21.02 – Nichtlebensversicherungstechnische Risiken

### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Meldebogen sind ausschließlich auf das Direktversicherungsgeschäft bezogene Informationen über den Bereich Nichtlebensversicherung (einschließlich Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung) zu übermitteln.

Dabei sind unter Einbeziehung aller in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche die 20 größten versicherungstechnischen Einzelrisiken auf der Grundlage des

Nettoselbstbehalts zu übermitteln. Wenn die beiden größten versicherungstechnischen Risiken eines in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichs durch diese Methode nicht erfasst werden, sind diese zusätzlich zu melden. Falls ein einzelnes, einem bestimmten Geschäftsbereich zuzuordnendes versicherungstechnisches Risiko unter die größten 20 Risiken fällt, muss dieses Risiko des betroffenen Geschäftsbereichs nur einmal angegeben werden.

Der Ausdruck „Nettoselbstbehalt des einzelnen versicherungstechnischen Risikos“ bezeichnet den maximalen potenziellen Haftungsbetrag des Unternehmens nach Abzug der von Rückversicherern (einschließlich Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherern) einforderbaren Beträge und des ursprünglichen Eigenanteils des Versicherten. Falls der Nettoselbstbehalt für eine übermäßig große Anzahl Risiken gleich ist, ist als ergänzendes Kriterium die Police mit der höchsten Versicherungssumme heranzuziehen. Falls auch die Versicherungssumme die gleiche ist, muss als ausschlaggebendes Kriterium das Risiko herangezogen werden, das dem Risikoprofil des Unternehmens am nächsten kommt.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0010	Risikoidentifikationscode	Bei diesem Code handelt es sich um eine vom Unternehmen zugewiesene eindeutige Identifikationsnummer für das Risiko, die für nachfolgende jährliche Berichterstattungen unverändert beibehalten werden muss.
C0020	Identifikation des Unternehmens/der Person, auf das/die sich das Risiko bezieht	Wenn sich das Risiko auf ein Unternehmen bezieht, geben Sie den Namen dieses Unternehmens an. Wenn sich das Risiko auf eine natürliche Person bezieht, pseudonymisieren Sie die ursprüngliche Policennummer und melden Sie pseudonymisierte Informationen. Pseudonymisierte Daten sind Daten, die ohne zusätzliche Informationen keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, sofern die betreffenden zusätzlichen Informationen separat geführt werden. Über den Zeitverlauf ist Konsistenz zu wahren. Das bedeutet, dass stets dasselbe pseudonymisierte Format beibehalten werden muss, wenn ein bestimmtes versicherungstechnisches Risiko von Jahr zu Jahr auftritt.
C0030	Beschreibung des Risikos	Eine Beschreibung des Risikos. Die Art des Gebäudes oder der Beschäftigung für das betreffende versicherte Risiko, je nach Geschäftsbereich, wie in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definiert.
C0040	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Krankheitskostenversicherung 2 – Einkommensersatzversicherung 3 – Arbeitsunfallversicherung 4 – Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 – Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 – Feuer- und andere Sachversicherungen 8 – Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 – Kredit- und Kautionsversicherung 10 – Rechtsschutzversicherung 11 – Beistand 12 – Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste
C0050	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Die Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie ist unternehmensspezifisch und nicht obligatorisch. Auch wenn der Begriff „Risikokategorie“ nicht auf Begriffsbestimmungen der Ebenen 1 und 2 beruht, kann er als zusätzliche Möglichkeit zur Angabe weiterer Informationen über das oder die versicherungstechnischen Risiken erachtet werden



C0060	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Geben Sie das Datum für den Beginn der jeweiligen Deckung, d. h. das Datum, an dem die Deckung wirksam wurde, im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.
C0070	Gültigkeitsdauer (Ende)	Geben Sie das Ablaufdatum der jeweiligen Deckung im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.
C0080	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Berichtswährung an.
C0090	Versicherungssumme	Höchstbetrag, den der Versicherer im Rahmen der Police ggf. auszahlen muss. Die Versicherungssumme bezieht sich auf das versicherungstechnische Risiko. Wenn die Police verschiedene im ganzen Land verteilte einzelne Risiken abdeckt, ist das versicherungstechnische Risiko mit dem höchsten Nettoselbstbehalt anzugeben. Wurde das Risiko auf der Grundlage einer Mitversicherung übernommen, gibt die Versicherungssumme die maximale Haftung des Bericht erstattenden Nichtlebensversicherers an. Im Falle einer gesamtschuldnerischen Haftung ist auch der Teil einzubeziehen, der auf einen ausfallenden Mitversicherer entfällt.
C0100	Eigenanteil des Versicherten	Der vom Policeninhaber übernommene Teil der Versicherungssumme.
C0110	Art des versicherungstechnischen Modells	Art des versicherungstechnischen Modells, das zur Schätzung der versicherungstechnischen Risikoexposition und des Rückversicherungsbedarfs verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Versicherungssumme Höchstbetrag, den der Versicherer im Rahmen der ursprünglichen Police ggf. auszahlen muss. Die Option „Versicherungssumme“ ist auch einzutragen, wenn das Element „Art des versicherungstechnischen Modells“ nicht anwendbar ist. 2 – Möglicher Höchstschaden (Maximum Possible Loss, MPL): Schaden, der auftreten kann, wenn die ungünstigsten Umstände auf mehr oder weniger außergewöhnliche Weise zusammentreffen und ein Brand nur durch unüberwindbare Hindernisse oder fehlende brennbare Substanz angehalten wird. 3 – Wahrscheinlicher Höchstschaden (Probable Maximum Loss, PML): Ist definiert als Schätzung des zu erwartenden größten Schadens infolge eines einzelnen Brands oder einer einzelnen Gefahr, wobei die schlimmste Einzelstörung von privaten primären Brandschutzsystemen angenommen, jedoch von einer zweckgemäßen Funktion der sekundären Brandschutzsysteme oder -organisationen (wie Notfallorganisationen und private und/oder öffentliche Feuerwehr) ausgegangen wird. Katastrophenbedingungen wie Explosionen infolge eines massiven Austritts entzündbarer Gase, die sich auf große Werksbereiche auswirken können, die Detonation einer großen Sprengstoffmenge, seismische Störungen, Flutwellen oder Überschwemmungen, Flugzeugabstürze und an mehreren Orten stattfindende Brandanschläge sind aus dieser Schätzung ausgenommen. Diese Definition ist eine Mischform zwischen dem möglichen Höchstschaden und dem geschätzten Höchstschaden, die allgemein anerkannt ist und von Versicherern, Rückversicherern und Rückversicherungsmaklern häufig verwendet wird. 4 – Geschätzter Höchstschaden: Nach vernünftigem Ermessen aus den betrachteten unvorhergesehenen Ereignissen erlittener Schaden infolge eines einzelnen Zwischenfalls, der als im Bereich des Wahrscheinlichen

		<p>erachtet wird, unter Berücksichtigung aller Faktoren, die das Schadensausmaß verringern oder erhöhen können, wobei diejenigen Zufallsereignisse und Katastrophen ausgeschlossen sind, die möglich, jedoch unwahrscheinlich sind.</p> <p>5 – Andere Andere mögliche versicherungstechnische Modelle, die verwendet werden. Die Art des „anderen“ verwendeten versicherungstechnischen Modells muss im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht erläutert werden.</p> <p>Oggleich die obenstehenden Definitionen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherungen“ verwendet werden, können ähnliche Definitionen für andere Geschäftsbereiche vorhanden sein.</p>
C0120	Betrag versicherungstechnisches Modell	Betrag des Höchstschadens in Bezug auf das einzelne versicherungstechnische Risiko, der durch das verwendete versicherungstechnische Modell erhalten wird. Wenn kein versicherungstechnisches Modell einer bestimmten Art verwendet wird, muss der hier eingetragene Betrag gleich der in Position C0090 eingetragenen Versicherungssumme abzüglich dem in Position C0100 eingetragenen Eigenanteil sein.
C0130	Auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	Der Teil der Versicherungssumme, die der Versicherer auf fakultativer Basis (vertragsbezogen und/oder auf einzelne Risiken bezogen) an Rückversicherer zediert hat. Wenn die fakultative Rückversicherung nicht 100 %, sondern nur 80 % des Risikos abdeckt, sind die verbleibenden 20 % als Selbstbehalt zu werten.
C0140	Nicht auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	Der Teil der Versicherungssumme, die der Versicherer durch herkömmliche Rückversicherungsverträge oder auf anderer Grundlage (einschließlich Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) außer der fakultativen Rückversicherung zediert hat.
C0150	Nettoselbstbehalt des Versicherers	Der Nettobetrag, für den der Versicherer das Risiko trägt, d. h. der Teil der Versicherungssumme, der über den ursprünglichen Eigenanteil des Versicherten hinausgeht und nicht rückversichert wurde.

### S.21.03 – Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken – nach Versicherungssumme

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist rückblickend für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (einschließlich Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung) auszufüllen, und dies nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und nur für die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche der Nichtlebensversicherung.

Das versicherungstechnische Risikoportfolio entspricht der Verteilung (auf vorgegebene Stufen) der Versicherungssumme jedes einzelnen versicherungstechnischen Risikos, das vom Unternehmen übernommen wurde. Das versicherungstechnische Risikoportfolio ist nach Geschäftsbereichen aufzuschlüsseln. Für einige Geschäftsbereiche ist die Berichterstattung für alle Mitgliedstaaten obligatorisch, allerdings können die Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen auch weitere Geschäftsbereiche in diese Berichtspflicht einbeziehen. Für manche Geschäftsbereiche ist dieser Meldebogen nicht anwendbar. (Siehe auch das Element „Geschäftsbereich“).

Standardwährung für die vorgegebenen Stufen ist der Euro. Im Falle abweichender Berichtswährungen obliegt es der zuständigen Aufsichtsbehörde, für die 20 Stufen gleichwertige Währungsbeträge festzulegen.

Die Verwendung unternehmensspezifischer Stufen ist zulässig, insbesondere, wenn die Versicherungssumme weniger als 100 000 EUR beträgt. Die gewählten Stufen sind über die Berichtszeiträume hinweg beizubehalten, solange sich die Verteilung der Versicherungsfälle nicht signifikant ändert. Sollte eine solche Veränderung eintreten, hat das Unternehmen die Aufsichtsbehörde vorab zu unterrichten, sofern diese nicht bereits entsprechende Vorgaben gemacht hat.

Der Berichtsstichtag ist grundsätzlich das Ende des Berichtsjahrs, in begründeten Fällen kann das Unternehmen jedoch auch das Datum, an die Informationen von der Policenverwaltung eingeholt wurden, als Berichtsstichtag wählen. Bei dieser Vorgehensweise kann der Berichtsstichtag, für den das versicherungstechnische Risikoportfolio übermittelt wird, beispielsweise mit dem Datum übereinstimmen, an dem ähnlich geartete Informationen für Zwecke der Verlängerung von Rückversicherungsverträgen und fakultativen Rückversicherungen eingeholt werden.

Die Versicherungssumme ist in Bezug auf jedes versicherungstechnische Risiko einzeln aufzuführen, wobei für jeden einzelnen Geschäftsbereich lediglich die Hauptdeckungssumme anzugeben ist, und bezeichnet den höchsten Betrag, zu dessen Auszahlung der Versicherer verpflichtet werden kann. Dies bedeutet:

- Wenn die Versicherungssumme für die Zusatzdeckung „Diebstahl“ niedriger ist als die Versicherungssumme für die Hauptdeckung „Feuer und andere Sachschäden“ (die beide demselben Geschäftsbereich angehören), dann ist die höhere Versicherungssumme einzutragen.
- Eine Versicherungspolice, die sich auf mehrere Gebäude/Fahrzeugflotten usw. bezieht, muss aufgeschlüsselt werden.
- Wurde das Risiko auf der Grundlage einer Mitversicherung übernommen, gibt die Versicherungssumme die maximale Haftung des die Meldung übermittelnden Nichtlebensversicherers an.
- Im Falle einer gesamtschuldnerischen Haftung ist auch der Teil einzubeziehen, der auf einen ausfallenden Mitversicherer entfällt.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
Z0010	Geschäftsbereich	<p>Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht.</p> <p>Erste Kategorie: Geschäftsbereiche, deren Meldung für alle Mitgliedstaaten obligatorisch ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige Kraftfahrtversicherung</li> <li>• See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</li> <li>• Feuer- und andere Sachversicherungen</li> <li>• Kredit- und Kautionsversicherung</li> </ul> <p>Zweite Kategorie: Geschäftsbereiche, deren Meldung von den nationalen Aufsichtsbehörden nach eigenem Ermessen für obligatorisch erklärt werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung</li> <li>• Allgemeine Haftpflichtversicherung</li> <li>• Krankheitskostenversicherung</li> <li>• Einkommensersatzversicherung</li> <li>• Arbeitsunfallversicherung</li> <li>• Verschiedene finanzielle Verluste</li> <li>• Rechtsschutzversicherung</li> <li>• Beistand</li> </ul> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Krankheitskostenversicherung                  2 – Einkommensersatzversicherung                  3 – Arbeitsunfallversicherung</p>

		<p>4 – Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung  5 – Sonstige Kraftfahrtversicherung  6 – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung  7 – Feuer- und andere Sachversicherungen  8 – Allgemeine Haftpflichtversicherung  9 – Kredit- und Kautionsversicherung  10 – Rechtsschutzversicherung  11 – Beistand  12 – Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</p>
C0020/R0010 –R0210	Versicherungs- summe Beginn	<p>Untergrenze der Beitragsstufe, der die Versicherungssumme des einzelnen versicherungstechnischen Risikos zuzuordnen und innerhalb derer sie zu aggregieren ist.</p> <p>Wenn der Euro als Berichtswährung verwendet wird, stehen als Basis für die Verteilung der versicherungstechnischen Risiken folgende fünf Optionen zur Verfügung:  1-20 Stufen zu 25 000 und 1 zusätzliche Stufe für Versicherungssummen &gt; 500 000  2-20 Stufen zu 50 000 und 1 zusätzliche Stufe für Versicherungssummen &gt; 1 Mio.  3-20 Stufen zu 250 000 und 1 zusätzliche Stufe für Versicherungssummen &gt; 5 Mio.  4-20 Stufen zu 1 Mio. und 1 zusätzliche Stufe für Versicherungssummen &gt; 20 Mio.  5-20 Stufen zu 5 Mio. und 1 zusätzliche Stufe für Versicherungssummen &gt; 100 Mio.</p> <p>Sofern die Aufsichtsbehörde nicht bereits Festlegungen getroffen hat, muss ein Unternehmen insbesondere bei Versicherungssummen von weniger als 100 000 EUR spezifische Stufen verwenden, weil nur so die Verteilung der eingetretenen Versicherungsfälle in hinreichender Detailtiefe abgebildet werden kann.</p> <p>Für Policen, in denen keine Versicherungssumme festgelegt ist, muss das Unternehmen eigene Schätzungen vornehmen oder Standardwerte einsetzen.</p> <p>Die gewählte Option ist über die Berichtszeiträume hinweg beizubehalten, solange sich die Verteilung der Versicherungsfälle nicht signifikant ändert.</p> <p>Im Falle abweichender Berichtswährungen obliegt es den nationalen Aufsichtsbehörden, für die 20 Stufen gleichwertige Beträge festzulegen.</p>
C0030/R0010 –R0200	Versicherungs- summe Ende	Obergrenze der Beitragsstufe, der die Versicherungssumme des einzelnen versicherungstechnischen Risikos zuzuordnen und innerhalb derer sie zu aggregieren ist.
C0040/R0010 –R0210	Anzahl der versicherungstechnischen Risiken	Die Anzahl der versicherungstechnischen Risiken, bei denen die Versicherungssumme zwischen der Ober- und Untergrenze der jeweils anwendbaren Stufe liegt.
C0040/R0220	Anzahl der versicherungstechnischen Risiken – gesamt	Gesamtzahl der in alle Stufen eingetragenen versicherungstechnischen Risiken.
C0050/R0010 –R0210	Versicherungs- summe gesamt	Die aggregierte Versicherungssumme aller einzelnen versicherungstechnischen Risiken, deren Versicherungssumme zwischen der Ober- und Untergrenze der jeweils anwendbaren Stufe liegt, brutto und in der Berichtswährung.

C0050/R0220	Versicherungssumme gesamt – gesamt	Gesamtsumme der aggregierten Beträge der Versicherungssummen aller in allen Stufen berichteten einzelnen versicherungstechnischen Risiken, brutto und in der Berichtswährung.
C0060/R0010 –R0210	Jährliche gebuchte Prämien gesamt	Der aggregierte Gesamtbetrag der gebuchten Prämien im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
C0060/R0220	Jährliche gebuchte Prämien gesamt – gesamt	Gesamtsumme der aggregierten Beträge der in allen Stufen berichteten jährlich gebuchten Prämien.

## S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn das Unternehmen mindestens eine langfristige Garantie oder eine Übergangsmaßnahme anwendet.

Aus diesem Meldebogen geht hervor, welche Auswirkungen es auf die Finanzlage hat, wenn keine Übergangsmaßnahme angewendet und jede der langfristigen Garantien oder der Übergangsmaßnahmen auf null gesetzt wird. Zu diesem Zweck sollten Schritt für Schritt eine Übergangsmaßnahme und langfristige Garantie nach der anderen herausgenommen werden, ohne dass die Auswirkung der übrigen Maßnahmen nach jedem Schritt neu berechnet wird.

Die Auswirkungen sind als positive Werte vorzulegen, wenn sie den Betrag des berichteten Elements erhöhen, bzw. als negative Werte, wenn sie den Betrag des Elements reduzieren (z. B. wenn sich der SCR-Betrag erhöht oder wenn der Betrag der Eigenmittel steigt, sind positive Werte vorzulegen).

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0010/R0010	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – versicherungstechnische Rückstellungen	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0010	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – versicherungstechnische Rückstellungen	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0030/R0010	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen.  Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehenden Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen und den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0040/R0010	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz –	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der

	versicherungstechnische Rückstellungen	vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung („MA“).
C0050/R0010	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.  Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0060/R0010	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen – versicherungstechnische Rückstellungen	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung, sofern vorhanden.
C0070/R0010	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null – versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.  Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020 und C0040 berichtet werden.
C0080/R0010	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen – versicherungstechnische Rückstellungen	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien.
C0090/R0010	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null – versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.  Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020, C0040 und C0060 berichtet werden.
C0100/R0010	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0020	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen –	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund

	Basiseigenmittel	der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0020	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0030/R0020	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen.  Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0040/R0020	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0050/R0020	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.  Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0060/R0020	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen – Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung.
C0070/R0020	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null – Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.  Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den Basiseigenmitteln unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020 und C0040 berichtet werden.
C0080/R0020	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen

	Übergangsmaßnahmen – Basiseigenmittel	Rückstellungen ohne langfristige Garantien.
C0090/R0020	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null – Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.  Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den Basiseigenmitteln unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020, C0040 und C0060 berichtet werden.
C0100/R0020	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0030	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – Basiseigenmittel – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0030	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – Basiseigenmittel – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0030/R0030	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – Basiseigenmittel – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen.  Dies ist die Differenz des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehenden Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen sowie unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0040/R0030	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – Basiseigenmittel – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0050/R0030	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – Basiseigenmittel – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.  Dies ist die Differenz des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen



		Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve sowie unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0060/R0030	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen – Basiseigenmittel – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung.
C0070/R0030	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null – Basiseigenmittel – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.  Dies ist die Differenz des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahme und dem Höchstwert des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020 und C0040 berichtet werden.
C0080/R0030	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen – Basiseigenmittel – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien.
C0090/R0030	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null – Basiseigenmittel – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.  Dies ist die Differenz des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020 und C0040 und C0060 berichtet werden.
C0100/R0030	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – Basiseigenmittel – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0040	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen –	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen

	gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0040	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – Basiseigenmittel – gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0030/R0040	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – Basiseigenmittel – gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen.  Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehenden Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0040/R0040	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – Basiseigenmittel – gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0050/R0040	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – Basiseigenmittel – gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.  Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve sowie unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0060/R0040	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen – Basiseigenmittel – gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung.
C0070/R0040	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null – Basiseigenmittel – gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.

		Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020 und C0040 berichtet werden.
C0080/R0040	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen – Basiseigenmittel – gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien.
C0090/R0040	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null – Basiseigenmittel – gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.  Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020, C0040 und C0060 berichtet werden.
C0100/R0040	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0050	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0050	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0030/R0050	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen.  Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehenden Abzug und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen

		Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0040/R0050	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0050/R0050	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.  Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0060/R0050	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung.
C0070/R0050	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.  Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020 und C0040 berichtet werden.
C0080/R0050	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien.
C0090/R0050	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der anrechnungsfähigen Eigenmittel für die Erfüllung der SCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.  Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, berechnet unter

		Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020, C0040 und C0060 berichtet werden.
C0100/R0050	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0060	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel –Tier 1, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0060	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR – Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0030/R0060	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR – Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen.  Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR – Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmitteln, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehenden Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0040/R0060	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR – Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0050/R0060	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR –Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.  Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR – Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmitteln, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve sowie unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

C0060/R0060	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR – Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung.
C0070/R0060	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR – Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.  Dies ist die Differenz zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln für die Erfüllung der SCR – Tier 1 unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den anrechnungsfähigen Eigenmitteln für die Erfüllung der SCR – Tier 1 unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020 und C0040 berichtet werden.
C0080/R0060	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR – Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien.
C0090/R0060	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR – Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.  Dies ist die Differenz zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln für die Erfüllung der SCR – Tier 1, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den anrechnungsfähigen Eigenmitteln für die Erfüllung der SCR – Tier 1 unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020, C0040 und C0060 berichtet werden.
C0100/R0060	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR – Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0070	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 2	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel – Tier 2, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0070	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR – Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter

	Rückstellungen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 2	Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0030/R0070	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 2	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR – Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen.  Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR – Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmitteln, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehenden Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0040/R0070	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 2	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR – Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0050/R0070	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 2	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR – Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.  Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR – Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmitteln, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve sowie unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0060/R0070	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 2	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR – Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung.
C0070/R0070	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 2	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR – Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.  Dies ist die Differenz zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln für die Erfüllung der SCR – Tier 2 unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter

		den anrechnungsfähigen Eigenmitteln für die Erfüllung der SCR – Tier 2 unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020 und C0040 berichtet werden.
C0080/R0070	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 2	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR – Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien.
C0090/R0070	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 2	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR – Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.  Dies ist die Differenz zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln für die Erfüllung der SCR – Tier 2, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den anrechnungsfähigen Eigenmitteln für die Erfüllung der SCR – Tier 2 unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020, C0040 und C0060 berichtet werden.
C0100/R0070	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 2	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR – Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0080	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel –Tier 3, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0080	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR – Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0030/R0080	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR – Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen.  Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR – Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmitteln, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehenden Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0040/R0080	Ohne Übergangsmaßnahme	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR – Tier 3



	beim Zinssatz – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 3	anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0050/R0080	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR –Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.  Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR – Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmitteln, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve sowie unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0060/R0080	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR – Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung.
C0070/R0080	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR – Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.  Dies ist die Differenz zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln für die Erfüllung der SCR – Tier 3 unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den anrechnungsfähigen Eigenmitteln für die Erfüllung der SCR – Tier 3 unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020 und C0040 berichtet werden.
C0080/R0080	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR – Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien.
C0090/R0080	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR – Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.  Dies ist die Differenz zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln für die Erfüllung der SCR – Tier 3, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen

		Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den anrechnungsfähigen Eigenmitteln für die Erfüllung der SCR – Tier 3 unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020, C0040 und C0060 berichtet werden.
C0100/R0080	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel – Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR – Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0090	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0090	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0030/R0090	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen.  Dies ist die Differenz zwischen der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehenden Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0040/R0090	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0050/R0090	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.  Dies ist die Differenz zwischen der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0060/R0090	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen – Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung.
C0070/R0090	Auswirkung einer Verringerung	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung

	der Volatilitätsanpassung auf null – Solvenzkapitalanforderung (SCR)	der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.  Dies ist die Differenz zwischen der SCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert der SCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020 und C0040 berichtet werden.
C0080/R0090	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen – Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien.
C0090/R0090	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null – Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.  Dies ist die Differenz zwischen der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen, und dem Höchstwert der SCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020, C0040 und C0060 berichtet werden.
C0100/R0090	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0100	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0100	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0030/R0100	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen.  Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehenden Abzug und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0040/R0100	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – für die	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter

	Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0050/R0100	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.  Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0060/R0100	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung.
C0070/R0100	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null – für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.  Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den anrechnungsfähigen Eigenmitteln für die Erfüllung der MCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020 und C0040 berichtet werden.
C0080/R0100	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien.
C0090/R0100	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null – für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der anrechnungsfähigen Eigenmittel für die Erfüllung der MCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.  Dies ist die Differenz zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln für die Erfüllung der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter

		den anrechnungsfähigen Eigenmitteln für die Erfüllung der MCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020, C0040 und C0060 berichtet werden.
C0100/R0100	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0110	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – Mindestkapitalanforderung (MCR)	Gesamtbetrag der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0110	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – Mindestkapitalanforderung (MCR)	Gesamtbetrag der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0030/R0110	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – Mindestkapitalanforderung (MCR)	Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen.  Dies ist die Differenz zwischen der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehenden Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0040/R0110	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – Mindestkapitalanforderung (MCR)	Gesamtbetrag der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.
C0050/R0110	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz – Mindestkapitalanforderung (MCR)	Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.  Dies ist die Differenz zwischen der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0060/R0110	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen – Mindestkapitalanforderung (MCR)	Gesamtbetrag der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung.
C0070/R0110	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null – Mindestkapitalanforderung	Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.

	(MCR)	Dies ist die Differenz zwischen der MCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert der MCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020 und C0040 berichtet werden.
C0080/R0110	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen – Mindestkapitalanforderung (MCR)	Gesamtbetrag der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien.
C0090/R0110	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null – Mindestkapitalanforderung (MCR)	Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.  Dies ist die Differenz zwischen der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen, und dem Höchstwert der MCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020, C0040 und C0060 berichtet werden.
C0100/R0110	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen – Mindestkapitalanforderung (MCR)	Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

## SR.22.02 – Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert – Matching-Adjustment-Portfolios)

### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für jedes von der Aufsichtsbehörde genehmigte Matching-Portfolio zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Matching-Portfolio	Geben Sie die vom Unternehmen vergebene Nummer an, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jedes einzelne Matching-Portfolio bezeichnet wird.  Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung des Matching-Portfolios zu verwenden.
C0020/ R0010 bis R0450	Projektion der künftigen Zahlungsströme am Ende des Berichtszeitraums – Zahlungsabflüsse durch Verpflichtungen aufgrund Langlebighkeits-, Sterblichkeits- und Revisionsrisiken	Künftige Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf Langlebighkeits-, Sterblichkeits- und Revisionsleistungen, für jedes Matching-Portfolio, aufgeteilt nach Fälligkeitsjahr für die mit dem Berichtsstichtag beginnenden 12-Monats-Zeiträume.
C0030/R001	Projektion der künftigen	Künftige Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit

0 bis R0450	Zahlungsströme am Ende des Berichtszeitraums – Zahlungsabflüsse durch Aufwendungen	Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für jedes Matching-Portfolio, aufgeteilt nach Fälligkeitsjahr für die mit dem Berichtsstichtag beginnenden 12-Monats-Zeiträume.
C0040/R001 0 bis R0450	Projektion der künftigen Zahlungsströme am Ende des Berichtszeitraums – Zahlungsströme der risikoreduzierten Vermögenswerte	Zahlungsströme (Zahlungsabflüsse und Zahlungszuflüsse) im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der einzelnen Matching-Portfolios, aufgeteilt nach Fälligkeits- oder Eingangsjahr. Bei der Berechnung dieser Zahlungsströme ist gemäß Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 die Ausfallwahrscheinlichkeit oder der Anteil des langfristigen Durchschnittswerts des Spreads über den risikolosen Zinssatz zu berücksichtigen.
C0050/R001 0 bis R0450	Inkongruenz im Berichtszeitraum – positive Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse > Abflüsse)	Wenn die Intervalle kürzer sind als ein Jahr, ist in jeder Zeile die Summe der positiven Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse > Abflüsse) im Lauf des betreffenden Jahres anzugeben. Positive Inkongruenzen in einem Berichtszeitraum dürfen nicht gegen negative Inkongruenzen aufgerechnet werden.
C0060/R001 0 bis R0450	Inkongruenz im Berichtszeitraum – negative Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse < Abflüsse)	Wenn die Intervalle kürzer sind als ein Jahr, ist in jeder Zeile die Summe der negativen Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse < Abflüsse) im Lauf des betreffenden Jahres anzugeben. Negative Inkongruenzen in einem Berichtszeitraum dürfen nicht gegen positive Inkongruenzen aufgerechnet werden.

### S.22.03 – Angaben zur Berechnung der Matching-Anpassung

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für jedes von der Aufsichtsbehörde genehmigte Matching-Portfolio zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Matching-Portfolio	Geben Sie die vom Unternehmen vergebene Nummer an, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jedes einzelne Matching-Portfolio bezeichnet wird.  Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung des Matching-Portfolios zu verwenden.
<b>Gesamtberechnung der Matching-Anpassung</b>		
C0010/R0010	Auf Zahlungsstrom der Verpflichtungen angewandter effektiver Jahressatz	Der effektive Jahressatz, berechnet als konstanter Abzinsungssatz, der angewandt auf die Cashflows des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu einem Wert führt, der dem Wert gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG des Portfolios der zugeordneten Vermögenswerte entspricht.
C0010/R0020	Effektiver Jahressatz des besten Schätzwerts	Der effektive Jahressatz, berechnet als konstanter Abzinsungssatz, der angewandt auf die Cashflows des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu einem Wert führt, der dem besten Schätzwert des Portfolios der

		Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen entspricht, wenn der Zeitwert des Geldes unter Verwendung der grundlegenden risikofreien Zinskurve berücksichtigt wird.
C0010/R0030	Verwendete Ausfallwahrscheinlichkeit zur Risikoreduzierung der Zahlungsströme der Vermögenswerte	Die Ausfallwahrscheinlichkeit entspricht dem als Prozentsatz ausgedrückten Betrag (entsprechend dem in den Zeilen R0010 und R0020 verwendeten Format), anhand dessen die Zahlungsströme der dem Portfolio zugeordneten Vermögenswerte gemäß Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet werden.  Der „risikoreduzierte Zahlungsstrom“ ist der „erwartete Zahlungsstrom“ im Sinne von Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.  In diesen Betrag ist die in Zeile R0050 angegebene Erhöhung nicht einzubeziehen.
C0010/R0040	Anteil des grundlegenden Spreads, der bei der Risikoreduzierung der Zahlungsströme der Vermögenswerte nicht berücksichtigt wird	Der Anteil des grundlegenden Spreads, der bei der gemäß Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vorgenommenen Anpassung der Zahlungsströme der dem Portfolio zugeordneten Vermögenswerte nicht berücksichtigt wird.  Dieser Betrag ist als Prozentwert anzugeben (entsprechend dem Format in den Zeilen R0010 und R0020). In diesen Betrag ist die in Zeile R0050 angegebene Erhöhung nicht einzubeziehen.
C0010/R0050	Erhöhung des grundlegenden Spreads für Vermögenswerte unter dem Investment Grade	Die Erhöhung des grundlegenden Spreads für Vermögenswerte unter dem Investment Grade, ausgedrückt als Prozentwert (entsprechend dem Format in den Zeilen R0010, R0020 und R0120). Die erhöhte Ausfallwahrscheinlichkeit von Vermögenswerten unter dem Investment Grade ist bei der Risikoreduzierung der Zahlungsströme zu berücksichtigen.
C0010/R0060	Matching-Anpassung an den risikofreien Zinssatz	Die Matching-Anpassung an den risikofreien Zinssatz für das gemeldete Portfolio, anzugeben als Dezimalzahl.
<b>Zulässigkeitskriterien anhand von SCR-Sterblichkeitsrisikostress</b>		
C0010/R0070	Sterblichkeitsrisikostress zum Zweck der Matching-Anpassung	Erhöhung des anhand des grundlegenden risikofreien Zinssatzes berechneten besten Schätzwerts unter einem Sterblichkeitsrisikostresstest gemäß Artikel 77b Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
<b>Portfolio</b>		
C0010/R0080	Marktwert der Vermögenswerte des Portfolios	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte des Portfolios.
C0010/R0090	Marktwert der inflationsabhängigen Vermögenswerte	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte mit inflationsabhängigen Erträgen (Artikel 77b Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG).
C0010/R0100	Beste Schätzwert unter Einbeziehung der Inflation	Der Betrag des besten Schätzwerts der Zahlungsströme im Zusammenhang mit inflationsabhängigen Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen.
C0010/R0110	Vermögenswerte zum Marktwert, deren Zahlungsströme von	Wert der Vermögenswerte, deren Zahlungsströme von Dritten geändert werden können (Artikel 77b Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG).



	Dritten geändert werden können	
C0010/R0120	Gesamtkapitalrentabilität – Vermögenswerte des Portfolios	Geben Sie den risikoreduzierten internen Zinsfuß der einem Matching-Adjustment-Portfolio zugeordneten Vermögenswerte an, berechnet als Abzinsungssatz, zu dem der aktuelle Wert der Zahlungsabflüsse des Vermögenswerts gleich dem aktuellen Wert seiner risikoreduzierten Zahlungszuflüsse ist.
C0010/R0130	Marktwert rückgekaufter Verträge	Bester Schätzwert der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen aufgrund der den einzelnen Matching-Adjustment-Portfolios zugrunde liegenden Verträgen, die im Berichtszeitraum rückgekauft wurden.
C0010/R0140	Anzahl der ausgeübten Rückkaufoptionen	Anzahl der Rückkaufoptionen, die im Berichtszeitraum im Zusammenhang mit Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen für jedes Matching-Portfolio ausgeübt wurden.
C0010/R0150	Marktwert von Vermögenswerten, die rückgekaufte Verträge bedecken	Wert der gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bewerteten Vermögenswerte, die zum Ausübungszeitpunkt der Rückkaufoptionen die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen bedecken.
C0010/R0160	An Versicherungsnehmer ausgezahlter Betrag	Wert des Betrags, der Versicherungsnehmern entsprechend ihrer Rückkaufsrechte ausgezahlt wurde. Dieser Betrag unterscheidet sich von den Angaben in den Zeilen R0130 und R0150, da bei letzteren die vertragliche Rückkaufklausel kein Anrecht des Versicherungsnehmers auf die Auszahlung des vollen in diesen Zeilen aufgeführten Betrags begründet.
<b>Verbindlichkeiten</b>		
C0010/R0170	Laufzeit/Duration	Macaulay-Duration für die Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung aller mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zusammenhängenden Zahlungsströme aufgrund von Portfolios, für welche die Matching-Anpassung verwendet wurde.

#### S.22.04 – Angaben zur Übergangsmaßnahme bei der Berechnung der Zinssätze

##### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist nach Währungen aufgeschlüsselt für alle Währungen zu übermitteln, bei denen die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Anwendung kommt. Bei den Angaben in Spalte C0020 sind nur die besten Schätzwerte der Verpflichtungen anzugeben, die sich aus Produkten mit garantiertem Zinssatz ergeben. Künftige Überschussbeteiligungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Differenz zu den Zinssatzintervallen nach Solvabilität I kann anhand homogener Risikogruppen erfolgen.

	ELEMENT	HINWEISE
<b>Gesamtberechnung der vorübergehenden Anpassung</b>		
Z0010	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code jeder Währung an, für welche die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve vorgenommen wird.

C0010/R0010	Zinssatz nach Solvabilität I	Der (als Dezimalzahl ausgedrückte) Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurde.
C0010/R0020	Effektiver Jahressatz	Der effektive Jahressatz, der als ein konstanter Abzinsungssatz berechnet wird, der im Falle einer Anwendung auf die Cashflows des Portfolios zulässiger Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu einem Wert führt, der dem besten Schätzwert des Portfolios zulässiger Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen entspricht, wenn der Zeitwert des Geldes unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve nach Artikel 77 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG berücksichtigt wird.
C0010/R0030	Anteil der zum Zeitpunkt der Berichterstattung angewandten Differenz	Der Prozentsatz (ausgedrückt als Dezimalzahl) der Differenz zwischen dem Zinssatz nach Solvabilität I (R0010) und dem effektiven Jahreszinssatz (R0020) (z. B. 1,00 zu Beginn und 0,00 zum Ende des Übergangszeitraums).
C0010/R0040	Anpassung an den risikofreien Zinssatz	Die vorübergehende Anpassung an den risikofreien Zinssatz für das gemeldete Portfolio (als Dezimalzahl).
<b>Zinssatz nach Solvabilität I</b>		
C0020/R0100	Bester Schätzwert – bis zu 0,5 Prozent	Bester Schätzwert der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, bis zu 0,5 % (einschließlich) betrug.  Anzugeben sind nur die besten Schätzwerte der Verpflichtungen, die sich aus Produkten mit garantiertem Zinssatz ergeben. Künftige Überschussbeteiligungen sind nicht zu berücksichtigen.
C0020/R0110 bis R0200	Bester Schätzwert – bester Schätzwert	Bester Schätzwert der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, in dem entsprechenden Intervall lag. Dabei ist die Untergrenze ausgeschlossen und die Obergrenze eingeschlossen.  Anzugeben sind nur die besten Schätzwerte der Verpflichtungen, die sich aus Produkten mit garantiertem Zinssatz ergeben. Künftige

		Überschussbeteiligungen sind nicht zu berücksichtigen.
C0020/R0210	Bester Schätzwert – über 8 %	<p>Bester Schätzwert der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, mehr als 8 % (ausschließlich) betrug.</p> <p>Anzugeben sind nur die besten Schätzwerte der Verpflichtungen, die sich aus Produkten mit garantiertem Zinssatz ergeben. Künftige Überschussbeteiligungen sind nicht zu berücksichtigen.</p>
C0030/R0100	Durchschnittliche Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen – bis zu 0,5 %	Verbleibende Macaulay-Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, bis zu 0,5 % (einschließlich) betrug.
C0030/R0110 bis R0200	Durchschnittliche Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen – durchschnittliche Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen	<p>Verbleibende Macaulay-Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, im entsprechenden Intervall lag.</p> <p>Dabei ist die Untergrenze ausgeschlossen und die Obergrenze eingeschlossen.</p>
C0030/R0210	Durchschnittliche Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen – über 8 %	Verbleibende Macaulay-Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, mehr als 8 % (ausschließlich) betrug.

### S.22.05 – Gesamtberechnung bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Versicherungstechnische	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen,

	Rückstellungen nach Solvabilität II am ersten Tag	<p>die dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, die nach Artikel 76 der Richtlinie 2009/138/EG am ersten Tag der Anwendbarkeit dieser Richtlinie berechnet wurden. Bei dieser Berechnung sind alle zum Zeitpunkt der ersten Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG bestehenden Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen zu berücksichtigen.</p> <p>In den Fällen, in denen auf Grundlage von Artikel 308d Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Neuberechnung angefordert wurde, sind nur die zum Berichtsdatum noch bestehenden und zu diesem Zeitpunkt bewerteten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die der Übergangsmaßnahme unterliegen, zu berücksichtigen (Solvabilität-II-Wert abzüglich nicht mehr bestehender Verträge).</p>
C0010/R0020	Versicherungstechnische Rückstellungen im Falle der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen – versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<p>Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, die dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen, als Ganzes berechnet, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, berechnet nach Artikel 76 der Richtlinie 2009/138/EG zum Berichtsdatum vor Anwendung der Übergangsmaßnahme.</p> <p>In den Fällen, in denen auf Grundlage von Artikel 308d Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Neuberechnung angefordert wurde, sind nur die zum Berichtsdatum noch bestehenden und zu diesem Zeitpunkt bewerteten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die der Übergangsmaßnahme unterliegen, zu berücksichtigen (Solvabilität-II-Wert abzüglich nicht mehr bestehender Verträge).</p>
C0010/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen, die der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen – bester Schätzwert	<p>Höhe des besten Schätzwerts für versicherungstechnische Rückstellungen, die dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, berechnet nach Artikel 76 der Richtlinie 2009/138/EG zum Berichtsdatum vor Anwendung der Übergangsmaßnahme.</p> <p>In den Fällen, in denen auf Grundlage von Artikel 308d Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Neuberechnung angefordert wurde, sind nur die zum Berichtsdatum noch bestehenden und zu diesem Zeitpunkt bewerteten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die der Übergangsmaßnahme unterliegen, zu berücksichtigen (Solvabilität-II-Wert abzüglich nicht mehr bestehender Verträge).</p>
C0010/R0040	Versicherungstechnische	Höhe der Risikomarge, die dem vorübergehenden

	Rückstellungen, die der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen – Risikomarge	Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegt, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, berechnet nach Artikel 76 der Richtlinie 2009/138/EG zum Berichtsdatum vor Anwendung der Übergangsmaßnahme. In den Fällen, in denen auf Grundlage von Artikel 308d Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Neuberechnung angefordert wurde, sind nur die zum Berichtsdatum noch bestehenden und zu diesem Zeitpunkt bewerteten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die der Übergangsmaßnahme unterliegen, zu berücksichtigen (Solvabilität-II-Wert abzüglich nicht mehr bestehender Verträge).
C0010/R0050	Versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvabilität I	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, die dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, berechnet nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nach Artikel 15 der Richtlinie 73/239/EWG, Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG und Artikel 32 der Richtlinie 2005/68/EG am Tag, bevor jene Richtlinien gemäß Artikel 310 der Richtlinie 2009/138/EG aufgehoben werden, erlassen werden.  In den Fällen, in denen auf Grundlage von Artikel 308d Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Neuberechnung angefordert wurde, sind nur die zum Berichtsdatum noch bestehenden und zu diesem Zeitpunkt bewerteten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen zu berücksichtigen.
C0010/R0060	Anteil der aus der Anpassung resultierenden Differenz	Prozentsatz (anzugeben als Dezimalzahl) des Anteils der aus der Anpassung resultierenden Differenz.  Der maximal abzugsfähige Anteil sinkt am Ende jedes Jahres linear von 100 % während des Jahres ab dem 1. Januar 2016 auf 0 % am 1. Januar 2032.
C0010/R0070	Begrenzung nach Artikel 308d Absatz 4	Die Begrenzung des Abzug nach Artikel 308d Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG, sofern anwendbar.  Wenn keine Begrenzung erfolgt, ist „0“ einzutragen.
C0010/R0080	Versicherungstechnische Rückstellungen nach Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, die dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen, nach diesem Abzug.

#### S.22.06 – Bester Schätzwert nach Ländern und Währungen im Falle einer Volatilitätsanpassung

##### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist nur von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu übermitteln, die gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG eine Volatilitätsanpassung vornehmen.

Aus diesem Meldebogen geht der beste Schätzwert (brutto) der Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen hervor, die der Volatilitätsanpassung unterliegen, und zwar aufgeschlüsselt nach Währungen und Ländern des Vertragsabschlusses. Bei der Meldung des besten Schätzwerts ist die Volatilitätsanpassung zu berücksichtigen. Beste Schätzwerte, die einer Matching-Anpassung unterliegen, sind auf diesem Meldebogen nicht anzugeben.

Zu übermitteln sind Angaben zu wesentlichen Verpflichtungen in Ländern und Währungen, für die eine Volatilitätsanpassung der Währung und ggf. eine länderbedingte Erhöhung angewendet wird, und zwar so lange, bis 90 % des der Volatilitätsanpassung unterliegenden besten Schätzwerts insgesamt von der Meldung erfasst werden.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
Z0010	Geschäftsbereich	Geben Sie an, ob sich die Informationen auf das Lebensversicherungs- oder das Nichtlebensversicherungsgeschäft beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Lebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung 2 – Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung
C0010/R0010	Nach Währungen	Geben Sie für jede zu berichtende Währung den alphabetischen ISO-4217-Code an.
<b>Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Ländern und Währungen – Gesamtwert sowie Herkunftsland nach Währungen</b>		
C0030/R0020	Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung (für alle Währungen) – Gesamtwert in allen Ländern	Gesamtwert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für alle Währungen und alle Länder.
C0040/R0020	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung in der Berichtswährung – Gesamtwert in allen Ländern	Gesamtwert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für alle Länder, in der Berichtswährung.
C0050/R0020	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung in der Berichtswährung – Gesamtwert in allen Ländern	Gesamtwert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für alle Länder, aufgeschlüsselt nach Währungen.
C0030/R0030	Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung (für alle Währungen) – Herkunftsland	Gesamtwert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für alle Währungen für das Herkunftsland.
C0040/R0030	Anteil des besten Schätzwerts im	Gesamtwert des besten Schätzwerts

	Falle einer Volatilitätsanpassung in der Berichtswährung – Herkunftsland	der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für das Herkunftsland für die Berichtswährung.
C0050/R0030	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Währungen – Herkunftsland	Wert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, aufgeschlüsselt nach Währungen, für das Herkunftsland.
<b>Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Ländern und Währungen – nach Ländern und Währungen</b>		
C0020/R0040	Länder	Geben Sie für jedes Land, für das Informationen übermittelt werden, den Code nach ISO 3166-1 Alpha 2 an.
C0030/R0040	Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung (für alle Währungen) – nach Ländern	Gesamtwert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für alle Währungen nach Ländern.
C0040/R0040	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung in der Berichtswährung – nach Ländern	Wert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für die Berichtswährung, aufgeschlüsselt nach Ländern.
C0050/R0040	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Währungen – nach Ländern	Wert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, aufgeschlüsselt nach Währungen und Ländern.

### S.23.01 – Eigenmittel

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung sowie die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>		
R0010/C0010	Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile) – gesamt	Dies ist das gesamte, direkt und indirekt gehaltene Grundkapital (vor Abzug eigener Anteile). Hierbei handelt es sich um das gesamte Grundkapital des

		Unternehmens, das die Kriterien für Tier-1- und Tier-2-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt. Grundkapital, das die Kriterien nicht in vollem Umfang erfüllt, ist unabhängig von seiner Beschreibung oder Benennung als Vorzugsaktienkapital zu behandeln und einzustufen.
R0010/C0020	Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile) – Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des voll eingezahlten Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllt.
R0010/C0040	Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile) – Tier 2	Dies ist der Betrag des abgerufenen Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0030/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio – gesamt	Das insgesamt auf das Grundkapital des Unternehmens entfallende Emissionsagio, das die Kriterien für Tier-1- oder Tier-2-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt.
R0030/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio – Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des auf Stammaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllt, da es sich auf Grundkapital bezieht, das als Tier 1 (nicht gebunden) anerkannt ist.
R0030/C0040	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio – Tier 2	Dies ist der Betrag des auf Stammaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt, da es sich auf Grundkapital bezieht, das als Tier 2 anerkannt ist.
R0040/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – gesamt	Der Betrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier-1- oder Tier-2-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt.
R0040/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllt.
R0040/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen	Dies ist der Betrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 2 erfüllt.



	ähnlichen Unternehmen – Tier 2	
R0050/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile oder für Tier-2- oder Tier-3-Bestandteile in vollem Umfang erfüllen.
R0050/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die die Kriterien für Tier 1 (gebunden) erfüllen.
R0050/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0050/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 3	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0070/C0010	Überschussfonds – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Überschussfonds gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG.
R0070/C0020	Überschussfonds – Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die Überschussfonds gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0090/C0010	Vorzugsaktien – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile oder für Tier-2- oder Tier-3-Bestandteile in vollem Umfang erfüllen.
R0090/C0030	Vorzugsaktien – Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der vom Unternehmen ausgegebenen Vorzugsaktien, der die Kriterien für Tier 1 (gebunden) erfüllt.
R0090/C0040	Vorzugsaktien – Tier 2	Dies ist der Betrag der vom Unternehmen ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0090/C0050	Vorzugsaktien – Tier 3	Dies ist der Betrag der vom Unternehmen ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0110/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – gesamt	Das insgesamt auf das Vorzugsaktienkapital des Unternehmens entfallende Emissionsagio, das die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile oder für Tier-2- oder Tier-3-Bestandteile in vollem Umfang

		erfüllt.
R0110/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllt, da es sich auf Vorzugsaktien bezieht, die als gebundene Tier-1-Bestandteile anerkannt sind.
R0110/C0040	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – Tier 2	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt, da es sich auf Vorzugsaktien bezieht, die als Tier 2 anerkannt sind.
R0110/C0050	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – Tier 3	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 3 erfüllt, da es sich auf Vorzugsaktien bezieht, die als Tier 3 anerkannt sind.
R0130/C0010	Ausgleichsrücklage – gesamt	Beim Gesamtbetrag der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. einbehaltene Gewinne) abzüglich Anpassungen (z. B. für Sonderverbände). Dieser Betrag ergibt sich hauptsächlich aus Unterschieden zwischen der bilanziellen Bewertung und der Bewertung nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG.
R0130/C0020	Ausgleichsrücklage – Tier 1 (nicht gebunden)	Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. einbehaltene Gewinne) abzüglich Anpassungen (z. B. für Sonderverbände). Dieser Betrag ergibt sich hauptsächlich aus Unterschieden zwischen der bilanziellen Bewertung und der Bewertung gemäß der Richtlinie 2009/138/EG.
R0140/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten des Unternehmens.
R0140/C0030	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten des Unternehmens, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0140/C0040	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten des Unternehmens, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0140/C0050	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 3	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten des Unternehmens, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0160/C0010	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der latenten Netto-Steueransprüche des Unternehmens.

R0160/C0050	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche – Tier 3	Dies ist der Betrag der latenten Netto-Steueransprüche des Unternehmens, die die Einstufungskriterien für Tier 3 erfüllen.
R0180/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	Dies ist der Gesamtbetrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0020	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0030	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0040	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 2	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0050	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 3	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>		

R0220/C0010	Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen – gesamt	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenmittelbestandteile, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen.</p> <p>Dabei handelt es sich um:</p> <p>i) Bestandteile, die in den Listen der Eigenmittelbestandteile erscheinen, den Einstufungskriterien oder den Übergangsbestimmungen jedoch nicht entsprechen, oder um</p> <p>ii) Bestandteile, die als Eigenmittel fungieren sollen, die in der Liste der Eigenmittelbestandteile nicht aufgeführt sind, von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wurden und in der Bilanz nicht als Verbindlichkeiten erscheinen.</p> <p>Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht als Basiseigenmittel zählen, sind nicht hier anzugeben, sondern in der Bilanz (Meldebogen S.02.01) als nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht als Basiseigenmittel zählen, aufzuführen.</p>
<b>Abzüge</b>		
R0230/C0010	Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten – gesamt	Dies ist der gesamte Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0230/C0020	Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten – Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist die Höhe des Abzugs für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 von nicht gebundenen Tier-1-Bestandteilen abgezogen werden.
R0230/C0030	Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten – Tier 1 (gebunden)	Dies ist die Höhe des Abzugs für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 von gebundenen Tier-1-Bestandteilen abgezogen werden.
R0230/C0040	Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten – Tier 2	Dies ist die Höhe des Abzugs für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 von Tier-2-Bestandteilen abgezogen werden.
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>		
R0290/C0010	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	Dies ist der Gesamtbetrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen.
R0290/C0020	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen – Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.

R0290/C0030	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen – Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Anpassungen, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0290/C0040	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen – Tier 2	Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Anpassungen, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0290/C0050	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen – Tier 3	Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Anpassungen, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.

#### **Ergänzende Eigenmittel**

R0300/C0010	Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des begebenen Grundkapitals, das nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann.
R0300/C0040	Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann – Tier 2	Dies ist der Betrag des begebenen Grundkapitals, das nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann und die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0310/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der nicht abgerufen oder nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann.
R0310/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können – Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der nicht abgerufen oder nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann und die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0320/C0010	Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurden, jedoch auf Verlangen eingefordert werden können.

R0320/C0040	Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können – Tier 2	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien, die nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurden, jedoch auf Verlangen eingefordert werden können und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0320/C0050	Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können – Tier 3	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien, die nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurden, jedoch auf Verlangen eingefordert werden können und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0330/C0010	Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag rechtsverbindlicher Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen.
R0330/C0040	Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen – Tier 2	Dies ist der Betrag rechtsverbindlicher Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen, zu zeichnen und zu begleichen.
R0330/C0050	Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen – Tier 3	Dies ist der Betrag rechtsverbindlicher Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen, zu zeichnen und zu begleichen.
R0340/C0010	Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Kreditbriefe und Garantien, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten werden und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0340/C0040	Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG – Tier 2	Dies ist der Betrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten werden und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0350/C0010	Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 2 oder Tier 3 erfüllen und bei denen es sich nicht um solche handelt, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.

R0350/C0040	Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG – Tier 2	Dies ist der Betrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und bei denen es sich nicht um solche handelt, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0350/C0050	Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG – Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen und bei denen es sich nicht um solche handelt, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0360/C0010	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag aller künftigen Forderungen, die von von Reedern gegründeten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen, die nur die in den Zweigen 6, 12 und 17 von Anhang I Teil A genannten Risiken versichern, gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können.
R0360/C0040	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG – Tier 2	Dies ist der Betrag aller künftigen Forderungen, die von von Reedern gegründeten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen, die nur die in den Zweigen 6, 12 und 17 von Anhang I Teil A genannten Risiken versichern, gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können.
R0370/C0010	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	Dies ist der Gesamtbetrag aller nicht unter Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG fallenden künftigen Forderungen, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können.

R0370/C0040	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG – Tier 2	Dies ist der Betrag aller nicht unter Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG fallenden künftigen Forderungen, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können und die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0370/C0050	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG – Tier 3	Dies ist der Betrag aller nicht unter Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG fallenden künftigen Forderungen, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können und die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0390/C0010	Sonstige ergänzende Eigenmittel – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der sonstigen ergänzenden Eigenmittel.
R0390/C0040	Sonstige ergänzende Eigenmittel – Tier 2	Dies ist der Betrag der sonstigen ergänzenden Eigenmittel, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0390/C0050	Sonstige ergänzende Eigenmittel – Tier 3	Dies ist der Betrag der sonstigen ergänzenden Eigenmittel, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0400/C0010	Ergänzende Eigenmittel – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der ergänzenden Eigenmittelbestandteile.
R0400/C0040	Ergänzende Eigenmittel gesamt – Tier 2	Dies ist der Betrag der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0400/C0050	Ergänzende Eigenmittel gesamt – Tier 3	Dies ist der Betrag der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>		
R0500/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile und der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 1, Tier 2 und Tier 3 erfüllen und somit für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen.
R0500/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel – Tier 1 (nicht	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für die Einstufung als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und somit für die Erfüllung der SCR zur



	gebunden)	Verfügung stehen.
R0500/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel – Tier 1 (gebunden)	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für die Einstufung als gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und somit für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen.
R0500/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel – Tier 2	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile (nach Anpassungen) und der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für die Einstufung als Tier 2 erfüllen und somit für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen.
R0500/C0050	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel – Tier 3	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile (nach Anpassungen) und der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für die Einstufung als Tier 3 erfüllen und somit für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen.
R0510/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile (nach Anpassungen), die die Kriterien für Tier 1 und Tier 2 erfüllen und somit für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehen.
R0510/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel – Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile (nach Anpassungen), die die Kriterien für die Einstufung als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und somit für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehen.
R0510/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel – Tier 1 (gebunden)	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile (nach Anpassungen), die die Kriterien für die Einstufung als gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und somit für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehen.
R0510/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel – Tier 2	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile (nach Anpassungen), die die Kriterien für die Einstufung als Tier 2 erfüllen und somit für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehen.
R0540/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	Dies ist der Gesamtbetrag der verfügbaren Eigenmittel, die für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähig sind.
R0540/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel – Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der nicht gebundenen Tier-1-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähig sind.

R0540/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel – Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nicht gebundenen Tier-1-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähig sind.
R0540/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel – Tier 2	Dies ist der Betrag der Tier-2-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähig sind.
R0540/C0050	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel – Tier 3	Dies ist der Betrag der Tier-3-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähig sind.
R0550/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	Dies ist der Gesamtbetrag der Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähig sind.
R0550/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel – Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der nicht gebundenen Tier-1-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähig sind.
R0550/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel – Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nicht gebundenen Tier-1-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähig sind.
R0550/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel – Tier 2	Dies ist der Betrag der Tier-2-Basiseigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähig sind.
R0580/C0010	Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Solvenzkapitalanforderung des Unternehmens als Ganzes, die der im entsprechenden SCR-Meldebogen übermittelten SCR entspricht.  Im Falle der vierteljährlichen Berichterstattung ist dies die aktuellste im Einklang mit den Artikeln 103 bis 127 der Richtlinie 2009/138/EG zu berechnende und vorzulegende SCR, die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), einschließlich Kapitalaufschlag.
R0600/C0010	Mindestkapitalanforderung	Dies ist die Mindestkapitalanforderung des Unternehmens, die der im entsprechenden MCR-Meldebogen übermittelten Gesamt-MCR entspricht.
R0620/C0010	Verhältnis von anrechnungsfähigen	Dies ist die Solvabilitätsquote, berechnet aus den insgesamt anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur

	Eigenmitteln zur SCR	Bedeckung der SCR dividiert durch den SCR-Betrag.
R0640/C0010	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	Dies ist die MCR-Quote, berechnet aus den insgesamt anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Bedeckung der MCR dividiert durch den MCR-Betrag.

### Ausgleichsrücklage

R0700/C0060	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten wie in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführt.
R0710/C0060	Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	Dies ist die Summe der vom Unternehmen direkt und indirekt gehaltenen eigenen Anteile.
R0720/C0060	Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	Dies sind die vom Unternehmen vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte.
R0730/C0060	Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	Dies sind die Basiseigenmittelbestandteile unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i bis v, Artikel 72 Buchstabe a und Artikel 76 Buchstabe a sowie die Basiseigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 79 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genehmigt wurden.
R0740/C0060	Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	Dies ist der Gesamtbetrag der Anpassung der Ausgleichsrücklage aufgrund des Vorhandenseins gebundener Eigenmittelbestandteile in Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios auf Gruppenebene.
R0760/C0060	Ausgleichsrücklage – gesamt	Dies ist die Ausgleichsrücklage des Unternehmens vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0770/C0060	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	Die Ausgleichsrücklage enthält den Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der dem erwarteten Gewinn aus künftigen Prämien („EPIFP“) entspricht. In dieser Zelle wird dieser Betrag für das Lebensversicherungsgeschäft des Unternehmens angegeben.
R0780/C0060	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	Die Ausgleichsrücklage enthält den Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der dem erwarteten Gewinn aus künftigen Prämien (EPIFP) entspricht. In dieser Zelle wird dieser Betrag für das Nichtlebensversicherungsgeschäft des Unternehmens angegeben.

R0790/C0060	Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	Dies ist der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns.
-------------	---	---

### S.23.02 – Genaue Angaben über Eigenmittel nach Tiers

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	ELEMENT	HINWEISE
R0010/C0010	Grundkapital – eingezahlt – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des eingezahlten Grundkapitals einschließlich eigener Anteile.
R0010/C0020	Grundkapital – eingezahlt – Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des eingezahlten Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 1 erfüllt, einschließlich eigener Anteile.
R0020/C0010	Grundkapital – eingefordert, aber noch nicht eingezahlt – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals, einschließlich eigener Anteile.
R0020/C0040	Grundkapital – eingefordert, aber noch nicht eingezahlt – Tier 2	Dies ist der Betrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt, einschließlich eigener Anteile.
R0030/C0010	Eigene Anteile – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen gehaltenen eigenen Anteile.
R0030/C0020	Eigene Anteile – Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen gehaltenen eigenen Anteile, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0100/C0010	Gesamtgrundkapital	Dies ist der Gesamtbetrag des Grundkapitals. Zu beachten ist, dass die eigenen Anteile unter „Eingezahlt“ oder „Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt“ aufgeführt werden.
R0100/C0020	Gesamtgrundkapital – Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 1 erfüllt. Zu beachten ist, dass die eigenen Anteile unter „Eingezahlt“ oder „Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt“ aufgeführt werden.
R0100/C0040	Gesamtgrundkapital – Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0110/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen –	Dies ist der eingezahlte Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder der entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen.

	eingezahlt – gesamt	
R0110/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechende Basiseigenmittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – eingezahlt – Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder der entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 1 erfüllt.
R0120/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – eingefordert, aber noch nicht eingezahlt – gesamt	Dies ist der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestands bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen.
R0120/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – eingefordert, aber noch nicht eingezahlt – Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestands bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0200/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestands bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen.
R0200/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen insgesamt – Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestands bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 1 erfüllt.
R0200/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestands bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 2 erfüllt.

	insgesamt – Tier 2	
R0210/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – befristet nachrangig – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten.
R0210/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – befristet nachrangig – Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0210/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – befristet nachrangig – Tier 1 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0210/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – befristet nachrangig – Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0210/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – befristet nachrangig – Tier 2 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0210/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – befristet nachrangig – Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0220/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – unbefristet nachrangig mit Kaufoption – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption.
R0220/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – unbefristet nachrangig mit Kaufoption – Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, der die Kriterien für Tier 1 erfüllt.
R0220/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – unbefristet nachrangig mit Kaufoption – Tier 1 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0220/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – unbefristet nachrangig mit Kaufoption – Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.

R0220/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – unbefristet nachrangig mit Kaufoption – Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0220/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – unbefristet nachrangig mit Kaufoption – Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0230/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit.
R0230/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0230/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 1 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0230/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0230/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 2 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0230/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0300/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – gesamt	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.

R0300/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – gesamt – Tier 1	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0300/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – gesamt – Tier 1 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0300/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – gesamt – Tier 2	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0300/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – gesamt – Tier 2 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0300/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – gesamt – Tier 3	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0310/C0010	Befristete Vorzugsaktien – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien.
R0310/C0020	Befristete Vorzugsaktien – Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0310/C0030	Befristete Vorzugsaktien – Tier 1 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0310/C0040	Befristete Vorzugsaktien – Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0310/C0050	Befristete Vorzugsaktien – Tier 2 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0310/C0060	Befristete Vorzugsaktien – Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0320/C0010	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption.
R0320/C0020	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption – Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0320/C0030	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption – Tier 1 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0320/C0040	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption – Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0320/C0050	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption – Tier 2 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen



		fallen.
R0320/C0060	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption – Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0330/C0010	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit.
R0330/C0020	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0330/C0030	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 1 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0330/C0040	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0330/C0050	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 2 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0330/C0060	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0400/C0010	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien.
R0400/C0020	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien – Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0400/C0030	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien – Tier 1 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0400/C0040	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien – Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0400/C0050	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien – Tier 2 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0400/C0060	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien – Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.

R0410/C0010	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten.
R0410/C0020	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 1	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0410/C0030	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 1 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0410/C0040	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 2	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0410/C0050	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 2 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0410/C0060	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 3	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0420/C0010	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit.
R0420/C0020	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 1	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0420/C0030	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 1 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0420/C0040	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 2	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0420/C0050	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 2 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0420/C0060	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 3	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.

R0430/C0010	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit.
R0430/C0020	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 1	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0430/C0030	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 1 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0430/C0040	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 2	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0430/C0050	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 2 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0430/C0060	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit – Tier 3	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0500/C0010	Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten – gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten.
R0500/C0020	Nachrangige Verbindlichkeiten – gesamt – Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0500/C0030	Nachrangige Verbindlichkeiten – gesamt – Tier 1 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0500/C0040	Nachrangige Verbindlichkeiten – gesamt – Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0500/C0050	Nachrangige Verbindlichkeiten – gesamt – Tier 2 – die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0500/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten – gesamt – Tier 3	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.

R0510/C0070	Ergänzende Eigenmittel – Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde – Tier 2 – genehmigte ursprüngliche Beträge	Dies ist der ursprüngliche Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 2 genehmigt wurde.
R0510/C0080	Ergänzende Eigenmittel – Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde – Tier 2 – aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 2 genehmigt wurde.
R0510/C0090	Ergänzende Eigenmittel – Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde – Tier 3 – genehmigte ursprüngliche Beträge	Dies ist der ursprüngliche Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 3 genehmigt wurde.
R0510/C0100	Ergänzende Eigenmittel – Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde – Tier 3 – aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 3 genehmigt wurde.
R0520/C0080	Ergänzende Eigenmittel – Bestandteile, für die eine Methode genehmigt wurde – Tier 2 – aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die eine Methode in Tier 2 genehmigt wurde.
R0520/C0100	Ergänzende Eigenmittel – Bestandteile, für die eine Methode genehmigt wurde – Tier 3 – aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die eine Methode in Tier 3 genehmigt wurde.
R0600/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – Zuordnung der Bewertungsdifferenzen – Differenz bei der Bewertung der Vermögenswerte	Dies ist die Differenz bei der Bewertung der Vermögenswerte.
R0610/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – Zuordnung der Bewertungsdifferenzen – Differenz bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen	Dies ist die Differenz bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0620/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – Zuordnung der Bewertungsdifferenzen – Differenz bei der Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten	Dies ist die Differenz bei der Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten.
R0630/C0110	Gesamtbetrag der Rücklagen und einbehaltenen Gewinne im Jahresabschluss	Dies ist der Gesamtbetrag der Rücklagen und einbehaltenen Gewinne aus dem Jahresabschluss.
R0640/C0110	Sonstige, bitte erklären Sie, warum Sie diese Zeile verwenden müssen.	Dies ist der Betrag sonstiger Bestandteile, die nicht bereits an anderer Stelle angegeben wurden. Wenn Sie unter R0640/C0110 Werte eintragen, geben Sie bitte unter R0640/C0120 eine entsprechende Erläuterung und Aufschlüsselung.

R0640/C0120	Sonstige, bitte erklären Sie, warum Sie diese Zeile verwenden müssen.	Dies ist die Erläuterung zu sonstigen Bestandteilen, die unter R0640/C0110 berichtet werden.
R0650/C0110	An die Differenzen der Bewertung für Solvabilität II angepasste Rücklagen aus dem Jahresabschluss	Dies ist der Gesamtbetrag der Rücklagen aus dem Jahresabschluss nach Anpassungen aufgrund von Bewertungsdifferenzen. Dieser Bestandteil enthält Werte aus dem Jahresabschluss, wie z. B. einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen, Nettogewinn, Gewinne aus Vorjahren, Kapitalneubewertung (Fonds), sonstige Kapitalrücklagen.
R0660/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der Basiseigenmittelbestandteilen zugeordnet werden kann (ausgenommen Ausgleichsrücklage)	Dies ist der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der Basiseigenmittelbestandteilen zugeordnet werden kann (ausgenommen Ausgleichsrücklage).
R0700/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten.

### S.23.03 – Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

#### Grundkapital – Bewegungen im Berichtszeitraum

R0010/C0010	Grundkapital – eingezahlt – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des eingezahlten Grundkapitals aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0010/C0020	Grundkapital – eingezahlt – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0010/C0030	Eingezahltes Grundkapital – Verringerung	Dies ist die Verringerung des eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0010/C0060	Grundkapital – eingezahlt – Salvovortrag	Dies ist der Salvovortrag des eingezahlten Grundkapitals im nächsten Berichtszeitraum.
R0020/C0010	Grundkapital – eingefordert, aber noch nicht eingezahlt – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0020/C0020	Grundkapital – eingefordert, aber noch nicht eingezahlt – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0020/C0030	Grundkapital – eingefordert, aber noch nicht eingezahlt – Verringerung	Dies ist die Verringerung des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0020/C0060	Grundkapital – eingefordert, aber noch	Dies ist der Salvovortrag des eingeforderten, aber

	nicht eingezahlt – Saldovortrag	noch nicht eingezahlten Grundkapitals im nächsten Berichtszeitraum.
R0030/C0010	Eigene Anteile – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der eigenen Anteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0030/C0020	Eigene Anteile – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der eigenen Anteile im Berichtszeitraum.
R0030/C0030	Eigene Anteile – Verringerung	Dies ist die Verringerung der eigenen Anteile im Berichtszeitraum.
R0030/C0060	Eigene Anteile – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der eigenen Anteile im nächsten Berichtszeitraum.
R0100/C0010	Gesamtgrundkapital – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des gesamten Grundkapitals aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum. In Position R0100/C0010 sind die eigenen Anteile eingeschlossen.
R0100/C0020	Gesamtgrundkapital – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des Gesamtgrundkapitals im Berichtszeitraum.
R0100/C0030	Gesamtgrundkapital – Verringerung	Dies ist die Verringerung des Gesamtgrundkapitals im Berichtszeitraum.
R0100/C0060	Gesamtgrundkapital – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Gesamtgrundkapitals in den nächsten Berichtszeitraum.

#### **Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio – Bewegungen im Berichtszeitraum**

R0110/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio – Tier 1 – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0110/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio – Tier 1 – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0110/C0030	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio – Tier 1 – Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0110/C0060	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio – Tier 1 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
R0120/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio – Tier 2 – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0120/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio – Tier 2 – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0120/C0030	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio – Tier 2 – Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0120/C0060	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio – Tier 2 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im nächsten Berichtszeitraum.

R0200/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio – gesamt – Saldoübertrag	Dies ist der gesamte Saldoübertrag des auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0200/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio – gesamt – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des gesamten auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0200/C0030	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio – gesamt – Verringerung	Dies ist die Verringerung des gesamten auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0200/C0060	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio – gesamt – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios im nächsten Berichtszeitraum.

**Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – Bewegungen im Berichtszeitraum**

R0210/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – eingezahlt – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestands bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0210/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – eingezahlt – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestands bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0210/C0030	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – eingezahlt – Verringerung	Dies ist die Verringerung des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestands bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0210/C0060	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – eingezahlt – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestands bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen in den nächsten Berichtszeitraum.
R0220/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei	Dies ist der Saldoübertrag der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestands bei

	Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – eingefordert, aber noch nicht eingezahlt – Saldoübertrag	Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0220/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – eingefordert, aber noch nicht eingezahlt – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0220/C0030	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – eingefordert, aber noch nicht eingezahlt – Verringerung	Dies ist die Erhöhung der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0220/C0060	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – eingefordert, aber noch nicht eingezahlt – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im nächsten Berichtszeitraum.
R0300/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen insgesamt – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0300/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0300/C0030	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – Verringerung	Dies ist die Verringerung des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0300/C0060	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil insgesamt	Dies ist der Saldovortrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei



	bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen – Saldovortrag	Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen in den nächsten Berichtszeitraum.
--	---	--

**Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Bewegungen im Berichtszeitraum**

R0310/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 1 – Saldovortrag	Dies ist der Saldoübertrag von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0310/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 1 – emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0310/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 1 – getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0310/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 1 – Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0310/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 1 – Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt eine Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.
R0310/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 1 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0320/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 2 – Saldovortrag	Dies ist der Saldoübertrag von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0320/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 2 – emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0320/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 2 – getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier 2-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0320/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 2 – Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0320/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 2 –	Dieser Betrag spiegelt eine Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum

	Regulierungsmaßnahme	wider.
R0320/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 2 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0330/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 3 – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0330/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 3 – emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0330/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 3 – getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0330/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 3 – Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0330/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 3 – Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt eine Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.
R0330/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier 3 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im nächsten Berichtszeitraum.
R0400/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt – Saldoübertrag	Dies ist der gesamte Saldoübertrag von nachrangigen Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0400/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt – emittiert	Dies ist der Gesamtbetrag der emittierten nachrangigen Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0400/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt – getilgt	Dies ist der Gesamtbetrag der getilgten nachrangigen Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0400/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt – Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die gesamten Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0400/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt –	Dieser Betrag spiegelt die gesamte Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.

	Regulierungsmaßnahme	
R0400/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt – Saldovortrag	Dies ist der gesamte Saldovortrag von nachrangigen Mitgliederkonten im nächsten Berichtszeitraum.

#### **Überschussfonds**

R0500/C0010	Überschussfonds – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Überschussfonds aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0500/C0060	Überschussfonds – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Überschussfonds in den nächsten Berichtszeitraum.

#### **Vorzugsaktien – Bewegungen im Berichtszeitraum**

R0510/C0010	Vorzugsaktien – Tier 1 – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Tier-1-Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0510/C0020	Vorzugsaktien – Tier 1 – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der Tier-1-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0510/C0030	Vorzugsaktien – Tier 1 – Verringerung	Dies ist die Verringerung der Tier-1-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0510/C0060	Vorzugsaktien – Tier 1 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Tier-1-Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.
R0520/C0010	Vorzugsaktien – Tier 2 – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Tier-2-Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0520/C0020	Vorzugsaktien – Tier 2 – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der Tier-2-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0520/C0030	Vorzugsaktien – Tier 2 – Verringerung	Dies ist die Verringerung der Tier-2-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0520/C0060	Vorzugsaktien – Tier 2 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Tier-2-Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.
R0530/C0010	Vorzugsaktien – Tier 3 – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Tier-3-Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0530/C0020	Vorzugsaktien – Tier 3 – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der Tier-3-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0530/C0030	Vorzugsaktien – Tier 3 – Verringerung	Dies ist die Verringerung der Tier-3-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0530/C0060	Vorzugsaktien – Tier 3 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Tier-3-Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.
R0600/C0010	Vorzugsaktien gesamt – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0600/C0020	Vorzugsaktien gesamt – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des Gesamtbetrags der Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0600/C0030	Vorzugsaktien gesamt – Verringerung	Dies ist die Verringerung des Gesamtbetrags der Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0600/C0060	Vorzugsaktien gesamt – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Gesamtbetrags der Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.

#### **Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio**

R0610/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – Tier 1 – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0610/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – Tier 1 – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0610/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – Tier 1 – Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0610/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – Tier 1 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
R0620/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – Tier 2 – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0620/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – Tier 2 – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0620/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – Tier 2 – Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0620/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – Tier 2 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im nächsten Berichtszeitraum.
R0630/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – Tier 3 – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0630/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – Tier 3 – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0630/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – Tier 3 – Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0630/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – Tier 3 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im nächsten Berichtszeitraum.
R0700/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – gesamt – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0700/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – gesamt – Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0700/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – gesamt – Verringerung	Dies ist die Verringerung des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0700/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio – gesamt – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.

### Nachrangige Verbindlichkeiten – Bewegungen im Berichtszeitraum

R0710/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 1 – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0710/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 1 – emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0710/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 1 – getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0710/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 1 – Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0710/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 1 – Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.
R0710/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 1 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0720/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 2 – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0720/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 2 – emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0720/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 2 – getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0720/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 2 – Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0720/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 2 – Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.
R0720/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 2 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0730/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 3 – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0730/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 3 – emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0730/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 3 – getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0730/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 3 – Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0730/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten –	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten durch die

	Tier 3 – Regulierungsmaßnahme	Regulierungsmaßnahme wider.
R0730/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier 3 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0800/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0800/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt – emittiert	Dies ist der Gesamtbetrag der emittierten nachrangigen Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0800/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt – getilgt	Dies ist der Gesamtbetrag der getilgten nachrangigen Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0800/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt – Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0800/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt – Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.
R0800/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.

#### **Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche**

R0900/C0010	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des Betrags in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0900/C0060	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Betrags in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche in den nächsten Berichtszeitraum.

#### **Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Bewegungen im Berichtszeitraum**

R1000/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1000/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln – emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum emittierte, nicht gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1000/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht

	Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln – getilgt	aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum getilgte, nicht gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1000/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln – Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1000/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1010/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 1 als gebunden zu behandeln – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als gebundene Tier-1-Bestandteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1010/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 1 als gebunden zu behandeln – emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum emittierte, gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1010/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 1 als gebunden zu behandeln – getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum getilgte, gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1010/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 1 als gebunden zu behandeln – Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1010/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 1 als gebunden zu behandeln – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als gebundene Tier-1-Bestandteile im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1020/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 2 –	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 2 aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.

	Saldoübertrag	
R1020/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 2 – emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als emittierte Tier-2-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1020/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 2 – getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als getilgte Tier-2-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1020/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 2 – Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 2 zu behandeln sind.
R1020/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 2 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 2 im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 3 – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 3 aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 3 – emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als emittierte Tier-3-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 3 – getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als getilgte Tier-3-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 3 – Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 3 zu behandeln sind.
R1030/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 3 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 3 im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1100/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile aus



	Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden – gesamt – Saldoübertrag	dem vorangegangenen Berichtszeitraum, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden.
R1100/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden – gesamt – emittiert	Dies ist der Betrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt und im Berichtszeitraum emittiert wurden.
R1100/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden – gesamt – getilgt	Dies ist der Betrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt und im Berichtszeitraum getilgt wurden.
R1100/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden – gesamt – Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden.
R1100/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden – gesamt – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden, in den nächsten Berichtszeitraum.

#### **Ergänzende Eigenmittel – Bewegungen im Berichtszeitraum**

R1110/C0010	Ergänzende Eigenmittel – Tier 2 – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R1110/C0110	Ergänzende Eigenmittel – Tier 2 – neuer verfügbar gemachter Betrag	Dies ist der neue Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel, die im Berichtszeitraum verfügbar gemacht werden.
R1110/C0120	Ergänzende Eigenmittel – Tier 2 – Abzug vom verfügbaren Betrag	Dies ist der Abzug vom verfügbaren Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel im Berichtszeitraum.
R1110/C0130	Ergänzende Eigenmittel – Tier 2 – eingefordert zu Basiseigenmitteln	Dies ist der Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel, die zu einem Basiseigenmittelbestandteil im Berichtszeitraum eingefordert werden.
R1110/C0060	Ergänzende Eigenmittel – Tier 2 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel in den nächsten Berichtszeitraum.
R1120/C0010	Ergänzende Eigenmittel – Tier 3 – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R1120/C0110	Ergänzende Eigenmittel – Tier 3 – neuer verfügbar gemachter Betrag	Dies ist der neue Betrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel, die im Berichtszeitraum verfügbar gemacht werden.

R1120/C0120	Ergänzende Eigenmittel – Tier 3 – Abzug vom verfügbaren Betrag	Dies ist der Abzug vom verfügbaren Betrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel im Berichtszeitraum.
R1120/C0130	Ergänzende Eigenmittel – Tier 3 – eingefordert zu Basiseigenmitteln	Dies ist der Betrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel, die zu einem Basiseigenmittelbestandteil im Berichtszeitraum eingefordert werden.
R1120/C0060	Ergänzende Eigenmittel – Tier 3 – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel im nächsten Berichtszeitraum.
R1200/C0010	Ergänzende Eigenmittel gesamt – Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R1200/C0110	Ergänzende Eigenmittel gesamt – neuer verfügbar gemachter Betrag	Dies ist der neue Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel, die im Berichtszeitraum verfügbar gemacht werden.
R1200/C0120	Ergänzende Eigenmittel gesamt – Abzug vom verfügbaren Betrag	Dies ist der Abzug vom verfügbaren Betrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel im Berichtszeitraum.
R1200/C0130	Ergänzende Eigenmittel gesamt – eingefordert zu Basiseigenmitteln	Dies ist der Betrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel, die zu einem Basiseigenmittelbestandteil im Berichtszeitraum eingefordert werden.
R1200/C0060	Ergänzende Eigenmittel gesamt – Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel im nächsten Berichtszeitraum.

#### S.23.04 – Liste der Eigenmittelbestandteile

##### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Beschreibung der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	Hier werden die nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit für ein einzelnes Unternehmen aufgeführt.
C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Betrag (in der Berichtswährung)	Dies ist der Betrag der einzelnen nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Tier	Hier wird die Klasse (Tier) der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit angegeben.  Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Tier 1 2 – Tier 1 – nicht gebunden 3 – Tier 1 – gebunden 4 – Tier 2 5 – Tier 3

C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Währungscode	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an. Dies ist die ursprüngliche Währung.
C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – unter Übergangsbestimmungen fallend?	Hier ist anzugeben, ob die nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit unter die Übergangsbestimmungen fallen.  Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Unter Übergangsbestimmungen fallend 2 – Nicht unter Übergangsbestimmungen fallend
C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Hier wird die Gegenpartei der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit angegeben.
C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Fälligkeitstermin	Dies ist der Fälligkeitstermin der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0110	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – erster Kündigungstermin	Dies ist der erste Kündigungstermin der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0120	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – weitere Kündigungstermine	Dies sind die weiteren Kündigungstermine der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
C0130	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Rückzahlungsanreize	Dies sind die Rückzahlungsanreize der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
C0140	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Kündigungsfrist	Dies ist die Kündigungsfrist der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0160	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit – Rückkauf im Lauf des Jahres	Erläuterung im Falle eines Rückkaufs im Lauf des Jahres.
C0190	Beschreibung der Vorzugsaktien	Hier sind die einzelnen Vorzugsaktien aufzulisten.
C0200	Vorzugsaktien – Betrag	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien.
C0210	Vorzugsaktien – Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Hier ist anzugeben, ob die Vorzugsaktien unter die Übergangsbestimmungen fallen.  Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Unter Übergangsbestimmungen fallend 2 – Nicht unter Übergangsbestimmungen fallend
C0220	Vorzugsaktien – Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Hier ist der Inhaber der Vorzugsaktien aufzuführen, sofern diese auf einen Inhaber beschränkt sind. Bei breit emittierten Aktien sind keine Daten erforderlich.

C0230	Vorzugsaktien – Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum der Vorzugsaktien. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0240	Vorzugsaktien – erster Kündigungstermin	Dies ist der erste Kündigungstermin der Vorzugsaktien. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0250	Vorzugsaktien – weitere Kündigungstermine	Dies sind die weiteren Kündigungstermine der Vorzugsaktien.
C0260	Vorzugsaktien – Rückzahlungsanreize	Dies sind die Rückzahlungsanreize der Vorzugsaktien.
C0270	Beschreibung der nachrangigen Verbindlichkeiten	Hier sind die einzelnen nachrangigen Verbindlichkeiten für ein einzelnes Unternehmen aufzuführen.
C0280	Nachrangige Verbindlichkeiten – Betrag	Dies ist der Betrag der einzelnen nachrangigen Verbindlichkeiten.
C0290	Nachrangige Verbindlichkeiten – Tier	Hier wird die Klasse (Tier) der nachrangigen Verbindlichkeiten angegeben.
C0300	Nachrangige Verbindlichkeiten – Währungscode	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an.
C0320	Nachrangige Verbindlichkeiten – Kreditgeber (im Falle eines bestimmten)	Hier wird der Kreditgeber der nachrangigen Verbindlichkeiten angegeben (im Falle eines bestimmten). Liegt kein bestimmter Kreditgeber vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0330	Nachrangige Verbindlichkeiten – Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Hier ist anzugeben, ob die nachrangigen Verbindlichkeiten unter die Übergangsbestimmungen fallen.  Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Unter Übergangsbestimmungen fallend 2 – Nicht unter Übergangsbestimmungen fallend
C0350	Nachrangige Verbindlichkeiten – Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum der nachrangigen Verbindlichkeiten. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0360	Nachrangige Verbindlichkeiten – Fälligkeitstermin	Dies ist der Fälligkeitstermin der nachrangigen Verbindlichkeiten. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0370	Nachrangige Verbindlichkeiten – erster Kündigungstermin	Dies ist der erste Kündigungstermin der nachrangigen Verbindlichkeiten. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0380	Nachrangige Verbindlichkeiten – weitere Kündigungstermine	Dies sind die weiteren Kündigungstermine der nachrangigen Verbindlichkeiten.
C0390	Nachrangige Verbindlichkeiten – Rückzahlungsanreize	Dies sind Einzelheiten zu den Rückzahlungsanreizen der nachrangigen Verbindlichkeiten.
C0400	Nachrangige Verbindlichkeiten – Kündigungsfrist	Dies ist die Kündigungsfrist der nachrangigen Verbindlichkeiten. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0450	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	Dies sind die sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde für ein einzelnes Unternehmen genehmigt wurden.

C0460	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Betrag	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden.
C0470	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Währungscode	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an.
C0480	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 1	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden und die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
C0490	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 2	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
C0500	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Tier 3	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
C0510	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden – Datum der Genehmigung	Dies ist das Datum der Genehmigung der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0570	Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen – Beschreibung	Diese Zelle enthält eine Beschreibung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenmittelbestandteile, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen.
C0580	Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen – Gesamtbetrag	Dies ist der Gesamtbetrag der im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenmittelbestandteile, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen.
C0590	Ergänzende Eigenmittel – Beschreibung	Dies sind Einzelheiten zu jedem ergänzenden Eigenmittelbestandteil für ein einzelnes Unternehmen.
C0600	Ergänzende Eigenmittel – Betrag	Dies ist der Betrag für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil.
C0610	Ergänzende Eigenmittel – Gegenpartei	Dies ist die Gegenpartei für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil.
C0620	Ergänzende Eigenmittel – Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0630	Ergänzende Eigenmittel – Datum der Genehmigung	Dies ist das Datum der Genehmigung für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.

### Anpassung für Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios

C0660/R0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio – Nummer	Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
C0670/R0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio – fiktive SCR	Dies ist die fiktive SCR für jeden Sonderverband/jedes Matching-Adjustment-Portfolio.
C0680/R0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio – fiktive SCR (negative Ergebnisse sind auf null zu setzen)	Dies ist die fiktive Solvenzkapitalanforderung. Bei einem negativen Wert ist eine Null anzugeben.
C0690/R0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten bei jedem Sonderverband/ Matching-Adjustment-Portfolio. Dieser Wert spiegelt etwaige Abzüge künftiger den Anteilseignern zurechenbarer Übertragungen wider.
C0700/R0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio – Anteilseignern zurechenbare künftige Übertragungen	Wert künftiger den Anteilseignern zurechenbarer Übertragungen der einzelnen Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios nach Artikel 80 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
C0710/R0010	Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios – Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden.	Dies ist der gesamte Abzug für Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios.
C0710/R0020	Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios – Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden.	Dies ist der Abzug für jeden Sonderverband/jedes Matching-Adjustment-Portfolio.

#### S.24.01 – Gehaltene Beteiligungen

##### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

**Tabelle 1 – Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten, ohne konsolidierte strategische Beteiligungen für den Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35**

C0010	Name des verbundenen Unternehmens	Hier ist der Name des verbundenen Unternehmens einzutragen, an dem die Beteiligung gehalten wird. Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten
-------	-----------------------------------	---

		Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten. Strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.
C0020	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar</li> <li>– Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</li> <li>– Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</li> </ul> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0030	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – ISO 6166 ISIN</li> <li>2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</li> <li>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</li> <li>4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</li> <li>5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</li> <li>6 – BBGID (Bloomberg Global ID)</li> <li>7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</li> <li>8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</li> <li>9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</li> <li>99 – Vom Unternehmen vergebener Code</li> </ul> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0020 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code+Währungscode zusammensetzt: „9/1“.</p>

C0040	Gesamt	Dies ist der Gesamtwert der in allen Klassen (Tiers) gehaltenen Beteiligung an den einzelnen Finanz- und Kreditinstituten, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreitet. Strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.
C0050	Hartes Kernkapital (Tier 1)	Dies ist der volle Wert der in Form von Bestandteilen des harten Kernkapitals (Tier 1) bestehenden Beteiligung an den einzelnen Finanz- und Kreditinstituten, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreitet. Strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen. Der Ausdruck „hartes Kernkapital (Tier 1)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet.
C0060	Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	Dies ist der volle Wert der in Form von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) bestehenden Beteiligung an den einzelnen Finanz- und Kreditinstituten, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreitet. Strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen. Der Ausdruck „zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet.
C0070	Tier 2	Dies ist der volle Wert der in Form von Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) bestehenden Beteiligung an den einzelnen Finanz- und Kreditinstituten, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreitet. Strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen. Der Ausdruck „Ergänzungskapital (Tier 2)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet.

**Tabelle 2 – Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten, ohne konsolidierte strategische Beteiligungen für den Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35**

C0080	Name des verbundenen Unternehmens	Hier ist der Name des verbundenen Unternehmens einzutragen, an dem die Beteiligung gehalten wird. Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten; konsolidierte strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.
C0090	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: – ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar – Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) – Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die



		<p>vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</p> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0100	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – ISO 6166 ISIN  2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <hr/> <p>4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)  5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)  6 – BBGID (Bloomberg Global ID)  7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code)  8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)  9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung  99 – Vom Unternehmen vergebener Code</p> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0090 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code+Währungscode zusammensetzt: „9/1“.</p>
C0110	Gesamt	<p>Dies ist der Gesamtwert der am verbundenen Unternehmen gehaltenen Beteiligung (nicht der in Abzug zu bringende Wert).</p> <p>Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten; konsolidierte strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.</p>
C0120	Hartes Kernkapital (Tier 1)	<p>Dies ist der Gesamtwert der in Form von Bestandteilen des harten Kernkapitals (Tier 1) gehaltenen Beteiligung</p>

		<p>(nicht nur der in Abzug zu bringende Wert). Der Ausdruck „hartes Kernkapital (Tier 1)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet. Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten; konsolidierte strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.</p>
C0130	Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	<p>Dies ist der Gesamtwert der in Form von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gehaltenen Beteiligung (nicht nur der in Abzug zu bringende Wert). Der Ausdruck „zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet. Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten; konsolidierte strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.</p>
C0140	Tier 2	<p>Dies ist der Wert der in Form von Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gehaltenen Beteiligung. Der Ausdruck „Ergänzungskapital (Tier 2)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet (und bezeichnet nicht nur den in Abzug zu bringenden Teil). Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten; konsolidierte strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.</p>
<p><b>Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird)</b></p>		
C0150	Gesamtbeteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten – gesamt	Dies ist der Gesamtwert der Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird).
C0160	Gesamtbeteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten – hartes Kernkapital (Tier 1)	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Bestandteilen des harten Kernkapitals (Tier 1) gehaltenen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird).
C0170	Gesamtbeteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten – zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gehaltenen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird).
C0180	Gesamtbeteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten – Tier 2	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gehaltenen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird).

**Abzüge von den Eigenmitteln**

R0010/C0190	Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 – gesamt	Diese ist der Gesamtbetrag des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0010/C0200	Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 – Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 1, um den die nicht gebundenen Tier-1-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0010/C0210	Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 – Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Wert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 1, um den die gebundenen Tier-1-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0010/C0220	Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 – Tier 2	Dies ist der Wert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 1, um den die gebundenen Tier-2-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0020/C0190	Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 – gesamt	Diese ist der Gesamtwert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0020/C0200	Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 – Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Wert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 2, um den die nicht gebundenen Tier-1-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0020/C0210	Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 – Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Wert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 2, um den die gebundenen Tier-1-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0020/C0220	Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 – Tier 2	Dies ist der Wert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 2, um den die gebundenen Tier-2-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0030/C0190	Gesamtabzüge	Gesamtwert aller Abzüge aufgrund von Beteiligungen, die nach Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 geltend gemacht wurden.
R0030/C0200	Gesamtabzüge – Tier 1 (nicht gebunden)	Gesamtwert aller Abzüge aufgrund von Beteiligungen, die nach Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für Tier-1-Eigenmittelbestandteile geltend gemacht wurden.
R0030/C0210	Gesamtabzüge – Tier 1 (gebunden)	Gesamtwert aller Abzüge aufgrund von Beteiligungen, die nach Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für gebundene Tier-1-Eigenmittelbestandteile geltend gemacht wurden.
R0030/C0220	Gesamtabzüge – Tier 2	Gesamtwert aller Abzüge aufgrund von Beteiligungen, die nach Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für Tier-2-Eigenmittelbestandteile geltend gemacht wurden.

**Tabelle 3 – Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen sind und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen werden (kein Abzug von den Eigenmitteln nach Artikel 68 Absatz 3)**

C0230	Name des verbundenen Unternehmens	Hier ist der Name des verbundenen Unternehmens einzutragen, an dem die Beteiligung gehalten wird. Aufzuführen sind Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nach Artikel 171 der Delegierten
-------	-----------------------------------	---

		Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen sind und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen werden.
C0240	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar</li> <li>– Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</li> <li>– Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</li> </ul> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0250	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – ISO 6166 ISIN</li> <li>2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</li> <li>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</li> <li>5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</li> <li>6 – BBGID (Bloomberg Global ID)</li> <li>7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</li> <li>8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</li> <li>9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</li> <li>99 – Vom Unternehmen vergebener Code</li> </ul> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C240 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code+Währungscode zusammensetzt: „9/1“.</p>

C0260	Gesamt	Aufzuführen ist der Gesamtwert der in allen Klassen gehaltenen Beteiligungen an einzelnen Finanz- oder Kreditinstituten, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen sind und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen werden.
C0270	Typ-1-Aktien	Aufzuführen ist der Wert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligung an den einzelnen Finanz- oder Kreditinstituten, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen ist und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen wird. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0280	Typ-2-Aktien	Aufzuführen ist der Wert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligung an den einzelnen Finanz- oder Kreditinstituten, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen ist und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen wird. Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0290	Nachrangige Verbindlichkeiten	Aufzuführen ist der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligung an den einzelnen Finanz- oder Kreditinstituten, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen ist und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen wird.
<p><b>Tabelle 4 – Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind (nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission) und die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 in Abzug gebracht werden (Sie müssen den übrigen, nicht abgezogenen Teil nach dem anteiligen Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 enthalten.)</b></p>		
C0300	Name des verbundenen Unternehmens	Name des verbundenen Unternehmens, bei dem es sich um ein Finanz- oder Kreditinstitut handelt, an dem die Beteiligung gehalten wird. Bei den Beteiligungen an diesen verbundenen Unternehmen handelt es sich um strategische Beteiligungen (im Sinne von Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35), die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 in Abzug gebracht werden.
C0310	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: <ul style="list-style-type: none"> <li>– ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar</li> <li>– Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</li> <li>– Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf</li> </ul>

		<p>unverändert beibehalten werden.</p> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0320	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – ISO 6166 ISIN  2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <hr/> <p>4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)  5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)  6 – BBGID (Bloomberg Global ID)  7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code)  8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)  9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung  99 – Vom Unternehmen vergebener Code</p> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0310 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code+Währungscode zusammensetzt: „9/1“.</p>
C0330	Gesamt	<p>Dies ist der Gesamtwert der in allen Klassen gehaltenen Beteiligungen an einzelnen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind und die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus:</p> <p>1) dem Wert der strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile</p>

		<p>ausmacht.</p> <p>2) dem Wert der strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.</p>
C0340	Typ-1-Aktien	<p>Dies ist der Wert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligung an den einzelnen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind und die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus:</p> <p>1) dem Wert der strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht.</p> <p>2) dem Wert der strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.</p> <p>Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.</p>
C0350	Typ-2-Aktien	<p>Dies ist der Wert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligung an den einzelnen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind und die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus:</p> <p>1) dem Wert der strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht.</p> <p>2) dem Wert der strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.</p> <p>Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.</p>
C0360	Nachrangige Verbindlichkeiten	<p>Dies ist der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligungen an den einzelnen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind und die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus:</p> <p>1) dem Wert der strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU)</p>

		<p>2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht.</p> <p>2) dem Wert der strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.</p>
<p><b>Tabelle 5 – Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden</b></p> <p><b>(Sie müssen den übrigen Teil nach dem anteiligen Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 enthalten.)</b></p>		
C0370	Name des verbundenen Unternehmens	Name des verbundenen Unternehmens, bei dem es sich um ein Finanz- oder Kreditinstitut handelt, an dem die Beteiligung gehalten wird. Anzugeben sind Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die nicht strategischer Natur sind und die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden.
C0380	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar</li> <li>– Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</li> <li>– Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</li> </ul> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0390	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – ISO 6166 ISIN</li> <li>2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</li> <li>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</li> <li>4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</li> <li>5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</li> <li>6 – BBGID (Bloomberg Global ID)</li> <li>7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</li> <li>8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</li> <li>9 – Andere von Mitgliedern der Association of</li> </ul>



		<p>National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 – Vom Unternehmen vergebener Code</p> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0380 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code+Währungscode zusammensetzt: „9/1“.</p>
C0400	Gesamt	<p>Dies ist der Gesamtwert der in allen Klassen gehaltenen Beteiligungen an einzelnen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus:</p> <p>1) dem Wert der nicht strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht.</p> <p>2) dem Wert der übrigen nicht strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.</p>
C0410	Typ-1-Aktien	<p>Dies ist der Wert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligungen an einzelnen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus:</p> <p>1) dem Wert der nicht strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht.</p> <p>2) dem Wert der übrigen nicht strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.</p> <p>Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.</p>
C0420	Typ-2-Aktien	<p>Dies ist der Wert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen jeweiligen Beteiligung an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus:</p>

		<p>1) dem Wert der nicht strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht.</p> <p>2) dem Wert der übrigen nicht strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.</p> <p>Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.</p>
C0430	Nachrangige Verbindlichkeiten	<p>Dies ist der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligungen an den einzelnen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus:</p> <p>1) dem Wert der nicht strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht.</p> <p>2) dem Wert der übrigen nicht strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.</p>

**Tabelle 6 – Sonstige strategische Beteiligungen an Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind**

C0440	Name des verbundenen Unternehmens	Hier ist der Name des verbundenen Unternehmens einzutragen, an dem die Beteiligung gehalten wird. Anzugeben sind ihrer Natur nach strategische Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt.
C0450	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar</li> <li>– Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</li> <li>– Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</li> </ul> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0460	Art des ID-Codes des	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden

	Vermögenswerts	<p>erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – ISO 6166 ISIN  2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <hr/> <p>4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)  5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)  6 – BBGID (Bloomberg Global ID)  7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code)  8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)  9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung  99 – Vom Unternehmen vergebener Code</p> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0450 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code+Währungscode zusammensetzt: „9/1“.</p>
C0470	Gesamt	Dies ist der Gesamtwert der in allen Klassen gehaltenen jeweiligen Beteiligung an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die strategischer Natur sind.
C0480	Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in allen Klassen gehaltenen Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die strategischer Natur sind. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0490	Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die strategischer Natur sind. Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0500	Nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die strategischer Natur sind.
<b>Tabelle 6 – Sonstige nicht strategische Beteiligungen an Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind</b>		

C0510	Name des verbundenen Unternehmens	Hier ist der Name des verbundenen Unternehmens einzutragen, an dem die Beteiligung gehalten wird. Anzugeben sind ihrer Natur nach nicht strategische Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt.
C0520	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar</li> <li>– Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</li> <li>– Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</li> </ul> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0530	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – ISO 6166 ISIN</li> <li>2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</li> <li>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</li> <li>4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</li> <li>5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</li> <li>6 – BBGID (Bloomberg Global ID)</li> <li>7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</li> <li>8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</li> <li>9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</li> <li>99 – Vom Unternehmen vergebener Code</li> </ul> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0520 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code+Währungscode</p>

		zusammensetzt: „9/1“.
C0540	Gesamt	Dies ist der Gesamtwert der in allen Klassen gehaltenen Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die nicht strategischer Natur sind.
C0550	Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die nicht strategischer Natur sind. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0560	Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die nicht strategischer Natur sind. Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0570	Nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die nicht strategischer Natur sind.
<b>Gesamtbetrag für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung</b>		
R0040/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt – gesamt	Dies ist der Gesamtwert der Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt.
R0040/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt – Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
R0040/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt – Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
R0040/C0610	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt – nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- und Kreditinstitute handelt.
R0050/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt,	Dies ist der Gesamtwert der strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Methode 1 oder, falls sie weniger als 10 % ausmachen, nicht nach Methode 1 einbezogen werden.

	davon strategische (nach Methode 1 oder unter 10 % nicht nach Methode 1) – gesamt	
R0050/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische (nach Methode 1 oder unter 10 % nicht nach Methode 1) – Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Methode 1 oder, falls sie weniger als 10 % ausmachen, nicht nach Methode 1 einbezogen werden. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
R0050/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische (nach Methode 1 oder unter 10 % nicht nach Methode 1) – Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Methode 1 oder, falls sie weniger als 10 % ausmachen, nicht nach Methode 1 einbezogen werden. Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
R0050/C0610	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische (nach Methode 1 oder unter 10 % nicht nach Methode 1) – nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen Verbindlichkeiten strategischer Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Methode 1 oder, falls sie weniger als 10 % ausmachen, nicht nach Methode 1 einbezogen werden.
R0060/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische (unter 10 %) – gesamt	Dies ist der Gesamtwert der nicht strategischen Beteiligungen (unter 10 %) an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt.
R0060/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische (unter 10 %) – Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen nicht strategischen Beteiligungen (unter 10 % – C0500) an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
R0060/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische (unter 10 %) – Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen nicht strategischen Beteiligungen (unter 10 %) an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
R0060/C0610	Gesamtbeteiligungen an	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen

	verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische (unter 10 %) – nachrangige Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten der nicht strategischen Beteiligungen (unter 10 %) an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt.
R0070/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind – gesamt	Dies ist der Gesamtwert der Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0470 und C0540 einzutragen.
R0070/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt – Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet. Hier ist die Summe von C0480 und C0550 einzutragen.
R0070/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt – Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet. Hier ist die Summe von C0490 und C0560 einzutragen.
R0070/C0610	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt – nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0500 und C0570 einzutragen.
R0080/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische – gesamt	Dies ist der Gesamtwert der strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0470 einzutragen.
R0080/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische – Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet. Hier ist die Summe von C0480 einzutragen.
R0080/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische – Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0490 einzutragen.
R0080/C0610	Gesamtbeteiligungen an	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen

	verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische – nachrangige Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten der strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0500 einzutragen.
R0090/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische – gesamt	Dies ist der Gesamtwert der nicht strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0540 einzutragen.
R0090/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische – Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen nicht strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet. Hier ist die Summe von C0550 einzutragen.
R0090/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische – Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen nicht strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0560 einzutragen.
R0090/C0610	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische – nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen Verbindlichkeiten der nicht strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0570 einzutragen.
<b>Gesamt</b>		
C0620	Gesamtbetrag aller Beteiligungen	Dies ist der Gesamtwert aller Beteiligungen.

### **S.25.01 – Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**

#### **Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.25.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.



Wenn ein Unternehmen über Matching-Adjustment-Portfolios oder Sonderverbände verfügt (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), sind bei der Berichterstattung auf der Ebene des ganzen Unternehmens die zu meldende fiktive Solvenzkapitalanforderung auf Ebene des Risikomoduls sowie die zu meldende Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern wie folgt zu berechnen:

- Falls das Unternehmen die vollständige Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene anwendet, wird die fiktive SCR so berechnet, als ob kein Diversifikationsverlust vorhanden wäre, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.
- Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls anwendet, wird die fiktive SCR durch direkte Summierung auf Untermodulebene berechnet, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.
- Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls anwendet, wird die fiktive SCR durch direkte Summierung auf Modulebene berechnet, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.

Die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene ist den jeweiligen Risikomodulen (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko) zuzuordnen (C0050). Der den jeweiligen Risikomodulen zuzuordnende Betrag wird wie folgt berechnet:

- Berechnung des „q-Faktors“ =  $\frac{adjustment}{BSCR' - nSCR_{int}}$ , wobei gilt:
  - o *adjustment* = nach einer der drei oben beschriebenen Methoden berechnete Anpassung
  - o *BSCR'* = entsprechend den Angaben (C0030/R0100) in diesem Meldebogen berechnete Basissolvvenzkapitalanforderung
  - o *nSCR<sub>int</sub>* = entsprechend den Angaben (C0030/R0070) in diesem Meldebogen berechnete fiktive Solvenzkapitalanforderung für das Risiko immaterieller Vermögenswerte
- Multiplikation dieses „q-Faktors“ mit der fiktiven SCR für das jeweilige Risikomodul (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko)

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist.  Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 – Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Sonderverband/MAP 2 – Übriger Teil

Z0030	Fonds-/Portfolionummer	<p>Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.</p> <p>Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.</p>
R0010–R0050/ C0030	Netto- Solvenzkapitalanforderung	<p>Höhe der Nettokapitalanforderung für jedes Risikomodul, berechnet nach der Standardformel.</p> <p>Die Differenz zwischen der Netto- und Brutto-SCR spiegelt die Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 wider.</p> <p>Bei diesem Betrag müssen ggf. die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden.</p> <p>Diese Zellen enthalten keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar.</p>
R0010–R0050/ C0040	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	<p>Höhe der Bruttokapitalanforderung für jedes Risikomodul, berechnet nach der Standardformel.</p> <p>Die Differenz zwischen der Netto- und Brutto-SCR spiegelt die Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 wider.</p> <p>Bei diesem Betrag müssen ggf. die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden.</p> <p>Diese Zellen enthalten keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar.</p>
R0010–R0050/ C0050	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment- Portfolios	Teil der dem jeweiligen Risikomodul zugeordneten Anpassung entsprechend dem in den „Allgemeinen Bemerkungen“ beschriebenen Verfahren. Dieser Betrag muss positiv sein.
R0060/C0030	Netto- Solvenzkapitalanforderung – Diversifikation	Höhe der Diversifikationseffekte zwischen der Basis-SCR von Netto-Risikomodulen aufgrund der Anwendung der Korrelationsmatrix gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/138/EG. Dieser Betrag ist als negativer Wert vorzulegen.
R0060/C0040	Brutto- Solvenzkapitalanforderung – Diversifikation	Höhe der Diversifikationseffekte zwischen der Basis-SCR von Brutto-Risikomodulen aufgrund der Anwendung der Korrelationsmatrix gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/138/EG.

		Dieser Betrag ist als negativer Wert vorzulegen.
R0070/C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung – Risiko immaterieller Vermögenswerte	Höhe der Eigenkapitalanforderung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, für das Risiko immaterieller Vermögenswerte, berechnet nach der Standardformel.
R0070/C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Risiko immaterieller Vermögenswerte	Die künftige Überschussbeteiligung gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für das Risiko immaterieller Vermögenswerte beträgt nach der Standardformel null; somit stimmt R0070/C0040 mit R0070/C0030 überein.
R0100/C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung – Basissolvenzkapitalanforderung	<p>Höhe der Basiskapitalanforderungen nach der Berücksichtigung von künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, berechnet nach der Standardformel.</p> <p>Bei diesem Betrag müssen ggf. die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden.</p> <p>Diese Zelle enthält keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar.</p> <p>Dieser Betrag wird berechnet als Summe der Nettokapitalanforderungen für jedes Risikomodul innerhalb der Standardformel, einschließlich der Anpassung für Diversifikationseffekte innerhalb der Standardformel.</p>
R0100/C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Basissolvenzkapitalanforderung	<p>Höhe der Basiskapitalanforderungen vor der Berücksichtigung von künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, berechnet nach der Standardformel.</p> <p>Bei diesem Betrag müssen ggf. die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden.</p> <p>Diese Zelle enthält keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar.</p> <p>Dieser Betrag wird berechnet als Summe der Bruttokapitalanforderungen für jedes Risikomodul innerhalb der Standardformel, einschließlich der Anpassung für Diversifikationseffekte innerhalb der Standardformel.</p>

<b>Berechnung der Solvenzkapitalanforderung</b>		
R0120/C0100	Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	Anpassung zur Berichtigung von Verzerrungen bei der SCR-Berechnung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf Ebene des Risikomoduls. Dieser Betrag muss positiv sein.
R0130/C0100	Operationelles Risiko	Höhe der Kapitalanforderungen für das Modul Operationelles Risiko, berechnet nach der Standardformel.
R0140/C0100	Verlustrückstellungen	<p>Höhe der Anpassung für die Verlustrückstellungen, berechnet nach der Standardformel. Dieser Betrag ist als negativer Wert vorzulegen.</p> <p>Auf Ebene der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und auf Unternehmensebene, wenn keine Sonderverbände (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen) oder Matching-Adjustment-Portfolios vorhanden sind, handelt es sich hierbei um das Maximum zwischen null und dem Betrag, der dem Minimum zwischen dem Betrag der verlustrückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung und der Differenz zwischen der Brutto- und der Netto-Basis Solvenzkapitalanforderung entspricht.</p> <p>Sind Sonderverbände (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen) oder Matching-Adjustment-Portfolios vorhanden, ist dieser Betrag als Summe der Verlustrückstellungen für jeden Sonderverband bzw. jedes Matching-Adjustment-Portfolio und den übrigen Teil zu berechnen, wobei die künftigen Überschussbeteiligungen (netto) als Obergrenze zu berücksichtigen sind.</p>
R0150/C0100	Verlustrückstellungen der latenten Steuern	Höhe der Anpassung für die Verlustrückstellungen der latenten Steuern, berechnet nach der Standardformel. Dieser Betrag muss negativ sein.
R0160/C0100	Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	Höhe der Kapitalanforderung, berechnet nach den Vorschriften gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/41/EG, für Sonderverbände in Bezug auf das Altersversorgungsgeschäft nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG, auf die Übergangsmaßnahmen angewendet werden. Dieses Element ist nur während der Übergangszeit zu melden.
R0200/C0100	Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	Höhe der diversifizierten SCR insgesamt vor etwaigen Kapitalaufschlägen.
R0210/C0100	Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	Höhe der Kapitalaufschläge, die zum Berichtsstichtag bereits festgesetzt worden waren. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die

		Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden, oder Kapitalaufschläge, die nach der Datenübermittlung festgesetzt wurden.
R0220/C0100	Solvenzkapitalanforderung	Höhe der Solvenzkapitalanforderung.
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>		
R0400/C0100	Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	Höhe der Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko.
R0410/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	Betrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren.
R0420/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Sonderverbände, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise) beziehen).
R0430/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Matching-Adjustment-Portfolios.
R0440/C0100	Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	Höhe der Anpassung für Diversifikationseffekte zwischen Sonderverbänden gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG und dem übrigen Teil, sofern anwendbar.
R0450/C0100	Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vollständige Neuberechnung 2 – Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls 3 – Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls 4 – Keine Anpassung  Verfügt das Unternehmen über keine Sonderverbände (oder nur über solche, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), ist Option 4 zu wählen.
R0460/C0100	Künftige Überschussbeteiligungen (netto)	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung.

### S.25.02 – Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Die zu berichtenden Komponenten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einvernehmlich festzulegen.

Der Meldebogen SR.25.02 ist für jedes Unternehmen, das ein internes Partialmodell verwendet, für jeden Sonderverband, jedes Matching-Adjustment-Portfolio und den übrigen Teil vorzulegen. Hierzu zählen Unternehmen, die ein internes Partialmodell für einen kompletten Sonderverband und/oder ein komplettes Matching-Adjustment-Portfolio verwenden, während für die anderen Sonderverbände und/oder Matching-Adjustment-Portfolios die Standardformel verwendet wird. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Für diejenigen Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, das die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios beinhaltet, werden, wenn das Unternehmen über Matching-Adjustment-Portfolios oder Sonderverbände verfügt (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), bei der Berichterstattung auf der Ebene des ganzen Unternehmens die zu meldende fiktive SCR auf Ebene des Risikomoduls sowie die zu meldende Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern wie folgt berechnet:

- Falls das Unternehmen die vollständige Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene anwendet, wird die fiktive SCR so berechnet, als ob kein Sonderverband vorhanden wäre, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.
- Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls anwendet, werden die fiktive SCR und die Verlustausgleichsfähigkeit durch direkte Summierung auf Untermodulebene berechnet.
- Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls anwendet, werden die fiktive SCR und die Verlustausgleichsfähigkeit durch direkte Summierung auf Modulebene berechnet.

Die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene ist den jeweiligen Risikomodulen (Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko) zuzuordnen (C0050), wenn die Berechnung nach der Standardformel erfolgt. Der den jeweiligen Risikomodulen zuzuordnende Betrag wird wie folgt berechnet:

- Berechnung des „q-Faktors“ =  $\frac{adjustment}{BSCR' - nSCR_{int}}$ , wobei gilt:
  - o *adjustment* = nach einer der drei oben beschriebenen Methoden berechnete Anpassung
  - o *BSCR'* = entsprechend den Angaben in diesem Meldebogen berechnete Basissolvenzkapitalanforderung
  - o *nSCR<sub>int</sub>* = entsprechend den Angaben in diesem Meldebogen berechnete fiktive Solvenzkapitalanforderung für das Risiko immaterieller Vermögenswerte
- Multiplikation dieses „q-Faktors“ mit der fiktiven SCR für das jeweilige Risikomodul (Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko)

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Sonderverband/MAP 2 – Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.  Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.
C0010	Eindeutige Komponentennummer	Eindeutige, mit der nationalen Aufsichtsbehörde abgestimmte Nummer jeder Komponente zur eindeutigen Kennzeichnung der Komponenten des Modells. Diese Nummer ist stets mit der im jeweiligen Element enthaltenen Komponentenbeschreibung zu verwenden. Wenn das interne Partialmodell die gleiche Aufteilung nach Risikomodul wie bei der Standardformel gestattet, sind folgende Nummern für die Komponenten zu verwenden: – 1 – Marktrisiko – 2 – Gegenparteiausfallrisiko – 3 – lebensversicherungstechnisches Risiko – 4 – krankenversicherungstechnisches Risiko – 5 – nichtlebensversicherungstechnisches Risiko – 6 – Risiko immaterieller Vermögenswerte – 7 – operationelles Risiko – 8 – Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen (negativer Betrag) – 9 – Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern (negativer Betrag)  Können die Risikomodule der Standardformel nicht vorgelegt werden, weist das Unternehmen jeder unterschiedlichen Komponente eine Nummer von 1 bis 7 zu.  Diese Nummer ist stets mit der im jeweiligen Element C0020 enthaltenen Komponentenbeschreibung zu verwenden. Die Nummern der Komponenten sind im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0020	Komponentenbeschreibung	Freitextangabe aller Komponenten, die das Unternehmen ausweisen kann. Diese Komponenten sollten nach Möglichkeit mit den Risikomodulen der Standardformel gemäß dem internen Partialmodell übereinstimmen. Jede Komponente ist mit einem gesonderten Eintrag anzugeben. Die Unternehmen müssen die Komponenten in den verschiedenen Berichtszeiträumen einheitlich angeben und melden, sofern keine Änderung am internen Modell vorgenommen wurde, die sich auf die Kategorien auswirkt.  Die nicht in den Komponenten eingebettete Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder der latenten Steuern ist als

		gesonderte Komponente anzugeben.
C0030	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	<p>Höhe der Kapitalanforderung für jede Komponente unabhängig von der Berechnungsmethode (Standardformel oder internes Partialmodell) nach den Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern, wenn diese in der Komponentenberechnung enthalten sind.</p> <p>Für die Komponenten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder der latenten Steuern (wenn diese als gesonderte Komponente angegeben wird) ist dies die Höhe der Verlustausgleichsfähigkeit (diese Beträge sind als negative Werte vorzulegen).</p> <p>Für Komponenten, die nach der Standardformel berechnet werden, stellt diese Zelle die fiktive Brutto-SCR dar. Für Komponenten, die nach dem internen Partialmodell berechnet werden, ist dies der Wert unter Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements, die in der Berechnung enthalten sind, nicht jedoch solcher Maßnahmen, die als gesonderte Komponente modelliert sind.</p> <p>Dieser Betrag muss ggf. die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigen.</p> <p>Diese Zelle enthält keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf der Ebene der einzelnen Unternehmen, sofern anwendbar.</p>
C0050	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	<p>Sofern anwendbar, Teil der dem jeweiligen Risikomodul zugeordneten Anpassung entsprechend dem in den „Allgemeinen Bemerkungen“ beschriebenen Verfahren. Dieser Betrag muss positiv sein.</p>
C0060	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	<p>Zur Angabe, ob in der Berechnung die künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit von versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern berücksichtigt sind, ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen in der Komponente berücksichtigt</p> <p>2 – Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt</p> <p>3 – Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt</p> <p>4 – Keine künftigen Maßnahmen des Managements berücksichtigt</p>
C0070	Modellierter Betrag	<p>Diese Zelle enthält für jede Komponente den nach dem internen Partialmodell berechneten Betrag.</p>



R0110/C0100	Undiversifizierte Komponenten gesamt	Summe aller Komponenten.
R0060/C0100	Diversifikation	Gesamthöhe der Diversifikation bei den in C0030 ausgewiesenen Komponenten. Dieser Betrag enthält keine Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Komponenten, die in den in C0030 anzugebenden Werten einzubetten sind. Dieser Betrag ist als negativer Wert vorzulegen.
R0120/C0100	Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	Sofern anwendbar, Anpassung zur Berichtigung von Verzerrungen bei der SCR-Berechnung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf Ebene des Risikomoduls.
R0160/C0100	Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	Höhe der Kapitalanforderung, berechnet nach den Vorschriften gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/41/EG, für Sonderverbände in Bezug auf das Altersversorgungsgeschäft nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG, auf die Übergangsmaßnahmen angewendet werden. Dieses Element ist nur während der Übergangszeit zu melden.
R0200/C0100	Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	Höhe der diversifizierten SCR insgesamt vor etwaigen Kapitalaufschlägen.
R0210/C0100	Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	Höhe der Kapitalaufschläge, die zum Berichtsstichtag bereits festgesetzt worden waren. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden, oder Kapitalaufschläge, die nach der Datenübermittlung festgesetzt wurden.
R0220/C0100	Solvenzkapitalanforderung	Kapitalanforderung insgesamt, einschließlich Kapitalaufschlägen.
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>		
R0300/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich des in den Komponenten eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente ausgewiesenen Teils. Dieser Betrag ist als negativer Wert vorzulegen.
R0310/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern, einschließlich des in den Komponenten eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente ausgewiesenen Teils. Dieser Betrag ist als negativer Wert vorzulegen.
R0400/C0100	Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	Höhe der Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko.
R0410/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	Betrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren.
R0420/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Sonderverbände, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise) beziehen).
R0430/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Matching-Adjustment-Portfolios.

	für Matching-Adjustment-Portfolios	Eine Angabe dieses Elements ist nicht erforderlich, wenn die SCR-Berechnung auf der Ebene von Sonderverbänden oder Matching-Adjustment-Portfolios vorgelegt wird.
R0440/C0100	Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	Höhe der Anpassung für Diversifikationseffekte zwischen Sonderverbänden gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG und dem übrigen Teil, sofern anwendbar.  Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen der Summe der fiktiven SCR für jeden Sonderverband/jedes Matching-Adjustment-Portfolio/jeden übrigen Teil und der unter R0200/C0100 berichteten SCR.
R0450/C0100	Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vollständige Neuberechnung 2 – Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls 3 – Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls 4 – Keine Anpassung  Verfügt das Unternehmen über keine Sonderverbände (oder nur über solche, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), ist Option 4 zu wählen.
R0460/C0100	Künftige Überschussbeteiligungen (netto)	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung.

### S.25.03 – Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die interne Vollmodelle verwenden

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Die zu berichtenden Komponenten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einvernehmlich festzulegen.

Der Meldebogen SR.25.03 ist für jedes Unternehmen, das ein internes Vollmodell verwendet, für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Sonderverband/MAP 2 – Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom

		<p>Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.</p> <p>Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.</p>
C0010	Eindeutige Komponentennummer	<p>Eindeutige, mit der nationalen Aufsichtsbehörde abgestimmte Nummer für jede Komponente des internen Vollmodells zur eindeutigen Kennzeichnung der Komponenten des Modells. Diese Nummer ist stets mit der im jeweiligen Element C0020 enthaltenen Komponentenbeschreibung zu verwenden.</p> <p>Die Nummern der Komponenten sind im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.</p>
C0020	Komponentenbeschreibung	<p>Freitextangabe aller Komponenten, die das Unternehmen innerhalb des internen Vollmodells ausweisen kann. Diese Komponenten stimmen unter Umständen nicht genau mit den für die Standardformel festgelegten Risiken überein. Jede Komponente ist mit einem gesonderten Eintrag anzugeben. Die Unternehmen müssen die Komponenten in den verschiedenen Berichtszeiträumen einheitlich angeben und melden, sofern keine Änderung am internen Modell vorgenommen wurde, die sich auf die Kategorien auswirkt.</p> <p>Die modellierte, aber nicht in den Komponenten berücksichtigte Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder der latenten Steuern ist als gesonderte Komponente anzugeben.</p>
C0030	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	<p>Höhe der Nettokapitalanforderung für jede Komponente, nach Anpassungen für künftige Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern, sofern anwendbar, berechnet nach dem internen Vollmodell auf undiversifizierter Basis, soweit diese Anpassungen innerhalb der Komponenten modelliert sind.</p> <p>Die modellierte, aber nicht in den Komponenten eingebettete Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern ist als negativer Wert anzugeben.</p>

C0060	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Zur Angabe, ob in der Berechnung die künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit von versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern berücksichtigt sind, ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen: 1 – Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen in der Komponente berücksichtigt 2 – Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt 3 – Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt 4 – Keine künftigen Maßnahmen des Managements berücksichtigt
R0110/C0100	Undiversifizierte Komponenten gesamt	Summe aller Komponenten.
R0060/C0100	Diversifikation	Die Gesamthöhe der Diversifikation bei den in C0030 ausgewiesenen Komponenten, berechnet nach dem internen Vollmodell. Dieser Betrag enthält keine Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Komponenten, die in den in C0030 anzugebenden Werten einzubetten sind. Dieser Betrag muss negativ sein.
R0160/C0100	Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	Höhe der Kapitalanforderung, berechnet nach den Vorschriften gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/41/EG, für Sonderverbände in Bezug auf das Altersversorgungsgeschäft nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG, auf die Übergangsmaßnahmen angewendet werden. Dieses Element ist nur während der Übergangszeit zu melden.
R0200/C0100	Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	Höhe der diversifizierten SCR insgesamt vor etwaigen Kapitalaufschlägen.
R0210/C0100	Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	Höhe der Kapitalaufschläge, die zum Berichtsstichtag bereits festgesetzt worden waren. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden, oder Kapitalaufschläge, die nach der Datenübermittlung festgesetzt wurden.
R0220/C0100	Solvenzkapitalanforderung	Höhe der SCR insgesamt, berechnet nach dem internen Vollmodell
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>		
R0300/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich des in jeder Komponente eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente ausgewiesenen Teils.

R0310/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern, einschließlich des in jeder Komponente eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente ausgewiesenen Teils.
R0410/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	Betrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren.
R0420/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Sonderverbände, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise) beziehen).
R0430/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Matching-Adjustment-Portfolios.
R0440/C0100	Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	Höhe der Anpassung für Diversifikationseffekte zwischen Sonderverbänden gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG und dem übrigen Teil, sofern anwendbar.
R0460/C0100	Künftige Überschussbeteiligungen (netto)	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung.

### S.26.01 – Solvenzkapitalanforderung – Marktrisiko

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.01.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 – Reguläre Übermittlung

Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Sonderverband/MAP 2 – Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.  Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.
R0010/C0010	Vereinfachungen – Spread-Risiko – Anleihen und Darlehen	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Spread-Risikos in Bezug auf Anleihen und Darlehen Vereinfachungen angewendet hat. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vereinfachungen angewendet 2 – Keine Vereinfachungen angewendet  Wenn R0010/C0010 = 1, sind für R0410 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0020/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen – Zinsrisiko	Geben Sie an, ob ein firmeneigenes Unternehmen bei der Berechnung des Zinsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachungen angewendet 2 – Keine Vereinfachungen angewendet  Wenn R0020/C0010 = 1, sind für R0100–R0120 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0030/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen – Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen	Geben Sie an, ob ein firmeneigenes Unternehmen bei der Berechnung des Spread-Risikos in Bezug auf Anleihen und Darlehen Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachungen angewendet 2 – Keine Vereinfachungen angewendet
R0040/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen – Marktrisikokonzentration	Geben Sie an, ob ein firmeneigenes Unternehmen bei der Berechnung der Marktrisikokonzentration Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachungen angewendet 2 – Keine Vereinfachungen angewendet

### Zinsrisiko

R0100/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Zinsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Zinsrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Zinsrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für firmeneigene Unternehmen ermittelt wurde.
R0100/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Zinsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für firmeneigene Unternehmen ermittelt wurde.

R0110–R0120/ C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Zinsrisiko – Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0110–R0120/ C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Zinsrisiko – Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0110– R0120/ C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Zinsrisiko – Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0110–R0120/ C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Zinsrisiko – Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0110–R0120/ C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Zinsrisiko – Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0110–R0120/ C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Zinsrisiko – Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0110–R0120/ C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Zinsrisiko – Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.

## Aktienrisiko

R0200/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Aktienrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0200/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Aktienrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0210/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Aktienrisiko – Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0210/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Aktienrisiko – Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0210/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Aktienrisiko – Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0210/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Aktienrisiko – Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0210/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Aktienrisiko – Typ-1-Aktien	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für Typ-1-Aktien) nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0210/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Aktienrisiko – Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0210/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Aktienrisiko – Typ-1-Aktien	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für Typ-1-Aktien, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0220–R0240/ C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Aktienrisiko – Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-1-Aktien) anfällig sind.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber



		Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0220–R0240/ C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Aktienrisiko – Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-1-Aktien) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0250/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Aktienrisiko – Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0250/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Aktienrisiko – Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0250/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Aktienrisiko – Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0250/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Aktienrisiko – Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0250/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Aktienrisiko – Typ-2-Aktien	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für Typ-2-Aktien) nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0250/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Aktienrisiko – Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0250/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Aktienrisiko – Typ-2-Aktien	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für Typ-2-Aktien, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

R0260–R0280/ C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Aktienrisiko – Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-2-Aktien) anfällig sind.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0260–R0280/ C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Aktienrisiko – Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-2-Aktien) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
<b>Immobilienrisiko</b>		
R0300/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Vermögenswerte.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0300/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Verbindlichkeiten.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Immobilienschocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0300/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Immobilienschocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Immobilienrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Immobilienrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0300/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Immobilienschocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

R0300/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Immobilienrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Immobilienrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
-------------	--	---

### Spread-Risiko

R0400/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Spread-Risiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0400/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Spread-Risiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0410/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Spread-Risiko – Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Vermögenswerte.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Spread-Risiko – Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Verbindlichkeiten.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Spread-Risiko – Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Spread-Risiko – Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Spread-Risiko – Anleihen und Darlehen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Netto-Solvenzkapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0410/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Spread-Risiko – Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber

		Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Spread-Risiko – Anleihen und Darlehen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0420/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Spread-Risiko – Kreditderivate	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0420/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Spread-Risiko – Kreditderivate	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. .
R0430–R0440/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Spread-Risiko – Kreditderivate – Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430–R0440/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Spread-Risiko – Kreditderivate – Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430–R0440/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Spread-Risiko – Kreditderivate – Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430–R0440/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Spread-Risiko – Kreditderivate – Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

R0430–R0440/ C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Spread-Risiko – Kreditderivate – Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für den Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0430–R0440/ C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Spread-Risiko – Kreditderivate – Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430–R0440/ C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Spread-Risiko – Kreditderivate – Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für den Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0450/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen anfälligen Vermögenswerte.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0450/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen anfälligen Verbindlichkeiten.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0450/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0450/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0450/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

R0450/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0450/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0460/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Typ-1-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Typ-1-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0460/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Typ-1-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Typ-1-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0460/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Typ-1-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Typ-1-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0460/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Typ-1-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Typ-1-Verbriefungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0460/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Typ-1-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Typ-1-Verbriefungen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0460/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Typ-1-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Typ-1-Verbriefungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>

R0460/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Typ 1 Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Typ-1-Verbriefungen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0470/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Typ-2-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Typ-2-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0470/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Typ-2-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Typ-2-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0470/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Typ-2-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Typ-2-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0470/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Typ-2-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Typ-2-Verbriefungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0470/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Typ-2-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Typ-2-Verbriefungen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0470/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Typ-2-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Typ-2-Verbriefungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0470/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Typ-2-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Typ-2-Verbriefungen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

R0480/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfälligen Vermögenswerte.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0480/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0480/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0480/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0480/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Wiederverbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0480/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0480/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Spread-Risiko – Verbriefungspositionen – Wiederverbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

#### Konzentrationsrisiko

R0500/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Marktrisikokonzentrationen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber Marktrisikokonzentrationen anfälligen Vermögenswerte.  Bei firmeneigenen Unternehmen: Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element den absoluten Wert der gegenüber Marktrisikokonzentrationen anfälligen Vermögenswerte an, nach Berücksichtigung der für firmeneigene Unternehmen zulässigen Vereinfachungen.
-------------	---	---



		Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Marktrisikokonzentrationen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, aggregiert für alle Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen. Bei firmeneigenen Unternehmen: Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für die Marktrisikokonzentration an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0500/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Marktrisikokonzentrationen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, aggregiert für alle Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen.

#### Währungsrisiko

R0600/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Währungsrisiko	Dies ist die Summe für die verschiedenen Währungen der – Kapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Anstieg des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung, – Kapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Rückgang des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung.
R0600/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Währungsrisiko	Dies ist die Summe für die verschiedenen Währungen der – Kapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Anstieg des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung, – Kapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Rückgang des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung.
R0610–R0620/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Währungsrisiko – Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0610–R0620/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Währungsrisiko – Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

R0610–R0620/ C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Währungsrisiko – Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0610–R0620/ C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Währungsrisiko – Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0610–R0620/ C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto- Solvenzkapitalanforderung (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Währungsrisiko – Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. In R0610 sind nur die Währungen mit dem größten Anstiegsschock anzugeben, während in R0620 nur die Währungen mit dem größten Rückgangsschock anzugeben sind.
R0610–R0620/ C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Währungsrisiko – Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0610–R0620/ C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto- Solvenzkapitalanforderung (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Währungsrisiko – Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. In R0610 sind nur die Währungen mit dem größten Anstiegsschock anzugeben, während in R0620 nur die Währungen mit dem größten Rückgangsschock anzugeben sind.

#### **Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls**

R0700/C0060	Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls – Netto- Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Marktrisikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Nettokapitalanforderungen (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule.  Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0700/C0080	Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls – brutto	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Marktrisikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Bruttokapitalanforderungen (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule.

		Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
--	--	---

### Gesamte Solvenzkapitalanforderung für das Marktrisiko

R0800/C0060	Gesamtes Marktrisiko – Netto-Solvvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für alle Marktrisiken (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde.
R0800/C0080	Gesamtes Marktrisiko – Brutto-Solvvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung für alle Marktrisiken (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde.

### S.26.02 – Solvenzkapitalanforderung – Gegenparteiausfallrisiko

#### Allgemeine Bemerkungen

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.02.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 – Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Sonderverband/MAP 2 – Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.  Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.
R0010/C0010	Vereinfachungen	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option

		auszuwählen: 1 – Vereinfachungen angewendet 2 – Keine Vereinfachungen angewendet
R0100/C0080	Typ-1-Exponierungen – Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteiausfallrisiko, das sich aus allen Typ-1-Exponierungen entsprechend der Definition für die Zwecke von Solvabilität II ergibt.
R0110–R0200/C0020	Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Geben Sie für die 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse die jeweilige Bezeichnung an.
R0110–R0200/C0030	Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.  Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
R0110–R0200/C0040	Art des Codes der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Art des Codes, der im Element „Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse“ angegeben wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – LEI 9 – Nicht verfügbar
R0110–R0200/C0050	Typ-1-Exponierungen – Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse x – Verlust bei Ausfall	Der Wert des Verlustes bei Ausfall für jede der 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.
R0110–R0200/C0060	Typ-1-Exponierungen – Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse x – Ausfallwahrscheinlichkeit	Die Ausfallwahrscheinlichkeit für jede der 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.
R0300/C0080	Typ-2-Exponierungen – Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteiausfallrisiko, das sich aus allen Typ-2-Exponierungen entsprechend der Definition für die Zwecke von Solvabilität II ergibt.
R0310/C0050	Typ-2-Exponierungen – Forderungen gegenüber Vermittlern, die mehr als 3 Monate überfällig sind – Verlust bei Ausfall	Dies ist der Wert des Verlustes bei Ausfall für Typ-2-Gegenparteirisiken, die sich aus mehr als drei Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern ergeben.
R0320/C0050	Typ-2-Exponierungen – Alle Typ-2-Exponierungen, außer die mehr als 3 Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern – Verlust bei Ausfall	Dies ist der Wert des Verlustes bei Ausfall für Typ-2-Gegenparteirisiken, die sich aus allen Typ-2-Exponierungen, außer den mehr als drei Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern, ergeben.
R0330/C0080	Diversifikation innerhalb des Gegenparteiausfallrisikomoduls – Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Betrag der Brutto-Diversifikationseffekte, der bei Aggregation der Kapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko für Typ-1- und Typ-2-Exponierungen zulässig ist.
R0400/C0070	Gesamtes Gegenparteiausfallrisiko – Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteiausfallrisiko.

R0400/C0080	Gesamtes Gegenparteiausfallrisiko – Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteiausfallrisiko.
<b>Weitere Angaben zu Hypotheken</b>		
R0500/C0090	Verluste aus Hypothekendarlehen, die zu den Typ-2-Exponierungen zählen	Höhe der Verluste aus Hypothekendarlehen, die gemäß Artikel 191 Absatz 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 als Typ-2-Exponierungen eingestuft werden.
R0510/C0090	Verluste aus Hypothekendarlehen insgesamt	Höhe der aus Hypothekendarlehen gemäß Artikel 191 Absatz 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 resultierenden Gesamtverluste.

### S.26.03 – Solvenzkapitalanforderung – lebensversicherungstechnisches Risiko

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.03.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Alle Werte sind abzüglich der Rückversicherung und anderer Risikominderungstechniken zu melden.

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 – Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Sonderverband/MAP 2 – Übriger Teil

Z0030	Fonds-/Portfolionummer	<p>Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.</p> <p>Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.</p>
R0010/C0010	Vereinfachungen – Sterblichkeitsrisiko	<p>Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Sterblichkeitsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:  1 – Vereinfachungen angewendet  2 – Keine Vereinfachungen angewendet</p> <p>Wenn R0010/C0010 = 1, sind für R0100 nur C0060 und C0080 auszufüllen.</p>
R0020/C0010	Vereinfachungen – Langlebighkeitsrisiko	<p>Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Langlebighkeitsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:  1 – Vereinfachungen angewendet  2 – Keine Vereinfachungen angewendet</p> <p>Wenn R0020/C0010 = 1, sind für R0200 nur C0060 und C0080 auszufüllen.</p>
R0030/C0010	Vereinfachungen: Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	<p>Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Invaliditäts-/Morbiditätsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:  1 – Vereinfachungen angewendet  2 – Keine Vereinfachungen angewendet</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind für R0300 nur C0060 und C0080 auszufüllen.</p>
R0040/C0010	Vereinfachungen – Stornorisiko	<p>Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:  1 – Vereinfachungen angewendet  2 – Keine Vereinfachungen angewendet</p> <p>Wenn R0040/C0010 = 1, sind für R0400 bis R0420 nur C0060 und C0080 auszufüllen.  R0430 muss in jedem Fall für alle Spalten ausgefüllt werden.</p>
R0050/C0010	Vereinfachungen – Lebensversicherungskostenrisiko	<p>Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Lebensversicherungskostenrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:  1 – Vereinfachungen angewendet  2 – Keine Vereinfachungen angewendet</p> <p>Wenn R0050/C0010 = 1, sind für R0500 nur C0060 und C0080 auszufüllen.</p>
R0060/C0010	Vereinfachungen – Lebensversicherungskatastrophenrisiko	<p>Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Lebensversicherungskatastrophenrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:  1 – Vereinfachungen angewendet  2 – Keine Vereinfachungen angewendet</p> <p>Wenn R0060/C0010 = 1, sind für R0700 nur C0060 und</p>

		C0080 auszufüllen.
--	--	--------------------

### Lebensversicherungstechnisches Risiko

R0100/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Sterblichkeitsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0100/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Sterblichkeitsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0100/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Sterblichkeitsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten).</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0100/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Sterblichkeitsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0100/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Sterblichkeitsrisiko	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko nach dem Schock (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen).</p> <p>Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>
R0100/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Sterblichkeitsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>

R0100/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Sterblichkeitsrisiko	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen).</p> <p>Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>
R0200/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Langlebigkeitsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0200/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Langlebigkeitsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0200/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Langlebigkeitsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten).</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0200/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Langlebigkeitsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0200/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Langlebigkeitsrisiko	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko nach dem Schock (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen).</p> <p>Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>
R0200/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Langlebigkeitsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen</p>



		ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Langlebighkeitsrisiko	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen).</p> <p>Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>
R0300/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Invaliditäts-/Morbidityrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbidityrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0300/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Invaliditäts-/Morbidityrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbidityrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0300/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Invaliditäts-/Morbidityrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbidityrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel: ein Anstieg der Invaliditäts- und Morbidityraten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Widerspiegelung der Invaliditäts-/Morbidityhäufigkeit in den folgenden zwölf Monaten und in allen Monaten nach den folgenden zwölf Monaten zugrunde gelegt werden, sowie ein Rückgang der Invaliditäts-/Morbidity-Reaktivierungsraten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in den folgenden zwölf Monaten und für alle Jahre danach zugrunde gelegt werden).</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0300/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Invaliditäts-/Morbidityrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbidityrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0300/C0040).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge</p>

		anzugeben.
R0300/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>
R0300/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0300/C0040).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0300/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen).</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>
R0400/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Stornorisiko nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Stornorisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>
R0400/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Stornorisiko vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Stornorisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>
R0410/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Stornorisiko – Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>

R0410/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Stornorisiko – Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0410/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Stornorisiko – Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten).</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0410/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Stornorisiko – Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0410/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko – Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für einen dauerhaften Anstieg der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.</p>
R0410/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Stornorisiko – Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0410/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko – Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten.</p> <p>Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für einen dauerhaften Anstieg der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.</p>

R0420/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Stornorisiko – Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0420/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Stornorisiko – Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0420/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Stornorisiko – Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten).</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0420/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Stornorisiko – Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0420/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko – Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für einen dauerhaften Rückgang der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.</p>
R0420/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Stornorisiko – Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>

R0420/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko – Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten, wie zur Berechnung des Risikos verwendet, vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für einen dauerhaften Rückgang der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.</p>
R0430/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Stornorisiko – Risiko eines Massenstornos	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0430/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Stornorisiko – Risiko eines Massenstornos	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0430/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Stornorisiko – Risiko eines Massenstornos	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0430/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Stornorisiko – Risiko eines Massenstornos	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0430/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko – Risiko eines Massenstornos	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p>
R0430/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Stornorisiko – Risiko eines Massenstornos	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>

R0430/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko – Risiko eines Massenstornos	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0500/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel: Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigten Kosten um 10 % sowie ein Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Kosteninflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz) um 1 Prozentpunkt).  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0500/C0040).  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Kostenrisiko, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Lebensversicherungskostenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.

R0500/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Lebensversicherungskostenrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0500/C0040).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0500/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Lebensversicherungskostenrisiko	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskostenrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen).</p> <p>Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskostenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.</p>
R0600/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Revisionsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0600/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Revisionsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0600/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Revisionsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel: der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigte prozentuale Anstieg des Betrags der Rentenleistungen).</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0600/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Revisionsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0600/C0040).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>

R0600/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Revisionsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Revisionsrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0600/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0600/C0040), wie zur Berechnung des Risikos verwendet.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Revisionsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Revisionsrisiko.
R0700/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0700/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0700/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0700/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.



R0700/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvvenzkapitalanforderung – Lebensversicherungskatastrophenrisiko	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen).</p> <p>Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.</p>
R0700/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Lebensversicherungskatastrophenrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderebaren Beträge anzugeben.</p>
R0700/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvvenzkapitalanforderung – Lebensversicherungskatastrophenrisiko	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen).</p> <p>Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.</p>
R0800/C0060	Diversifikation innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls – Netto-Solvvenzkapitalanforderung	<p>Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Nettokapitalanforderungen (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule.</p> <p>Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.</p>
R0800/C0080	Diversifikation innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls – Brutto-Solvvenzkapitalanforderung	<p>Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Bruttokapitalanforderungen (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule.</p> <p>Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.</p>
R0900/C0060	Lebensversicherungstechnisches Risiko – gesamt – Netto-Solvvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für das lebensversicherungstechnische Risiko nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0900/C0080	Lebensversicherungstechnisches Risiko – gesamt – Brutto-Solvvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung für das lebensversicherungstechnische Risiko vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

#### Weitere Angaben zum Revisionsrisiko

R1000/C0090	USP – für den Revisionsschock angewandter Faktor	<p>Revisionsschock – unternehmensspezifischer Parameter („USP“), wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt.</p> <p>Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, muss dieses Element nicht ausgewiesen werden.</p>
-------------	--	--

#### S.26.04 – Solvenzkapitalanforderung – krankensversicherungstechnisches Risiko

##### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.04.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Alle Werte sind abzüglich der Rückversicherung und anderer Risikominderungstechniken zu melden.

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	<p>Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 – Reguläre Übermittlung</p>
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	<p>Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Sonderverband/MAP 2 – Übriger Teil</p>
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	<p>Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.</p> <p>Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.</p>

R0010/C0010	Vereinfachungen – Sterblichkeitsrisiko Kranken	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Sterblichkeitsrisikos der Krankenversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachungen angewendet 2 – Keine Vereinfachungen angewendet  Wenn R0010/C0010 = 1, sind für R0100 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0020/C0010	Vereinfachungen – Langlebigkeitsrisiko Kranken	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Langlebigkeitsrisikos der Krankenversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachungen angewendet 2 – Keine Vereinfachungen angewendet  Wenn R0020/C0010 = 1, sind für R0200 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0030/C0010	Vereinfachungen – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Krankheitskosten	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Invaliditäts-/Morbiditätsrisikos der Krankheitskostenversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachungen angewendet 2 – Keine Vereinfachungen angewendet  Wenn R0030/C0010 = 1, sind für R0310 nur C0060 und C0080 auszufüllen. R0320 und R0330 sind nicht auszufüllen.
R0040/C0010	Vereinfachungen – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Einkommensersatzversicherung	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Invaliditäts-/Morbiditätsrisikos der Einkommensersatzversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachungen angewendet 2 – Keine Vereinfachungen angewendet  Wenn R0040/C0010 = 1, sind für R0340 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0050/C0010	Vereinfachungen: Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Stornorisikos der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachungen angewendet 2 – Keine Vereinfachungen angewendet  Wenn R0050/C0010 = 1, sind für R0400 bis R0420 nur C0060 und C0080 auszufüllen. R0430 muss in jedem Fall für alle Spalten ausgefüllt werden.
R0060/C0010	Vereinfachungen – Kostenrisiko Kranken	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Kostenrisikos der Krankenversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachungen angewendet 2 – Keine Vereinfachungen angewendet

		Wenn R0060/C0010 = 1, sind für R0500 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
--	--	---

### Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung

R0100/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Sterblichkeitsrisiko Kranken	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0100/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Sterblichkeitsrisiko Kranken	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0100/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Sterblichkeitsrisiko Kranken	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten).</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0100/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Sterblichkeitsrisiko Kranken	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0100/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Sterblichkeitsrisiko Kranken	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>
R0100/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) –	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach</p>

	Sterblichkeitsrisiko Kranken	Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten).  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung.  Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0200/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Langlebighkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0200/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Langlebighkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Langlebighkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten).  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0200/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Langlebighkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten).  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

R0200/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Langlebighkeitsrisiko Kranken	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>
R0200/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Langlebighkeitsrisiko Kranken	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0200/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Langlebighkeitsrisiko Kranken	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung.</p> <p>Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>
R0300/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p>
R0300/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung.</p>
R0310/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Krankheitskosten	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>

R0310/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Krankheitskosten	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>
R0320/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Krankheitskosten – Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0320/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Krankheitskosten – Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0320/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Krankheitskosten – Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel).</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0320/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Krankheitskosten – Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel).</p>

		<p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0320/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Krankheitskosten – Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0320/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Krankheitskosten – Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel), wie zur Berechnung des Risikos verwendet.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0320/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Krankheitskosten – Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0330/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Krankheitskosten – Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>



R0330/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Krankheitskosten – Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0330/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Krankheitskosten – Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel).</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0330/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Krankheitskosten – Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0330/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Krankheitskosten – Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>

R0330/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Krankheitskosten – Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel), wie zur Berechnung des Risikos verwendet.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0330/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Krankheitskosten – Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0340/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Einkommensersatzversicherung	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0340/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Einkommensersatzversicherung	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0340/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Einkommensersatzversicherung	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel).</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>

R0340/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Einkommensersatzversicherung	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0340/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Einkommensersatzversicherung	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>
R0340/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Einkommensersatzversicherung	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel), wie zur Berechnung des Risikos verwendet.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0340/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken – Einkommensersatzversicherung	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung.</p> <p>Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>
R0400/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	<p>Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der</p>

		versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0400/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung.
R0410/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten).  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten).  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

	Anstiegs der Stornoquoten	Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0410/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten), wie zur Berechnung des Risikos verwendet.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0410/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten.</p> <p>Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Bruttokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.</p>
R0420/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0420/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>

R0420/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten).</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0420/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0420/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.</p>
R0420/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0420/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten.</p> <p>Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen</p>

		berechnete Bruttokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0430/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Massenstornos	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos bei Krankenversicherungen, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0430/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen

		Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Risiko eines Massenstornos	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines Massenstornos bei Krankenversicherungen, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0500/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Kostenrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.  Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0500/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die



	versicherungstechnischen Rückstellungen) – Kostenrisiko Kranken	<p>Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0500/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Kostenrisiko Kranken	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Kostenrisiko der Krankenversicherung.</p> <p>Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.</p>
R0600/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Revisionsrisiko Kranken	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0600/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Revisionsrisiko Kranken	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0600/C0040	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Revisionsrisiko Kranken	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0600/C0050	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Revisionsrisiko Kranken	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>

R0600/C0060	Absolute Werte nach Schock – Netto-Solvenzkapitalanforderung – Revisionsrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Revisionsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0600/C0070	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) – Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel: prozentualer Anstieg des jährlichen Betrags der Rentenleistungen, die dem Revisionsrisiko ausgesetzt sind).  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0080	Absolute Werte nach Schock – Brutto-Solvenzkapitalanforderung – Revisionsrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Revisionsrisiko der Krankenversicherung.
R0700/C0060	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Lebensversicherung – Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, als Ergebnis der Aggregation der Nettokapitalanforderungen (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule.  Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0700/C0080	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Lebensversicherung – Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, als Ergebnis der Aggregation der Bruttokapitalanforderungen (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule.  Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0800/C0060	Netto-Solvenzkapitalanforderung – krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte versicherungstechnische Risiko der

	Lebensversicherung – gesamt	Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0800/C0080	Brutto-Solvenzkapitalanforderung – krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung – gesamt	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte versicherungstechnische Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

#### Weitere Angaben zum Revisionsrisiko

R0900/C0090	USP – Für den Revisionsschock angewandter Faktor	<p>Revisionsschock – unternehmensspezifischer Parameter, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt.</p> <p>Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, muss dieses Element nicht ausgewiesen werden.</p>
-------------	--	--

#### Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben

R1000–R1030/ C0100	Standardabweichung für das Prämienrisiko – USP Standardabweichung	<p>Dies ist die unternehmensspezifische Standardabweichung für das Prämienrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben.</p> <p>Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, muss dieses Element nicht ausgewiesen werden.</p>
R1000–R1030/ C0110	Standardabweichung für das Prämienrisiko – USP Standardabweichung brutto/netto	<p>Geben Sie an, ob die unternehmensspezifische Standardabweichung brutto oder netto angewendet wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – USP brutto 2 – USP netto</p>
R1000–R1030/ C0120	Standardabweichung für das Prämienrisiko – USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	<p>Dies ist der unternehmensspezifische Korrekturfaktor für die nichtproportionale Rückversicherung für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, der Unternehmen die Berücksichtigung des risikomindernden Effekts der Schadenexzedentenrückversicherung von Einzelrisiken erlaubt, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben.</p> <p>Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, ist diese Zelle frei zu lassen.</p>

R1000–R1030/ C0130	Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko – USP	<p>Dies ist die unternehmensspezifische Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben.</p> <p>Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, muss dieses Element nicht ausgewiesen werden.</p>
R1000–R1030/ C0140	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko – Volumenmaß für das Prämienrisiko: V <sub>prem</sub>	Das Volumenmaß für das Prämienrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung.
R1000–R1030/ C0150	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko – Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko: V <sub>res</sub>	Das Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung.
R1000–R1030/ C0160	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko – Geografische Diversifizierung	<p>Dies ist die geografische Diversifizierung, die für das Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung zu verwenden ist.</p> <p>Wird der Faktor für die geografische Diversifizierung nicht berechnet, ist für dieses Element der Standardwert 1 anzugeben.</p>
R1000–R1030/ C0170	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko – V	Die ist das Volumenmaß für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 und Abschnitt 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Prämien- und Rückstellungsrisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung.
R1040/C0170	Volumenmaß gesamt (für das Prämien- und Rückstellungsrisiko) – V	Dies ist das Gesamtvolumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko, das der Summe der Volumenmaße für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Geschäftsbereiche entspricht, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
R1050/C0100	Kombinierte Standardabweichung	Dies ist die kombinierte Standardabweichung für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Segmente.
R1100/C0180	Solvenzkapitalanforderung – Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 und Abschnitt 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Untermodul Prämien- und Rückstellungsrisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung.

R1200/C0190	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R1200/C0200	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 und Abschnitt 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R1200/C0210	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R1200/C0220	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten – Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R1200/C0230	Absolute Werte nach Schock – Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist die Kapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung.
R1300/C0240	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Nichtleben – Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer

		<p>versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Prämien- und Rückstellungsrisiko sowie das Stornorisiko der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis wie die Schadenversicherung betriebenen Krankenversicherung.</p> <p>Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.</p>
R1400/C0240	Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Nichtleben – gesamt – Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung.

### Katastrophenrisiko Kranken

R1500/C0250	Netto-Solvvenzkapitalanforderung – Katastrophenrisiko Kranken – Massenunfallrisiko	Dies ist die Netto-Solvvenzkapitalanforderung für das Untermodul Massenunfallrisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1500/C0260	Brutto-Solvvenzkapitalanforderung – Katastrophenrisiko Kranken – Massenunfallrisiko	Dies ist die Brutto-Solvvenzkapitalanforderung für das Untermodul Massenunfallrisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1510/C0250	Netto-Solvvenzkapitalanforderung – Katastrophenrisiko Kranken – Unfallkonzentrationsrisiko	Dies ist die Netto-Solvvenzkapitalanforderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1510/C0260	Brutto-Solvvenzkapitalanforderung – Katastrophenrisiko Kranken – Unfallkonzentrationsrisiko	Dies ist die Brutto-Solvvenzkapitalanforderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1520/C0250	Netto-Solvvenzkapitalanforderung – Katastrophenrisiko Kranken – Pandemierisiko	Dies ist die Netto-Solvvenzkapitalanforderung für das Untermodul Pandemierisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1520/C0260	Brutto-Solvvenzkapitalanforderung – Katastrophenrisiko Kranken – Pandemierisiko	Dies ist die Brutto-Solvvenzkapitalanforderung für das Untermodul Pandemierisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1530/C0250	Diversifikation innerhalb des Katastrophenrisikos Kranken – Netto-Solvvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls Krankenversicherungskatastrophenrisiko als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Massenunfall-, Unfallkonzentrations- und Pandemierisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der

		versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1530/C0260	Diversifikation innerhalb des Katastrophenrisikos Kranken – Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls Krankenversicherungskatastrophenrisiko als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Massenunfall-, Unfallkonzentrations- und Pandemierisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1540/C0250	Katastrophenrisiko Krankenversicherung – gesamt – Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko.
R1540/C0260	Katastrophenrisiko Krankenversicherung – gesamt – Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko.

#### **Krankenversicherungstechnisches Risiko – gesamt**

R1600/C0270	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls – Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls des krankenversicherungstechnischen Risikos als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, und das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1600/C0280	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls – Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls des krankenversicherungstechnischen Risikos als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, und das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko, berechnet vor der Anpassung für die

		Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1700/C0270	Krankenversicherungstechnisches Risiko – gesamt – Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Netto-Solvenzkapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risikomodul.
R1700/C0280	Krankenversicherungstechnisches Risiko – gesamt – Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risikomodul.

### S.26.05 – Solvenzkapitalanforderung – nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.05.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Alle Werte sind abzüglich der Rückversicherung und anderer Risikominderungstechniken zu melden.

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 – Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Sonderverband/MAP 2 – Übriger Teil



Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.  Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.
R0010/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen – Prämien- und Rückstellungsrisiko	Geben Sie an, ob ein firmeneigenes Versicherungsunternehmen bei der Berechnung des Prämien- und Rückstellungsrisikos für Nichtlebensversicherungen Vereinfachungen angewendet hat. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vereinfachungen angewendet 2 – Keine Vereinfachungen angewendet  Wenn R0010/C0010 = 1, sind für R0100 bis R0230 nur C0060, C0070 und C0090 auszufüllen.

#### Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben

R0100– R0210/C0020	Standardabweichung für das Prämienrisiko – USP Standardabweichung	Dies ist die unternehmensspezifische Standardabweichung für das Prämienrisiko für jedes Segment, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, muss dieses Element nicht ausgewiesen werden.
R0100– R0210/C0030	USP Standardabweichung brutto/netto	Geben Sie an, ob die unternehmensspezifische Standardabweichung brutto oder netto angewendet wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – USP brutto 2 – USP netto
R0100– R0210/C0040	Standardabweichung für das Prämienrisiko – USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	Dies ist der unternehmensspezifische Korrekturfaktor für die nichtproportionale Rückversicherung für jedes Segment, der Unternehmen die Berücksichtigung des risikomindernden Effekts der Schadenexzedentenrückversicherung für Einzelrisiken erlaubt, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, muss dieses Element nicht ausgewiesen werden.
R0100– R0210/C0050	Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko – USP	Dies ist die unternehmensspezifische Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko für jedes Segment, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben.  Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, muss dieses Element nicht ausgewiesen werden.
R0100– R0210/C0060	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko – Volumenmaß für das Prämienrisiko: Vprem	Das Volumenmaß für das Prämienrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.

R0100– R0210/C0070	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko – Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko: Vres	Dies ist das Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko für jedes Segment, das dem besten Schätzwert für die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Segments entspricht, nach Abzug des aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Betrags.
R0100– R0210/C0080	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko – Geografische Diversifizierung	Dies ist die geografische Diversifizierung für das Volumenmaß für jedes Segment. Wird der Faktor für die geografische Diversifizierung nicht berechnet, ist für dieses Element der Standardwert 1 anzugeben.
R0100– R0210/C0090	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko – V	Dies ist das Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für Nichtlebensversicherungen für jedes Segment.  Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Kapitalanforderung für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für Nichtlebensversicherungen für das jeweilige Segment an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0220/C0090	Volumenmaß gesamt (für das Prämien- und Rückstellungsrisiko) – V	Dies ist das Gesamtvolumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko, das der Summe der Volumenmaße für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Segmente entspricht.
R0230/C0020	Kombinierte Standardabweichung	Dies ist die kombinierte Standardabweichung für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Segmente.  Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Gesamtkapitalanforderung für das Untermodul Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0300/C0100	Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben – Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das Untermodul Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko.

### Stornorisiko Nichtleben

R0400/C0110	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Vermögenswerte – Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0400/C0120	Absolute Ausgangswerte vor Schock – Verbindlichkeiten – Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

R0400/C0130	Absolute Werte nach Schock – Vermögenswerte – Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks.  Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0400/C0140	Absolute Werte nach Schock – Verbindlichkeiten – Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks.  Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0400/C0150	Solvenzkapitalanforderung – Stornorisiko Nichtleben	Dies ist die Kapitalanforderung für das Stornorisiko der Nichtlebensversicherung.

#### **Katastrophenrisiko Nichtleben**

R0500/C0160	Solvenzkapitalanforderung – Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das Katastrophenrisiko der Nichtlebensversicherung.
-------------	---	---

#### **Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko – gesamt**

R0600/C0160	Diversifikation innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikomoduls	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb der Untermodule des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko, das Nichtlebenskatastrophenrisiko und das Nichtlebensversicherungsstornorisiko.  Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0700/C0160	Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko – gesamt – Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Solvenzkapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul.

### **S.26.06 – Solvenzkapitalanforderung – operationelles Risiko**

#### **Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.06.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 – Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Sonderverband/MAP 2 – Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.  Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.
R0100/C0020	Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto (ohne Risikomarge)	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungsverpflichtungen. Für diese Zwecke sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge und ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0110/C0020	Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto fondsgebunden (ohne Risikomarge)	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungsverpflichtungen, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird. Für diese Zwecke sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge und ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0120/C0020	Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtleben brutto (ohne Risikomarge)	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen. Für diese Zwecke sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge und ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0130/C0020	Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0200/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben (letzte 12 Monate)	Die in den letzten zwölf Monaten verdienten Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0210/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (letzte 12 Monate)	Die in den letzten zwölf Monaten verdienten Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0220/C0020	Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (letzte 12 Monate)	Die in den letzten zwölf Monaten verdienten Prämien für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.

R0230/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	In den zwölf Monaten vor den letzten zwölf Monaten verdiente Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0240/C0020	Verdiente Bruttoprämien Lebensfondsgebunden (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	In den zwölf Monaten vor den letzten zwölf Monaten verdiente Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0250/C0020	Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	In den zwölf Monaten vor den letzten zwölf Monaten verdiente Prämien für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0260/C0020	Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der verdienten Prämien	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko auf der Grundlage der verdienten Prämien.
R0300/C0020	Kapitalanforderung für operationelle Risiken vor Deckelung	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko vor der Deckelung.
R0310/C0020	Prozentsatz der Basissolvenzkapitalanforderung	Dies ist das Ergebnis des auf die Basissolvenzkapitalanforderung angewandten Prozentsatzes der Obergrenze.
R0320/C0020	Kapitalanforderung für operationelle Risiken nach Deckelung	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko nach der Deckelung.
R0330/C0020	Angefallene Aufwendungen im Hinblick auf das fondsgebundene Geschäft (letzte 12 Monate)	Dies ist der Betrag der in den letzten zwölf Monaten angefallenen Aufwendungen im Bereich der Lebensversicherung, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird.
R0340/C0020	Gesamtkapitalanforderung für operationelle Risiken	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für operationelle Risiken.

### S.26.07 – Solvenzkapitalanforderung – Vereinfachungen

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.07.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7

		2 – Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Sonderverband/MAP 2 – Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.  Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.
Z0040	Währung für Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Emission erfolgt ist. Jede Währung ist in einer eigenen Zeile auszuweisen.

**Marktrisiko (einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen)**

R0010/C0010–C0070	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) – Marktwert – nach Bonitätsstufe	Marktwert der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen unterliegen, für jede Bonitätsstufe, sofern eine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0010/C0080	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) – Marktwert – Kein Rating	Marktwert der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen unterliegen, sofern keine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0020/C0010–C0070	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) – Modifizierte Duration – nach Bonitätsstufe	Die modifizierte Duration (in Jahren) der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen unterliegen, für jede Bonitätsstufe, sofern eine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0020/C0080	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) – Modifizierte Duration – Kein Rating	Die modifizierte Duration (in Jahren) der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen unterliegen, sofern keine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0030/C0090	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) – Erhöhung der fonds- und indexgebundenen versicherungstechnischen Rückstellungen	Die Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich der Risikomarge für Versicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von eingebetteten Optionen und Garantien, das aus einem plötzlichen Rückgang des Werts der Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen unterliegenden Vermögenswerte erwachsen würde, von den Versicherungsnehmern getragen wird, entsprechend der vereinfachten Berechnung.

**Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)**

R0040/C0100	Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen) – Kapitalanforderung – Zinssatzanstieg – nach Währung	Kapitalanforderung für das Risiko eines Anstiegs der Zinskurve gemäß der vereinfachten Berechnung des firmeneigenen Versicherungsunternehmens für jede ausgewiesene
-------------	--	---

		Währung.
R0040/C0110	Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen) – Kapitalanforderung – Zinssatzrückgang – nach Währung	Kapitalanforderung für das Risiko eines Rückgangs der Zinskurve gemäß der vereinfachten Berechnung des firmeneigenen Versicherungsunternehmens für jede ausgewiesene Währung.

### Lebensversicherungstechnisches Risiko

R0100/C0120	Sterblichkeitsrisiko – Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 91 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Sterblichkeitsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0100/C0160	Sterblichkeitsrisiko – Durchschnittliche Rate t+1	Die mit der Versicherungssumme gewichtete durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1) für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0100/C0180	Sterblichkeitsrisiko – Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller im Todesfall zu leistenden Zahlungen, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0110/C0150	Langlebigkeitsrisiko – Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Langlebigkeitsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0110/C0160	Langlebigkeitsrisiko – Durchschnittliche Rate t+1	Die mit der Versicherungssumme gewichtete durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1) für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0110/C0180	Langlebigkeitsrisiko – Modifizierte Duration	Modifizierte Duration (in Jahren) aller Zahlungen an Anspruchsberechtigte, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0120/C0120	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko – Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 93 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0120/C0130	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko – Risikokapital t+1	Risikokapital gemäß Definition in R0120/C0120 nach zwölf Monaten (t+1).
R0120/C0150	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko – Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0120/C0160	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko – Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0120/C0170	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko – Durchschnittliche Rate t+2	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den zwölf Monaten nach den folgenden zwölf Monaten (t+2), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0120/C0180	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko – Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller in den besten Schätzwert einbezogenen Zahlungen bei Invalidität/Morbidität, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0120/C0200	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko – Beendigungsrate	Erwartete Beendigungsrate in den folgenden zwölf Monaten für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0130/C0140	Stornorisiko (Anstieg der	Summe aller positiven Differenzen zwischen

	Stornoquoten) – Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 95 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0130/C0160	Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) – Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0130/C0190	Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) – Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0140/C0140	Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) – Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller negativen Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 95 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0140/C0160	Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) – Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0140/C0190	Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) – Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0150/C0180	Lebensversicherungskostenrisiko – Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) der in den besten Schätzwert der Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen einbezogenen Zahlungsströme.
R0150/C0210	Lebensversicherungskostenrisiko – Zahlungen	Im Zusammenhang mit der Lebensversicherung und der Lebensrückversicherung in den letzten zwölf Monaten gezahlte Kosten.
R0150/C0220	Lebensversicherungskostenrisiko – Durchschnittliche Inflationsrate	Der gewichtete Durchschnitt der in die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen einbezogenen Inflationsrate, gewichtet mit dem Barwert der Kosten für die Bedienung bestehender Lebensversicherungsverpflichtungen, die bei der Berechnung des besten Schätzwerts berücksichtigt wurden.
R0160/C0120	Lebensversicherungskatastrophenrisiko – Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 96 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

#### **Krankenversicherungstechnisches Risiko**

R0200/C0120	Sterblichkeitsrisiko Kranken – Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 97 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung unterliegenden Verpflichtungen.
R0200/C0160	Sterblichkeitsrisiko Kranken – Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0200/C0180	Sterblichkeitsrisiko Kranken – Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller im Todesfall zu leistenden Zahlungen, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0210/C0150	Langlebigkeitsrisiko Kranken – Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung unterliegenden Verpflichtungen.
R0210/C0160	Langlebigkeitsrisiko Kranken – Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.



R0210/C0180	Langlebigkeitsrisiko Kranken – Modifizierte Duration	Modifizierte Duration (in Jahren) aller Zahlungen an Anspruchsberechtigte, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0220/C0180	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten) – Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) der in den besten Schätzwert der Krankheitskostenversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen einbezogenen Zahlungsströme.
R0220/C0210	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten) – Zahlungen	Im Zusammenhang mit der Krankheitskostenversicherung oder -rückversicherung in den letzten zwölf Monaten gezahlte Kosten.
R0220/C0220	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten) – Durchschnittliche Inflationsrate	Der Durchschnitt der in die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen einbezogenen Inflationsrate der medizinischen Leistungen, gewichtet mit dem Barwert der medizinischen Leistungen, die bei der Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen berücksichtigt wurden.
R0230/C0120	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) – Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 100 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung unterliegenden Verpflichtungen.
R0230/C0130	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) – Risikokapital t+1	Risikokapital gemäß Definition in R0230/C0120 nach zwölf Monaten.
R0230/C0150	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) – Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0230/C0160	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) – Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0230/C0170	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) – Durchschnittliche Rate t+2	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den zwölf Monaten nach den folgenden zwölf Monaten (t+2), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0230/C0180	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) – Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller in den besten Schätzwert einbezogenen Zahlungen bei Invalidität/Morbidität, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0230/C0200	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) – Beendigungsrate	Erwartete Beendigungsrate in den folgenden zwölf Monaten für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0240/C0140	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) – Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller positiven Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 102 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0240/C0160	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) – Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0240/C0190	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Stornorisiko (Anstieg der	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer positiven Differenz zwischen

	Stornoquoten) – Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0250/C0140	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) – Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller negativen Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 102 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0250/C0160	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) – Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0250/C0190	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben – Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) – Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0260/C0180	Kostenrisiko Kranken – Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) der in den besten Schätzwert der Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen einbezogenen Zahlungsströme.
R0260/C0210	Kostenrisiko Kranken – Zahlungen	Im Zusammenhang mit der Krankenversicherung und der Krankentrückversicherung in den letzten zwölf Monaten gezahlte Kosten.
R0260/C0220	Kostenrisiko Kranken – Durchschnittliche Inflationsrate	Der gewichtete Durchschnitt der in die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen einbezogenen Inflationsrate, gewichtet mit dem Barwert der Kosten für die Bedienung bestehender Krankenversicherungsverpflichtungen, die bei der Berechnung des besten Schätzwerts berücksichtigt wurden.

### **S.27.01 – Solvenzkapitalanforderung – Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung**

#### **Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.27.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Dieser Meldebogen soll dem Verständnis dienen, wie die Solvenzkapitalanforderung im Rahmen der Katastrophenrisikomodule berechnet wurde und welches die Haupttreiber sind.

Für jede Art des Katastrophenrisikos muss der risikomindernde Effekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens ermittelt werden. Diese Berechnung ist prospektiv und muss auf dem Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr beruhen, wie in den auf die Rückversicherung bezogenen Meldebögen über fakultative Deckungen (S.30.01 und S.30.02) und über das ausgehende Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr (S.30.03 und S.30.04) beschrieben.

Unternehmen müssen eine Einschätzung der Einforderungen aus Risikominderungstechniken im Einklang mit der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und anderen maßgeblichen technischen Standards vornehmen. Von den Unternehmen ist der auf das Katastrophenrisiko bezogene Meldebogen nur bis zu der Detailtiefe auszufüllen, die für diese Berechnung erforderlich ist.

Nach den nichtlebensversicherungstechnischen und krankensversicherungstechnischen Risikomodulen ist das Katastrophenrisiko definiert als Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt (Artikel 105 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 105 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG).

Die ausgewiesenen Kapitalanforderungen geben die Kapitalanforderungen vor und nach der Risikominderung wieder, wobei es sich bei der Risikominderung um den risikomindernden Effekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens handelt. Die ausgewiesene Kapitalanforderung nach der Risikominderung stellt den Betrag vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen dar. Der Standardwert der Risikominderung ist als positiver Wert anzugeben, um in Abzug gebracht zu werden.

Wenn die Kapitalanforderung durch den Diversifikationseffekt verringert wird, ist der Standardwert der Diversifikation als negativer Wert anzugeben.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 – Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Sonderverband/MAP 2 – Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.  Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.

#### **Katastrophenrisiko Nichtleben – Zusammenfassung**

C0010/R0010	SCR vor Risikominderung – Naturkatastrophenrisiko	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Naturkatastrophengefahren unter Berücksichtigung des in C0010/R0070 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0010/R0020–R0060	SCR vor Risikominderung – Naturkatastrophenrisiko – Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für die jeweilige Naturkatastrophengefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Zonen und Regionen.  Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko vor der Risikominderung je Naturkatastrophengefahr.
C0010/R0070	SCR vor Risikominderung – Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen Naturkatastrophengefahren.

C0020/R0010	Risikominderung gesamt – Naturkatastrophenrisiko	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Naturkatastrophengefahren unter Berücksichtigung des in C0020/R0070 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0020/R0020–R0060	Risikominderung gesamt – Naturkatastrophenrisiko – Gefahren	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens je Naturkatastrophengefahr.
C0020/R0070	Risikominderung gesamt – Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die einzelnen Naturkatastrophengefahren.
C0030/R0010	SCR nach Risikominderung – Naturkatastrophenrisiko	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Naturkatastrophengefahren unter Berücksichtigung des in C0030/R0070 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0030/R0020–R0060	SCR nach Risikominderung – Naturkatastrophenrisiko – Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung je Naturkatastrophengefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Zonen und Regionen.  Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko nach der Risikominderung je Naturkatastrophengefahr.
C0030/R0070	SCR nach Risikominderung – Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen Naturkatastrophengefahren.
C0010/R0080	SCR vor Risikominderung – Katastrophenrisiko – nichtproportionale Sachrückversicherung	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung, das aus der nichtproportionalen Sachrückversicherung erwächst.
C0020/R0080	Risikominderung gesamt – Katastrophenrisiko – nichtproportionale Sachrückversicherung	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die nichtproportionale Sachrückversicherung.
C0030/R0080	SCR nach Risikominderung – Katastrophenrisiko – nichtproportionale Sachrückversicherung	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung, das aus der nichtproportionalen Sachrückversicherung erwächst.
C0010/R0090	SCR vor Risikominderung – Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen vom Menschen verursachten Gefahren unter Berücksichtigung des in C0010/R0160 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0010/R0100–R0150	SCR vor Risikominderung – Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen – Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für die jeweilige vom Menschen verursachte Gefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen den einzelnen Gefahren.  Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko vor der Risikominderung je vom Menschen verursachter Gefahr.
C0010/R0160	SCR vor Risikominderung – Diversifikation zwischen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung

	Gefahren	für die einzelnen vom Menschen verursachten Gefahren.
C0020/R0090	Risikominderung gesamt – Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle vom Menschen verursachten Gefahren unter Berücksichtigung des in C0020/R0160 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0020/R0100–R0150	Risikominderung gesamt – Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen – Gefahren	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens je vom Menschen verursachter Gefahr.
C0020/R0160	Risikominderung gesamt – Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die einzelnen vom Menschen verursachten Gefahren.
C0030/R0090	SCR nach Risikominderung – Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen vom Menschen verursachten Gefahren unter Berücksichtigung des in C0030/R0160 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0030/R0100–R0150	SCR nach Risikominderung – Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen – Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für die jeweilige vom Menschen verursachte Katastrophengefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen den einzelnen Gefahren.  Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko nach der Risikominderung je vom Menschen verursachter Gefahr.
C0030/R0160	SCR nach Risikominderung – Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen vom Menschen verursachten Gefahren.
C0010/R0170	SCR vor Risikominderung – Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0010/R0180 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0010/R0180	SCR vor Risikominderung – Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich.
C0020/R0170	Risikominderung gesamt – Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0020/R0180 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0020/R0180	Risikominderung gesamt – Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die einzelnen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich.
C0030/R0170	SCR nach Risikominderung –	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen sonstigen

	Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0030/R0180 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0030/R0180	SCR nach Risikominderung – Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich.
C0010/R0190	SCR vor Risikominderung – Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation – gesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) vor dem Effekt der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0010/R0200	SCR vor Risikominderung – Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen Untermodule (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko).
C0010/R0210	SCR vor Risikominderung – Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation – gesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) unter Berücksichtigung des in C0010/R0200 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0020/R0190	Risikominderung gesamt – Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation – gesamt	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) vor dem Effekt der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0020/R0200	Risikominderung gesamt – Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die einzelnen Untermodule (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko).
C0020/R0210	Risikominderung gesamt – Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) unter Berücksichtigung des in C0020/R0200 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0030/R0190	SCR nach Risikominderung – Katastrophenrisiko	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von

	Nichtleben vor Diversifikation – gesamt	nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) vor dem Effekt der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0030/R0200	SCR nach Risikominderung – Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen Untermodule (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko).
C0030/R0210	SCR nach Risikominderung – Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation – gesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) unter Berücksichtigung des in C0030/R0200 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.

### Katastrophenrisiko Krankenversicherung – Zusammenfassung

C0010/R0300	SCR vor Risikominderung – Katastrophenrisiko Kranken	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Untermodulen des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0010/R0340 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0010/R0310–R0330	SCR vor Risikominderung – Katastrophenrisiko Kranken – Untermodule	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung im jeweiligen Untermodul für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Ländern.  Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko vor der Risikominderung je Untermodul des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.
C0010/R0340	SCR vor Risikominderung – Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen Untermodule des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.
C0020/R0300	Risikominderung gesamt – Katastrophenrisiko Kranken	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens aus allen Untermodulen für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0020/R0340 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0020/R0310–R0330	Risikominderung gesamt – Katastrophenrisiko Kranken – Untermodule	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens im jeweiligen Untermodul für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich.
C0020/R0340	Risikominderung gesamt – Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens in den verschiedenen Untermodulen für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich.
C0030/R0300	SCR nach	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der

	Risikominderung – Katastrophenrisiko Kranken	Risikominderung aus allen Untermodulen des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0030/R0340 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0030/R0310–R0330	SCR nach Risikominderung – Katastrophenrisiko Kranken – Untermodule	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung im jeweiligen Untermodul für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Ländern.  Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko nach der Risikominderung je Untermodul des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.
C0030/R0340	SCR nach Risikominderung – Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen Untermodule des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.

### Katastrophenrisiko Nichtleben

#### Naturkatastrophenrisiko – Sturm

C0040/R0610–R0780	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien – andere Regionen	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf jede der 14 Regionen, bei denen es sich nicht um EWR-Regionen handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen, außer denen in Anhang V oder in Anhang XIII derselben Verordnung), für Verpflichtungen aus Verträgen in Bezug auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Feuer und andere Sachversicherungen, die das Sturmrisiko abdecken (einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), sowie für Verpflichtungen aus Verträgen im Geschäftsbereich See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Sturm verursachte Vermögensschäden an Land abdecken (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung).  Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0040/R0790	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien – Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtschätzwert der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr für die 14 Regionen, bei denen es sich nicht um EWR-Regionen handelt, zu verdienenden Prämien vor der Diversifikation.
C0050/R0400–R0590	Risikoexponierung – EWR-Regionen	Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jede der 20 EWR-Regionen für die folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche: – Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Sturmrisiko abdecken, sofern das Risiko in der betreffenden EWR-Region belegen ist, und



		– See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Sturm verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in der betreffenden EWR-Region belegen ist.
C0050/R0600	Risikoexponierung – Gesamtwert Sturm EWR-Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung vor der Diversifikation für die 20 EWR-Regionen.
C0060/R0400–R0590	Spezifizierter Bruttoschaden – EWR-Regionen	Festgelegter Brutto-Sturmschaden in jeder der 20 EWR-Regionen unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0060/R0600	Spezifizierter Bruttoschaden – Gesamtwert Sturm EWR-Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens vor der Diversifikation für die 20 EWR-Regionen.
C0070/R0400–R0590	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – EWR-Regionen	Dies ist der jeweilige Sturmrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jede der 20 EWR-Regionen unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0070/R0600	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Sturm EWR-Regionen vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens und der Gesamtrisikorexponierung.
C0080/R0400–R0590	Szenario A oder B – EWR-Regionen	Der jeweils höhere Wert der Kapitalanforderung für das Sturmrisiko in jeder der 20 EWR-Regionen entsprechend Szenario A oder Szenario B.  Bei der Bestimmung des jeweils höheren Werts von Szenario A bzw. B ist der Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr zu berücksichtigen.
C0090/R0400–R0590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – EWR-Regionen	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko in jeder der 20 EWR-Regionen, die dem jeweils höheren Wert von Szenario A bzw. B entspricht.
C0090/R0600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Sturm EWR-Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko für die 20 EWR-Regionen.
C0090/R0790	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko in den nicht zum EWR gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0090/R0800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko für alle Regionen.
C0090/R0810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Sturmrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl EWR-

	Risikominderung – Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Regionen als auch andere Regionen).
C0090/R0820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko unter Berücksichtigung des in C0090/R0810 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0100/R0400–R0590	Geschätzte Risikominderung – EWR-Regionen	Der für jede der 20 EWR-Regionen jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0100/R0600	Geschätzte Risikominderung – Gesamtwert Sturm EWR-Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für das Sturmrisiko für die 20 EWR-Regionen.
C0100/R0790	Geschätzte Risikominderung – Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zum EWR gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0100/R0800	Geschätzte Risikominderung – Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für das Sturmrisiko für alle Regionen.
C0110/R0400–R0590	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – EWR-Regionen	Die für jede der 20 EWR-Regionen jeweils geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0110/R0600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Gesamtwert Sturm EWR-Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 20 EWR-Regionen.
C0110/R0790	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zum EWR gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C0110/R0800	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.
C0120/R0400–R0590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – EWR-Regionen	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Sturmgefahr in jeder der EWR-Regionen entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0120/R0600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Sturm EWR-Regionen vor	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die 20 EWR-Regionen.

	Diversifikation	
C0120/R0790	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Sturmrisiko in den nicht zum EWR gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0120/R0800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Regionen.
C0120/R0810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Sturmrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl EWR-Regionen als auch andere Regionen).
C0120/R0820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Sturmrisiko unter Berücksichtigung des in C0120/R0810 angegebenen Diversifikationseffekts.

#### Naturkatastrophenrisiko – Erdbeben

C0130/R1040–R1210	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien – andere Regionen	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf jede der 14 Regionen, bei denen es sich nicht um EWR-Regionen handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen, außer denen in Anhang V oder in Anhang XIII derselben Verordnung angegebenen), für vertragliche Verpflichtungen in folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen: – Feuer- und andere Sachversicherungen, die das Erdbebenrisiko abdecken, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Erdbeben verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung.  Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0130/R1220	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien – Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtschätzwert der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr für die anderen Regionen zu verdienenden Prämien.
C0140/R0830–R1020	Risikoexponierung – EWR-Regionen	Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jede der 20 EWR-Regionen für die folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche: – Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Erdbebenrisiko abdecken, sofern das Risiko in der

		betreffenden EWR-Region belegen ist, und – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Erdbeben verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in der betreffenden EWR-Region belegen ist.
C0140/R1030	Risikoexponierung – Gesamtwert Erdbeben EWR-Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung vor der Diversifikation für die 20 EWR-Regionen.
C0150/R0830–R1020	Spezifizierter Bruttoschaden – EWR-Regionen	Festgelegter Brutto-Erdbebenschaden in jeder der 20 EWR-Regionen unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0150/R1030	Spezifizierter Bruttoschaden – Gesamtwert Erdbeben EWR-Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Brutto-Erdbebenschadens vor der Diversifikation für die 20 EWR-Regionen.
C0160/R0830–R1020	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – EWR-Regionen	Dies ist der jeweilige Erdbebenrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jede der 20 EWR-Regionen entsprechend der Standardformel unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0160/R1030	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Erdbeben EWR-Regionen vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens und der Gesamtrisikorexponierung.
C0170/R0830–R1020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – EWR-Regionen	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko für jede der 20 EWR-Regionen.
C0170/R1030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Erdbeben EWR-Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko für die 20 EWR-Regionen.
C0170/R1220	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko in den nicht zum EWR gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0170/R1230	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko für alle Regionen.
C0170/R1240	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Erdbebenrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl EWR-Regionen als auch andere Regionen).
C0170/R1250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Erdbeben nach	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko unter Berücksichtigung des in C0170/R1240 angegebenen Diversifikationseffekts.

	Diversifikation	
C0180/R0830–R1020	Geschätzte Risikominderung – EWR-Regionen	Der für jede der 20 EWR-Regionen jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0180/R1030	Geschätzte Risikominderung – Gesamtwert Erdbeben EWR-Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für die 20 EWR-Regionen.
C0180/R1220	Geschätzte Risikominderung – Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zum EWR gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0180/R1230	Geschätzte Risikominderung – Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für alle Regionen.
C0190/R0830–R1020	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – EWR-Regionen	Die für jede der 20 EWR-Regionen jeweils geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C0190/R1030	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Gesamtwert Erdbeben EWR-Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 20 EWR-Regionen.
C0190/R1220	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zum EWR gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C0190/R1230	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.
C0200/R0830–R1020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – EWR-Regionen	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Erdbebengefahr in jeder der 20 EWR-Regionen.
C0200/R1030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Erdbeben EWR-Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Erdbebengefahr für die 20 EWR-Regionen.
C0200/R1220	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Erdbebenrisiko in den nicht zum EWR gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0200/R1230	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung –	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften

	Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	des Unternehmens für die Erdbebengefahr für alle Regionen.
C0200/R1240	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Erdbebenrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl EWR-Regionen als auch andere Regionen).
C0200/R1250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Erdbebenrisiko unter Berücksichtigung des in C0200/R1240 angegebenen Diversifikationseffekts.

#### Naturkatastrophenrisiko – Überschwemmungen

C0210/R1410–R1580	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien – andere Regionen	<p>Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf jede der 14 Regionen, bei denen es sich nicht um EWR-Regionen handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen, außer denen in Anhang V oder in Anhang XIII derselben Verordnung angegebenen), für vertragliche Verpflichtungen in folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Feuer- und andere Sachversicherungen, die das Überschwemmungsrisiko abdecken, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung;</li> <li>– See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Überschwemmung verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung;</li> <li>– Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung.</li> </ul> <p>Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.</p>
C0210/R1590	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien – Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtschätzwert der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr für die anderen Regionen zu verdienenden Prämien.
C0220/R1260–R1390	Risikoexponierung – EWR-Regionen	<p>Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jede der 14 EWR-Regionen für die folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Überschwemmungsrisiko abdecken, sofern das Risiko in der betreffenden EWR-Region belegen ist;</li> <li>– See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Überschwemmung verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das</li> </ul>

		Risiko in der betreffenden EWR-Region belegen ist, und – Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich der mit dem Faktor 1,5 multiplizierten Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Überschwemmung verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in der betreffenden EWR-Region belegen ist.
C0220/R1400	Risikoexponierung – Gesamtwert Überschwemmungen EWR-Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung vor der Diversifikation für die 14 EWR-Regionen.
C0230/R1260–R1390	Spezifizierter Bruttoschaden – EWR-Regionen	Festgelegter Brutto-Überschwemmungsschaden in jeder der 14 EWR-Regionen unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0230/R1400	Spezifizierter Bruttoschaden – Gesamtwert Überschwemmungen EWR-Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Brutto-Überschwemmungsschadens vor der Diversifikation für die 14 EWR-Regionen.
C0240/R1260–R1390	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – EWR-Regionen	Dies ist der Überschwemmungsrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jede der 14 EWR-Regionen entsprechend der Standardformel unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0240/R1400	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Überschwemmungen EWR-Regionen vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens und der Gesamtrisikorexponierung.
C0250/R1260–R1390	Szenario A oder B – EWR-Regionen	Der jeweils höhere Wert der Kapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko in jeder der 14 EWR-Regionen entsprechend Szenario A oder Szenario B. Bei der Bestimmung des jeweils höheren Werts von Szenario A bzw. B ist der Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr zu berücksichtigen.
C0260/R1260–R1390	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – EWR-Regionen	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko in jeder der 14 EWR-Regionen, die dem höheren Wert von Szenario A bzw. B entspricht.
C0260/R1400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Überschwemmungen EWR-Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko für die 14 EWR-Regionen.
C0260/R1590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko in den nicht zum EWR gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0260/R1600	Kapitalanforderung für	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der

	Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko für alle Regionen.
C0260/R1610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Überschwemmungsrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl EWR-Regionen als auch andere Regionen).
C0260/R1620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko unter Berücksichtigung des in C0260/R1610 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0270/R1260–R1390	Geschätzte Risikominderung – EWR-Regionen	Der für jede der 14 EWR-Regionen jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0270/R1400	Geschätzte Risikominderung – Gesamtwert Überschwemmungen EWR-Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für die 14 EWR-Regionen.
C0270/R1590	Geschätzte Risikominderung – Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zum EWR gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0270/R1600	Geschätzte Risikominderung – Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für alle Regionen.
C0280/R1260–R1390	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – EWR-Regionen	Die für jede der 14 EWR-Regionen jeweils geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0280/R1400	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Gesamtwert Überschwemmungen EWR-Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 14 EWR-Regionen.
C0280/R1590	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zum EWR gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C0280/R1600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien –	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.



	Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	
C0290/R1260– R1390	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – EWR- Regionen	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Überschwemmungsgefahr in jeder der 14 EWR-Regionen entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0290/R1400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Überschwemmungen EWR- Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die 14 EWR-Regionen.
C0290/R1590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko in den nicht zum EWR gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0290/R1600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Regionen.
C0290/R1610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Überschwemmungsrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl EWR-Regionen als auch andere Regionen).
C0290/R1620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko unter Berücksichtigung des in C0290/R1610 angegebenen Diversifikationseffekts.

#### Naturkatastrophenrisiko – Hagel

C0300/R1730– R1900	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien – andere Regionen	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf jede der 9 Regionen, bei denen es sich nicht um EWR-Regionen handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen, außer denen in Anhang V oder in Anhang XIII derselben Verordnung angegebenen), für vertragliche Verpflichtungen in folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen: – Feuer- und andere Sachversicherungen, die das Hagelrisiko abdecken, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung; – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Hagel verursachte Vermögensschäden an Land
-----------------------	--	---

		<p>abdecken, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und</p> <p>– Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung.</p> <p>Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.</p>
C0300/R1910	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien – Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtzuschätzwert der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr für die anderen Regionen zu verdienenden Prämien.
C0310/R1630–R1710	Risikoexponierung – EWR-Regionen	<p>Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jede der 9 EWR-Regionen für die folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche:</p> <p>– Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Hagelrisiko abdecken, sofern das Risiko in der betreffenden EWR-Region belegen ist;</p> <p>– See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Hagel verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in der betreffenden EWR-Region belegen ist, und</p> <p>– Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich der mit dem Faktor 5 multiplizierten Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Hagel verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in der betreffenden EWR-Region belegen ist.</p>
C0310/R1720	Risikoexponierung – Gesamtwert Hagel EWR-Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung vor der Diversifikation für die 9 EWR-Regionen.
C0320/R1630–R1710	Spezifizierter Bruttoschaden – EWR-Regionen	Festgelegter Brutto-Hagelschaden in jeder der 9 EWR-Regionen unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0320/R1720	Spezifizierter Bruttoschaden – Gesamtwert Hagel EWR-Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Brutto-Hagelschadens vor der Diversifikation für die 9 EWR-Regionen.
C0330/R1630–R1710	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – EWR-Regionen	Dies ist der Hagelrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jede der 9 EWR-Regionen entsprechend der Standardformel unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0330/R1720	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Hagel EWR-Regionen vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens und der Gesamtrisikoeponierung.
C0340/R1630–R1710	Szenario A oder B – EWR-Regionen	Der jeweils höhere Wert der Kapitalanforderung für das Hagelrisiko in jeder der 9 EWR-Regionen entsprechend Szenario A oder Szenario B.

		Bei der Bestimmung des jeweils höheren Werts von Szenario A bzw. B ist der Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr zu berücksichtigen.
C0350/R1630–R1710	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – EWR-Regionen	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko in jeder der 9 EWR-Regionen, die dem höheren Wert von Szenario A bzw. B entspricht.
C0350/R1720	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Hagel EWR-Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko für die 9 EWR-Regionen.
C0350/R1910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko in den nicht zum EWR gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0350/R1920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko für alle Regionen.
C0350/R1930	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Hagelrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl EWR-Regionen als auch andere Regionen).
C0350/R1940	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko unter Berücksichtigung des in C0350/R1930 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0360/R1630–R1710	Geschätzte Risikominderung – EWR-Regionen	Der für jede der 9 EWR-Regionen jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0360/R1720	Geschätzte Risikominderung – Gesamtwert Hagel EWR-Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für die 9 EWR-Regionen.
C0360/R1910	Geschätzte Risikominderung – Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zum EWR gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0360/R1920	Geschätzte Risikominderung – Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für alle Regionen.
C0370/R1630–	Geschätzte	Die für jede der 9 EWR-Regionen jeweils geschätzten

R1710	Wiederauffüllungsprämien – EWR-Regionen	Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0370/R1720	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Gesamtwert Hagel EWR-Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 9 EWR-Regionen.
C0370/R1910	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zum EWR gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C0370/R1920	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.
C0380/R1630–R1710	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – EWR-Regionen	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Hagelgefahr in jeder der 9 EWR-Regionen entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0380/R1720	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Hagel EWR-Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die 9 EWR-Regionen.
C0380/R1910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Hagelrisiko in den nicht zum EWR gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0380/R1920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Regionen.
C0380/R1930	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Hagelrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl EWR-Regionen als auch andere Regionen).
C0380/R1940	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Hagelrisiko unter Berücksichtigung des in C0380/R1930 angegebenen Diversifikationseffekts.

#### Naturkatastrophenrisiko – Bodensenkungen und Erdbeben

C0390/R1950	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien – Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien für vertragliche Verpflichtungen im Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen einschließlich der Verpflichtungen
-------------	--	---

	Diversifikation	aus der proportionalen Rückversicherung.  Diese Angabe bezieht sich auf das Hoheitsgebiet Frankreichs; die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0400/R1950	Risikoexponierung – Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Summe der Gesamtversicherungssumme der einzelnen geografischen Gebietseinheiten im Hoheitsgebiet Frankreichs für den Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, die hinsichtlich des Risikos von Bodensenkungen und Erdbeben, dem die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf das Hoheitsgebiet ausgesetzt sind, ausreichend homogen sind. Zusammen umfassen die Zonen das gesamte Hoheitsgebiet.
C0410/R1950	Spezifizierter Bruttoschaden – Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Festgelegter Bruttoschaden aufgrund von Bodensenkungen und Erdbeben unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0420/R1950	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Dies ist der Bodensenkungs- und Erdbebenrisikofaktor für die Kapitalanforderung für das Hoheitsgebiet Frankreichs unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0430/R1950	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Bodensenkungs- und Erdbebenrisiko im Hoheitsgebiet Frankreichs. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderebaren Beträge, der bei Bodensenkungen und Erdbeben dem spezifizierten Bruttoschaden (Element C0410/R1950) entspricht.
C0430/R1960	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Diversifikationseffekt zwischen Zonen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Risiken von Bodensenkungen und Erdbeben für die einzelnen Zonen im Hoheitsgebiet Frankreichs.
C0430/R1970	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Bodensenkungs- und Erdbebenrisiko unter Berücksichtigung des in C0430/R1960 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0440/R1950	Geschätzte Risikominderung – Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0450/R1950	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Gesamtwert Bodensenkungen und	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.

	Erdrutsch vor Diversifikation	
C0460/R1950	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Gefahr von Bodensenkungen und Erdrutsch.
C0460/R1960	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Diversifikationseffekt zwischen Zonen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für die Risiken von Bodensenkungen und Erdrutsch für die einzelnen Zonen im Hoheitsgebiet Frankreichs.
C0460/R1970	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Bodensenkungs- und Erdrutschrisiko unter Berücksichtigung des in C0460/R1960 angegebenen Diversifikationseffekts.

#### Naturkatastrophenrisiko – nichtproportionale Sachrückversicherung

C0470/R2000	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien für vertragliche Verpflichtungen in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Nichtproportionale Sachrückversicherung, ausgenommen nichtproportionale Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf Versicherungsverpflichtungen in Geschäftsbereichen 9 und 21.  Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0480/R2000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für die nichtproportionale Sachrückversicherung. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0490/R2000	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der übernommenen nichtproportionalen Sachrückversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0500/R2000	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der übernommenen nichtproportionalen Sachrückversicherung.
C0510/R2000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der übernommenen nichtproportionalen Sachrückversicherung.

#### Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen – Kraftfahrzeughaftpflicht

C0520/R2100	Anzahl der Fahrzeuge mit	Anzahl der vom Versicherungs- oder
-------------	--------------------------	------------------------------------

	Deckungssumme über 24 Mio. EUR	Rückversicherungsunternehmen versicherten Kraftfahrzeuge in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, mit einer angenommenen Deckungssumme von mehr als 24 000 000 EUR.
C0530/R2100	Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme bis einschl. 24 Mio. EUR	Anzahl der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen versicherten Kraftfahrzeuge in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, mit einer angenommenen Deckungssumme von 24 000 000 EUR oder weniger.
C0540/R2100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Kraftfahrzeughaftpflichtrisiko.
C0550/R2100	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der Kraftfahrzeughaftpflicht, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0560/R2100	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der Kraftfahrzeughaftpflicht.
C0570/R2100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der Kraftfahrzeughaftpflicht.

#### **Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen – Seefahrt Tankerkollision**

C0580/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil See-Schiffskasko in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	<p>Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für jede See-Schiffskaskoversicherung für das Risiko einer Tankerkollision.</p> <p>Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gastanker, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen gegen eine Tankerkollision versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und</li> <li>– Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.</li> </ul> <p>Dieser Deckungsbetrag entspricht der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gezeichneten Versicherungssumme für die Seeversicherung und -rückversicherung in Bezug auf den betreffenden Tanker.</p>
C0590/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Seehaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor	<p>Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für jede Seehaftpflichtversicherung für das Risiko einer Tankerkollision.</p> <p>Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und</p>

	Risikominderung	<p>Gastanker, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen gegen eine Tankerkollision versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und</li> <li>– Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.</li> </ul> <p>Dieser Deckungsbetrag entspricht der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gezeichneten Versicherungssumme für die Seeversicherung und -rückversicherung in Bezug auf den betreffenden Tanker.</p>
C0600/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Ölverschmutzungshaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	<p>Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für jede Ölverschmutzungshaftpflichtversicherung für das Risiko einer Tankerkollision.</p> <p>Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gastanker, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen gegen eine Tankerkollision versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und</li> <li>– Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.</li> </ul> <p>Dieser Deckungsbetrag entspricht der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gezeichneten Versicherungssumme für die Seeversicherung und -rückversicherung in Bezug auf den betreffenden Tanker.</p>
C0610/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Risiko einer Tankerkollision.
C0620/R2200	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Tankerkollision, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0630/R2200	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Tankerkollision.
C0640/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision nach Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Tankerkollision.
C0650/R2200	Schiffsname	Name des betreffenden Schiffs.

#### **Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen – Seefahrt Plattformexplosion**

C0660– C0700/R2300	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion –	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung pro Deckungsart (Sachschaden, Wrackteilbeseitigung, entgangene Produktionserträge,
-----------------------	---	--



	<i>Deckungsart</i> – vor Risikominderung	<p>Abdichtung und Sicherung des Bohrlochs, Verpflichtungen aus Haftpflichtversicherung und -rückversicherung) für das Risiko einer Plattformexplosion.</p> <p>Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gas-Offshore-Plattformen, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen gegen eine Plattformexplosion versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und</li> <li>– Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.</li> </ul> <p>Der Betrag pro Deckungsart entspricht der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für die jeweilige Deckungsart gezeichneten Versicherungssumme in Bezug auf die betreffende Plattform.</p>
C0710/R2300	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Risiko einer Plattformexplosion.
C0720/R2300	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Plattformexplosion, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0730/R2300	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Plattformexplosion.
C0740/R2300	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Plattformexplosion.
C0750/R2300	Name der Plattform	Name der betreffenden Plattform.

#### **Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen – Seefahrt**

C0760/R2400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung – Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0760/R2410	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung – Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Seefahrtrisikos.
C0760/R2420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung – Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0770/R2400	Geschätzte Gesamtrisikominderung – Gesamtwert vor	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das

	Diversifikation	Seefahrtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0780/R2400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung – Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0780/R2410	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung – Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Seefahrtrisikos.
C0780/R2420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung – Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.

#### **Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen – Luftfahrt**

C0790– C0800/R2500	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt vor Risikominderung– <i>Deckungsart</i> – vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung pro Deckungsart (Luftfahrerkasko und Luftfahrthaftpflicht) für das Luftfahrtrisiko.  Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Luftfahrzeuge, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen versichert sind: – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und – Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.  Der Betrag pro Deckungsart entspricht der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für die jeweilige Deckungsart der Luftfahrtversicherung und -rückversicherung gezeichneten Versicherungssumme in Bezug auf das betreffende Flugzeug.
C0810/R2500	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Luftfahrtrisiko.
C0820/R2500	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Luftfahrtrisiko, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0830/R2500	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Luftfahrtrisiko.
C0840/R2500	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt nach Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Luftfahrtrisiko.

#### **Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen – Feuer**

C0850/R2600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Feuerrisiko.
-------------	---	--

	vor Risikominderung	Der Betrag entspricht der größten Feuerrisikokonzentration eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, das in Form der Gebäudegruppe mit der höchsten Versicherungssumme besteht, welche die folgenden Bedingungen erfüllt: – Das Unternehmen hat in Bezug auf jedes Gebäude Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), die Schäden durch Feuer oder Explosion, einschließlich infolge von Terroranschlägen, abdecken. – Alle Gebäude liegen vollständig oder teilweise innerhalb eines Radius von 200 Metern.
C0860/R2600	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Feuerrisiko, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0870/R2600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Feuerrisiko.
C0880/R2600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer nach Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Feuerrisiko.

#### **Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen – Haftpflicht**

C0890/R2700–R2740	Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten – Deckungsart	Vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden zwölf Monaten pro Deckungsart verdiente Prämien in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen für das Haftpflichtrisiko, für die folgenden Deckungsarten: – Verpflichtungen aus der Berufshaftpflichtversicherung und der proportionalen Rückversicherung mit Ausnahme der Berufshaftpflichtversicherung und -rückversicherung für selbständige Handwerker oder Kunsthandwerker; – Verpflichtungen aus der Arbeitgeberhaftpflichtversicherung und der proportionalen Rückversicherung; – Verpflichtungen aus der Haftpflichtversicherung für Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte und der proportionalen Rückversicherung; – Verpflichtungen aus der Haftpflichtversicherung und -rückversicherung in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Allgemeine Haftpflichtversicherung (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), mit Ausnahme von Verpflichtungen in den Haftpflichtrisikogruppen 1 bis 3 und mit Ausnahme der privaten Haftpflichtversicherung und proportionalen Rückversicherung sowie mit Ausnahme der Berufshaftpflichtversicherung und -rückversicherung für selbständige Handwerker und Kunsthandwerker;
-------------------	---	---

		<p>– Nichtproportionale Rückversicherung.</p> <p>Für diese Zwecke sind die Prämien brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.</p>
C0890/R2750	Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten – Gesamt	Gesamtbetrag der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden zwölf Monaten für alle Deckungsarten verdienten Prämien.
C0900/R2700–R2740	Größtes gewährtes Haftungslimit – Deckungsart	Größtes Haftungslimit pro Deckungsart, das vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei Haftpflichtrisiken gewährt wird.
C0910/R2700–R2740	Anzahl der Versicherungsfälle – Deckungsart	Anzahl der Versicherungsfälle pro Deckungsart, die der kleinsten Ganzzahl entspricht, die den Betrag gemäß der vorgegebenen Formel übersteigt.
C0920/R2700–R2740	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung – Deckungsart	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, pro Deckungsart.
C0920/R2750	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung – Gesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko für alle Deckungsarten.
C0930/R2700–R2740	Geschätzte Risikominderung – Deckungsart	Geschätzter Risikominderungseffekt, pro Deckungsart, der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Haftpflichtrisiko, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0930/R2750	Geschätzte Risikominderung – Gesamt	Gesamtbetrag der geschätzten Risikominderung für alle Deckungsarten.
C0940/R2700–R2740	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Deckungsart	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien, pro Deckungsart, infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Haftpflichtrisiko.
C0940/R2750	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Gesamt	Gesamtbetrag der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Deckungsarten.
C0950/R2700–R2740	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung – Deckungsart	Dies ist die Kapitalanforderung, pro Deckungsart, nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Haftpflichtrisiko.
C0950/R2750	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung – Gesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für alle Deckungsarten nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Haftpflichtrisiko.
C0960/R2800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung – Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0960/R2810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung – Diversifikation zwischen Deckungsarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Deckungsarten des Haftpflichtrisikos.

C0960/R2820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung – Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0970/R2800	Geschätzte Gesamtrisikominderung – Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die geschätzte Gesamtrisikominderung für das Haftpflichtrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0980/R2800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung – Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0980/R2810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung – Diversifikation zwischen Deckungsarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Deckungsarten des Haftpflichtrisikos.
C0980/R2820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung – Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.

#### **Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen – Kredit und Kaution**

C0990/R2900–R2910	Risikoexponierung (einzeln oder Gruppe) – Größte Exponierung	Die beiden größten Kreditversicherungsforderungen (Exponierungen) des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens werden durch Vergleich des Nettoverlusts bei Ausfall der Kreditversicherungsforderungen ermittelt, d. h. des Verlusts bei Ausfall nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0990/R2920	Risikoexponierung (einzeln oder Gruppe) – Gesamt	Gesamtwert der beiden größten Kreditversicherungsforderungen (Exponierungen) des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die durch Vergleich des Nettoverlusts bei Ausfall der Kreditversicherungsforderungen ermittelt werden, d. h. des Verlusts bei Ausfall nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C1000/R2900–R2910	Anteil des vom Szenario verursachten Schadens – Größte Exponierung	Prozentualer Anteil, der dem Verlust bei Ausfall der Brutto-Kreditversicherungsforderung ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge entspricht, für jede der beiden größten Brutto-Kreditversicherungsforderungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.
C1000/R2920	Anteil des vom Szenario verursachten Schadens – Gesamt	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall der beiden größten Brutto-Kreditversicherungsforderungen ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C1010/R2900–R2910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung, je größter Forderung, die sich aus dem Szenario „Großkreditausfall“ des Kredit- und

	Risikominderung – Großkreditausfall – Größte Exponierung	Kautionsrisikos ergibt.
C1010/R2920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung – Großkreditausfall – Gesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung, die sich aus dem Szenario „Großkreditausfall“ des Kredit- und Kautionsrisikos ergibt.
C1020/R2900–R2910	Geschätzte Risikominderung – Größte Exponierung	Geschätzter Risikominderungseffekt, je größter Forderung, der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1020/R2920	Geschätzte Risikominderung – Gesamt	Geschätzter Risikominderungseffekt, für die beiden größten Forderungen, der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1030/R2900–R2910	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Größte Exponierung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien, je größter Forderung, infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1030/R2920	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Gesamt	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien, für die beiden größten Forderungen, infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1040/R2900–R2910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung – Großkreditausfall – Größte Exponierung	Dies ist die Nettokapitalanforderung, je größter Forderung, nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1040/R2920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung – Großkreditausfall – Gesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1050/R3000	Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Bruttoprämien, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden 12 Monaten in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Kredit- und Kautionsversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, verdient.
C1060/R3000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Rezessionsrisiko	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung, die sich aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ des Kredit- und Kautionsrisikos ergibt.
C1070/R3000	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens in Bezug auf Risiken aus dem Szenario

		„Rezessionsrisiko“ der Kredit- und Kautionsversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1080/R3000	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1090/R3000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung – Rezessionsrisiko	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1100/R3100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung – Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1100/R3110	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung – Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Kredit- und Kautionsrisikos.
C1100/R3120	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung – Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1110/R3100	Geschätzte Gesamtrisikominderung – Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Kredit- und Kautionsrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1120/R3100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung – Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1120/R3110	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung – Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Kredit- und Kautionsrisikos.
C1120/R3120	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung – Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.

#### **Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen – Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben**

C1130/R3200–R3240	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien – Gruppen	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien für Verträge in den folgenden
-------------------	---	--

	von Verpflichtungen	<p>Gruppen von Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), ausgenommen Seeversicherung und -rückversicherung sowie Luftfahrtversicherung und -rückversicherung;</li> <li>– Rückversicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung, ausgenommen Seerückversicherung und Luftfahrtrückversicherung;</li> <li>– Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), ausgenommen erweiterte Garantiever sicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, sofern das Portfolio dieser Verpflichtungen hochgradig diversifiziert ist und diese Verpflichtungen nicht die Kosten für Produktrückrufe abdecken;</li> <li>– Rückversicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Nichtproportionale Unfallrückversicherung, ausgenommen allgemeine Haftpflichtrückversicherung;</li> <li>– Nichtproportionale Rückversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Kredit- und Kautionsversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung.</li> </ul> <p>Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.</p>
C1140/R3200–R3240	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung – Gruppen von Verpflichtungen	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko je Gruppe von Verpflichtungen.
C1140/R3250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung – Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1140/R3260	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung – Diversifikation zwischen Gruppen von Verpflichtungen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Gruppen von Verpflichtungen des sonstigen Nichtlebenskatastrophenrisikos.
C1140/R3270	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko nach dem



	Nichtleben vor Risikominderung – Gesamtwert nach Diversifikation	Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1150/R3250	Geschätzte Gesamtrisikominderung – Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die geschätzte Gesamtrisikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1160/R3250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung – Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1160/R3260	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung – Diversifikation zwischen Gruppen von Verpflichtungen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Gruppen von Verpflichtungen des sonstigen Nichtlebenskatastrophenrisikos.
C1160/R3270	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung – Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.

### Katastrophenrisiko Krankenversicherung

#### Katastrophenrisiko Kranken – Massenunfall

C1170/R3300–R3600, C1190/R3300–R3600, C1210/R3300–R3600, C1230/R3300–R3600, C1250/R3300–R3600	Anzahl Versicherungsnehmer – je Ereignisart	Alle beim Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen versicherten Personen, die Einwohner des jeweiligen Landes und gegen die folgenden Ereignisarten versichert sind: – Tod durch Unfall; – Dauerhafte Invalidität durch Unfall; – 10 Jahre dauernde Invalidität durch Unfall; – 12 Monate dauernde Invalidität durch Unfall; – Medizinische Behandlung aufgrund eines Unfalls.
C1180/R3300–/R3600, C1200/R3300–R3600, C1220/R3300–R3600, C1240/R3300–R3600, C1260/R3300–R3600	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen – je Ereignisart	Der Wert der Leistungen entspricht der Versicherungssumme oder, wenn der Versicherungsvertrag wiederkehrende Leistungszahlungen vorsieht, dem mit Hilfe der Zahlungsstromprojektion ermittelten besten Schätzwert der Leistungszahlungen, je Ereignisart.  Wenn die Leistungen eines Versicherungsvertrags von der Art oder dem Ausmaß einer Verletzung infolge der jeweiligen Ereignisart abhängen, basiert die Berechnung des Werts der Leistungen auf dem Höchstbetrag der Leistungen, die gemäß dem Vertrag für das Ereignis bezogen werden können.  Bei Verpflichtungen aus der Krankheitskostenversicherung und -rückversicherung

		basiert der Wert der Leistungen auf einer Schätzung der durchschnittlich gezahlten Beträge bei Eintritt der jeweiligen Ereignisart unter Berücksichtigung der spezifischen in den Verpflichtungen enthaltenen Garantien.
C1270/R3300–R3600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, für jedes der aufgeführten Länder.
C1270/R3610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1270/R3620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Risiken aus dem Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen für die verschiedenen Länder.
C1270/R3630	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1280/R3300–R3600	Geschätzte Risikominderung	Der für jedes Land jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1280/R3610	Geschätzte Risikominderung – Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Dies ist der gesamte geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Länder.
C1290/R3300–R3600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Die für jedes Land jeweils geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C1290/R3610	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Länder.
C1300/R3300–R3600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, die sich für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen für jedes Land ergibt.
C1300/R3610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.

C1300/R3620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen für die verschiedenen Länder.
C1300/R3630	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen unter Berücksichtigung des in C1300/R3620 angegebenen Diversifikationseffekts.

### Katastrophenrisiko Kranken – Unfallkonzentration

C1310/R3700–R4010	Größte bekannte Unfallrisikokonzentration – Länder	<p>Die größte Unfallrisikokonzentration eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für jedes der aufgeführten Länder entspricht der größten Anzahl von Personen, auf die die folgenden Bedingungen zutreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat eine Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtung oder eine Gruppen-Einkommensersatzversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtung in Bezug auf jede dieser Personen.</li> <li>– Die Verpflichtungen gegenüber jeder dieser Personen decken mindestens eines der im nächsten Element aufgeführten Ereignisse ab.</li> <li>– Die Personen arbeiten in demselben Gebäude, das im betreffenden Land liegt.</li> </ul> <p>Diese Personen sind gegen folgende Ereignisarten versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Tod durch Unfall;</li> <li>– Dauerhafte Invalidität durch Unfall;</li> <li>– 10 Jahre dauernde Invalidität durch Unfall;</li> <li>– 12 Monate dauernde Invalidität durch Unfall;</li> <li>– Medizinische Behandlung aufgrund eines Unfalls.</li> </ul>
C1320/R3700–R4010, C1330/R3700–R4010, C1340/R3700–R4010, C1350/R3700–R4010, C1360/R3700–R4010	Durchschnittliche Versicherungssumme – je Ereignisart	<p>Der Wert der Leistungen entspricht der Versicherungssumme oder, wenn der Vertrag wiederkehrende Leistungszahlungen vorsieht, dem besten Schätzwert der Leistungszahlungen bei Eintritt der jeweiligen Ereignisart.</p> <p>Wenn die Leistungen eines Versicherungsvertrags von der Art oder dem Ausmaß einer Verletzung infolge der jeweiligen Ereignisart abhängen, basiert die Berechnung des Werts der Leistungen auf dem Höchstbetrag der Leistungen, die gemäß dem Vertrag für das Ereignis bezogen werden können.</p> <p>Bei Verpflichtungen aus der Krankheitskostenversicherung und -rückversicherung basiert der Wert der Leistungen auf einer Schätzung der durchschnittlich gezahlten Beträge bei Eintritt der jeweiligen Ereignisart unter Berücksichtigung der spezifischen in den Verpflichtungen enthaltenen Garantien.</p>

C1370/R3700–R4010	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für jedes der aufgeführten Länder.
C1410	Andere im Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigende Länder	Geben Sie den ISO-Code der anderen Länder an, die im Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigen sind.
C1370/R4020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1370/R4030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Risiken aus dem Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung für die verschiedenen Länder.
C1370/R4040	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1380/R3700–R4010	Geschätzte Risikominderung – Länder	Der für jedes der aufgeführten Länder jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1380/R4020	Geschätzte Risikominderung – Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Dies ist der gesamte geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Länder.
C1390/R3700–R4010	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Länder	Die für jedes der aufgeführten Länder jeweils geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C1390/R4020	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Länder.
C1400/R3700–R4010	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Länder	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, für jedes der aufgeführten Länder.
C1400/R4020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1400/R4030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für

	Risikominderung – Diversifikationseffekt zwischen Ländern	das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung für die verschiedenen Länder.
C1400/R4040	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung unter Berücksichtigung des in C1400/R4030 angegebenen Diversifikationseffekts.

### Katastrophenrisiko Kranken – Pandemie

C1440/R4100–R4410	Krankheitskosten – Anzahl der versicherten Personen – Länder	<p>Für jedes der aufgeführten Länder die Anzahl der bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen versicherten Personen, auf die die folgenden Bedingungen zutreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Versicherten sind Einwohner des betreffenden Landes.</li> <li>– Die Versicherten sind durch Krankheitskostenversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen gedeckt, ausgenommen Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen, die Krankheitskosten infolge einer Infektionskrankheit abdecken.</li> </ul> <p>Diese Versicherten können Leistungen bei Inanspruchnahme der folgenden Arten von Gesundheitsleistungen beanspruchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Krankenhausaufenthalt</li> <li>– Beratung bei einem Allgemeinarzt;</li> <li>– keine formelle Gesundheitsversorgung.</li> </ul>
C1450/R4100–R4410, C1470/R4100–R4410, C1490/R4100–R4410	Krankheitskosten – Einheitskosten je Anspruch nach Art der in Anspruch genommenen Gesundheitsleistungen – Länder	Mit Hilfe der Zahlungsstromprojektion ermittelter bester Schätzwert der von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für einen Versicherten zu zahlenden Beträge im Zusammenhang mit Krankheitskostenversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen, ausgenommen Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen, für die jeweilige Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen im Falle einer Pandemie, für jedes der aufgeführten Länder.
C1460/R4100–R4410, C1480/R4100–R4410, C1500/R4100–R4410	Krankheitskosten – Anteil der Versicherten, die die jeweiligen Arten von Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen – Länder	Anteil der versicherten Personen mit klinischen Symptomen, die Gesundheitsleistungen der betreffenden Art in Anspruch nehmen, für jedes der aufgeführten Länder.
C1510/R4100–R4410	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Länder	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Pandemierisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für jedes der aufgeführten Länder.
C1550	Andere im Pandemierisiko zu berücksichtigende Länder	Geben Sie den ISO-Code der anderen Länder an, die im Untermodul Pandemierisiko zu berücksichtigen sind.
C1420/R4420	Einkommensersatz – Anzahl der Versicherten – Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamtzahl der Versicherten in allen aufgeführten Ländern, die durch Verpflichtungen der Einkommensersatzversicherung oder -rückversicherung gedeckt sind, ausgenommen Arbeitsunfallversicherungs-

		oder -rückversicherungsverpflichtungen.
C1430/R4420	Einkommensersatz – Gesamtwert Pandemierisiko – Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamtwert des pandemiebedingten Einkommensersatzrisikos von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für alle aufgeführten Länder.  Der Wert der für die versicherte Person zu zahlenden Leistungen entspricht der Versicherungssumme oder, wenn der Vertrag wiederkehrende Leistungszahlungen vorsieht, dem besten Schätzwert der Leistungszahlungen unter der Annahme, dass der Versicherte dauerhaft invalide ist und nicht geheilt wird.
C1510/R4420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung – Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Pandemierisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für alle aufgeführten Länder.
C1520/R4420	Geschätzte Risikominderung – Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamter geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien, für alle aufgeführten Länder.
C1530/R4420	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien – Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, für alle aufgeführten Länder.
C1540/R4420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung – Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Pandemierisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für alle aufgeführten Länder.

### **S.28.01 – Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit**

#### **Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung sowie die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Der Meldebogen S.28.01 ist von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu übermitteln, die nicht zu denjenigen zählen, die gleichzeitig Lebensversicherungs- und Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben. Solche Unternehmen übermitteln stattdessen den Meldebogen S.28.02.

Dieser Meldebogen ist auf Basis der Solvabilität-II-Bewertung auszufüllen; d. h., als gebuchte Prämien gelten die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Unternehmen zu zahlen sind (nach Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).

Alle Bezugnahmen auf versicherungstechnische Rückstellungen beziehen sich auf versicherungstechnische Rückstellungen nach Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

Bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR) wird eine lineare Formel mit einer Untergrenze von 25 % und einer Obergrenze von 45 % der Solvenzkapitalanforderung (SCR) kombiniert. Für die MCR gibt es abhängig von der Art des Unternehmens eine absolute Untergrenze (gemäß Definition in Artikel 129 Absatz 1

Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG).

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0010/R0010	Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen – $MCR_{NL}$ -Ergebnis	Dies ist der Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, der gemäß Artikel 250 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0020/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0030	Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Einkommensersatzversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0030	Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Einkommensersatzversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.

C0030/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.



C0030/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die allgemeine Haftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.

	versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
C0030/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Beistand und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für Beistand und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.

	Rückstellungen als Ganzes berechnet	
C0030/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Krankenrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Krankenrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Unfallrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Unfallrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.

C0030/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Sachrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Sachrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0040/R0200	Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen – $MCR_L$ -Ergebnis	Dies ist das Ergebnis des Bestandteils der linearen Formel für Lebensversicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen, der gemäß Artikel 251 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0050/R0210	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf garantierte Leistungen für Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null sowie versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für Rückversicherungsverpflichtungen, bei denen die zugrunde liegenden Lebensversicherungsverpflichtungen eine Überschussbeteiligung beinhalten, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, mit einer Untergrenze von null.
C0050/R0220	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen für Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.

	Rückstellungen als Ganzes berechnet	
C0050/R0230	Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für index- und fondsgebundene Lebensversicherungsverpflichtungen und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0050/R0240	Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für alle anderen Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.  Renten im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen sind an dieser Stelle anzugeben.
C0060/R0250	Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen – gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft)	Dies ist der Gesamtbetrag des Risikokapitals, d. h. die Summe über alle Verträge, die Lebensversicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen aus dem Risikokapital der Verträge nach sich ziehen.
C0070/R0300	Berechnung der gesamten MCR – lineare MCR	Die lineare Mindestkapitalanforderung entspricht der Summe aus dem Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen und dem Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen und wird gemäß Artikel 249 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt.
C0070/R0310	Berechnung der gesamten MCR – SCR	Dies ist die aktuellste im Einklang mit den Artikeln 103 bis 127 der Richtlinie 2009/138/EG zu berechnende und vorzulegende SCR, die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), einschließlich

		Kapitalaufschlag. Unternehmen, die ein internes Modell oder internes Partialmodell zur Berechnung der SCR verwenden, geben die entsprechende SCR an; davon ausgenommen sind Fälle, in denen die nationale Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Bezugnahme auf die Standardformel fordert.
C0070/R0320	Berechnung der gesamten MCR – MCR-Obergrenze	Die Obergrenze beträgt 45 % der berechneten SCR einschließlich aller Kapitalaufschläge gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0070/R0330	Berechnung der gesamten MCR – MCR-Untergrenze	Die Untergrenze beträgt 25 % der berechneten SCR einschließlich aller Kapitalaufschläge gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0070/R0340	Berechnung der gesamten MCR – kombinierte MCR	Dies ist das Ergebnis des Formelbestandteils, der gemäß Artikel 248 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0070/R0350	Berechnung der gesamten MCR – absolute Untergrenze der MCR	Dieser Wert wird gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG berechnet.
C0070/R0400	Mindestkapitalanforderung	Dies ist das Ergebnis des Formelbestandteils, der gemäß Artikel 248 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.

## **S.28.02 – Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit**

### **Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung sowie die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Der Meldebogen S.28.02 ist von Versicherungsunternehmen zu übermitteln, die sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben. Andere Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als solche, die sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, übermitteln stattdessen den Meldebogen S.28.01.

Dieser Meldebogen ist auf Basis der Solvabilität-II-Bewertung auszufüllen; d. h., als gebuchte Prämien gelten die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Unternehmen zu zahlen sind (nach Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).

Alle Bezugnahmen auf versicherungstechnische Rückstellungen beziehen sich auf versicherungstechnische Rückstellungen nach Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

Bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR) wird eine lineare Formel mit einer Untergrenze von 25 % und einer Obergrenze von 45 % der Solvenzkapitalanforderung (SCR) kombiniert. Für die MCR gibt es abhängig von der Art des Unternehmens eine absolute Untergrenze (gemäß Definition in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG).

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0010/R0010	Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen – $MCR_{(NL,NL)}$ -Ergebnis – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies ist der Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit, der gemäß Artikel 252 Absatz 4 und Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0020/R0010	Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen – $MCR_{(NL,L)}$ -Ergebnis – Lebensversicherungstätigkeit	Dies ist der Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit, der gemäß Artikel 252 Absätze 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0030/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0030	Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Einkommensersatzversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.

C0040/R0030	Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Einkommensersatzversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0030	Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Einkommensersatzversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0030	Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Einkommensersatzversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer



		Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.

C0060/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.

C0050/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die allgemeine Haftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die allgemeine Haftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die allgemeine Haftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die allgemeine Haftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.

C0040/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.

C0030/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Beistand und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für Beistand und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Beistand und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für Beistand und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.

C0060/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung – Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Krankenrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Krankenrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Krankenrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Krankenrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Unfallrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Unfallrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Unfallrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.

C0060/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Unfallrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Sachrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Sachrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Sachrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.

C0060/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung – gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Sachrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0070/R0200	Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen – $MCR_{(L,NL)}$ -Ergebnis – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies ist der Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit, der gemäß Artikel 252 Absatz 4 und Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0080/R0200	Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen – $MCR_{(L,L)}$ -Ergebnis – Lebensrückversicherungstätigkeit	Dies ist der Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit, der gemäß Artikel 252 Absätze 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0090/R0210	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für garantierte Leistungen in Bezug auf Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, bezogen auf Nichtlebensversicherungstätigkeit, sowie versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für Rückversicherungsverpflichtungen, bei denen die zugrunde liegenden Versicherungsverpflichtungen eine Überschussbeteiligung beinhalten, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, mit einer Untergrenze von null, bezogen auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0110/R0210	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen – Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für garantierte Leistungen in Bezug auf Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, bezogen auf die Lebensversicherungstätigkeit, sowie versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für Rückversicherungsverpflichtungen, bei denen die zugrunde liegenden Versicherungsverpflichtungen eine Überschussbeteiligung beinhalten, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, mit einer Untergrenze von



		null, bezogen auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0090/R0220	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für künftige Überschussbeteiligungen in Bezug auf Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, bezogen auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0110/R0220	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für künftige Überschussbeteiligungen in Bezug auf Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, bezogen auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0090/R0230	Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für index- und fondsgebundene Lebensversicherungsverpflichtungen und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0110/R0230	Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen – bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für index- und fondsgebundene Lebensversicherungsverpflichtungen und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.

C0090/R0240	Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen – bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für sonstige Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0110/R0240	Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen – bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet – Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für sonstige Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, bezogen auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0100/R0250	Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen – gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies ist der Gesamtbetrag des Risikokapitals aller Verträge, die Lebensversicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen mit den höchsten Beträgen begründen, die das Versicherungsunternehmen im Todesfall oder bei Invalidität der Versicherten gemäß dem Vertrag nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge zahlen würde, sowie des erwarteten Barwerts der im Todesfall oder bei Invalidität zu zahlenden Renten abzüglich des besten Netto-Schätzwerts mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0120/R0250	Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen – Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) – Lebensversicherungstätigkeit	Dies ist der Gesamtbetrag des Risikokapitals aller Verträge, die Lebensversicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen mit den höchsten Beträgen begründen, die das Versicherungsunternehmen im Todesfall oder bei Invalidität der Versicherten gemäß dem Vertrag nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge zahlen würde, sowie des erwarteten Barwerts der im Todesfall oder bei Invalidität zu zahlenden Renten abzüglich des besten Netto-Schätzwerts mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0130/R0300	Berechnung der gesamten MCR – lineare MCR	Die lineare Mindestkapitalanforderung entspricht der Summe aus dem Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen und dem Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen und wird gemäß Artikel 249 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt.

C0130/R0310	Berechnung der gesamten MCR – SCR	Dies ist die aktuellste im Einklang mit den Artikeln 103 bis 127 der Richtlinie 2009/138/EG zu berechnende und vorzulegende SCR, die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), einschließlich Kapitalaufschlag. Unternehmen, die ein internes Modell oder internes Partialmodell zur Berechnung der SCR verwenden, geben die entsprechende SCR an; davon ausgenommen sind Fälle, in denen die nationale Aufsicht gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Bezugnahme auf die Standardformel fordert.
C0130/R0320	Berechnung der gesamten MCR – MCR-Obergrenze	Die Obergrenze beträgt 45 % der berechneten SCR einschließlich aller Kapitalaufschläge gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0130/R0330	Berechnung der gesamten MCR – MCR-Untergrenze	Die Untergrenze beträgt 25 % der berechneten SCR einschließlich aller Kapitalaufschläge gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0130/R0340	Berechnung der gesamten MCR – kombinierte MCR	Dies ist das Ergebnis des Formelbestandteils, der gemäß Artikel 248 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0130/R0350	Berechnung der gesamten MCR – absolute Untergrenze der MCR	Dieser Wert wird gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG berechnet.
C0130/R0400	Mindestkapitalanforderung	Dies ist das Ergebnis des Formelbestandteils, der gemäß Artikel 248 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0140/R0500	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit – fiktive lineare MCR – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dieser Wert wird gemäß Artikel 252 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
C0150/R0500	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit – fiktive lineare MCR – Lebensversicherungstätigkeit	Dieser Wert wird gemäß Artikel 252 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
C0140/R0510	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit – fiktive SCR ohne Aufschlag (jährliche oder neueste Berechnung) – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies ist die aktuellste im Einklang mit den Artikeln 103 bis 127 der Richtlinie 2009/138/EG zu berechnende und vorzulegende fiktive SCR, die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die fiktive SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), ohne Kapitalaufschlag. Unternehmen, die ein internes Modell oder internes Partialmodell zur Berechnung der SCR verwenden, geben die entsprechende SCR an; davon ausgenommen sind Fälle, in denen die nationale Aufsicht gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Bezugnahme auf die Standardformel fordert.

C0150/R0510	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit – fiktive SCR ohne Aufschlag (jährliche oder neueste Berechnung) – Lebensversicherungstätigkeit	Dies ist die aktuellste im Einklang mit den Artikeln 103 bis 127 der Richtlinie 2009/138/EG zu berechnende und vorzulegende fiktive SCR, die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die fiktive SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), ohne Kapitalaufschlag. Unternehmen, die ein internes Modell oder internes Partialmodell zur Berechnung der SCR verwenden, geben die entsprechende SCR an; davon ausgenommen sind Fälle, in denen die nationale Aufsicht gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Bezugnahme auf die Standardformel fordert.
C0140/R0520	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit – Obergrenze der fiktiven MCR – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Die Obergrenze beträgt 45 % der fiktiven Nichtlebensversicherungs-SCR einschließlich der Kapitalaufschläge für Nichtlebensversicherungen gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0150/R0520	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit – Obergrenze der fiktiven MCR – Lebensversicherungstätigkeit	Die Obergrenze beträgt 45 % der fiktiven Lebensversicherungs-SCR einschließlich der Kapitalaufschläge für Lebensversicherungen gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0140/R0530	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit – Untergrenze der fiktiven MCR – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Die Untergrenze beträgt 25 % der fiktiven Nichtlebensversicherungs-SCR einschließlich der Kapitalaufschläge für Nichtlebensversicherungen gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0150/R0530	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit – Untergrenze der fiktiven MCR – Lebensversicherungstätigkeit	Die Untergrenze beträgt 25 % der fiktiven Lebensversicherungs-SCR einschließlich der Kapitalaufschläge für Lebensversicherungen gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0140/R0540	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit – fiktive kombinierte MCR – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dieser Wert wird gemäß Artikel 252 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
C0150/R0540	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit – fiktive kombinierte MCR – Lebensversicherungstätigkeit	Dieser Wert wird gemäß Artikel 252 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
C0140/R0550	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit – absolute Untergrenze der fiktiven MCR – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies ist der in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i der Richtlinie 2009/138/EG genannte Betrag.
C0150/R0550	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit – absolute Untergrenze der fiktiven MCR – Lebensversicherungstätigkeit	Dies ist der in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG genannte Betrag.
C0140/R0560	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit – fiktive MCR – Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies ist die fiktive Nichtlebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung, die gemäß Artikel 252 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.

C0150/R0560	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit – fiktive MCR – Lebensversicherungstätigkeit	Dies ist die fiktive Lebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung, die gemäß Artikel 252 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
-------------	--	--

## S.29.01 – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Meldebogen sowie in den Meldebögen S.29.02 bis S.29.04 wird die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten begründet, indem die verschiedenen Veränderungsquellen einander gegenübergestellt werden (siehe die unter Buchstabe b unten aufgeführten fünf wichtigsten Quellen). In diesen Meldebögen ist die Wertschöpfung zu melden (beispielsweise Erträge aus Anlagen).

Der vorliegende Meldebogen hat folgende Informationen zum Inhalt:

- a) Eine Darstellung aller Veränderungen bei Basiseigenmittelbestandteilen während des Berichtszeitraums. Die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten wird als Teil dieser Gesamtveränderung separat ausgewiesen. Die erste Analyse beruht vollständig auf Informationen, die auch im Meldebogen S.23.01 angegeben werden (Jahr N und Jahr N-1).
- b) Eine Zusammenfassung der fünf wichtigsten Quellen für die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten zwischen dem vorangegangenen und dem letzten Berichtszeitraum (Zellen C0030/R0190 bis C0030/R0250):
  - Veränderungen im Zusammenhang mit Investitionen und finanziellen Verbindlichkeiten – aufgeschlüsselt im Meldebogen S.29.02;
  - Veränderungen im Zusammenhang mit versicherungstechnischen Rückstellungen – aufgeschlüsselt in den Meldebögen S.29.03 und S.29.04;
  - Veränderung der „reinen“ Kapitalbestandteile, die nicht direkt durch die Ausübung der Geschäftstätigkeit beeinflusst wird (z. B. Veränderungen bei der Anzahl und beim Wert von Stammaktien); eine detaillierte Analyse dieser Veränderungen wird im Meldebogen S.23.03 vorgenommen;
  - sonstige wichtige Veränderungen im Zusammenhang mit Steuern und Dividendenausschüttungen, im Einzelnen:
    - Veränderung bei latenten Steuern
    - Ertragsteuern im Berichtszeitraum
    - Dividendenausschüttung
  - sonstige, nicht an anderer Stelle erläuterte Veränderungen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010–R0120	Basiseigenmittelbestandteile – Jahr N	Diese Elemente umfassen nicht alle Basiseigenmittelbestandteile, sondern nur diejenigen vor Anpassungen oder Abzügen für: – im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen; – Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten.
C0020/R0010–R0120	Basiseigenmittelbestandteile – Jahr N-1	Diese Elemente umfassen nicht alle Basiseigenmittelbestandteile, sondern nur diejenigen vor Anpassungen oder Abzügen für: – im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen;

		– Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten.
C0030/R0010–R0120	Basiseigenmittelbestandteile – Veränderung	Veränderung der Eigenmittelbestandteile zwischen Berichtszeitraum N und Berichtszeitraum N–1.
C0030/R0130	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Veränderungen der Basiseigenmittel begründet durch die Meldebögen zur Veränderungsanalyse)	Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. Dieses Element erfährt eine weitere Bewertung in den Zeilen R0190 bis R0250 sowie in den Meldebögen S.29.02 bis S.29.04.  Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten ist vor Abzügen für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten anzugeben.
C0030/R0140	Eigene Anteile	Veränderung der eigenen Anteile, die in die Bilanz als Aktiva aufgenommen werden.
C0030/R0150	Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	Veränderung der vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte.
C0030/R0160	Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	Veränderung der sonstigen Basiseigenmittelbestandteile.
C0030/R0170	Gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Veränderung der gebundenen Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio.
C0030/R0180	Gesamtveränderung der Ausgleichsrücklage	Gesamtveränderung der Ausgleichsrücklage.
C0030/R0190	Veränderungen aufgrund von Investitionen und finanziellen Verbindlichkeiten	Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die durch Veränderungen bei Investitionen und finanziellen Verbindlichkeiten begründet sind (z. B. Wertveränderungen im Berichtszeitraum, Veränderungen bei finanziellen Erträgen usw.).
C0030/R0200	Veränderungen aufgrund versicherungstechnischer Rückstellungen	Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die durch Veränderungen bei den versicherungstechnischen Rückstellungen begründet sind (z. B. Auflösungen von Rückstellungen, neue verdiente Prämien usw.).
C0030/R0210	Veränderungen bei Basiseigenmittelbestandteilen und anderen genehmigten Bestandteilen	Dieser Betrag bezieht sich auf den Teil der Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der durch Bewegungen bei „reinen“ Kapitalbestandteilen begründet ist, zum Beispiel Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile), Vorzugsaktien oder Überschussfonds.
C0030/R0220	Veränderung bei latenten Steuern	Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die durch eine Veränderung der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden begründet sind.
C0030/R0230	Ertragsteuern im Berichtszeitraum	Betrag der Körperschaftsteuer im Berichtszeitraum, wie in den Abschlüssen im Berichtszeitraum ausgewiesen.
C0030/R0240	Dividendenausschüttung	Betrag der im Berichtszeitraum ausgeschütteten Dividende, wie in den Abschlüssen im Berichtszeitraum ausgewiesen.
C0030/R0250	Sonstige Veränderungen beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies sind die restlichen Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten.

**S.29.02 – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten**

## Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Meldebogen stehen Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Mittelpunkt, die durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten begründet sind.

Der Anwendungsbereich dieses Meldebogens:

- i. schließt Passivpositionen von Derivaten ein (z. B. Anlagen);
- ii. schließt eigene Anteile ein;
- iii. schließt finanzielle Verbindlichkeiten (darunter auch nachrangige Verbindlichkeiten) ein;
- iv. schließt Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen aus;
- v. schließt zur Eigennutzung gehaltene Eigentumswerte aus.

Für alle diese Elemente bezieht sich der Meldebogen auf die zum Schlussdatum des vorangegangenen Berichtszeitraums (N-1) gehaltenen Anlagen sowie auf die während des Berichtszeitraums (N) erworbenen/begebenen Anlagen.

In Bezug auf die für fonds- und indexgebundene Verträge gehaltenen Vermögenswerte werden Anpassungen der Basiseigenmittel im Zusammenhang mit der Bewertung im Meldebogen S.29.03 berücksichtigt.

Der Unterschied zwischen Meldebogen S.29.02 (letzte Tabelle) und den Informationen im Meldebogen S.09.01 besteht darin, dass Erträge aus eigenen Anteilen eingeschlossen und fondsgebundene Verträge ausgeschlossen sind. Zweck des Meldebogens ist ein genaues Verständnis der Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Anlagen unter Berücksichtigung der folgenden Informationen:

- i. Bewertungsänderungen, die sich auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten auswirken (z. B. realisierte Gewinne und Verluste aus Veräußerungen, aber auch Bewertungsdifferenzen);
- ii. Erträge aus Anlagen;
- iii. Aufwendungen in Bezug auf Anlagen (einschließlich Zinsaufwendungen für finanzielle Verbindlichkeiten).

### ELEMENT

### HINWEISE

ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	<p>Bewertungsänderungen bei Anlagen</p> <p>Bewertungsänderungen bei Anlagen, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– für im Portfolio gehaltene Vermögenswerte: Differenz zwischen den Solvabilität-II-Werten am Ende des Berichtszeitraums (N) und zu Beginn des Jahres (N-1);</li><li>– für Anlagen, die zwischen den beiden Berichtszeiträumen veräußert wurden (darunter auch im Berichtszeitraum erworbene Vermögenswerte): Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Solvabilität-II-Wert im letzten Berichtszeitraum (bzw. dem Wert der Anschaffungskosten, wenn Anlagen im Berichtszeitraum erworben wurden);</li><li>– für Vermögenswerte, die im Berichtszeitraum erworben wurden und am Ende des Berichtszeitraums weiterhin gehalten werden: Differenz zwischen dem Solvabilität-II-Schlusswert und den Anschaffungskosten bzw. dem Anschaffungswert.</li></ul> <p>In diesem Element sind Beträge einzuschließen, die sich auf Derivate beziehen, unabhängig davon, ob es sich bei den Derivaten um Aktiv- oder Passivposten handelt.</p> <p>Hier nicht einzuschließen sind Beträge, die in R0040</p>

		„Anlageerträge“ und in R0050 „Anlageaufwendungen, einschl. Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten“ angegeben werden.
C0010/R0020	Bewertungsänderungen bei eigenen Anteilen	Es gilt dasselbe wie für C0010/R0010, jedoch in Bezug auf eigene Anteile.
C0010/R0030	Bewertungsänderungen bei finanziellen Verbindlichkeiten und nachrangigen Verbindlichkeiten	Bewertungsänderungen bei finanziellen Verbindlichkeiten und nachrangigen Verbindlichkeiten, einschließlich: – für finanzielle und nachrangige Verbindlichkeiten, die vor dem Berichtszeitraum begeben, aber noch nicht getilgt wurden: Differenz zwischen den Solvabilität-II-Werten am Ende des Berichtszeitraums (N) und zu Beginn des Berichtszeitraums (N-1); – für die zwischen den Berichtszeiträumen getilgten finanziellen und nachrangigen Verbindlichkeiten: Differenz zwischen dem Tilgungspreis und dem Solvabilität-II-Wert am Ende des letzten Berichtszeitraums; – für finanzielle und nachrangige Verbindlichkeiten, die im Berichtszeitraum begeben, in diesem Berichtszeitraum jedoch nicht getilgt wurden: Differenz zwischen dem Solvabilität-II-Schlusswert und dem Emissionspreis.
C0010/R0040	Anlageerträge	Dieser Betrag umfasst Dividenden, Zinsen, Mieten und sonstige Erträge aus Anlagen im Rahmen des Anwendungsbereichs dieses Meldebogens.
C0010/R0050	Anlageaufwendungen, einschl. Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten	Anlageaufwendungen, einschließlich Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten, einschließlich: – Aufwendungen für Anlageverwaltung in Bezug auf „Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)“ und auf „Eigene Anteile“; – Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten in Bezug auf „Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ sowie „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ und „Nachrangige Verbindlichkeiten“.  Diese Aufwendungen und Kosten entsprechen den am Ende des Berichtszeitraums gemeldeten und periodengerecht zugeordneten Beträgen.
C0010/R0060	Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag der Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten begründet sind.
C0010/R0070	Dividenden	Höhe der Dividendenerträge im Berichtszeitraum (ohne Dividenden aus Vermögenswerten, die für fonds- und indexgebundene Verträge gehalten werden, und ohne Dividenden aus zur Eigennutzung gehaltenen Eigentumswerten).  Es gilt dieselbe Definition wie in S.09.01 (mit Ausnahme des Anwendungsbereichs der zu berücksichtigenden Anlagen).
C0010/R0080	Zinsen	Höhe der Zinserträge im Berichtszeitraum (ohne Zinsen aus Vermögenswerten, die für fonds- und indexgebundene Verträge gehalten werden, und ohne Zinsen aus zur Eigennutzung gehaltenen Eigentumswerten).  Es gilt dieselbe Definition wie in S.09.01 (mit Ausnahme des Anwendungsbereichs der zu berücksichtigenden Anlagen).



C0010/R0090	Mieten	Höhe der Mieterträge im Berichtszeitraum (ohne Mieten aus Vermögenswerten, die für fonds- und indexgebundene Verträge gehalten werden, und ohne Mieten aus zur Eigennutzung gehaltenen Eigentumswerten).  Es gilt dieselbe Definition wie in S.09.01 (mit Ausnahme des Anwendungsbereichs der zu berücksichtigenden Anlagen).
C0010/R0100	Sonstige	Höhe der am Ende des Berichtsjahres aufgelaufenen sonstigen Anlageerträge. Hierunter fallen sonstige Anlageerträge, die in C0010/R0070, C0010/R0080 und C0010/R0090 nicht berücksichtigt werden, beispielsweise Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte, Gebühren für Verpflichtungszusagen usw. (ohne Anlageerträge aus Vermögenswerten, die für fonds- und indexgebundene Verträge gehalten werden, und ohne Anlageerträge aus zur Eigennutzung gehaltenen Eigentumswerten).

### **S.29.03 – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen**

#### **Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Meldebogen stehen Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Mittelpunkt, die durch versicherungstechnische Rückstellungen begründet sind. Die versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen durch den besten Schätzwert und durch die Risikomarge erfasste Risiken sowie Risiken, die durch die als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen erfasst werden.

Die in der Tabelle „Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts“ dargestellte Berechnungsreihenfolge ist nicht bindend für die Reihenfolge, in der die Berechnung durchgeführt wird, solange der Inhalt der verschiedenen Zellen den Zweck und die Definition dieser Zellen tatsächlich widerspiegelt.

Im Einklang mit den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres zu berichten. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

Zweck des Meldebogens ist ein genaues Verständnis der Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit versicherungstechnischen Rückstellungen unter Berücksichtigung der folgenden Informationen:

- Änderungen bei der Kategorisierung der versicherungstechnischen Rückstellungen;
- Änderungen bei versicherungstechnischen Zahlungsströmen im Berichtszeitraum;
- detaillierte Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts ohne Abzug der Rückversicherung nach Änderungsquellen (z. B. neue Geschäfte, geänderte Annahmen, Erfahrung usw.).

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

**Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts – Analyse pro Zeichnungsjahr (sofern anwendbar) – Ohne Abzug der Rückversicherung**

C0010– C0020/R0010	Bester Schätzwert – Anfangswert	Höhe des besten Schätzwerts (ohne Abzug der Rückversicherung) entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N–1 in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres berechnet wird.
C0010– C0020/R0020	Außergewöhnliche Elemente, die einen Neuansatz des Anfangswerts des besten Schätzwerts auslösen	<p>Höhe der Anpassung des Anfangswerts des besten Schätzwerts aufgrund von Elementen, bei denen es sich nicht um Änderungen beim Umfang handelt, die einen Neuansatz des Anfangswerts des besten Schätzwerts bewirkt haben.</p> <p>Diese Angabe umfasst im Wesentlichen Änderungen bei Modellen (falls Modelle verwendet werden) zur Korrektur eines Modells sowie sonstige Modifikationen. Hier sind keine auf Annahmen bezogenen Änderungen anzugeben.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass diese Zellen vorwiegend für das Lebensversicherungsgeschäft zutreffen werden.</p>
C0010– C0020/R0030	Änderungen beim Umfang	Höhe der Anpassung des Anfangswerts des besten Schätzwerts im Zusammenhang mit Änderungen beim Umfang des Portfolios wie Verkäufe des Portfolios (oder von Teilen davon) und Käufe. Diese Angabe kann sich auch auf Änderungen beim Umfang aufgrund von Verbindlichkeiten beziehen, die durch Rentenzahlungen aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen entstehen (wodurch Änderungen von Nichtlebensversicherungen zu Lebensversicherungen ausgelöst werden).
C0010– C0020/R0040	Änderung bei Fremdwährungen	<p>Höhe der Anpassung des Anfangswerts des besten Schätzwerts im Zusammenhang mit einer Änderung bei Fremdwährungen im Zeitraum.</p> <p>In diesem Fall bezieht sich die Änderung bei Fremdwährungen auf Verträge, die auf eine andere Währung als die Bilanzwährung lauten. Für die Berechnung werden die im Anfangswert des besten Schätzwerts enthaltenen Zahlungsströme der betreffenden Verträge einfach aufgrund der Währungsänderung umgerechnet.</p> <p>Dieses Element betrifft nicht den Einfluss des Versicherungsportfolios auf die Zahlungsströme, der sich dadurch bedingt, dass die Vermögenswerte im Jahr N–1 aufgrund der Fremdwährungsänderung im Jahr N neu bewertet werden.</p>
C0010– C0020/R0050	Bester Schätzwert für das während des Zeitraums übernommene Risiko	<p>Dieses Element stellt die gegenwärtig erwarteten künftigen Zahlungsströme (ohne Abzug der Rückversicherung) dar, die in den besten Schätzwert einfließen und sich auf die während des Zeitraums übernommenen Risiken beziehen.</p> <p>Dieser Wert ist zum Schlussdatum zu betrachten (und nicht zum tatsächlichen Datum der Risikoübernahme), d. h., der Wert muss Teil des besten Schätzwerts zum Schlussdatum sein.</p> <p>Der Umfang der Zahlungsströme bezieht sich auf Artikel 77 der Richtlinie 2009/138/EG.</p>

C0010– C0020/R0060	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Aufzinsung – vor dem Zeitraum übernommene Risiken	<p>Die hier angegebene Veränderung des besten Schätzwerts bezieht sich ausschließlich auf die Aufzinsung; in ihr werden keine anderen Parameter wie Änderungen bei Annahmen oder Abzinsungssätzen, Anpassung aufgrund der Erfahrung usw. berücksichtigt.</p> <p>Das Konzept der Aufzinsung lässt sich wie folgt veranschaulichen: Berechnen Sie den besten Schätzwert des Jahres N–1 erneut, jedoch unter Verwendung der verschobenen Zinskurve.</p> <p>Um den genauen Umfang dieser Veränderung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts, einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0010/R0010-R0040).</li> <li>– Berechnen Sie auf der Grundlage dieser Zahl die Aufzinsung.</li> </ul>
C0010– C0020/R0070	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse im Jahr N – vor dem Zeitraum übernommene Risiken	<p>Prämien, Forderungen und Rückkäufe, deren Zahlung im Laufe des Jahres im Anfangswert des besten Schätzwerts prognostiziert wurde, sind nicht mehr im Schlusswert des besten Schätzwerts enthalten, da sie im Laufe des Jahres gezahlt oder erhalten wurden. Es ist eine Anpassung zur Neutralisierung durchzuführen.</p> <p>Um diese Anpassung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts (Zelle C0010/R0010), einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0010/R0020-R0040).</li> <li>– Isolieren Sie die Zahlungsströme (Zuflüsse minus Abflüsse), die innerhalb dieses Anfangswerts des besten Schätzwerts für den betrachteten Zeitraum projiziert wurden.</li> <li>– Dieser isolierte Betrag der Zahlungsströme ist zum Anfangswert des besten Schätzwerts hinzuzurechnen (für den Neutralisierungseffekt) und ist in den Zellen C0010/R0070 und C0020/R0070 einzutragen.</li> </ul>
C0010– C0020/R0080	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Erfahrung – vor dem Zeitraum übernommene Risiken	<p>Die hier angegebene Veränderung des besten Schätzwerts muss sich beim Vergleich mit den projizierten Zahlungsströmen strikt auf die konsequente Realisierung von Zahlungsströmen beziehen.</p> <p>Zum Zweck der Berechnung und falls keine Informationen über realisierte Zahlungsströme verfügbar sind, kann die Veränderung aufgrund der Erfahrung als Differenz zwischen den realisierten versicherungstechnischen Zahlungsströmen und den projizierten Zahlungsströmen berechnet werden.</p> <p>Die realisierten versicherungstechnischen Zahlungsströme beziehen sich auf solche, die nach Solvabilität-II-Grundsätzen gemeldet werden, d. h. effektiv gebuchte Prämien, effektiv gezahlte Forderungen und effektiv erfasste Aufwendungen.</p>

<p>C0010– C0020/R0090</p>	<p>Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund geänderter nichtwirtschaftlicher Annahmen – vor dem Zeitraum übernommene Risiken</p>	<p>Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Änderungen bei gemeldeten, aber nicht regulierten Versicherungsansprüchen (RBNS), die nicht durch realisierte versicherungstechnische Zahlungsströme ausgelöst werden (z. B. fallweise Revision des Betrags der eingetretenen, aber noch nicht gemeldeten Versicherungsfälle (IBNR)). Solche Änderungen bewirken eine Änderung der direkt mit Versicherungsrisiken (z. B. Stornoquoten) in Verbindung stehenden Annahmen, die als nichtwirtschaftliche Annahmen bezeichnet werden können.</p> <p>Um den genauen Umfang der Veränderung aufgrund von Änderungen bei Annahmen isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts (Zelle C0010/R0010), einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0010/R0010-R0040) sowie der Auswirkung der Aufzinsung, der im Jahr N projizierten Zahlungsströme und der Erfahrung (C0010/R0060-R0080 bzw. C0020/R0060-R0080).</li> <li>– Führen Sie auf der Grundlage dieser Zahl Berechnungen mit neuen Annahmen durch, die sich nicht auf die ggf. am Ende des Jahres N geltenden Abzinsungssätze beziehen.</li> </ul> <p>Dadurch wird die Veränderung des besten Schätzwerts erhalten, der sich exakt auf die Änderungen dieser Annahmen bezieht. Die Veränderung aufgrund der fallweisen Revision der RBNS wird dadurch unter Umständen nicht erfasst und muss demnach hinzugerechnet werden.</p> <p>Bei Nichtlebensversicherungen kann es Fälle geben, in denen diese Änderungen nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung (C0020/R0080) erkennbar sind. Geben Sie in diesen Fällen in C0020/R0080 den Gesamtbetrag an.</p>
<p>C0010– C0020/R0100</p>	<p>Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund von Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds – vor dem Zeitraum übernommene Risiken</p>	<p>Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Annahmen, die nicht direkt mit Versicherungsrisiken in Verbindung stehen, d. h., es geht im Wesentlichen um die Auswirkung von Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld auf die Zahlungsströme (unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Managements wie Verringerung der künftigen Überschussbeteiligungen) und um Änderungen der Abzinsungssätze.</p> <p>Wenn bei Nichtlebensversicherungen (C0020/R0100) die Veränderung aufgrund der Inflation nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung erkennbar ist, geben Sie in C0020/R0080 den Gesamtbetrag an.</p> <p>Um den genauen Umfang dieser Veränderung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts, einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0010/R0010-R0040) sowie der Auswirkung der Aufzinsung, der im Jahr N projizierten Zahlungsströme und der Erfahrung (C0010/R0060-R0080 bzw. C0020/R0060-R0080 oder alternativ C0010/R0060-R0090 bzw. C0020/R0060-R0090).</li> <li>– Führen Sie auf der Grundlage dieser Zahl Berechnungen mit neuen Abzinsungssätzen, die im Jahr N galten, und</li> </ul>

		<p>mit den zugehörigen finanziellen Annahmen (sofern vorhanden) durch.</p> <p>Dadurch wird die Veränderung des besten Schätzwerts erhalten, der sich exakt auf die Änderungen der Abzinsungssätze und der zugehörigen finanziellen Annahmen bezieht.</p>
C0010– C0020/R0110	Sonstige, nicht anderer Stelle erläuterte Änderungen	Diese Angabe bezieht sich auf sonstige Veränderungen des besten Schätzwerts, die nicht in den Zellen C0010/R0010 bis R0100 (für die Lebensversicherung) oder C0020/R0010 bis R0100 (für die Nichtlebensversicherung) erfasst wurden.
C0010– C0020/R0120	Bester Schätzwert – Schlusswert – Ohne Abzug der Rückversicherung	Höhe des besten Schätzwerts entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres berechnet wird. Diese Zellen können null sein (wenn der Ansatz unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres nicht verwendet wird). Alternativ können diese Zellen den Gesamtbetrag des Schlusswerts des besten Schätzwerts in der Bilanz enthalten, wenn der Ansatz unter Zugrundelegung des Schadenjahres nicht verwendet wird.

**Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts – Analyse pro Zeichnungsjahr (sofern anwendbar) – Aus Rückversicherung einforderbare Beträge**

C0030– C0040/R0130	Bester Schätzwert – Anfangswert	Höhe des besten Schätzwerts der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N–1 in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres berechnet wird.
C0030– C0040/R0140	Bester Schätzwert – Schlusswert	Höhe des besten Schätzwerts der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres berechnet wird.

**Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts – Analyse pro Schadenjahr (sofern anwendbar) – Ohne Abzug der Rückversicherung**

C0050– C0060/R0150	Bester Schätzwert – Anfangswert	Höhe des besten Schätzwerts (ohne Abzug der Rückversicherung) entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N–1 in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Schadenjahres berechnet wird.
C0050– C0060/R0160	Außergewöhnliche Elemente, die einen Neuansatz des Anfangswerts des besten Schätzwerts auslösen	Es gilt dasselbe wie für C0010 und C0020/R0020.
C0050– C0060/R0170	Änderungen beim Umfang	Es gilt dasselbe wie für C0010 und C0020/R0030.
C0050– C0060/R0180	Änderung bei Fremdwährungen	Es gilt dasselbe wie für C0010 und C0020/R0040.
C0050– C0060/R0190	Veränderung des besten Schätzwerts für die nach dem Zeitraum abgedeckten Risiken	Es ist davon auszugehen, dass diese Zellen vorwiegend für das Nichtlebensversicherungsgeschäft zutreffen werden. Diese Angaben beziehen sich auf Änderungen bei den Prämienrückstellungen (oder Teilen davon), bezogen auf alle innerhalb der Vertragsgrenzen zum Bewertungsstichtag erfassten Verpflichtungen, zu dem der Anspruch noch nicht eingetreten ist. Die Berechnung ist wie folgt durchzuführen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1, der sich auf einen Deckungszeitraum bezieht, der nach Ende des Jahres N–1 beginnt.</li> <li>– Erwägen und ermitteln Sie die Prämienrückstellungen auf dieselbe Weise wie zum Ende des Jahres N.</li> <li>– Leiten Sie die Veränderung von diesen beiden Zahlen ab.</li> </ul>
C0050– C0060/R0200	Veränderung des besten Schätzwerts für die während des Zeitraums abgedeckten Risiken	Es ist davon auszugehen, dass diese Zellen vorwiegend für das Nichtlebensversicherungsgeschäft sowie die folgenden Fälle zutreffen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Prämienrückstellungen (oder Teile davon) zum Ende des Jahres N–1, die zum Ende des Jahres N in Schadenrückstellungen umgewandelt wurden, da der Anspruch während des Zeitraums eingetreten ist;</li> <li>b) Schadenrückstellungen in Bezug auf während des Zeitraums eingetretene Ansprüche (für die keine Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1 vorhanden waren).</li> </ul> Die Berechnung kann wie folgt durchgeführt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1, für den die Deckung bereits begonnen hat.</li> <li>– Ermitteln Sie den Teil der Schadenrückstellungen zum Ende des Jahres N, der sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken bezieht.</li> <li>– Leiten Sie die Veränderung von diesen beiden Zahlen ab.</li> </ul>

C0050– C0060/R0210	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Aufzinsung – vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	<p>Das Konzept der Aufzinsung lässt sich wie folgt veranschaulichen: Berechnen Sie den besten Schätzwert des Jahres N–1 erneut, jedoch unter Verwendung der verschobenen Zinskurve.</p> <p>Um den genauen Umfang dieser Veränderung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nehmen Sie den Teil des Anfangswerts des besten Schätzwerts, der sich auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken bezieht, d. h. den Anfangswert des besten Schätzwerts ohne Prämienrückstellungen, jedoch einschließlich der auf den Anfangswert ggf. angewandten Anpassungen (siehe Zellen C0050/R0160 bis R0180 und C0060/R0160 bis R0180).</li> <li>– Berechnen Sie auf der Grundlage dieser Zahl die Aufzinsung, d. h. die Abwicklung der Diskontierung, die mit den während des Jahres N geltenden Abzinsungssätzen erfolgte.</li> </ul>
C0050– C0060/R0220	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse im Jahr N – vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	<p>Prämien, Forderungen und Rückkäufe, deren Zahlung im Laufe des Jahres im Anfangswert des besten Schätzwerts (in Bezug auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken) prognostiziert wurde, sind nicht mehr im Schlusswert des besten Schätzwerts enthalten, da sie im Laufe des Jahres gezahlt oder erhalten wurden.</p> <p>Es ist eine Anpassung zur Neutralisierung durchzuführen.</p> <p>Um diese Anpassung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nehmen Sie den Teil des Anfangswerts des besten Schätzwerts, der sich auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken bezieht, d. h. den Anfangswert des besten Schätzwerts ohne Prämienrückstellungen.</li> <li>– Isolieren Sie die Zahlungsströme (Zuflüsse minus Abflüsse), die innerhalb dieses Anfangswerts des besten Schätzwerts für den betrachteten Zeitraum projiziert wurden.</li> <li>– Dieser isolierte Betrag der Zahlungsströme zum Anfangswert des besten Schätzwerts hinzuzurechnen (für den Neutralisierungseffekt) und ist in den Zellen C0050/R0220 und C0060/R0220 einzutragen.</li> </ul>
C0050– C0060/R0230	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Erfahrung und anderer Quellen – vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	<p>Die hier angegebene Veränderung des besten Schätzwerts muss sich beim Vergleich mit den projizierten Zahlungsströmen strikt auf die konsequente Realisierung von Zahlungsströmen beziehen.</p> <p>Zum Zweck der Berechnung und falls keine Informationen über realisierte Zahlungsströme verfügbar sind, kann die Veränderung aufgrund der Erfahrung als Differenz zwischen den realisierten versicherungstechnischen Zahlungsströmen und den projizierten Zahlungsströmen berechnet werden.</p>

<p>C0050– C0060/R0240</p>	<p>Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund geänderter nichtwirtschaftlicher Annahmen – vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken</p>	<p>Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Änderungen bei gemeldeten, aber nicht regulierten Versicherungsansprüchen (RBNS), die nicht durch realisierte versicherungstechnische Zahlungsströme ausgelöst werden (z. B. fallweise Revision des Betrags der eingetretenen, aber noch nicht gemeldeten Versicherungsfälle (IBNR)). Solche Änderungen bewirken eine Änderung der direkt mit Versicherungsrisiken (z. B. Stornoquoten) in Verbindung stehenden Annahmen, die als nichtwirtschaftliche Annahmen bezeichnet werden können.</p> <p>Um den genauen Umfang der Veränderung aufgrund von Änderungen bei Annahmen isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts (Zelle C0050/R0150), einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0050/R0160-R0180) sowie der Auswirkung der Aufzinsung, der im Jahr N projizierten Zahlungsströme und der Erfahrung (C0050/R0210-R0230 bzw. C0060/R0210-R0230).</li> <li>– Führen Sie auf der Grundlage dieser Zahl Berechnungen mit neuen Annahmen durch, die sich nicht auf die ggf. am Ende des Jahres N geltenden Abzinsungssätze beziehen.</li> </ul> <p>Dadurch wird die Veränderung des besten Schätzwerts erhalten, der sich exakt auf die Änderungen dieser Annahmen bezieht. Die Veränderung aufgrund der fallweisen Revision der RBNS wird dadurch unter Umständen nicht erfasst und muss demnach hinzugerechnet werden.</p> <p>Wenn bei Nichtlebensversicherungen diese Änderungen nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung erkennbar sind, geben Sie in C0060/R0230 den Gesamtbetrag an.</p>
<p>C0050– C0060/R0250</p>	<p>Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund von Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds – vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken</p>	<p>Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Annahmen, die nicht direkt mit Versicherungsrisiken in Verbindung stehen, d. h., es geht im Wesentlichen um die Auswirkung von Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld auf die Zahlungsströme (unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Managements wie Verringerung der künftigen Überschussbeteiligungen) und um Änderungen der Abzinsungssätze.</p> <p>Wenn bei Nichtlebensversicherungen (C0060/R0250) die Veränderung aufgrund der Inflation nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung erkennbar ist, geben Sie in C0060/R0230 den Gesamtbetrag an.</p> <p>Um den genauen Umfang dieser Veränderung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts, einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0050/R0160-R0180) sowie der Auswirkung der Aufzinsung, der im Jahr N projizierten Zahlungsströme und der Erfahrung (C0050/R0210-R0230 bzw. C0060/R0210-R0230 oder alternativ C0050/R0210-R0240 bzw. C0060/R0210-R0240).</li> <li>– Führen Sie auf der Grundlage dieser Zahl Berechnungen mit neuen Abzinsungssätzen, die im Jahr N galten, und mit den zugehörigen finanziellen Annahmen (sofern vorhanden) durch.</li> </ul>



		Dadurch wird die Veränderung des besten Schätzwerts erhalten, der sich exakt auf die Änderungen der Abzinsungssätze und der zugehörigen finanziellen Annahmen bezieht.
C0050– C0060/R0260	Sonstige, nicht anderer Stelle erläuterte Änderungen	Diese Angabe bezieht sich auf sonstige Veränderungen des besten Schätzwerts, die nicht in den Zellen C0010/R0010 bis R0100 (für die Lebensversicherung) oder C0020/R0010 bis R0100 (für die Nichtlebensversicherung) erfasst wurden.
C0050– C0060/R0270	Bester Schätzwert – Schlusswert	Höhe des besten Schätzwerts entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Schadenjahres berechnet wird.

**Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts – Analyse pro Schadenjahr (sofern anwendbar) – Aus Rückversicherung einforderbare Beträge**

C0070– C0080/R0280	Bester Schätzwert – Anfangswert	Höhe des besten Schätzwerts der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N–1 in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Schadenjahres berechnet wird.
C0070– C0080/R0290	Bester Schätzwert – Schlusswert	Höhe des besten Schätzwerts der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Schadenjahres berechnet wird.

**Davon Anpassungen bei versicherungstechnischen Rückstellungen in Bezug auf die Bewertung fondsgebundener Verträge, mit einer theoretisch neutralisierenden Auswirkung auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten**

C0090/R0300	Veränderung der Investitionen bei fondsgebundenen Verträgen	Dieser Betrag soll die Veränderung in der Bilanz der für index- und fondsgebundene Verträge gehaltenen Vermögenswerte widerspiegeln.  Damit wird die Neutralisierung der Änderungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit fondsgebundenen Produkten ausgewiesen.
-------------	---	--

**Versicherungstechnische Zahlungsströme, die sich auf versicherungstechnische Rückstellungen auswirken**

C0100– C0110/R0310	Während des Zeitraums gebuchte Prämien	Betrag der nach Solvabilität-II-Grundsätzen gebuchten Prämien, die im besten Schätzwert nicht enthalten sind, für das Lebens- bzw. Nichtlebensversicherungsgeschäft.
C0100– C0110/R0320	Ansprüche und Leistungen während des Zeitraums, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen	Betrag der Ansprüche und Leistungen während des Zeitraums, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, für das Lebens- bzw. Nichtlebensversicherungsgeschäft.  Wurden die Beträge bereits im besten Schätzwert erfasst, sind sie in diesem Element nicht zu berücksichtigen.
C0100– C0110/R0330	Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Anlageverwaltung)	Betrag der Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Anlageverwaltung, die in S.29.02 gemeldet werden) für das Lebens- bzw. Nichtlebensversicherungsgeschäft.  Wurden die Beträge bereits im besten Schätzwert erfasst, sind sie in diesem Element nicht zu berücksichtigen.
C0100– C0110/R0340	Versicherungstechnische Gesamtzahlungsströme in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen (brutto)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Zahlungsströme, die sich auf den Bruttobetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen auswirken.
C0100– C0110/R0350	Auf Rückversicherungen bezogene versicherungstechnische Zahlungsströme während des Zeitraums (erhaltene einforderbare Beträge abzüglich gezahlter Prämien)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Zahlungsströme, die sich auf einforderbare Beträge aus Rückversicherungen während des Zeitraums beziehen (erhaltene einforderbare Beträge abzüglich gezahlter Prämien), für das Lebens- bzw. Nichtlebensversicherungsgeschäft.

**Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen**

C0120– C0130/R0360	Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen – Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto)	Diese Berechnung vollzieht sich nach folgendem Grundsatz: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nehmen Sie die Veränderung des besten Schätzwerts, der Risikomarge und der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen.</li> <li>– Ziehen Sie die Veränderung im Zusammenhang mit fondsgebundenen Verträgen (C0090/R0300) ab.</li> <li>– Rechnen Sie den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Nettozahlungsströme, d. h. Zuflüsse minus Abflüsse, (C0100/R0340 für das Lebensversicherungsgeschäft und C0110/R0340 für das Nichtlebensversicherungsgeschäft) hinzu.</li> </ul> <p>Wenn der Betrag eine negative Auswirkung auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten hat, ist er als negativer Wert anzugeben.</p>
C0120– C0130/R0370	Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen – Aus Rückversicherung einforderbare Beträge	Diese Berechnung vollzieht sich nach folgendem Grundsatz: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nehmen Sie die Veränderung in Bezug auf die aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge.</li> <li>– Rechnen Sie den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Nettozahlungsströme, d. h. Zuflüsse minus Abflüsse, hinzu, die sich auf die während des Zeitraums aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge beziehen.</li> </ul> <p>Wenn der Betrag eine positive Auswirkung auf den Überschuss</p>

		der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten hat, ist er als positiver Wert anzugeben.
--	--	---

**S.29.04 – Genaue Aufstellung nach Zeiträumen – versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen**

**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist auf Basis der Solvabilität-II-Bewertung auszufüllen; d. h., als gebuchte Prämien gelten die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Unternehmen zu zahlen sind. Die Anwendung dieser Definition bedeutet, dass es sich bei den im gegebenen Jahr gebuchten Prämien um Prämien handelt, die unabhängig vom Deckungszeitraum in diesem Jahr tatsächlich erhalten werden. Die Definition von „gebuchten Prämien“ ist gleichbedeutend mit der Definition von „Prämienforderungen“.

Bei der Aufschlüsselung der nach Zeiträumen durchgeführten Analyse nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen bezieht sich das Element „Geschäftsbereich“ sowohl auf das Direktversicherungsgeschäft als auch auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
Z0010	Geschäftsbereich	<p>Geschäftsbereiche, nach denen eine Aufschlüsselung der nach Zeiträumen durchgeführten Analyse erforderlich ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Krankheitskostenversicherung einschließlich proportionaler Rückversicherung</p> <p>2 – Einkommensersatzversicherung einschließlich proportionaler Rückversicherung</p> <p>3 – Arbeitsunfallversicherung einschließlich proportionaler Rückversicherung</p> <p>4 – Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung einschließlich proportionaler Rückversicherung</p> <p>5 – Sonstige Kraftfahrtversicherung einschließlich proportionaler Rückversicherung</p> <p>6 – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung einschließlich proportionaler Rückversicherung</p> <p>7 – Feuer- und andere Sachversicherungen einschließlich proportionaler Rückversicherung</p> <p>8 – Allgemeine Haftpflichtversicherung einschließlich proportionaler Rückversicherung</p> <p>9 – Kredit- und Kautionsversicherung einschließlich proportionaler Rückversicherung</p> <p>10 – Rechtsschutzversicherung einschließlich proportionaler Rückversicherung</p> <p>11 – Beistand einschließlich proportionaler Rückversicherung</p> <p>12 – Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste einschließlich proportionaler Rückversicherung</p>

		<p>25 – Nichtproportionale Krankenrückversicherung</p> <p>26 – Nichtproportionale Unfallrückversicherung</p> <p>27 – Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.</p> <p>28 – Nichtproportionale Sachrückversicherung</p> <p>37 – Lebensversicherung (einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche 29 bis 34).</p> <p>38 – Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung (einschließlich Geschäftsbereiche 35 und 36)</p>
--	--	---

**Genauere Aufstellung nach Zeiträumen – versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen – Zeichnungsjahr**

**Während des Zeitraums übernommene Risiken**

C0010/R0010	Gebuchte Prämien für während des Zeitraums geschlossene Verträge	<p>Teil der während des Zeitraums gebuchten Prämien, der auf Verträge entfällt, die im Laufe des Jahres geschlossen wurden.</p> <p>Dieser Teil der insgesamt nach Solvabilität II gebuchten Prämien, die im Laufe des Jahres geschlossene Verträge betreffen, kann mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden.</p>
C0010/R0020	Ansprüche und Leistungen – abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	<p>Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, während des Zeitraums, der auf während des Zeitraums übernommene Risiken entfällt.</p> <p>Dieser Teil der Gesamtansprüche kann mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden, sofern am Ende eine Übereinstimmung mit dem Gesamtbetrag der in C0100/R0320 und C0110/R0320 in S.29.03 angegebenen Ansprüche und Leistungen (abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen) erzielt wird.</p>
C0010/R0030	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	<p>Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf während des Zeitraums übernommene Risiken entfällt.</p> <p>Dieser Teil der Gesamtaufwendungen kann mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden, sofern am Ende eine Übereinstimmung mit den in C0100/R0330 und C0110/R0330 in S.29.03 angegebenen Gesamtaufwendungen erzielt wird.</p>
C0010/R0040	Veränderung des besten Schätzwerts	Dieser Betrag entspricht der Veränderung des besten Schätzwerts für die während des Zeitraums übernommenen Risiken.
C0010/R0050	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	<p>Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf während des Zeitraums übernommene Risiken entfällt.</p> <p>Dieser Teil der Gesamtveränderung der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen kann mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden, sofern am Ende eine Übereinstimmung mit dem Gesamtbetrag erzielt wird.</p>

C0010/R0060	Anpassung der Bewertung der für fondsgebundene Verträge gehaltenen Vermögenswerte	<p>Die Anpassung bezieht sich auf Vermögenswerte, die für fondsgebundene Verträge gehalten werden, unabhängig davon, ob sie durch den besten Schätzwert oder durch die als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen erfasst wird.</p> <p>Die Aufschlüsselung dieser Vermögenswerte nach Vermögenswerten, die sich auf während des Zeitraums oder auf vor dem Zeitraum übernommene Risiken beziehen, dürfte äußerst komplex sein. Dieser Teil der Gesamtanpassung im Zusammenhang mit fondsgebundenen Verträgen kann mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden, sofern am Ende eine Übereinstimmung mit dem Gesamtbetrag erzielt wird.</p> <p>Dieses Element wird zu den Prämien hinzugerechnet und soll die Auswirkung fondsgebundener Verträge ausschließen. Wenn dieser Betrag eine positive Differenz zwischen Jahr N und Jahr N-1 wiedergibt, ist er als positiver Wert anzugeben.</p>
C0010/R0070	Gesamt	Gesamtauswirkung der im Zeitraum übernommenen Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.

#### Vor dem Zeitraum übernommene Risiken

C0020/R0010	Gebuchte Prämien für während des Zeitraums geschlossene Verträge	<p>Teil der während des Zeitraums gebuchten Prämien, der auf Verträge entfällt, die vor dem Zeitraum geschlossen wurden.</p> <p>Siehe Hinweise zu C0010/R0010.</p>
C0020/R0020	Ansprüche und Leistungen – abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	<p>Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, während des Zeitraums, der auf vor dem Zeitraum übernommene Risiken entfällt.</p> <p>Siehe Hinweise zu C0010/R0020.</p>
C0020/R0030	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	<p>Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf vor dem Zeitraum übernommene Risiken entfällt.</p> <p>Siehe Hinweise zu C0010/R0030.</p>
C0020/R0040	Veränderung des besten Schätzwerts	<p>Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse im Jahr N – vor dem Zeitraum übernommene Risiken (ohne Abzug der Rückversicherung).</p> <p>Der Gesamtbetrag für alle gemeldeten, in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche muss der Summe der Zellen C0010/R0070 und C0020/R0070 aus Meldebogen S.29.03 entsprechen.</p>
C0020/R0050	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	<p>Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf vor dem Zeitraum übernommene Risiken entfällt.</p> <p>Siehe Hinweise zu C0010/R0050.</p>
C0020/R0060	Anpassung der Bewertung der für fondsgebundene Verträge gehaltenen Vermögenswerte	Siehe Hinweise zu C0010/R0060.

C0020/R0070	Gesamt	Gesamtbetrag der Änderungen in Bezug auf vor dem Zeitraum übernommene Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.
-------------	--------	---

**Genaue Aufstellung nach Zeiträumen – versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen – Schadenjahr**

**Nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken**

C0030/R0080	Verdiente/zu verdienende Prämien	Entspricht dem Teil der Prämien, die sich auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken beziehen, d. h. nach dem Zeitraum zu verdienende Prämien. Dieser Teil der Prämien, die auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfallen, kann zudem mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden.
C0030/R0090	Ansprüche und Leistungen – abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	Entspricht dem Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, der auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt (theoretisch null).  Siehe Hinweise zu C0010/R0020.
C0030/R0100	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt.  Siehe Hinweise zu C0010/R0030.
C0030/R0110	Veränderung des besten Schätzwerts	Diese Veränderung des besten Schätzwerts muss der Summe der Zellen C0050/R0190 und C0060/R0190 aus Meldebogen S.29.03 entsprechen. Dieser Betrag bezieht sich auf Änderungen bei den Prämienrückstellungen (oder Teilen davon), bezogen auf alle innerhalb der Vertragsgrenzen zum Bewertungsstichtag erfassten Verpflichtungen, zu dem der Anspruch noch nicht eingetreten ist. Die Berechnung ist wie folgt durchzuführen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ermitteln Sie die Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N.</li> <li>– Ermitteln Sie ggf. den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1, für den die Deckung vor Ende des Jahres N–1 noch nicht begonnen hat (d. h. im Falle von Prämienrückstellungen in Bezug auf Verpflichtungen in mehreren späteren Berichtszeiträumen).</li> </ul> Falls die Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1 Rückstellungen enthalten, die sich auf im Laufe des Jahres N eingetretene Ansprüche beziehen, ist dieser Betrag nicht innerhalb der Veränderung des besten Schätzwerts in Bezug auf Risiken zu berücksichtigen, die nach dem Zeitraum abgedeckt werden; stattdessen sollte dieser Betrag in die Veränderung des besten Schätzwerts in Bezug auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken einfließen, da diese Rückstellungen in Schadenrückstellungen umgewandelt wurden.
C0030/R0120	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt.  Siehe Hinweise zu C0010/R0050.

C0030/R0130	Anpassung der Bewertung der für fondsgebundene Verträge gehaltenen Vermögenswerte	Dieses Element wird für Nichtlebensversicherungen als nicht anwendbar erachtet.  Siehe Hinweise zu C0010/R0060.
C0030/R0140	Gesamt	Gesamtbetrag der Änderungen in Bezug auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.

#### Während des Zeitraums abgedeckte Risiken

C0040/R0080	Verdiente/zu verdienende Prämien	Entspricht dem Teil der Prämien, die sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken beziehen, d. h. nach Solvabilitäts-II-Grundsätzen verdiente Prämien. Dieser Teil der Prämien, die auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken entfallen, kann zudem mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden.
C0040/R0090	Ansprüche und Leistungen – abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	Entspricht dem Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, der auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken entfällt.  Siehe Hinweise zu C0010/R0020.
C0040/R0100	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken entfällt.  Siehe Hinweise zu C0010/R0030.
C0040/R0110	Veränderung des besten Schätzwerts	Höhe der Veränderung des besten Schätzwerts für die während des Zeitraums abgedeckten Risiken.  Für während des Zeitraums abgedeckte Risiken gilt: Diese Veränderung des besten Schätzwerts muss der Summe der Zellen C0050/R0200 und C0060/R0200 aus Meldebogen S.29.03 entsprechen. Der Betrag bezieht sich auf folgende Fälle: a) Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N-1, die zum Ende des Jahres N in Schadenrückstellungen umgewandelt wurden, da der Anspruch während des Zeitraums eingetreten ist; b) Schadenrückstellungen in Bezug auf während des Zeitraums eingetretene Ansprüche (für die keine Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N-1 vorhanden waren). Die Berechnung kann wie folgt durchgeführt werden: – Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N-1, für den die Deckung bereits im Jahr N begonnen hat. – Ermitteln Sie den Teil der Schadenrückstellungen zum Ende des Jahres N, der sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken bezieht.
C0040/R0120	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken entfällt.  Siehe Hinweise zu C0010/R0050.
C0040/R0130	Anpassung der Bewertung der für fondsgebundene Verträge gehaltenen Vermögenswerte	Dieses Element wird für Nichtlebensversicherungen als nicht anwendbar erachtet.  Siehe Hinweise zu C0010/R0060.
C0040/R0140	Gesamt	Gesamtbetrag der Änderungen in Bezug auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.

### Vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken

C0050/R0090	Ansprüche und Leistungen – abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	Entspricht dem Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, der auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt.  Siehe Hinweise zu C0010/R0020.
C0050/R0100	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt.  Siehe Hinweise zu C0010/R0030.
C0050/R0110	Veränderung des besten Schätzwerts	Entspricht für vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken den projizierten versicherungstechnischen Zu- und Abflüssen im Jahr N für vor dem Zeitraum übernommene Risiken.
C0050/R0120	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt.  Siehe Hinweise zu C0010/R0050.
C0050/R0130	Anpassung der Bewertung der für fondsgebundene Verträge gehaltenen Vermögenswerte	Dieses Element wird für Nichtlebensversicherungen als nicht anwendbar erachtet.  Siehe Hinweise zu C0010/R0060.
C0050/R0140	Gesamt	Gesamtbetrag der Änderungen in Bezug auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.

### S.30.01 – Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft – Basisangaben

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen relevant, die ihre Geschäfte auf fakultativer Basis rückversichern und/oder retrozessieren.

In diesem Meldebogen tragen Lebens- und Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsunternehmen Informationen über fakultative Deckungen im nächsten Berichtsjahr ein. Diese Informationen umfassen die zehn wichtigsten Risiken bezüglich der rückversicherten Risikoexposition für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich (z. B. in Fällen, in denen die übernommenen Risiken in keinen regulären Rückversicherungsvertrag passen und nur dann übernommen werden können, wenn ein Teil des Risikos auf fakultativer Basis rückversichert wird). Jedes fakultative Risiko wird dem Rückversicherer vorgelegt, und die Bedingungen der fakultativen Rückversicherung werden individuell für jede Police ausgehandelt. Verträge, die Risiken automatisch decken, sind in diesem Meldebogen nicht zu berücksichtigen und müssen in S.30.03 angegeben werden.

Verwenden Sie für jeden Geschäftsbereich einen separaten Meldebogen. Wählen Sie für jeden Geschäftsbereich die zehn wichtigsten Risiken bezüglich der auf fakultativer Basis rückversicherten Risikoexposition (Teil der an alle Rückversicherer übertragenen Versicherungssumme). Des Weiteren ist für jedes versicherungstechnische Risiko ein eindeutiger Code in Form des „Risikoidentifikationscodes“ anzugeben.

Dieser Meldebogen enthält prospektive Angaben (zur Übereinstimmung mit S.30.03) für die gewählten zehn höchsten fakultativen Deckungen, die zu Beginn des nächsten Berichtsjahres noch nicht ausgelaufen sind und deren Gültigkeitsdauer das nächste Berichtsjahr umfasst oder sich mit diesem überschneidet und die beim Ausfüllen des Meldebogens bekannt sind. Wenn sich die Rückversicherungsstrategie nach diesem Datum



wesentlich ändert oder wenn die Rückversicherungsverträge nach dem Berichtsdatum sowie vor dem nächsten 1. Januar erneuert werden, müssen die Informationen in diesem Meldebogen ggf. erneut übermittelt werden.

Fakultative Platzierungen, die sich auf verschiedene Geschäftsbereiche beziehen, müssen ebenfalls in den jeweiligen relevanten Geschäftsbereichen ausgewiesen werden, wenn sie unter die zehn größten Risiken des betreffenden Geschäftsbereichs fallen.

	ELEMENT	HINWEISE
<b>Fakultative Deckungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft</b>		
Z0010	Geschäftsbereich	<p>Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – Krankheitskostenversicherung</li> <li>2 – Einkommensersatzversicherung</li> <li>3 – Arbeitsunfallversicherung</li> <li>4 – Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung</li> <li>5 – Sonstige Kraftfahrtversicherung</li> <li>6 – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</li> <li>7 – Feuer- und andere Sachversicherungen</li> <li>8 – Allgemeine Haftpflichtversicherung</li> <li>9 – Kredit- und Kautionsversicherung</li> <li>10 – Rechtsschutzversicherung</li> <li>11 – Beistand</li> <li>12 – Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</li> <li>13 – Proportionale Krankheitskostenrückversicherung</li> <li>14 – Proportionale Einkommensersatzrückversicherung</li> <li>15 – Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung</li> <li>16 – Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung</li> <li>17 – Proportionale Kraftfahrtrückversicherung</li> <li>18 – Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung</li> <li>19 – Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden</li> <li>20 – Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung</li> <li>21 – Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung</li> <li>22 – Proportionale Rechtsschutzrückversicherung</li> <li>23 – Proportionale Beistandsrückversicherung</li> <li>24 – Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</li> <li>25 – Nichtproportionale Krankenrückversicherung</li> <li>26 – Nichtproportionale Unfallrückversicherung</li> <li>27 – Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.</li> <li>28 – Nichtproportionale Sachrückversicherung</li> </ul>
C0020	Code des Rückversicherungsprogramms	<p>Unternehmensspezifischer Rückversicherungscode, der sich auf den vorherrschenden Vertrag des Rückversicherungsprogramms bezieht, in dessen Rahmen ebenfalls das durch die fakultative Rückversicherung gedeckte Risiko abgesichert wird. Der Code des Rückversicherungsprogramms muss mit dem Code des Rückversicherungsprogramms in S.30.03 „Ausgehendes Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr“ übereinstimmen.</p>
C0030	Risikoidentifikationscode	<p>Für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich des Nichtlebensversicherungsgeschäfts sind die zehn wichtigsten Risiken bezüglich der Risikoexposition zu wählen, die Gegenstand der im nächsten Berichtszeitraum geltenden fakultativen Rückversicherung sind (auch wenn die Risiken aus zurückliegenden Jahren stammen). Bei dem Code handelt es sich um eine vom Versicherer vergebene eindeutige Identifikationsnummer zur</p>

		Identifizierung des Risikos, die für nachfolgende jährliche Berichterstattungen unverändert beibehalten werden muss.
C0040	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Jeder Platzierung einer fakultativen Rückversicherung muss eine Folgenummer zugewiesen werden, die für das Risiko eindeutig ist. Der Identifikationscode für die Platzierung einer fakultativen Rückversicherung ist unternehmensspezifisch.
C0050	Finanzrückversicherung oder ähnliche Vereinbarungen	Identifikation des Rückversicherungsvertrags. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Nicht traditionelle Rückversicherung oder Finanzrückversicherung (bei einem Rückversicherungsvertrag oder einem Finanzinstrument, das nicht direkt auf dem Entschädigungsgrundsatz beruht oder bei dem sich aus dem Vertragswortlaut schließen lässt, dass es sich um einen begrenzten oder keinen nachweislichen Risikotransfermechanismus handelt) 2 – Sonstige Rückversicherung außer nicht traditioneller Rückversicherung oder Finanzrückversicherung  Bei einer Finanzrückversicherung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind Angaben nur für die plausiblen Elemente erforderlich.
C0060	Proportional	Geben Sie an, ob es sich bei dem Rückversicherungsprogramm um eine proportionale Rückversicherung handelt, d. h., ob der Rückversicherer einen bestimmten prozentualen Anteil an jeder vom Versicherer ausgestellten Police übernimmt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Proportionale Rückversicherung 2 – Nichtproportionale Rückversicherung.
C0070	Identifikation des Unternehmens/der Person, auf das/die sich das Risiko bezieht	Wenn sich das Risiko auf ein Unternehmen bezieht, geben Sie den Namen dieses Unternehmens an. Wenn sich das Risiko auf eine natürliche Person bezieht, pseudonymisieren Sie die ursprüngliche Policennummer und melden Sie pseudonymisierte Informationen. Pseudonymisierte Daten sind Daten, die ohne zusätzliche Informationen keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, sofern die betreffenden zusätzlichen Informationen separat geführt werden. Über den Zeitverlauf ist Konsistenz zu wahren. Das bedeutet, dass stets dasselbe pseudonymisierte Format beibehalten werden muss, wenn ein bestimmtes versicherungstechnisches Risiko von Jahr zu Jahr auftritt.
C0080	Beschreibung des Risikos	Eine Beschreibung des Risikos. Die Art des Gebäudes oder der Beschäftigung für das betreffende versicherte Risiko, je nach Geschäftsbereich, wie in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definiert.
C0090	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Beschreibung des Hauptdeckungsumfangs des fakultativen Risikos. Diese Information ist normalerweise Bestandteil der zur Identifizierung der Platzierung verwendeten Beschreibung. Die Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie ist unternehmensspezifisch und nicht obligatorisch. Auch wenn der Begriff „Risikokategorie“ nicht auf den Begriffsbestimmungen in der Richtlinie 2009/138/EG oder der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 beruht, kann er als zusätzliche Möglichkeit zur Angabe weiterer Informationen über das oder die versicherungstechnischen Risiken erachtet werden
C0100	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Geben Sie das Datum für den Beginn der jeweiligen Deckung, d. h. das Datum, an dem die Deckung wirksam wurde, im Format JJJJ-

		MM-TT nach ISO 8601 an.
C0110	Gültigkeitsdauer (Ende)	<p>Geben Sie das Ablaufdatum der jeweiligen Deckung im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.</p> <p>Falls die Deckungsbedingungen unverändert bleiben, wenn Sie den Meldebogen ausfüllen, und das Unternehmen die Kündigungsklausel nicht nutzt, geben Sie als Ende das nächstmögliche Ablaufdatum an.</p>
C0120	Währung	<p>Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die während der Platzierung der fakultativen Deckung verwendet wird. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, müssen alle Beträge in dieser für die jeweilige fakultative Deckung verwendeten Währung angegeben werden. Falls die fakultative Deckung in zwei verschiedenen Währungen platziert wird, ist die Hauptwährung einzutragen.</p>
C0130	Versicherungssumme	<p>Höchstbetrag, den der Versicherer im Rahmen der Police ggf. auszahlen muss. Die Versicherungssumme bezieht sich auf das versicherungstechnische Risiko. Wenn sich die fakultative Deckung landesweit über mehrere Exponierungen/Risiken erstreckt, ist die aggregierte Deckungssumme anzugeben. Wurde das Risiko auf der Grundlage einer Mitversicherung übernommen, gibt die Versicherungssumme die maximale Haftung des Bericht erstattenden Nichtlebensversicherers an.</p>
C0140	Art des versicherungstechnischen Modells	<p>Art des versicherungstechnischen Modells, das zur Schätzung der versicherungstechnischen Risikoexponierung und des Rückversicherungsbedarfs verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Versicherungssumme Höchstbetrag, den der Versicherer im Rahmen der ursprünglichen Police ggf. auszahlen muss. Die Option „Versicherungssumme“ ist ebenfalls einzutragen, wenn das Element „Art des versicherungstechnischen Modells“ nicht anwendbar ist.</p> <p>2 – Möglicher Höchstschaden (Maximum Possible Loss, MPL) Schaden, der auftreten kann, wenn die ungünstigsten Umstände auf mehr oder weniger außergewöhnliche Weise zusammentreffen und ein Brand nur durch unüberwindbare Hindernisse oder fehlende brennbare Substanz angehalten wird.</p> <p>3 – Wahrscheinlicher Höchstschaden (Probable Maximum Loss, PML) Ist definiert als Schätzung des zu erwartenden größten Schadens infolge eines einzelnen Brands oder einer einzelnen Gefahr, wobei die schlimmste Einzelstörung von privaten primären Brandschutzsystemen angenommen, jedoch von einer zweckgemäßen Funktion der sekundären Brandschutzsysteme oder -organisationen (wie Notfallorganisationen und private und/oder öffentliche Feuerwehr) ausgegangen wird. Katastrophenbedingungen wie Explosionen infolge eines massiven Austritts entzündbarer Gase, die sich auf große Werksbereiche auswirken können, die Detonation einer großen Sprengstoffmenge, seismische Störungen, Flutwellen oder Überschwemmungen, Flugzeugabstürze und an mehreren Orten stattfindende Brandanschläge sind aus dieser Schätzung ausgenommen. Diese Definition ist eine Mischform zwischen dem möglichen Höchstschaden und dem geschätzten Höchstschaden, die allgemein anerkannt ist und von Versicherern, Rückversicherern und Rückversicherungsmaklern häufig verwendet wird.</p> <p>4 – Geschätzter Höchstschaden Nach vernünftigem Ermessen aus den betrachteten unvorhergesehenen Ereignissen erlittener Schaden infolge eines einzelnen Zwischenfalls, der als im Bereich des Wahrscheinlichen erachtet wird, unter</p>

		<p>Berücksichtigung aller Faktoren, die das Schadensausmaß verringern oder erhöhen können, wobei diejenigen Zufallsereignisse und Katastrophen ausgeschlossen sind, die möglich, jedoch unwahrscheinlich sind.</p> <p>5 – Andere</p> <p>Andere mögliche versicherungstechnische Modelle, die verwendet werden. Die Art des „anderen“ verwendeten versicherungstechnischen Modells muss im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht erläutert werden.</p> <p>Oggleich die obenstehenden Definitionen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherungen“ verwendet werden, können ähnliche Definitionen für andere Geschäftsbereiche vorhanden sein.</p>
C0150	Betrag versicherungstechnisches Modell	Betrag des Höchstschadens in Bezug auf das versicherungstechnische Risiko, der aus dem verwendeten versicherungstechnischen Modell resultiert.
C0160	Auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	Die auf fakultativer Basis rückversicherte Summe ist der Teil der Versicherungssumme, die auf fakultativer Basis rückversichert wird. Der Betrag muss mit der in C0130 angegebenen Versicherungssumme übereinstimmen und gibt die maximale Haftung (100 %) der Rückversicherer wieder, die Risiken auf fakultativer Basis rückversichern.
C0170	An alle Rückversicherer zedierte Prämie aus fakultativer Rückversicherung für zu 100 % platzierte Rückversicherung	Erwartete jährliche oder gebuchte Brutto-Rückversicherungsprämie (ohne Abzug der Provisionen aus dem zedierten Geschäft), die an die Rückversicherer für ihren Anteil abgetreten wird.
C0180	Provision fakultative Rückversicherung	Erwartete Provision in Verbindung mit der jährlichen oder gebuchten Brutto-Rückversicherungsprämie. Dieser Betrag enthält alle Provisionen aus dem zedierten Geschäft, alle Superprovisionen und Gewinnanteile, die Zahlungsströme darstellen, die vom Rückversicherer zum Bericht erstattenden Versicherer fließen.
<b>Fakultative Deckungen für das Lebensversicherungsgeschäft</b>		
Z0010	Geschäftsbereich	<p>Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>29 – Krankenversicherung</p> <p>30 – Versicherung mit Überschussbeteiligung</p> <p>31 – Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung</p> <p>32 – Sonstige Lebensversicherung</p> <p>33 – Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen</p> <p>34 – Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)</p> <p>35 – Krankenrückversicherung</p> <p>36 – Lebensrückversicherung</p>
C0190	Code des Rückversicherungsprogramms	Unternehmensspezifischer Rückversicherungscode, der sich auf den vorherrschenden Vertrag des Rückversicherungsprogramms bezieht, in dessen Rahmen ebenfalls das durch die fakultative Rückversicherung gedeckte Risiko abgesichert wird. Der Code des Rückversicherungsprogramms muss mit dem Code des Rückversicherungsprogramms in S.30.03 „Ausgehendes Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr“ übereinstimmen.

C0200	Risikoidentifikationscode	Für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich des Lebensversicherungsgeschäfts sind die zehn wichtigsten Risiken bezüglich der Risikoexposition zu wählen, die Gegenstand der im Berichtszeitraum geltenden fakultativen Rückversicherung sind (auch wenn die Risiken aus zurückliegenden Jahren stammen). Bei dem Code handelt es sich um eine vom Versicherer vergebene eindeutige Identifikationsnummer zur Identifizierung des Risikos innerhalb der Zweigniederlassung. Dieser Code kann nicht für andere Risiken innerhalb derselben Zweigniederlassung verwendet werden und muss für nachfolgende jährliche Berichterstattungen unverändert beibehalten werden.
C0210	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Jeder Platzierung einer fakultativen Rückversicherung muss eine Folgenummer zugewiesen werden, die für das Risiko eindeutig ist. Der Identifikationscode für die Platzierung einer fakultativen Rückversicherung ist unternehmensspezifisch.
C0220	Finanzrückversicherung oder ähnliche Vereinbarungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Nicht traditionelle Rückversicherung oder Finanzrückversicherung (bei einem Rückversicherungsvertrag oder einem Finanzinstrument, das nicht direkt auf dem Entschädigungsgrundsatz beruht oder bei dem sich aus dem Vertragswortlaut schließen lässt, dass es sich um einen begrenzten oder keinen nachweislichen Risikotransfermechanismus handelt) 2 – Sonstige Rückversicherung außer nicht traditioneller Rückversicherung oder Finanzrückversicherung
C0230	Proportional	Geben Sie an, ob es sich bei dem Rückversicherungsprogramm um eine proportionale Rückversicherung handelt, d. h., ob der Rückversicherer einen bestimmten prozentualen Anteil an jeder vom Versicherer ausgestellten Police übernimmt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Proportionale Rückversicherung 2 – Nichtproportionale Rückversicherung.
C0240	Identifikation des Unternehmens/der Person, auf das/die sich das Risiko bezieht	Wenn sich das Risiko auf ein Unternehmen bezieht, geben Sie den Namen dieses Unternehmens an. Wenn sich das Risiko auf eine natürliche Person bezieht, pseudonymisieren Sie die ursprüngliche Policennummer und melden Sie pseudonymisierte Informationen. Pseudonymisierte Daten sind Daten, die ohne zusätzliche Informationen keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, sofern die betreffenden zusätzlichen Informationen separat geführt werden. Über den Zeitverlauf ist Konsistenz zu wahren. Das bedeutet, dass stets dasselbe pseudonymisierte Format beibehalten werden muss, wenn ein bestimmtes versicherungstechnisches Risiko von Jahr zu Jahr auftritt.
C0250	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Beschreibung des Hauptdeckungsumfangs des fakultativen Risikos. Diese Information ist normalerweise Bestandteil der zur Identifizierung der Platzierung verwendeten Beschreibung. Die Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie ist unternehmensspezifisch und nicht obligatorisch. Auch wenn der Begriff „Risikokategorie“ nicht auf den Begriffsbestimmungen in der Solvabilität-II-Richtlinie beruht, kann er als zusätzliche Möglichkeit zur Angabe weiterer Informationen über das oder die versicherungstechnischen Risiken erachtet werden
C0260	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Geben Sie das Datum für den Beginn der jeweiligen Deckung, d. h. das Datum, an dem die Deckung wirksam wurde, im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.
C0270	Gültigkeitsdauer (Ende)	Geben Sie das Ablaufdatum der jeweiligen Deckung im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.

C0280	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die während der Platzierung der fakultativen Deckung verwendet wird. Alle Beträge in diesem Datensatz müssen in dieser Währung ausgedrückt werden.
C0290	Versicherungssumme	Der Betrag, den der Lebensversicherer an den Anspruchsberechtigten auszahlt. Wenn das Risiko im Rahmen einer Mitversicherung mit anderen Lebensversicherern abgesichert ist, ist hier die vom Bericht erstattenden Lebensversicherer zu zahlende Versicherungssumme anzugeben.
C0300	Risikokapital	Das Risikokapital im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Wenn das Risiko im Rahmen einer Mitversicherung mit anderen Lebensversicherern abgesichert ist, ist hier das Risikokapital anzugeben, das sich auf den Anteil der Versicherungssumme des Bericht erstattenden Lebensversicherers bezieht.
C0310	Auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	Die auf fakultativer Basis rückversicherte Summe ist der Teil der Versicherungssumme, die auf fakultativer Basis rückversichert wird. Der Betrag muss mit der in C0130 angegebenen Versicherungssumme übereinstimmen und gibt die maximale Haftung (100 %) der Rückversicherer wieder, die Risiken auf fakultativer Basis rückversichern.
C0320	An alle Rückversicherer zedierte Prämie aus fakultativer Rückversicherung für zu 100 % platzierte Rückversicherung	Erwartete jährliche oder gebuchte Brutto-Rückversicherungsprämie (ohne Abzug der Provisionen aus dem zedierten Geschäft), die an die Rückversicherer für ihren Anteil abgetreten wird.
C0330	Provision fakultative Rückversicherung	Erwartete Provision in Verbindung mit der jährlichen oder gebuchten Brutto-Rückversicherungsprämie. Dieser Betrag enthält alle Provisionen aus dem zedierten Geschäft, alle Superprovisionen und Gewinnanteile, die Zahlungsströme darstellen, die vom Rückversicherer zum Bericht erstattenden Versicherer fließen.

### **S.30.02 – Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft – Anteilsangaben**

#### **Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen relevant, die ihre Geschäfte auf fakultativer Basis rückversichern und/oder retrozessieren.

In diesem Meldebogen tragen Lebens- und Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsunternehmen Informationen über die Anteile der Rückversicherer an fakultativen Deckungen im nächsten Berichtsjahr ein. Diese Informationen umfassen die zehn wichtigsten Risiken bezüglich der rückversicherten Risikoexposition für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich (z. B. in Fällen, in denen die übernommenen Risiken in keinen regulären Rückversicherungsvertrag passen und nur dann übernommen werden können, wenn ein Teil des Risikos auf fakultativer Basis rückversichert wird). Jedes fakultative Risiko wird dem Rückversicherer vorgelegt, und die Bedingungen der fakultativen Rückversicherung werden individuell für jede Police ausgehandelt. Verträge, die Risiken automatisch decken, sind in diesem Meldebogen nicht zu berücksichtigen und müssen in S.30.03 angegeben werden.

Verwenden Sie für jeden Geschäftsbereich einen separaten Meldebogen. Wählen Sie für jeden Geschäftsbereich die zehn wichtigsten Risiken bezüglich der auf fakultativer Basis rückversicherten Risikoexposition (Teil der an alle Rückversicherer übertragenen Versicherungssumme). Des Weiteren ist für jedes versicherungstechnische Risiko ein eindeutiger Code in Form des „Risikoidentifikationscodes“ anzugeben. Jedes gewählte Risiko ist separat aufzuführen, um die jeweiligen besonderen Bedingungen für einen Vertrag in einer einzelnen Zeile zu erhalten.

Dieser Meldebogen enthält prospektive Angaben (zur Übereinstimmung mit S.30.03) für die gewählten zehn höchsten fakultativen Deckungen, deren Gültigkeitsdauer das nächste Berichtsjahr umfasst oder sich mit diesem überschneidet und die beim Ausfüllen des Meldebogens bekannt sind. Wenn sich die Rückversicherungsstrategie nach diesem Datum wesentlich ändert oder wenn die Rückversicherungsverträge nach dem Berichtsdatum sowie vor dem nächsten 1. Januar erneuert werden, müssen die Informationen in diesem Meldebogen ggf. erneut übermittelt werden.

Fakultative Platzierungen, die sich auf verschiedene Geschäftsbereiche beziehen, müssen ebenfalls in den jeweiligen relevanten Geschäftsbereichen ausgewiesen werden, wenn sie unter die zehn größten Risiken des betreffenden Geschäftsbereichs fallen.

Dieser Meldebogen ist für jeden Rückversicherer auszufüllen, der die fakultative Deckung übernommen hat.

	ELEMENT	HINWEISE
<b>Fakultative Deckungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft</b>		
Z0010	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Krankheitskostenversicherung 2 – Einkommensersatzversicherung 3 – Arbeitsunfallversicherung 4 – Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 – Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 – Feuer- und andere Sachversicherungen 8 – Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 – Kredit- und Kautionsversicherung 10 – Rechtsschutzversicherung 11 – Beistand 12 – Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 13 – Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 – Proportionale Einkommensersatzrückversicherung 15 – Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 – Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 – Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 – Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 – Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 – Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 – Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 – Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 – Proportionale Beistandsrückversicherung 24 – Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 – Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 – Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 – Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung. 28 – Nichtproportionale Sachrückversicherung

C0020	Code des Rückversicherungsprogramms	Unternehmensspezifischer Rückversicherungscode, der sich auf den vorherrschenden Vertrag des Rückversicherungsprogramms bezieht, in dessen Rahmen ebenfalls das durch die fakultative Rückversicherung gedeckte Risiko abgesichert wird. Der Code des Rückversicherungsprogramms muss mit dem Code des Rückversicherungsprogramms in S.30.03 „Ausgehendes Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr“ übereinstimmen.
C0030	Risikoidentifikationscode	Für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich des Nichtlebensversicherungsgeschäfts sind die zehn wichtigsten Risiken bezüglich der Risikoexposition zu wählen, die Gegenstand der im Berichtszeitraum geltenden fakultativen Rückversicherung sind (auch wenn die Risiken aus zurückliegenden Jahren stammen). Bei dem Code handelt es sich um eine vom Versicherer vergebene eindeutige Identifikationsnummer zur Identifizierung des Risikos, die für nachfolgende jährliche Berichterstattungen unverändert beibehalten werden muss.
C0040	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Jeder Platzierung einer fakultativen Rückversicherung muss eine Folgenummer zugewiesen werden, die für das Risiko eindeutig ist. Der Identifikationscode für die Platzierung einer fakultativen Rückversicherung ist unternehmensspezifisch.
C0050	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI) – Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code
C0060	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0070	Code des Maklers	Identifikationscode des Maklers in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI) – Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code  Wenn mehrere Makler in die Rückversicherungsplatzierung involviert sind, muss nur der vorherrschende Makler angegeben werden.
C0080	Art des Codes des Maklers	Art des im Element „Code des Maklers“ angegebenen Codes: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0090	Tätigkeitscode des Maklers	Gibt die Tätigkeiten des beteiligten Maklers wieder, wie vom Unternehmen erachtet. Bei einer Kombination von Tätigkeiten müssen alle Tätigkeiten durch Komma getrennt angegeben werden. – Mittlertätigkeit für Platzierung – Platzierungsgeschäft im Namen von – Finanzdienstleistung
C0100	Anteil des Rückversicherers (%)	Prozentualer Anteil der vom Rückversicherer übernommenen fakultativen Platzierung. Dieser Wert ist als absoluter Prozentsatz des bei allen Rückversicherern auf fakultativer Basis rückversicherten Betrags auszudrücken, entsprechend der Angabe in Spalte C0160 im Meldebogen S.30.01 „Fakultative Deckungen (in Bezug auf die rückversicherte Risikoexposition) – Basisangaben“.  Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.



C0110	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die während der Platzierung der fakultativen Deckung verwendet wird. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, müssen alle Beträge in dieser für die jeweilige fakultative Deckung verwendeten Währung angegeben werden. Falls die fakultative Deckung in zwei verschiedenen Währungen platziert wird, ist die Hauptwährung einzutragen.
C0120	Rückversicherte Summe innerhalb fakultativer Rückversicherung	Die beim Rückversicherer auf fakultativer Basis rückversicherte Summe.
C0130	Aus fakultativer Rückversicherung zedierte Prämie	Erwartete jährliche oder gebuchte Brutto-Rückversicherungsprämie, die an den Rückversicherer für seinen Anteil abgetreten wird.
C0140	Anmerkungen	Hier können zum einen die Fälle beschrieben werden, in denen die Beteiligung des Rückversicherers zu Bedingungen erfolgt, die sich von denen der standardmäßigen fakultativen oder vertraglichen Platzierung unterscheiden. Zum anderen können hier alle sonstigen Informationen angegeben werden, die das Unternehmen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen muss.
<b>Fakultative Deckungen für das Lebensversicherungsgeschäft</b>		
Z0010	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 29 – Krankenversicherung 30 – Versicherung mit Überschussbeteiligung 31 – Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 32 – Sonstige Lebensversicherung 33 – Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 34 – Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 35 – Krankenrückversicherung 36 – Lebensrückversicherung
C0150	Code des Rückversicherungsprogramms	Unternehmensspezifischer Rückversicherungscode, der sich auf den vorherrschenden Vertrag des Rückversicherungsprogramms bezieht, in dessen Rahmen ebenfalls das durch die fakultative Rückversicherung gedeckte Risiko abgesichert wird. Der Code des Rückversicherungsprogramms muss mit dem Code des Rückversicherungsprogramms in S.30.03 „Ausgehendes Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr“ übereinstimmen.
C0160	Risikoidentifikationscode	Für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich des Lebensversicherungsgeschäfts sind die zehn wichtigsten Risiken bezüglich der Risikoexponierung zu wählen, die Gegenstand der im Berichtszeitraum geltenden fakultativen Rückversicherung sind (auch wenn die Risiken aus zurückliegenden Jahren stammen). Bei dem Code handelt es sich um eine vom Versicherer vergebene eindeutige Identifikationsnummer zur Identifizierung des Risikos innerhalb der Zweigniederlassung. Dieser Code kann nicht für andere Risiken innerhalb derselben Zweigniederlassung verwendet werden und muss für nachfolgende jährliche Berichterstattungen unverändert beibehalten werden.

C0170	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Eine laufende Nummer, die eindeutig für das Risiko ist und die das Unternehmen jeder fakultativen Rückversicherungsplatzierung zuweist.
C0180	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI) – Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code  Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Rückversicherer eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.
C0190	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0200	Code des Maklers	Identifikationscode des Maklers in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI) – Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code  Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Makler eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.  Wenn mehrere Makler in die Rückversicherungsplatzierung involviert waren, muss nur der vorherrschende Makler angegeben werden.
C0210	Art des Codes des Maklers	Art des im Element „Code des Maklers“ angegebenen Codes: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0220	Tätigkeitscode des Maklers	Gibt die Tätigkeiten des beteiligten Maklers wieder, wie vom Unternehmen erachtet. Bei einer Kombination von Tätigkeiten müssen alle Tätigkeiten durch Komma getrennt angegeben werden. <ul style="list-style-type: none"><li>- Mittlertätigkeit für Platzierung</li><li>- Platzierungsgeschäft im Namen von</li><li>- Finanzdienstleistung</li></ul>
C0230	Anteil des Rückversicherers (%)	Prozentualer Anteil der vom Rückversicherer übernommenen fakultativen Platzierung. Dieser Wert ist als absoluter Prozentsatz des bei allen Rückversicherern auf fakultativer Basis rückversicherten Betrags auszudrücken, entsprechend der Angabe in Spalte C0310 im Meldebogen S.30.01 „Fakultative Deckungen (in Bezug auf die rückversicherte Risikoexposition) – Basisangaben“.  Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.
C0240	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die während der Platzierung der fakultativen Deckung verwendet wird. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, müssen alle Beträge in dieser für die jeweilige fakultative Deckung verwendeten Währung angegeben werden. Falls die fakultative Deckung in zwei verschiedenen Währungen platziert wird, ist die Hauptwährung einzutragen.

C0250	Rückversicherte Summe innerhalb fakultativer Rückversicherung	Die beim Rückversicherer auf fakultativer Basis rückversicherte Summe.
C0260	Aus fakultativer Rückversicherung zedierte Prämie	Erwartete jährliche oder gebuchte Brutto-Rückversicherungsprämie, die an den Rückversicherer für seinen Anteil abgetreten wird.
C0270	Anmerkungen	Hier können zum einen die Fälle beschrieben werden, in denen die Beteiligung des Rückversicherers zu Bedingungen erfolgt, die sich von denen der standardmäßigen fakultativen oder vertraglichen Platzierung unterscheiden. Zum anderen können hier alle sonstigen Informationen angegeben werden, die das Unternehmen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen muss.
<b>Angaben zu Rückversicherern und Maklern</b>		
C0280	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI) – Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code  Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Rückversicherer eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.
C0290	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0300	Eingetragener Name des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Der offizielle Name des als Risikoträger fungierenden Rückversicherers wird im Rückversicherungsvertrag angegeben. Es ist nicht zulässig, den Namen eines Rückversicherungsmaklers einzutragen. Außerdem darf kein allgemeiner oder unvollständiger Name eingetragen werden, da internationale Rückversicherer über mehrere operative Gesellschaften verfügen, die in verschiedenen Ländern ansässig sein können. Bei Versicherungspools kann der Name des Pools (oder des Poolmanagers) nur eingetragen werden, wenn es sich bei dem Pool um eine juristische Person handelt.
C0310	Art des Rückversicherers	Art des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Direktlebensversicherer 2 – Direkt-Nichtlebensversicherer 3 – Mehrsparten-Direktversicherer 4 – Firmeneigenes Versicherungsunternehmen 5 – Interner Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das primär darauf konzentriert ist, Risiken von anderen Versicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe zu übernehmen) 6 – Externer Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das Risiken von Unternehmen übernimmt, die keine Versicherungsunternehmen der Gruppe sind) 7 – Firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen 8 – Zweckgesellschaft 9 – Pool (wenn mehrere Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen beteiligt sind)

		10 – Staatlicher Pool
C0320	Sitzland	Geben Sie den Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes an, in dem der Rückversicherer über eine Lizenz als zugelassener Rückversicherer verfügt.
C0330	Externes Rating durch benannte ECAI	Bewertung des Rückversicherers durch die benannte Ratingagentur (ECAI) zum Berichtsstichtag.
C0340	Benannte ECAI	Geben Sie die Ratingagentur (ECAI) an, die das externe Rating abgibt.
C0350	Bonitätsstufe	Geben Sie die dem Rückversicherer zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen.
C0360	Internes Rating	Internes Rating des Rückversicherers für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn ein Unternehmen, das ein internes Modell verwendet, lediglich externe Ratings heranzieht, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0370	Code des Maklers	Identifikationscode des Maklers in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI) – Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code  Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Makler eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.
C0380	Art des Codes des Maklers	Art des im Element „Code des Maklers“ angegebenen Codes: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0390	Eingetragener Name des Maklers	Gesetzlicher Name des Maklers.

### S.30.03 – Ausgehendes Rückversicherungsprogramm – Basisangaben

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen relevant, die über ein ausgehendes Rückversicherungs- und/oder Retrozessionsprogramm verfügen, das die Deckung durch staatlich besicherte Rückversicherungspools umfasst, fakultative Deckungen ausgeschlossen.

Dieser Meldebogen ist von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auszufüllen, das das versicherungstechnische Risiko an Rückversicherer mittels eines Rückversicherungsvertrags überträgt, dessen Gültigkeitsdauer das nächste Berichtsjahr umfasst oder sich mit diesem überschneidet, und die Deckungen beim Ausfüllen des Meldebogens bekannt sind. Wenn sich die Rückversicherungsstrategie nach diesem Datum wesentlich ändert oder wenn die Rückversicherungsverträge nach dem Berichtsdatum sowie vor dem nächsten 1. Januar erneuert werden, müssen die Informationen in diesem Meldebogen ggf. erneut übermittelt werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Code des Rückversicherungsprogramms	Eindeutiger (unternehmensspezifischer) Code, der alle einzelnen Rückversicherungsplatzierungen und/oder -verträge umfasst, die unter dasselbe Rückversicherungsprogramm fallen.

C0020	Identifikationscode des Vertrags	Der Identifikationscode des Vertrags, der den Vertrag eindeutig angibt. Dieser Code muss in nachfolgenden Berichten beibehalten werden. Normalerweise ist dies die Nummer des Originalvertrags, wie sie in den Büchern des Unternehmens erfasst ist.
C0030	Laufende Abschnittsnummer im Vertrag	Die vom Unternehmen den verschiedenen Abschnitten des Vertrags zugewiesene laufende Nummer. Dies ist beispielsweise für Verträge relevant, die mehrere in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierte Geschäftsbereiche oder verschiedene Tätigkeitsfelder mit unterschiedlichen Limits abdecken. Verträge mit unterschiedlichen Bedingungen werden für die Zwecke der Informationsübermittlung als unterschiedliche Verträge erachtet und müssen jeweils in separaten Abschnitten gemeldet werden. Wenn verschiedene Geschäftsbereiche innerhalb desselben Vertrags abgedeckt werden, sind die auf die einzelnen Geschäftsbereiche bezogenen Bedingungen separat unter der jeweiligen Abschnittsnummer aufzuführen. Verträge, die in sich verschiedene Arten der Rückversicherung abdecken (z. B. ein Abschnitt über Quotenrückversicherungen und ein anderer über Schadenexzedenten-Rückversicherungen), sind in separaten Abschnitten zu melden. Verträge, die verschiedene Deckungsschichten (Layer) im selben Programm enthalten, sind in separaten Abschnitten zu melden.
C0040	Laufende Nummer des Exzedenten/der Deckungsschicht im Programm	Die laufende Nummer des Exzedenten oder der Deckungsschicht, wenn der Vertrag Teil eines umfassenderen Programms ist.
C0050	Höhe des Exzedenten/der Deckungsschicht im Programm	Gesamtzahl der Exzedenten oder Deckungsschichten im selben Programm, das den Vertrag umfasst, zu dem Informationen gemeldet werden.
C0060	Finanzrückversicherung oder ähnliche Vereinbarungen	Identifikation des Rückversicherungsvertrags. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Nicht traditionelle Rückversicherung oder Finanzrückversicherung (bei einem Rückversicherungsvertrag oder einem Finanzinstrument, das nicht direkt auf dem Entschädigungsgrundsatz beruht oder bei dem sich aus dem Vertragswortlaut schließen lässt, dass es sich um einen begrenzten oder keinen nachweislichen Risikotransfermechanismus handelt) 2 – Sonstige Rückversicherung außer nicht traditioneller Rückversicherung oder Finanzrückversicherung  Bei einer Finanzrückversicherung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind Angaben nur für die plausiblen Elemente erforderlich.
C0070	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Krankheitskostenversicherung 2 – Einkommensersatzversicherung 3 – Arbeitsunfallversicherung 4 – Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 – Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 – Feuer- und andere Sachversicherungen 8 – Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 – Kredit- und Kautionsversicherung 10 – Rechtsschutzversicherung 11 – Beistand 12 – Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 13 – Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 – Proportionale Einkommensersatzrückversicherung 15 – Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 – Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung

		<p>17 – Proportionale Kraftfahrtrückversicherung  18 – Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung  19 – Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden  20 – Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung  21 – Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung  22 – Proportionale Rechtsschutzrückversicherung  23 – Proportionale Beistandsrückversicherung  24 – Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste  25 – Nichtproportionale Krankenrückversicherung  26 – Nichtproportionale Unfallrückversicherung  27 – Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.  28 – Nichtproportionale Sachrückversicherung  29 – Krankenversicherung  30 – Versicherung mit Überschussbeteiligung  31 – Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung  32 – Sonstige Lebensversicherung  33 – Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen  34 – Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)  35 – Krankenrückversicherung  36 – Lebensrückversicherung  37 – Multiline (wie nachstehend definiert)</p> <p>Zusätzliche Anmerkungen:  1) Wenn der Rückversicherungsvertrag mehrere Geschäftsbereiche abdeckt und die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche unterschiedlich sind, sind mehrere Zeilen für den Vertrag erforderlich. Der Eintrag in der ersten Zeile des Vertrags lautet „Multiline“ und enthält Einzelheiten zu den allgemeinen Vertragsbedingungen (wie Abzüge und Wiederauffüllungen). Die nachfolgenden Zeilen müssen detaillierte Angaben zu den jeweiligen Bedingungen des Rückversicherungsvertrags für jeden maßgeblichen Geschäftsbereich enthalten.  2) Wenn die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche gleich sind, muss nur der vorherrschende Solvabilität-II-Geschäftsbereich (der auf Basis der geschätzten Brutto-Prämieneinnahmen aus dem Vertrag bestimmt wird) angegeben werden.  3) Über mehrere Jahre laufende Verträge mit festen Bedingungen können mittels der für die Gültigkeitsdauer verwendeten Spalten angegeben werden.</p>
C0080	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	<p>Beschreibung des Hauptumfangs der vertraglichen Deckung. Diese Angabe bezieht sich auf das Hauptportfolio, das Gegenstand des Vertrags ist, und ist normalerweise Bestandteil der Beschreibung des Vertrags (z. B. „Gewerbliche Schutzrechte“ oder „Haftpflicht für Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte“). Unternehmen können auch eine Beschreibung hinzufügen, die sich darauf bezieht, von welcher Geschäftseinheit das Risiko übernommen wurde, falls dies zu verschiedenen Vertragsbedingungen geführt hat (z. B. „Verteilung Bezeichnung A“).</p> <p>Die Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie ist unternehmensspezifisch und nicht obligatorisch. Auch wenn der Begriff „Risikokategorie“ nicht auf Begriffsbestimmungen der Ebenen 1 und 2 beruht, kann er als zusätzliche Möglichkeit zur Angabe weiterer Informationen über das oder die versicherungstechnischen Risiken erachtet werden</p>

C0090	Art des Rückversicherungsvertrags	<p>Code für die Art des Rückversicherungsvertrags. Aus der folgenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 – Quote</li> <li>2 – Variable Quote</li> <li>3 – Summenexzedent</li> <li>4 – Schadenexzedent (pro Ereignis und pro Risiko)</li> <li>5 – Schadenexzedent (pro Risiko)</li> <li>6 – Schadenexzedent (pro Ereignis)</li> <li>7 – Schadenexzedent „Backup“ (Absicherung gegen Folgeereignisse, die bestimmte Katastrophen wie Überschwemmungen und Feuer mit sich bringen können)</li> <li>8 – Schadenexzedent mit Basisrisiko</li> <li>9 – Wiederauffüllung der Deckung (Reinstatement Cover)</li> <li>10 – Jahresüberschaden (bezogen auf Jahresgesamtschadenlast) (Aggregate Excess of Loss)</li> <li>11 – Schadenexzedent unbegrenzt (Unlimited Excess of Loss)</li> <li>12 – Jahresüberschaden (Stop Loss)</li> <li>13 – Sonstige proportionale Verträge</li> <li>14 – Sonstige nichtproportionale Verträge</li> </ol> <p>Option 13 „Sonstige proportionale Verträge“ und Option 14 „Sonstige nichtproportionale Verträge“ können für Mischformen von Rückversicherungsverträgen verwendet werden.</p>
C0100	Einschluss der Katastrophen-Rückversicherungsdeckung	<p>Angabe, inwiefern Katastrophenrisiken in die Rückversicherungsdeckung eingeschlossen sind. Wählen Sie eine oder mehrere (durch Komma getrennt) der folgenden Optionen, abhängig davon, welche der aufgeführten Katastrophenrisiken im Rahmen der Rückversicherungsdeckung abgesichert sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 – Deckung schließt alle Katastrophenrisiken aus</li> <li>2 – Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutwellen usw. sind gedeckt</li> <li>3 – Überschwemmungen sind gedeckt</li> <li>4 – Wirbelstürme, Stürme usw. sind gedeckt</li> <li>5 – Sonstige Risiken wie Frost, Hagel, starker Wind sind gedeckt</li> <li>6 – Terrorismus ist gedeckt</li> <li>7 – Streik, Aufruhr und innere Unruhen (SRCC), Sabotage und Volksaufstände sind gedeckt</li> <li>8 – Alle obengenannten Risiken sind gedeckt</li> <li>9 – In den oben aufgeführten Optionen nicht enthaltene Risiken sind gedeckt</li> </ol>
C0110	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Geben Sie den Beginn des Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.
C0120	Gültigkeitsdauer (Ende)	<p>Geben Sie das Ablaufdatum des jeweiligen Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.</p> <p>Falls die Vertragsbedingungen unverändert bleiben, wenn Sie den Meldebogen ausfüllen, und das Unternehmen die Kündigungsklausel nicht nutzt, geben Sie als Ende das nächstmögliche Ablaufdatum an.</p>
C0130	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die während der Platzierung des Rückversicherungsvertrags verwendet wird. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, müssen alle Beträge in dieser für die jeweilige Deckung verwendeten Währung angegeben werden. Falls der Vertrag in zwei verschiedenen Währungen platziert wird, ist die Hauptwährung einzutragen.
C0140	Art des versicherungstechnischen Modells	<p>Art des versicherungstechnischen Modells, das zur Schätzung der versicherungstechnischen Risikoexposition und des Rückversicherungsbedarfs verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 – Versicherungssumme</li> </ol> <p>Höchstbetrag, den der Versicherer im Rahmen der ursprünglichen Police</p>

		<p>ggf. auszahlen muss. Die Option „Versicherungssumme“ ist ebenfalls einzutragen, wenn das Element „Art des versicherungstechnischen Modells“ nicht anwendbar ist.</p> <p>2 – Möglicher Höchstschaden (Maximum Possible Loss, MPL) Schaden, der auftreten kann, wenn die ungünstigsten Umstände auf mehr oder weniger außergewöhnliche Weise zusammentreffen und ein Brand nur durch unüberwindbare Hindernisse oder fehlende brennbare Substanz angehalten wird.</p> <p>3 – Wahrscheinlicher Höchstschaden (Probable Maximum Loss, PML) Ist definiert als Schätzung des zu erwartenden größten Schadens infolge eines einzelnen Brands oder einer einzelnen Gefahr, wobei die schlimmste Einzelstörung von privaten primären Brandschutzsystemen angenommen, jedoch von einer zweckgemäßen Funktion der sekundären Brandschutzsysteme oder -organisationen (wie Notfallorganisationen und private und/oder öffentliche Feuerwehr) ausgegangen wird. Katastrophenbedingungen wie Explosionen infolge eines massiven Austritts entzündbarer Gase, die sich auf große Werksbereiche auswirken können, die Detonation einer großen Sprengstoffmenge, seismische Störungen, Flutwellen oder Überschwemmungen, Flugzeugabstürze und an mehreren Orten stattfindende Brandanschläge sind aus dieser Schätzung ausgenommen. Diese Definition ist eine Mischform zwischen dem möglichen Höchstschaden und dem geschätzten Höchstschaden, die allgemein anerkannt ist und von Versicherern, Rückversicherern und Rückversicherungsmaklern häufig verwendet wird.</p> <p>4 – Geschätzter Höchstschaden Nach vernünftigem Ermessen aus den betrachteten unvorhergesehenen Ereignissen erlittener Schaden infolge eines einzelnen Zwischenfalls, der als im Bereich des Wahrscheinlichen erachtet wird, unter Berücksichtigung aller Faktoren, die das Schadensausmaß verringern oder erhöhen können, wobei diejenigen Zufallsereignisse und Katastrophen ausgeschlossen sind, die möglich, jedoch unwahrscheinlich sind.</p> <p>5 – Andere Andere mögliche versicherungstechnische Modelle, die verwendet werden. Die Art des „anderen“ verwendeten versicherungstechnischen Modells muss im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht erläutert werden.</p> <p>Obleich die obenstehenden Definitionen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherungen und -rückversicherungen“ verwendet werden, können ähnliche Definitionen für andere Geschäftsbereiche vorhanden sein.</p>
C0150	Geschätzte Basisprämieinnahmen (XL-ESPI)	Höhe der geschätzten Basisprämieinnahmen („ESPI“) bezogen auf die Vertragsdauer. Hierbei handelt es sich normalerweise um den Prämienbetrag in Bezug auf das im Rahmen von Schadenexzedentenverträgen abgesicherte Portfolio. In jedem Fall handelt es sich um den Betrag, auf dessen Basis die Rückversicherungsprämie unter Anwendung des jeweiligen Satzes berechnet wird. Dieses Element muss nur für Schadenexzedentenverträge (XL) angegeben werden.
C0160	Geschätzte Prämieinnahmen (brutto) aus Vertrag (proportional und nichtproportional)	Die Höhe der Prämie für 100 % des Vertrags bezogen auf die Vertragsdauer. Dieser Betrag entspricht 100 % der an alle Rückversicherer zu zahlenden Rückversicherungsprämie für die Vertragsdauer, einschließlich der auf nicht platzierte Anteile bezogenen Prämie.
C0170	Aggregierte Abzüge (Betrag)	Der Betrag des Franchise; dies bedeutet einen zusätzlichen Selbstbehalt, wenn Schäden vom Rückversicherer nur gedeckt werden, wenn Kumulschäden in einer bestimmten Höhe aufgetreten sind. Dieses Element ist nur zu übermitteln, wenn C0180 nicht übermittelt wird.



C0180	Aggregierte Abzüge (%)	Prozentualer Anteil des Franchise; dies bedeutet einen zusätzlichen prozentualen Selbstbehalt, wenn Schäden vom Rückversicherer nur gedeckt werden, wenn Kumulschäden in einer bestimmten Höhe aufgetreten sind. Dieses Element ist nur zu übermitteln, wenn C0170 nicht übermittelt wird. Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.
C0190	Selbstbehalt oder Priorität (Betrag)	Der Betrag, der bei Summenexzedenten-, Einzelschadenexzedenten- und Kumulschadenexzedentenverträgen als Selbstbehalt oder Priorität im Rückversicherungsvertrag angegeben ist. Diese Angabe muss für die verschiedenen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche separat erfolgen.
C0200	Selbstbehalt oder Priorität (%)	Der prozentuale Anteil, der bei Quoten- und Jahresüberschadenverträgen als Selbstbehalt oder Priorität im Rückversicherungsvertrag angegeben ist. Diese Angabe muss für die verschiedenen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche separat erfolgen. Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.
C0210	Limit (Betrag)	Der als Limit im Rückversicherungsvertrag angegebene Betrag. Diese Angabe muss für die verschiedenen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche separat erfolgen. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ anzugeben.
C0220	Limit (%)	Der prozentuale Anteil, der bei Jahresüberschadenverträgen als Limit im Rückversicherungsvertrag angegeben ist. Diese Angabe muss für die verschiedenen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche separat erfolgen. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ anzugeben. Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.
C0230	Maximale Deckung pro Risiko oder Ereignis	Die Höhe der maximalen Deckung pro Risiko oder Ereignis. Wenn bei einem Quoten- oder Summenexzedentenvertrag ein Höchstbetrag für ein Ereignis vereinbart wurde (z. B. für Sturm), ist der volle Betrag anzugeben. In allen anderen Fällen entspricht dieser Betrag dem Limit minus Priorität. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ anzugeben.
C0240	Maximale Deckung pro Vertrag	Die Höhe der maximalen Deckung pro Vertrag. Wenn bei einem Quoten- oder Summenexzedentenvertrag ein Höchstbetrag für den gesamten Vertrag festgesetzt wurde, ist der volle Betrag anzugeben. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ anzugeben. Bei Schadenexzedenten- oder Jahresüberschadenverträgen (XL- oder SL-Verträgen) ist die anfängliche Kapazität anzugeben (z. B. die jeweilige Jahreshöchsthafung (Annual Aggregate Limit)). Die Gesamtdeckung kann auch das Ergebnis der Angaben in C0250 sein.
C0250	Anzahl der Wiederauffüllungen	Anzahl der Möglichkeiten zur Wiederauffüllung der Rückversicherungsdeckung.
C0260	Beschreibung der Wiederauffüllungen	Beschreibung der Wiederauffüllungen der Rückversicherungsdeckung. Beispiele für mögliche Angaben in diesem Element sind „2 zu 100 % plus 1 zu 150 %“ oder „alle frei“.
C0270	Maximale Rückversicherungsprovision	Geben Sie den maximalen Prozentsatz der Provision an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0270, C0280 und C0290 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge angegeben werden.
C0280	Minimale Rückversicherungsprovision	Geben Sie den Mindestprozentsatz der Provision an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0270, C0280 und C0290 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge

		angegeben werden.
C0290	Erwartete Rückversicherungsprovision	Geben Sie den erwarteten Prozentsatz der Provision an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0270, C0280 und C0290 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge angegeben werden.
C0300	Maximale Superprovision	Geben Sie den maximalen Prozentsatz der Superprovision an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0300, C0310 und C0320 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge angegeben werden.
C0310	Minimale Superprovision	Geben Sie den Mindestprozentsatz der Superprovision an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0300, C0310 und C0320 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge angegeben werden.
C0320	Erwartete Superprovision	Geben Sie den erwarteten Prozentsatz der Superprovision an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0300, C0310 und C0320 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge angegeben werden.
C0330	Maximale Gewinnbeteiligung	Geben Sie den maximalen Prozentsatz des Gewinnanteils an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0330, C0340 und C0350 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge angegeben werden.
C0340	Minimale Gewinnbeteiligung	Geben Sie den Mindestprozentsatz des Gewinnanteils an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0330, C0340 und C0350 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge angegeben werden.
C0350	Erwartete Gewinnbeteiligung	Geben Sie den erwarteten Prozentsatz des Gewinnanteils an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0330, C0340 und C0350 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge angegeben werden.
C0360	XL Quote 1	Geben Sie den festen Satz oder den Anfangssatz bei Staffelsätzen an. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für Schadenexzedentenverträge (XL) angegeben werden.
C0370	XL Quote 2	Geben Sie den oberen Satz bei Staffelsätzen oder „NA“ für nicht anwendbar an. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für Schadenexzedentenverträge (XL) angegeben werden.
C0380	XL Pauschalprämie	Geben Sie an, ob die Prämie bei XL-Verträgen auf einer Pauschalprämie basiert. Aus der folgenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – XL-Prämie auf Basis einer Pauschalprämie 2 – XL-Prämie nicht auf Basis einer Pauschalprämie Dieses Element muss nur für Schadenexzedentenverträge (XL)

		angegeben werden.
--	--	-------------------

### S.30.04 – Ausgehendes Rückversicherungsprogramm –Anteilsangaben

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen relevant, die über ein ausgehendes Rückversicherungs- und/oder Retrozessionsprogramm verfügen, das die Deckung durch staatlich besicherte Rückversicherungspools umfasst, fakultative Deckungen ausgeschlossen.

Dieser Meldebogen ist von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auszufüllen, das das versicherungstechnische Risiko an Rückversicherer mittels eines Rückversicherungsvertrags überträgt, dessen Gültigkeitsdauer das nächste Berichtsjahr umfasst oder sich mit diesem überschneidet, und die Deckungen beim Ausfüllen des Meldebogens bekannt sind. Wenn sich die Rückversicherungsstrategie nach diesem Datum wesentlich ändert oder wenn die Rückversicherungsverträge nach dem Berichtsdatum sowie vor dem nächsten 1. Januar erneuert werden, müssen die Informationen in diesem Meldebogen ggf. erneut übermittelt werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Code des Rückversicherungsprogramms	Eindeutiger (unternehmensspezifischer) Code, der alle einzelnen Rückversicherungsplatzierungen und/oder -verträge umfasst, die unter dasselbe Rückversicherungsprogramm fallen.
C0020	Identifikationscode des Vertrags	Der Identifikationscode des Vertrags, der den Vertrag eindeutig angibt. Dieser Code muss in nachfolgenden Berichten beibehalten werden. Normalerweise ist dies die Nummer des Originalvertrags, wie sie in den Büchern des Unternehmens erfasst ist.
C0030	Laufende Abschnittsnummer im Vertrag	Die vom Unternehmen den verschiedenen Abschnitten des Vertrags zugewiesene laufende Nummer. Dies ist beispielsweise für Verträge relevant, die mehrere in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierte Geschäftsbereiche oder verschiedene Tätigkeitsfelder mit unterschiedlichen Limits abdecken. Verträge mit unterschiedlichen Bedingungen werden für die Zwecke der Informationsübermittlung als unterschiedliche Verträge erachtet und müssen jeweils in separaten Abschnitten gemeldet werden. Wenn verschiedene Geschäftsbereiche innerhalb desselben Vertrags abgedeckt werden, sind die auf die einzelnen Geschäftsbereiche bezogenen Bedingungen separat unter der jeweiligen Abschnittsnummer aufzuführen. Verträge, die in sich verschiedene Arten der Rückversicherung abdecken (z. B. ein Abschnitt über Quotenrückversicherungen und ein anderer über Schadenexzedenten-Rückversicherungen), sind in separaten Abschnitten zu melden. Verträge, die verschiedene Deckungsschichten (Layer) im selben Programm enthalten, sind in separaten Abschnitten zu melden.
C0040	Laufende Nummer des Exzedenten/der Deckungsschicht im Programm	Die laufende Nummer des Exzedenten oder der Deckungsschicht, wenn der Vertrag Teil eines umfassenderen Programms ist.
C0050	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI) – Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code  Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss

		der Code für den spezifischen Rückversicherer eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.
C0060	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0070	Code des Maklers	Identifikationscode des Maklers in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI) – Vom Unternehmen verbogener spezifischer Code  Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Makler eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.  Wenn mehrere Makler in die Rückversicherungsplatzierung involviert waren, muss nur der vorherrschende Makler angegeben werden.
C0080	Art des Codes des Maklers	Art des im Element „Code des Maklers“ angegebenen Codes: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0090	Tätigkeitscode des Maklers	Gibt die Tätigkeiten des beteiligten Maklers wieder, wie vom Unternehmen erachtet. Bei einer Kombination von Tätigkeiten müssen alle Tätigkeiten durch Komma getrennt angegeben werden. – Mittlertätigkeit für Platzierung – Platzierungsgeschäft im Namen von – Finanzdienstleistung
C0100	Anteil des Rückversicherers (%)	Prozentualer Anteil des Rückversicherungsvertrags, der von dem in Element C0050 angegebenen Rückversicherer übernommen wird. Dieser Wert ist als absoluter Prozentsatz der vertraglichen Platzierung auszudrücken. Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.
C0110	Für den Anteil des Rückversicherers abgetretene Risikoexponierung (Betrag)	Betrag der beim Rückversicherer rückversicherten Risikoexponierung. Dieser Betrag basiert auf der maximalen Deckung pro Risiko oder Ereignis und wird wie folgt berechnet: Element „Maximale Deckung pro Risiko oder Ereignis“ (im Element C0230 in S.30.03 angegeben) multipliziert mit Element „Anteil des Rückversicherers (%)“ (im Element C0100 in S.30.04 angegeben). Im Falle einer unbegrenzten Deckung in C0230 in S.30.03 tragen Sie hier „-1“ ein.
C0120	Art der Sicherheit (sofern anwendbar)	Art der gehaltenen Sicherheit. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalent im Trust 2 – Einbehaltene Zahlungsmittel oder Fonds 3 – Kreditbrief 4 – Sonstige 5 – Keine
C0130	Beschreibung des von den Rückversicherern abgesicherten Limits	Beschreibung des vom Rückversicherer abgesicherten Limits in Bezug auf die im Vertrag angegebene spezielle Position (z. B. 90 % der versicherungstechnischen Rückstellungen oder 90 % der Prämien), sofern anwendbar.
C0140	Code des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)	Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.  Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0150	Art des Codes des Sicherungsgebers	Art des Codes, der im Element „Code des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)“ angegeben wurde: 1 – LEI

		9 – Nicht verfügbar
C0160	Für den Anteil des Rückversicherers geschätzte Prämie für ausgehende Rückversicherung	<p>Die geschätzte Brutto-Rückversicherungsprämie des Vertrags, die vom Unternehmen gemäß dem nächsten Berichtsjahr (N+1) für den Anteil eines jeden Rückversicherers zu zahlen ist. Dieser Betrag wird entsprechend den folgenden Beispielen berechnet:</p> <p>Fall 1: Für Quoten- und Summenexzedentenverträge: im Element „Anteil des Rückversicherers (%)“ (C0100) angegebener Anteil multipliziert mit dem Element „Geschätzte Prämieinnahmen (brutto) aus Vertrag“ (C0160) in S.30.03;</p> <p>Fall 2: Für Schadenexzedentenverträge (XL), wenn für den Vertrag ein fester Satz gilt: im Element „XL Quote 1“ (C0360) in S.30.03 angegebener Satz multipliziert mit dem Element „Geschätzte Basisprämieinnahmen (XL-ESPI)“ (C0150) in S.30.03 multipliziert mit dem im Element „Anteil des Rückversicherers (%)“ (C0100) angegebenen Anteil;</p> <p>Fall 3: Für Schadenexzedentenverträge (XL), wenn für den Vertrag Staffelsätze gelten: im Element „XL Quote 2“ (C0370) in S.30.03 angegebener Satz multipliziert mit dem Element „Geschätzte Basisprämieinnahmen (XL-ESPI)“ (C0150) in S.30.03 multipliziert mit dem im Element „Anteil des Rückversicherers (%)“ (C0100) angegebenen Anteil.</p>
C0170	Anmerkungen	Hier können zum einen die Fälle beschrieben werden, in denen die Beteiligung des Rückversicherers zu Bedingungen erfolgt, die sich von denen der standardmäßigen fakultativen oder vertraglichen Platzierung unterscheiden. Zum anderen können hier alle sonstigen Informationen angegeben werden, die das Unternehmen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen muss.
<b>Angaben zu Rückversicherern und Maklern</b>		
C0180	Code des Rückversicherers	<p>Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtsträgerkennung (LEI)</li> <li>– Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code</li> </ul> <p>Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Rückversicherer eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.</p>
C0190	Art des Codes des Rückversicherers	<p>Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – Rechtsträgerkennung (LEI)</li> <li>2 – Spezifischer Code</li> </ul>
C0200	Eingetragener Name des Rückversicherers	<p>Eingetragener Name des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Der offizielle Name des als Risikoträger fungierenden Rückversicherers wird im Rückversicherungsvertrag angegeben. Es ist nicht zulässig, den Namen eines Rückversicherungsmaklers einzutragen. Außerdem darf kein allgemeiner oder unvollständiger Name eingetragen werden, da internationale Rückversicherer über mehrere operative Gesellschaften verfügen, die in verschiedenen Ländern ansässig sein können. Bei Versicherungspools kann der Name des Pools (oder des Poolmanagers) nur eingetragen werden, wenn es sich bei dem Pool um eine juristische Person handelt.</p>

C0210	Art des Rückversicherers	<p>Art des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 – Direktlebensversicherer</li> <li>2 – Direkt-Nichtlebensversicherer</li> <li>3 – Mehrsparten-Direktversicherer</li> <li>4 – Firmeneigenes Versicherungsunternehmen</li> <li>5 – Interner Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das primär darauf konzentriert ist, Risiken von anderen Versicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe zu übernehmen)</li> <li>6 – Externer Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das Risiken von Unternehmen übernimmt, die keine Versicherungsunternehmen der Gruppe sind)</li> <li>7 – Firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen</li> <li>8 – Zweckgesellschaft</li> <li>9 – Pool (wenn mehrere Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen beteiligt sind)</li> <li>10 – Staatlicher Pool</li> </ol>
C0220	Sitzland	Geben Sie den Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes an, in dem der Rückversicherer über eine Lizenz als zugelassener Rückversicherer verfügt.
C0230	Externes Rating durch benannte ECAI	<p>Bewertung des Rückversicherers durch die benannte Ratingagentur (ECAI) zum Berichtsstichtag.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Rückversicherer, für die Unternehmen, die interne Modelle verwenden, interne Ratings heranziehen. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.</p>
C0240	Benannte ECAI	Geben Sie den auf der Website der ESMA veröffentlichten Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating vornimmt.
C0250	Bonitätsstufe	<p>Geben Sie die dem Rückversicherer zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Rückversicherer, für die Unternehmen, die interne Modelle verwenden, interne Ratings heranziehen. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>0 – Bonitätsstufe 0</li> <li>1 – Bonitätsstufe 1</li> <li>2 – Bonitätsstufe 2</li> <li>3 – Bonitätsstufe 3</li> <li>4 – Bonitätsstufe 4</li> <li>5 – Bonitätsstufe 5</li> <li>6 – Bonitätsstufe 6</li> <li>9 – Kein Rating verfügbar</li> </ol>
C0260	Internes Rating	Internes Rating der Rückversicherer für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn ein Unternehmen, das ein internes Modell verwendet, lediglich externe Ratings heranzieht, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0270	Code des Maklers	<p>Identifikationscode des Maklers in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtsträgerkennung (LEI)</li> <li>– Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code</li> </ul>

		<p>Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Makler eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.</p> <p>Wenn mehrere Makler in einen Rückversicherungsvertrag involviert sind, muss nur der vorherrschende Makler angegeben werden.</p>
C0280	Art des Codes des Maklers	Art des im Element „Code des Maklers“ angegebenen Codes: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0290	Eingetragener Name des Maklers	Gesetzlicher Name des Maklers.
C0300	Code des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)	Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.  Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0310	Art des Codes des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)	Angabe der Art des Codes, der im Element „Emittentencode“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – LEI 9 – Nicht verfügbar
C0320	Name des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)	Der Name des Sicherungsgebers hängt von der in C0120 angegebenen Art der Sicherheit ab. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn die Sicherheit im Trust gehalten wird, ist der Sicherungsgeber der Treuhandgeber.</li> <li>- Wenn die Sicherheit auf Basis einbehaltener Zahlungsmittel oder Fonds gehalten wird, lassen Sie diese Zelle leer.</li> <li>- Wenn die Sicherheit in einem Kreditbrief besteht, ist hier das Finanzinstitut einzutragen, das diese Fazilität bereitstellt.</li> <li>- Geben Sie eine sonstige Art der Sicherheit nur an, sofern diese anwendbar ist.</li> </ul>

### S.31.01 – Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auszufüllen, wenn ein einforderbarer Betrag in Bezug auf den Rückversicherer besteht (selbst wenn alle mit diesem Rückversicherer bestehenden Verträge beendet sind) und wenn der Rückversicherer die versicherungstechnischen Bruttorekstellungen zum Ende des Berichtsjahres verringert.

In diesem Meldebogen werden Informationen über Rückversicherer und nicht über einzelne Verträge erfasst. Alle zedierte versicherungstechnischen Rückstellungen, auch die im Rahmen der Finanzrückversicherung zedierte (entsprechend der Angabe in C0060 in S.30.03), sind anzugeben. Wenn eine Zweckgesellschaft oder ein Lloyd-Konsortium als Rückversicherer tätig ist, bedeutet dies, dass die Zweckgesellschaft oder das Konsortium ebenfalls aufgeführt werden muss.

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI) – Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code

C0050	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0060	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge – Prämienrückstellung Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der Prämienrückstellungen, berechnet als der erwartete Barwert der künftigen Zahlungszu- und -abflüsse.
C0070	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge – Schadenrückstellungen Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der Schadenrückstellungen.
C0080	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge – Versicherungstechnische Rückstellungen Leben einschl. Kranken nach Art der Leben	Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0090	Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Pro Rückversicherer die Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen. Die Anpassung ist gesondert zu berechnen und muss im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 stehen.  Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0100	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	Ergebnis der zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen (infolge von Schadenrückstellungen + Prämienrückstellungen + versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet in der Nichtlebensversicherung und der Lebensversicherung einschließlich der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung) unter Berücksichtigung der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen.
C0110	Einforderbare Beträge (netto)	Überfällige Beträge resultierend aus: vom Versicherer gezahlte, aber vom Rückversicherer noch nicht rückerstattete Versicherungsansprüche plus vom Rückversicherer zu zahlende Provisionen plus andere durch Verbindlichkeiten bereinigte Forderungen an den Rückversicherer. Bareinlagen sind ausgeschlossen und sind als erhaltene Garantien zu betrachten.
C0120	Vom Rückversicherer als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Höhe der vom Rückversicherer als Sicherheit gestellten Vermögenswerte, um das Gegenparteiausfallrisiko des Rückversicherers zu mindern.
C0130	Finanzielle Garantien	Höhe der vom Unternehmen seitens des Rückversicherers erhaltenen Garantien, um die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Unternehmens (einschließlich Kreditbriefen und nicht ausgenutzter zugesagter Kreditlinien) zu garantieren.
C0140	Bareinlagen	Höhe der vom Rückversicherer erhaltenen Bareinlagen.
C0150	Insgesamt erhaltene Garantien	Gesamtbetrag der verschiedenen Garantien.

**Angaben zu Rückversicherern**

C0160	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI) – Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code
-------	---------------------------	--



C0170	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0180	Eingetragener Name des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Der offizielle Name des als Risikoträger fungierenden Rückversicherers wird im Rückversicherungsvertrag angegeben. Es ist nicht zulässig, den Namen eines Rückversicherungsmaklers einzutragen. Außerdem darf kein allgemeiner oder unvollständiger Name eingetragen werden, da internationale Rückversicherer über mehrere operative Gesellschaften verfügen, die in verschiedenen Ländern ansässig sein können. Bei Versicherungspools kann der Name des Pools (oder des Poolmanagers) nur eingetragen werden, wenn es sich bei dem Pool um eine juristische Person handelt.
C0190	Art des Rückversicherers	Art des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Direktlebensversicherer 2 – Direkt-Nichtlebensversicherer 3 – Mehrsparten-Direktversicherer 4 – Firmeneigenes Versicherungsunternehmen 5 – Interner Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das primär darauf konzentriert ist, Risiken von anderen Versicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe zu übernehmen) 6 – Externer Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das Risiken von Unternehmen übernimmt, die keine Versicherungsunternehmen der Gruppe sind) 7 – Firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen 8 – Zweckgesellschaft 9 – Pool (wenn mehrere Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen beteiligt sind) 10 – Staatlicher Pool
C0200	Sitzland	Geben Sie den Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes an, in dem der Rückversicherer über eine Lizenz als zugelassener Rückversicherer verfügt.
C0210	Externes Rating durch benannte ECAI	Das vom Unternehmen berücksichtigte tatsächliche/aktuelle Rating.
C0220	Benannte ECAI	Die vom Unternehmen berücksichtigte Ratingagentur, von der das Rating in Bezug auf den Rückversicherer stammt.
C0230	Bonitätsstufe	Geben Sie die dem Rückversicherer zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen.
C0240	Internes Rating	Internes Rating des Rückversicherers für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn ein Unternehmen, das ein internes Modelle verwendet, lediglich externe Ratings heranzieht, ist dieses Element nicht zu berichten.

### S.31.02 – Zweckgesellschaften (SPV)

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für jedes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen relevant, das Risiken an eine Zweckgesellschaft (SPV) überträgt. Auf diese Weise soll eine ausreichende Offenlegung sichergestellt werden, wenn Zweckgesellschaften als alternative Methode zur Risikoübertragung mittels traditioneller Rückversicherungsverträge verwendet werden.

Dieser Meldebogen gilt für die Verwendung von:

- a) Zweckgesellschaften gemäß der Definition in Artikel 13 Absatz 26 der Richtlinie 2009/138/EG, die nach Artikel 211 Absatz 1 derselben Richtlinie zugelassen wurden;
- b) Zweckgesellschaften, die die Bedingungen in Artikel 211 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG erfüllen;
- c) Zweckgesellschaften, die der Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde eines Drittlands unterliegen, sofern die betreffenden Aufsichtsbehörden Maßnahmen eingerichtet haben, die den in Artikel 211 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG dargelegten Bedingungen gleichwertig sind;
- d) sonstigen Zweckgesellschaften, die nicht unter die obenstehenden Definitionen fallen, wenn Risiken im Rahmen von Vereinbarungen mit der wirtschaftlichen Substanz eines Rückversicherungsvertrags übertragen werden.

Der Meldebogen bezieht sich auf vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eingesetzte Risikominderungstechniken (unabhängig davon, ob diese anerkannt sind oder nicht), in deren Rahmen eine Zweckgesellschaft Risiken vom Bericht erstattenden Unternehmen mittels eines Rückversicherungsvertrags oder Versicherungsrisiken des Bericht erstattenden Unternehmens übernimmt, die durch eine „rückversicherungähnliche“ Vereinbarung übertragen werden.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0030	Interner Code der SPV	<p>Der Zweckgesellschaft vom Unternehmen vergebener interner Code in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtsträgerkennung (LEI);</li> <li>– Spezifischer Code</li> </ul> <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird;</li> <li>– für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl</li> </ul> <p>Dieser Code muss für jede Zweckgesellschaft eindeutig sein und für nachfolgende Berichte unverändert beibehalten werden.</p>
C0040	ID-Code der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	<p>Geben Sie für die Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen, die von der Zweckgesellschaft emittiert wurden und vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, den Identifikationscode in dieser Rangfolge an (sofern vorhanden):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ISO 6166 ISIN, sofern verfügbar</li> <li>– Andere „anerkannte“ Codes (z. B. CUSIP, Bloomberg Ticker oder Reuters RIC)</li> <li>– Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</li> </ul>
C0050	Typ des ID-Codes der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – ISO 6166 ISIN</li> <li>2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform</li> </ul>

		<p>Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 – BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 – Vom Unternehmen vergebener Code</p>
C0060	Geschäftsbereiche, auf die sich die SPV-Verbriefung bezieht	<p>Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Krankheitskostenversicherung</p> <p>2 – Einkommensersatzversicherung</p> <p>3 – Arbeitsunfallversicherung</p> <p>4 – Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung</p> <p>5 – Sonstige Kraftfahrtversicherung</p> <p>6 – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</p> <p>7 – Feuer- und andere Sachversicherungen</p> <p>8 – Allgemeine Haftpflichtversicherung</p> <p>9 – Kredit- und Kautionsversicherung</p> <p>10 – Rechtsschutzversicherung</p> <p>11 – Beistand</p> <p>12 – Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>13 – Proportionale Krankheitskostenrückversicherung</p> <p>14 – Proportionale Einkommensersatzrückversicherung</p> <p>15 – Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung</p> <p>16 – Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung</p> <p>17 – Proportionale Kraftfahrtrückversicherung</p> <p>18 – Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung</p> <p>19 – Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden</p> <p>20 – Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung</p> <p>21 – Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung</p> <p>22 – Proportionale Rechtsschutzrückversicherung</p> <p>23 – Proportionale Beistandsrückversicherung</p> <p>24 – Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>25 – Nichtproportionale Krankenrückversicherung</p> <p>26 – Nichtproportionale Unfallrückversicherung</p> <p>27 – Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.</p> <p>28 – Nichtproportionale Sachrückversicherung</p> <p>29 – Krankenversicherung</p> <p>30 – Versicherung mit Überschussbeteiligung</p> <p>31 – Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung</p> <p>32 – Sonstige Lebensversicherung</p> <p>33 – Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen</p> <p>34 – Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)</p>

		<p>35 – Krankenrückversicherung  36 – Lebensrückversicherung  37 – Multiline</p> <p>Wenn der Rückversicherungsvertrag oder eine vergleichbare Vereinbarung mehrere Geschäftsbereiche abdeckt und die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche unterschiedlich sind, sind mehrere Zeilen für den Vertrag erforderlich. Der Eintrag in der ersten Zeile des Vertrags lautet „Multiline“ und enthält Einzelheiten zu den allgemeinen Vertragsbedingungen. Die nachfolgenden Zeilen müssen detaillierte Angaben zu den jeweiligen Bedingungen des Rückversicherungsvertrags für jeden maßgeblichen Geschäftsbereich enthalten. Wenn die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche gleich sind, muss nur der vorherrschende Solvabilität-II-Geschäftsbereich angegeben werden.</p>
C0070	Art des/der Auslöser(s) in der SPV	<p>Geben Sie die von der Zweckgesellschaft als Auslöseereignisse verwendeten Auslösemechanismen an, die die Zweckgesellschaft dazu verpflichten, die Zahlung an das zedierende (Rück-)Versicherungsunternehmen zu leisten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Entschädigungsbasiert  2 – Modellschaden  3 – Indexbasiert oder parametrisch  4 – Mischformen (einschließlich Komponenten der obenstehenden Techniken)  5 – Andere</p>
C0080	Vertragliches Auslöseereignis	<p>Beschreibung des spezifischen Auslösers, der die Zweckgesellschaft dazu verpflichtet, die Zahlung an das zedierende (Rück-)Versicherungsunternehmen zu leisten. Diese Angabe erfolgt ergänzend zur Information in „Art des/der Auslöser(s) in der SPV“ und sollte ausreichend aussagekräftig sein, damit die Aufsichtsbehörden den konkreten Auslöser ermitteln können, z. B. spezielle Sturm- oder Wetterindizes für Katastrophenrisiken oder allgemeine Sterblichkeitstabellen für Langlebigkeitsrisiken.</p>
C0090	Selber Auslöser wie im zugrunde liegenden Portfolio des Zedenten?	<p>Geben Sie an, ob der in der zugrunde liegenden (Rück-)Versicherungspolice definierte Auslöser, bzw. der im Vertrag definierte Auszahlungsauslöser, mit dem in der Zweckgesellschaft definierten Auslöser übereinstimmt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Derselbe Auslöser  2 – Unterschiedlicher Auslöser</p>
C0100	Basisrisiko aus der Risikotransferstruktur	<p>Geben Sie die Ursachen des Basisrisikos an (d. h. des Risikos, das besteht, wenn die durch die Risikominderungstechnik abgedeckte Position nicht mit der Risikoposition des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens korrespondiert). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Kein Basisrisiko  2 – Unzureichende Nachrangigkeit für Schuldtitelinhaber  3 – Zusätzlicher Rückgriff der Anleger auf den Zedenten  4 – Zusätzliche Risiken wurden nach der Genehmigung abgesichert  5 – Zedenten halten Risikoposition für emittierte Schuldtitel  9 – Sonstige:</p>
C0110	Basisrisiko aus vertraglichen Bedingungen	<p>Geben Sie das Basisrisiko an, das aus vertraglichen Bedingungen resultiert.</p>

		<p>1 – Kein Basisrisiko</p> <p>2 – Wesentlicher Teil der versicherten Risiken wird nicht übertragen</p> <p>3 – Unzureichender Auslöser für die Übereinstimmung mit der Risikoposition des Zedenten</p>
C0120	SPV-Vermögenswerte, für die ein Sonderverband eingerichtet wurde, zur Erfüllung zedentenspezifischer Verpflichtungen	Höhe der Vermögenswerte der Zweckgesellschaft, für die ein Sonderverband für den Bericht erstattenden Zedenten eingerichtet wurde und die verfügbar sind, um die von der Zweckgesellschaft rückversicherte vertragliche Haftung ausschließlich für diesen speziellen Zedenten zu erfüllen (als Sicherheit dienende Vermögenswerte, die in der Bilanz der Zweckgesellschaft explizit in Bezug auf die übernommene Verpflichtung ausgewiesen werden).
C0130	Sonstige nicht zedentenspezifische SPV-Vermögenswerte, auf die ein Rückgriff möglich ist	Höhe der Vermögenswerte der Zweckgesellschaft (in der Bilanz der Zweckgesellschaft ausgewiesen), die nicht direkt mit dem Bericht erstattenden Zedenten in Zusammenhang stehen, auf die aber der Rückgriff möglich ist. Dazu zählen beispielsweise „freie Vermögenswerte“ der Zweckgesellschaft, die für die Begleichung der Verbindlichkeiten des Bericht erstattenden Zedenten verfügbar sind.
C0140	Sonstiger aus der Verbriefung resultierender Rückgriff	Höhe der Eventualvermögenswerte der Zweckgesellschaft (nicht in der Bilanz ausgewiesen), die nicht direkt mit dem Bericht erstattenden Zedenten in Zusammenhang stehen, auf die aber der Rückgriff möglich ist. Dazu zählt der Rückgriff auf andere Gegenparteien der Zweckgesellschaft, darunter Garantien, Rückversicherungsverträge und Derivatverpflichtungen gegenüber der Zweckgesellschaft seitens des Sponsors der Zweckgesellschaft, Schuldtitelinhaber oder andere Dritte.
C0150	Insgesamt maximal mögliche Verpflichtungen aus der SPV im Rahmen der Rückversicherungspolitik	Höhe der insgesamt maximal möglichen Verpflichtungen aus dem Rückversicherungsvertrag (zedentenspezifisch).
C0160	Vollständige Kapitaldeckung der SPV im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten über den Berichtszeitraum	Geben Sie an, ob die von der Risikominderungstechnik gebotene Absicherung nur teilweise ausgewiesen werden kann, wenn die Gegenpartei eines Rückversicherungsvertrags nicht mehr in der Lage ist, einen wirksamen und kontinuierlichen Risikotransfer zu leisten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vollständige Kapitaldeckung der Zweckgesellschaft im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten 2 – Keine vollständige Kapitaldeckung der Zweckgesellschaft im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten
C0170	Von der SPV aktuell einforderbare Beträge	Höhe der von der Zweckgesellschaft einforderbaren Beträge in der Solvabilität-II-Bilanz des Bericht erstattenden Unternehmens (vor Anpassungen für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen). Die Berechnung ist im Einklang mit Artikel 41 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 durchzuführen.
C0180	Identifikation der vom Zedenten in der SPV gehaltenen wesentlichen Anlagen	Geben Sie an, ob vom Zedenten in der Zweckgesellschaft gehaltene wesentliche Anlagen existieren, gemäß Artikel 210 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. 1 – Nicht anwendbar 2 – Anlagen der Zweckgesellschaft, die der Kontrolle des Zedenten und/oder des Sponsors (falls sich dieser vom Zedenten unterscheidet) unterliegen 3 – Vom Zedenten gehaltene Anlagen der Zweckgesellschaft (Eigenkapitalinstrumente, Schuldtitel oder andere nachrangige Verbindlichkeiten der Zweckgesellschaft) 4 – Zedent verkauft Rückversicherung oder andere

		<p>Risikominderungsmechanismen an die Zweckgesellschaft</p> <p>5 – Zedent hat der Zweckgesellschaft oder den Schuldtitelinhabern eine Garantie oder eine andere Bonitätsverbesserung gestellt</p> <p>6 – Vom Zedenten wurde ein Basisrisiko in ausreichender Höhe zurückbehalten</p> <p>9 – Sonstige.</p> <p>Wenn Angaben in diesem Element erfolgen, muss in den Zellen C0030 und C0040 das Instrument angegeben werden.</p>
C0190	<p>Verbriefte Vermögenswerte in Bezug auf den Zedenten, die treuhänderisch bei einem Dritten gehalten werden, der nicht der Zedent/Sponsor ist?</p>	<p>Geben Sie an, ob verbrieft Vermögenswerte in Bezug auf den Zedenten treuhänderisch bei einem Dritten gehalten werden, der nicht der Zedent/Sponsor ist. Berücksichtigen Sie dabei die Bestimmungen in Artikel 214 Absatz 2 und Artikel 326 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Treuhänderisch bei einem Dritten gehalten, der nicht der Zedent/Sponsor ist</p> <p>2 – Nicht treuhänderisch bei einem Dritten gehalten, der nicht der Zedent/Sponsor ist</p>
<p><b>Angaben über die Zweckgesellschaft</b></p>		
C0200	<p>Interner Code der SPV</p>	<p>Der Zweckgesellschaft vom Unternehmen vergebener interner Code in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtsträgerkennung (LEI);</li> <li>– Spezifischer Code</li> </ul> <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird;</li> <li>– für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl</li> </ul> <p>Dieser Code muss für jede Zweckgesellschaft eindeutig sein und für nachfolgende Berichte unverändert beibehalten werden.</p>
C0210	<p>Art des Codes der SPV</p>	<p>Art des im Element „Interner Code der SPV“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – Rechtsträgerkennung (LEI)</li> <li>2 – Spezifischer Code</li> </ul>
C0220	<p>Rechtsnatur der SPV</p>	<p>Geben Sie die Rechtsnatur der Zweckgesellschaft gemäß Artikel 13 Absatz 26 der Richtlinie 2009/138/EG an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – Trust</li> <li>2 – Personengesellschaft</li> <li>3 – Gesellschaft mit beschränkter Haftung</li> <li>4 – Sonstige, oben nicht genannte Rechtsform</li> <li>5 – Keine eingetragene Kapitalgesellschaft</li> </ul>

C0230	Name der SPV	Geben Sie den Namen der Zweckgesellschaft an.
C0240	Handelsregisternr. der SPV	Bei der Eintragung der Zweckgesellschaft vergebene Handelsregisternummer. Für nicht eingetragene Zweckgesellschaften sollte das Unternehmen die Rechtsnummer oder eine vergleichbare Nummer angeben, die von der Aufsichtsbehörde bei der Zulassung zugeteilt wurde.  Wenn es sich bei der Zweckgesellschaft nicht um eine eingetragene Kapitalgesellschaft handelt, ist hier keine Angabe erforderlich.
C0250	Land der Zulassung der SPV	Geben Sie den ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes an, in dem die Zweckgesellschaft ansässig ist und zugelassen wurde (sofern anwendbar).
C0260	Zulassungsbedingungen für die SPV	Geben Sie die Zulassungsbedingungen für die Zweckgesellschaft gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG oder gemäß einem gleichwertigen Rechtsakt an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Nach Artikel 211 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassene Zweckgesellschaft 2 – Nach Artikel 211 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassene Zweckgesellschaft (Besitzstand) 3 – Von der Aufsichtsbehörde eines Drittlands regulierte Zweckgesellschaft, wobei von der Zweckgesellschaft gleichwertige Bestimmungen wie die in Artikel 211 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG festgesetzten erfüllt werden 4 – Nicht unter obenstehende Regelungen fallende Zweckgesellschaft
C0270	Externes Rating durch benannte ECAI	Das vom Unternehmen berücksichtigte Rating der Zweckgesellschaft (sofern vorhanden), das von einer externen Ratingagentur abgegeben wurde.
C0280	Benannte ECAI	Ratingagentur, die das externe Rating der Zweckgesellschaft abgegeben hat, gemäß der Angabe in Element C0270.
C0290	Bonitätsstufe	Geben Sie die der Zweckgesellschaft zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch das Unternehmen zum Ausdruck bringen.
C0300	Internes Rating	Internes Rating der Zweckgesellschaft für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn ein Unternehmen, das ein internes Modell verwendet, lediglich externe Ratings heranzieht, ist dieses Element nicht zu berichten.

### **S.36.01 – Gruppeninterne Transaktionen – Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten**

#### **Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Zweck dieses Meldebogens ist die Erfassung von Informationen gemäß Artikel 265 der Richtlinie 2009/138/EG über alle gruppeninternen Transaktionen (bedeutende, außerordentlich bedeutende und auf jeden Fall zu meldende), die Eigenkapitaltransaktionen, Gegenfinanzierungen und die Übertragung von Schulden und Vermögenswerten innerhalb einer Gruppe gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG beinhalten. Hierzu zählen unter anderem folgende Transaktionen:

- Eigenkapital und andere Kapitalbestandteile, einschließlich Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und Übertragung von Anteilen verbundener Unternehmen der Gruppe;

- Schulden, einschließlich Anleihen, Darlehen, besicherter Schuldverschreibungen sowie anderer Transaktionen ähnlicher Natur, z. B. mit regelmäßigen, im Voraus festgesetzten Zins-, Kupon- oder Prämienzahlungen für einen vorbestimmten Zeitraum;
- Übertragung sonstiger Vermögenswerte wie die Übertragung von Immobilien und die Übertragung von Anteilen anderer nicht verbundener Unternehmen (d. h. Unternehmen außerhalb der Gruppe).

Vom Versicherungsunternehmen ist dieser Meldebogen für alle bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden gruppeninternen Transaktionen zwischen dem Einzelunternehmen und der gemischten Versicherungsholdinggesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen auszufüllen.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

- zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Wenn gleichartige Transaktionen mit einem verbundenen Unternehmen aus der Meldung gruppeninterner Transaktionen ausgeschlossen werden können, da sie einzeln betrachtet die Schwellenwerte für bedeutende und außerordentliche bedeutende Transaktionen nicht überschreiten, müssen sie dennoch einzeln gemeldet werden, falls sie zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende oder außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten.

Jede Transaktion ist separat zu melden.

Jede Erhöhung oder Aufstockung bedeutender gruppeninterner Transaktionen ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn die Aufstockung an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, sollte die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B jedoch nur 9,5 Mio. EUR infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR erhält), ist im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag anzugeben, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss jedes Glied der Kette als separate gruppeninterne Transaktion gemeldet werden.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code sollte im Zeitverlauf nicht verändert werden.
C0020	Name des Anlegers/Kreditgebers	Name des Unternehmens, das das Eigenkapitalinstrument kauft oder einem verbundenen Unternehmen in der Gruppe einen Kredit gewährt. Das ist das Unternehmen, das die Transaktion als Vermögenswert in seiner Bilanz ausweist (Sollseite – Bilanz).
C0030	Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers	Der dem Anleger/Kreditgeber zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI); – Spezifischer Code  Spezifischer Code: – für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; – für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der



		Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0040	Art des ID-Codes des Anlegers/Kreditgebers	Art des im Element „Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers“ angegebenen Codes: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0050	Name des Emittenten/Kreditnehmers	Name des Unternehmens, das das Eigenkapitalinstrument/den Kapitalbestandteil emittiert oder sich Geld leiht (Emission des Schuldtitels). Das ist das Unternehmen, das die Transaktion als Verbindlichkeit oder Kapital in seiner Bilanz ausweist (Habenseite – Bilanz).
C0060	Identifikationscode des Emittenten/Kreditnehmers	Der dem Emittenten/Kreditnehmer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI); – Spezifischer Code  Spezifischer Code: – für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; – für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0070	Art des ID-Codes des Emittenten/Kreditnehmers	Art des im Element „Identifikationscode des Emittenten/Kreditnehmers“ angegebenen Codes: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0080	ID-Code des Instruments	Dies ist der Identifikationscode des zwischen den beiden Gegenparteien übertragenen Instruments (Kapital, Schulden usw.) in folgender Priorität: – ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar – Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) – Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.  Dieser Code muss nicht mit der in C0010 angegebenen ID der gruppeninternen Transaktion übereinstimmen.
C0090	Art des ID-Codes des Instruments	Art des im Element „ID-Code des Instruments“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:  1 – ISO 6166 ISIN 2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform

		<p>Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 – BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 – Vom Unternehmen vergebener Code</p>
C0100	Art der Transaktion	<p>Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 – Anleihen/Schulden – besichert</p> <p>2 – Anleihen/Schulden – nicht besichert</p> <p>3 – Eigenkapital – Anteile/Beteiligungen</p> <p>4 – Eigenkapital – sonstige</p> <p>5 – Übertragung sonstiger Vermögenswerte – Immobilien</p> <p>6 – Übertragung sonstiger Vermögenswerte – sonstige</p>
C0110	Emissionsdatum der Transaktion	<p>Das Datum der Emission der Transaktion oder des Schuldtitels oder das Datum, ab dem die gruppeninterne Transaktion gültig ist, wenn dieses Datum vom Emissionsdatum abweicht, wobei das jeweils frühere Datum zu verwenden ist.</p> <p>Das Datum sollte im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 angegeben werden.</p>
C0120	Fälligkeitstermin der Transaktion	<p>Geben Sie das Datum im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an, an dem die Transaktion abläuft oder fällig wird (sofern anwendbar).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für gruppeninterne Transaktionen ohne Fälligkeitstermin ist „9999-12-31“ anzugeben.</li> <li>- Bei Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit (Perpetuals) ist „9999-12-31“ einzusetzen</li> </ul>
C0130	Währung der Transaktion	<p>Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte.</p>
C0140	Vertraglich festgelegter Betrag der Transaktion/Transaktionspreis	<p>Betrag der Transaktion oder Preis gemäß der Vereinbarung oder des Vertrags.</p>
C0150	Wert der Sicherheit/des Vermögenswerts	<p>Der Wert der Sicherheit für besicherte Schulden oder der Wert des Vermögenswerts für gruppeninterne Transaktionen, die eine Übertragung von Vermögenswerten beinhalten.</p>
C0160	Höhe der Tilgungen/ Rückzahlungen/ Kapitalrückflüsse im Berichtszeitraum	<p>Gesamtbetrag der Tilgungen, vorzeitigen Rückzahlungen oder Kapitalrückflüsse im Berichtszeitraum, sofern anwendbar.</p>
C0170	Höhe der Dividenden/ Zinsen/ Kuponeinlösungen und sonstigen Auszahlungen im Berichtszeitraum	<p>In diesem Element sind alle Zahlungen anzugeben, die für die in diesem Meldebogen ausgewiesenen gruppeninternen Transaktionen im Berichtszeitraum (zwölf Monate bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung) erfolgten.</p> <p>Hierzu zählen unter anderem folgende Zahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dividenden für das laufende Jahr, darunter gezahlte Dividenden oder beschlossene, aber noch nicht gezahlte Dividenden;</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Dividenden mit aufgeschobener Fälligkeit aus Vorjahren, die im Berichtszeitraum gezahlt wurden (d. h. alle gezahlten Dividenden mit aufgeschobener Fälligkeit, die sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung im Berichtszeitraum ausgewirkt haben);</li> <li>- Zinszahlungen für Schuldtitel;</li> <li>- alle sonstigen Zahlungen für die in diesem Meldebogen ausgewiesenen gruppeninternen Transaktionen, z. B. Gebühren für die Übertragung von Vermögenswerten.</li> </ul> <p>Betrag der insgesamt vorgenommenen Aufstockungen (sofern anwendbar), d. h. die gesamte zusätzlich investierte Geldmenge im Berichtszeitraum wie zusätzliche Zahlungen für teilweise eingezahlte Anteile oder eine Erhöhung des Darlehensbetrags im Berichtszeitraum.</p>
C0180	Saldo des vertraglich festgelegten Betrags der Transaktion zum Berichtsdatum	Ausstehender Betrag der Transaktion zum Zeitpunkt der Berichterstattung (sofern anwendbar), z. B. für die Emission von Schuldtiteln. Im Falle einer vorzeitigen Ablösung/Rückzahlung in voller Höhe ist der Saldo des vertraglich festgelegten Betrags null.
C0190	Kuponzinssatz/Zinssatz	Der Zinssatz oder Kuponzinssatz als Prozentsatz (sofern anwendbar). Bei veränderlichen Zinssätzen muss dieser Wert den Referenzzinssatz und den darüberliegenden Zinssatz umfassen.

### S.36.02 – Gruppeninterne Transaktionen – Derivate

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Meldebogen sind alle gruppeninternen Transaktionen zwischen Unternehmen, die der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG unterliegen, zu melden.

Vom Versicherungsunternehmen ist dieser Meldebogen für alle bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden gruppeninternen Transaktionen zwischen dem Einzelunternehmen und der gemischten Versicherungsholdinggesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen auszufüllen.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

- zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Wenn gleichartige Transaktionen mit einem verbundenen Unternehmen aus der Meldung gruppeninterner Transaktionen ausgeschlossen werden können, da sie einzeln betrachtet die Schwellenwerte für bedeutende und außerordentliche bedeutende Transaktionen nicht überschreiten, müssen sie dennoch einzeln gemeldet werden, falls sie zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende oder außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten.

Jede Transaktion ist separat zu melden.

Jede Erhöhung oder Aufstockung bedeutender gruppeninterner Transaktionen ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn die Aufstockung an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, sollte die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B jedoch nur 9,5 Mio. EUR infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR erhält), sollte im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag angegeben werden, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss jedes Glied der Kette als separate gruppeninterne Transaktion gemeldet werden.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
C0020	Anleger/Käufer	Name des Unternehmens, das die Anlage tätigt bzw. das Derivat kauft, oder Name der Gegenpartei mit der Long-Position. Bei Swaps ist der Käufer (Payer) der Zahler des festen Zinssatzes, der den variablen Zinssatz erhält.
C0030	Identifikationscodes des Anlegers/Käufers	Der dem Anleger/Käufer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI); – Spezifischer Code  Spezifischer Code: – für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; – für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0040	Art des ID-Codes des Anlegers/Käufers	Art des im Element „Identifikationscode des Anlegers/Käufers“ angegebenen Codes: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0050	Name des Emittenten/Verkäufers	Name des Unternehmens, das die Anlage emittiert bzw. das Derivat verkauft, oder Name der Gegenpartei mit der Short-Position. Bei Swaps erhält der Verkäufer (Receiver) den festen Zinssatz und zahlt den variablen Zinssatz.
C0060	Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers	Der dem Emittenten/Verkäufer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI); – Spezifischer Code  Spezifischer Code: – für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; – für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl

C0070	Art des ID-Codes des Emittenten/Verkäufers	Art des im Element „Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers“ angegebenen Codes: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0080	ID-Code des Instruments	Dies ist der Identifikationscode des Instruments (Derivats) zwischen den beiden Gegenparteien in folgender Priorität: – ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar – Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) – Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.  Dieser Code muss nicht mit der in C0010 angegebenen ID der gruppeninternen Transaktion übereinstimmen.
C0090	Art des ID-Codes des Instruments	Art des im Element „ID-Code des Instruments“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:  1 – ISO 6166 ISIN 2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 – BBGID (Bloomberg Global ID) 7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 – Vom Unternehmen vergebener Code
C0100	Art der Transaktion	Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Derivate – Futures 2 – Derivate – Forwards 3 – Derivate – Optionen 4 – Derivate – sonstige 5 – Garantien – Kreditabsicherung 6 – Garantien – sonstige 7 – Swaps – Kreditausfall 8 – Swaps – Zinssatz 9 – Swaps – Währung 10 – Swaps – sonstige  Ein Repogeschäft sollte als Bargeschäft plus Forward-Kontrakt eingestuft werden.
C0110	Abschlussstag der Transaktion	Geben Sie das Datum der Transaktion bzw. das Datum, an dem der Derivatekontrakt abgeschlossen wurde, im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an. Bei rollierenden Kontrakten geben Sie das Datum des ursprünglichen Geschäftsabschlusses an.
C0120	Fälligkeitstermin	Geben Sie das vertraglich festgelegte Schlussdatum des Derivatekontrakts im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an, sei es ein Fälligkeitsdatum oder der Tag des Auslaufens von (europäischen oder amerikanischen) Optionen usw.

C0130	Währung	Sofern anwendbar, geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Derivats an, d. h. die Währung des Nennwerts des Derivats (z. B. Option, deren Basiswert auf USD lautet). Für Währungsswaps muss dieses Element nicht angegeben werden.
C0140	Nennwert zum Transaktionsdatum	Der durch das Derivat bedeckte oder exponierte Betrag zum Transaktionsdatum. Für Futures und Optionen entspricht dieser Wert der Kontraktgröße multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte. Für Swaps und Forwards entspricht dieser Wert dem Betrag des Kontrakts.
C0150	Nennwert zum Berichtsdatum	Der durch das Derivat bedeckte oder exponierte Betrag zum Berichtsdatum, d. h. der Schlussaldo.  Für Futures und Optionen entspricht dieser Wert der Kontraktgröße multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte. Für Swaps und Forwards entspricht dieser Wert dem Betrag des Kontrakts. Wenn eine Transaktion während des Berichtszeitraums vor dem Berichtsdatum ablief oder fällig wurde, ist der Nennwert zum Berichtsdatum null.
C0160	Wert der Sicherheit	Wert der gestellten Sicherheit zum Berichtsdatum (sofern anwendbar). Wurde das Derivat geschlossen, ist der Wert null.
C0170	Optionen, Futures, Forwards und andere Derivate – Verwendung von Derivaten (vom Käufer)	Beschreiben Sie die Verwendung des Derivats (Mikro-Hedge/Makro-Hedge, effiziente Portfolioverwaltung). Mikro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die einzelne Finanzinstrumente, geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten betreffen. Makro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die mehrere Finanzinstrumente, geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten betreffen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Mikro-Hedge 2 – Makro-Hedge 3 – Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten 4 – Effiziente Portfolioverwaltung von anderer Art als „Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“
C0180	Optionen, Futures, Forwards und andere Derivate – Identifikationscode des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	ID-Code des Vermögenswert oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivatekontrakt zugrunde liegt. Dieses Element ist für Derivate auszuweisen, denen nur ein Instrument oder Index im Portfolio des Unternehmens zugrunde liegt. Ein Index gilt als ein einzelnes Instrument und ist zu melden.  Identifikationscode des dem Derivat zugrunde liegenden Instruments nach absteigender Priorität: – ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar – Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) – Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.  – „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“, wenn mehr als ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit zugrunde liegen  Wenn ein Index als Basiswert dient, ist der Code des Index anzugeben.

C0190	Art des ID-Codes des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Art des im Element „Identifikationscode des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:  1 – ISO 6166 ISIN 2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 – BBGID (Bloomberg Global ID) 7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 – Vom Unternehmen vergebener Code
C0200	Kreditabsicherung – CDS und Garantien – Name der Gegenpartei, für die die Kreditabsicherung erworben wird	Name der Gegenpartei, für die eine Absicherung für das Risiko ihres Ausfalls erworben wurde.
C0210	Swaps – Über Swap zur Verfügung gestellter Zinssatz (für Käufer)	Im Rahmen des Swapkontrakts zur Verfügung gestellter Zinssatz (nur für Zinsswaps).
C0220	Swaps – Über Swap erhaltener Zinssatz (für Käufer)	Im Rahmen des Swapkontrakts erhaltener Zinssatz (nur für Zinsswaps).
C0230	Swaps – Über Swap zur Verfügung gestellte Währung (für Käufer)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Swappreises an (nur für Währungsswaps).
C0240	Swaps – Über Swap erhaltene Währung (für Käufer)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Nennbetrags des Swaps an (nur für Währungsswaps).

### S.36.03 – Gruppeninterne Transaktionen – interne Rückversicherung

#### Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Zweck dieses Meldebogens ist die Erfassung von Informationen über alle gruppeninternen Transaktionen (bedeutende, außerordentlich bedeutende und auf jeden Fall zu meldende), die Eigenkapitaltransaktionen, Gegenfinanzierungen und die Übertragung von Schulden und Vermögenswerten innerhalb einer Gruppe gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG beinhalten. Hierzu zählen unter anderem folgende Transaktionen:

- Rückversicherungsverträge zwischen verbundenen Unternehmen;
- fakultative Rückversicherung zwischen verbundenen Unternehmen und
- alle sonstigen Transaktionen, die die Übertragung versicherungstechnischer Risiken (Versicherungsrisiken) zwischen verbundenen Unternehmen zum Gegenstand haben.

Vom Versicherungsunternehmen ist dieser Meldebogen für alle bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden gruppeninternen Transaktionen zwischen dem Einzelunternehmen und der gemischten Versicherungsholdinggesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen auszufüllen.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

- zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Wenn gleichartige Transaktionen mit einem verbundenen Unternehmen aus der Meldung gruppeninterner Transaktionen ausgeschlossen werden können, da sie einzeln betrachtet die Schwellenwerte für bedeutende und außerordentliche bedeutende Transaktionen nicht überschreiten, müssen sie dennoch einzeln gemeldet werden, falls sie zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende oder außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten.

Jede Transaktion ist separat zu melden. Es sind so viele Zeile wie nötig zu verwenden, um die Transaktion korrekt anzugeben, vor allem, wenn verschiedene Arten von Rückversicherungsverträgen Anwendung finden.

Jede Erhöhung oder Aufstockung bedeutender gruppeninterner Transaktionen ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn die Aufstockung an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B jedoch nur 9,5 Mio. EUR infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR erhält), ist im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag anzugeben, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss jedes Glied der Kette als separate gruppeninterne Transaktion gemeldet werden.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
C0020	Name des Zedenten	Eingetragener Name des Unternehmens, das das versicherungstechnische Risiko an ein anderes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe übertragen hat.
C0030	Identifikationscode des Zedenten	Der dem Zedenten zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI); – Spezifischer Code  Spezifischer Code: – für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; – für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl



C0040	Art des ID-Codes des Zedenten	Art des im Element „Identifikationscode des Zedenten“ angegebenen Codes: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0050	Name des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Dieser Name muss mit dem in S.30.02 angegebenen Namen übereinstimmen.
C0060	Identifikationscode des Rückversicherers	Der dem Rückversicherer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI); – Spezifischer Code  Spezifischer Code: – für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; – für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0070	Art des ID-Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Identifikationscode des Rückversicherers“ angegebenen Codes: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0080	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Geben Sie den Beginn des Rückversicherungsvertrags im Format JJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.
C0090	Gültigkeitsdauer (Ende)	Geben Sie das Ende des Rückversicherungsvertrags im Format JJJ-MM-TT nach ISO 8601 an (d. h. den letzten Tag, an dem der Rückversicherungsvertrag in Kraft ist). Dieses Element ist nicht zu melden, wenn kein Ablaufdatum für den Vertrag existiert (z. B. wenn der Vertrag unbefristet läuft und von einer der Parteien mittels Kündigung beendet werden kann).
C0100	Währung des Vertrags	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung der Zahlungen für den Rückversicherungsvertrag an.

C0110	Art des Rückversicherungsvertrags	<p>Geben Sie die Art des Rückversicherungsvertrags an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 – Quote</li> <li>2 – Variable Quote</li> <li>3 – Summenexzedent</li> <li>4 – Schadenexzedent (pro Ereignis und pro Risiko)</li> <li>5 – Schadenexzedent (pro Risiko)</li> <li>6 – Schadenexzedent (pro Ereignis)</li> <li>7 – Schadenexzedent „Backup“ (Absicherung gegen Folgeereignisse, die bestimmte Katastrophen wie Überschwemmungen und Feuer mit sich bringen können)</li> <li>8 – Schadenexzedent mit Basisrisiko</li> <li>9 – Wiederauffüllung der Deckung (Reinstatement Cover)</li> <li>10 – Jahresüberschaden (bezogen auf Jahresgesamtschadenlast) (Aggregate Excess of Loss)</li> <li>11 – Schadenexzedent unbegrenzt (Unlimited Excess of Loss)</li> <li>12 – Jahresüberschaden (Stop Loss)</li> <li>13 – Sonstige proportionale Verträge</li> <li>14 – Sonstige nichtproportionale Verträge</li> <li>15 – Finanzrückversicherung</li> <li>16 – Fakultative proportionale Rückversicherung</li> <li>17 – Fakultative nichtproportionale Rückversicherung</li> </ul> <p>Option 13 „Sonstige proportionale Verträge“ und Option 14 „Sonstige nichtproportionale Verträge“ können für Mischformen von Rückversicherungsverträgen verwendet werden.</p>
C0120	Maximale Deckung durch den Rückversicherer im Rahmen des Vertrags	<p>Bei Quoten- oder Summenexzedentenverträgen sind hier 100 % des für den gesamten Vertrag festgesetzten Höchstbetrags (z. B. 10 Mio. EUR) anzugeben. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ einzutragen. Geben Sie bei Schadenexzedenten- oder Jahresüberschadenverträgen (XL- oder SL-Verträgen) die anfängliche Kapazität an.</p> <p>Dieses Element muss in der Währung der Transaktion angegeben werden.</p>
C0130	Einforderbare Beträge (netto)	<p>Resultierender Betrag aus: vom Versicherer gezahlte, aber vom Rückversicherer noch nicht rückerstattete Versicherungsansprüche + vom Rückversicherer zu zahlende Provisionen + andere durch Verbindlichkeiten bereinigte Forderungen an den Rückversicherer. Bareinlagen sind ausgeschlossen und sind als erhaltene Garantien zu betrachten. Der Gesamtbetrag muss der Summe der Bilanzposten „Forderungen gegenüber Rückversicherern“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern“ entsprechen.</p>
C0140	Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	<p>Vom Rückversicherer einforderbarer fälliger Gesamtbetrag zum Berichtsdatum. Dieser Betrag umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Prämienrückstellung für den Teil der künftigen Rückversicherungsprämie, die bereits an den Rückversicherer gezahlt wurde;</li> <li>– Schadenrückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Versicherers, für die vom Rückversicherer Zahlungen zu leisten sind, und/oder</li> <li>– versicherungstechnische Rückstellungen in der Höhe, die dem Anteil des Rückversicherers an den versicherungstechnischen Brutorückstellungen entspricht.</li> </ul>

C0150	Rückversicherungsergebnis (für rückversichertes Unternehmen)	<p>Das Rückversicherungsergebnis für den Rückversicherer sollte wie folgt berechnet werden:</p> <p>Vom rückversicherten Unternehmen insgesamt erhaltene Rückversicherungsprovisionen minus Vom rückversicherten Unternehmen gezahlte Brutto-Rückversicherungsprämien plus Versicherungsansprüche, für die der Rückversicherer im Berichtszeitraum Zahlungen geleistet hat plus Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge am Ende des Berichtszeitraums minus Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge zu Beginn des Berichtszeitraums</p>
C0160	Geschäftsbereich	<p>Geben Sie den Geschäftsbereich gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 an, für den die Rückversicherung erfolgt.. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 - Krankheitskostenversicherung</li> <li>2 - Einkommensersatzversicherung</li> <li>3 - Arbeitsunfallversicherung</li> <li>4 - Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung</li> <li>5 - Sonstige Kraftfahrtversicherung</li> <li>6 - See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</li> <li>7 - Feuer- und andere Sachversicherungen</li> <li>8 - Allgemeine Haftpflichtversicherung</li> <li>9 - Kredit- und Kautionsversicherung</li> <li>10 - Rechtsschutzversicherung</li> <li>11 - Beistand</li> <li>12 - Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</li> <li>13 - Proportionale Krankheitskostenrückversicherung</li> <li>14 - Proportionale Einkommensersatzrückversicherung</li> <li>15 - Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung</li> <li>16 - Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung</li> <li>17 - Proportionale Kraftfahrtrückversicherung</li> <li>18 - Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung</li> <li>19 - Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden</li> <li>20 - Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung</li> <li>21 - Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung</li> <li>22 - Proportionale Rechtsschutzrückversicherung</li> <li>23 - Proportionale Beistandsrückversicherung</li> <li>24 - Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</li> <li>25 - Nichtproportionale Krankenrückversicherung</li> <li>26 - Nichtproportionale Unfallrückversicherung</li> <li>27 - Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.</li> <li>28 - Nichtproportionale Sachrückversicherung</li> <li>29 - Versicherung mit Überschussbeteiligung</li> <li>30 - Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung</li> <li>31 - Sonstige Lebensversicherung</li> <li>32 - Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen</li> <li>33 - Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)</li> <li>34 - Lebensrückversicherung</li> <li>35 - Krankenversicherung</li> </ol>

		<p>36 - Krankenrückversicherung</p> <p>Wenn eine Rückversicherungsvereinbarung mehrere Geschäftsbereiche abdeckt, wählen Sie aus obenstehender Liste den bedeutendsten Geschäftsbereich.</p>
--	--	--

### **S.36.04 – Gruppeninterne Transaktionen – Kostenteilung, Eventualverbindlichkeiten, außerbilanzielle Posten und andere Arten gruppeninterner Transaktionen**

#### **Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Zweck dieses Meldebogens ist die Erfassung von Informationen über alle sonstigen gruppeninternen Transaktionen (bedeutende, außerordentlich bedeutende und auf jeden Fall zu meldende) gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG, die in den Meldebögen S.36.01 bis S.36.03 nicht erfasst wurden. Hierzu zählen unter anderem folgende Transaktionen:

- interne Kostenteilung;
- Eventualverbindlichkeiten (außer Derivaten);
- außerbilanzielle Garantien;
- alle sonstigen Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen oder natürlichen Personen, die der Gruppenaufsicht unterliegen.

Vom Versicherungsunternehmen ist dieser Meldebogen für alle bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden gruppeninternen Transaktionen zwischen dem Einzelunternehmen und der gemischten Versicherungsholdinggesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen auszufüllen.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

- zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Wenn gleichartige Transaktionen mit einem verbundenen Unternehmen aus der Meldung gruppeninterner Transaktionen ausgeschlossen werden können, da sie einzeln betrachtet die Schwellenwerte für bedeutende und außerordentlich bedeutende Transaktionen nicht überschreiten, müssen sie dennoch einzeln gemeldet werden, falls sie zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende oder außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten.

Jede Transaktion ist separat zu melden.

Jede Erhöhung oder Aufstockung bedeutender gruppeninterner Transaktionen ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn die Aufstockung an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, sollte die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B jedoch nur 9,5 Mio. EUR in Folge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR erhält), sollte im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag angegeben werden, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss jedes Glied der Kette als separate gruppeninterne Transaktion gemeldet werden.

	<b>ELEMENT</b>	<b>HINWEISE</b>
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
C0020	Name des Anlegers/ Käufers/ Begünstigten	Eingetragener Name des Unternehmens, das den Vermögenswert/die Anlage kauft, in den Vermögenswert/die Anlage investiert oder die Leistung/Garantie erhält.
C0030	Identifikationscode des Anlegers/ Käufers/ Begünstigten	Der dem Anleger/Käufer/Begünstigten zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI); – Spezifischer Code  Spezifischer Code: – für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; – für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0040	Art des ID-Codes des Anlegers/ Käufers/ Begünstigten	Art des im Element „Identifikationscode des Anlegers/Käufers/Begünstigten“ angegebenen Codes: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0050	Name des Emittenten/ Verkäufers/ Anbieters	Eingetragener Name des Unternehmens, das den Vermögenswert/die Anlage verkauft, den Vermögenswert/die Anlage überträgt oder die Leistung/Garantie stellt.
C0060	Identifikationscode des Emittenten/ Verkäufers/ Anbieters	Der dem Emittenten/Verkäufer/Anbieter zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: – Rechtsträgerkennung (LEI); – Spezifischer Code  Spezifischer Code: – für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; – für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl

C0070	Art des ID-Codes des Emittenten/ Verkäufers/ Anbieters	Art des im Element „Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers/Anbieters“ angegebenen Codes: 1 – Rechtsträgerkennung (LEI) 2 – Spezifischer Code
C0080	Art der Transaktion	Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Eventualverbindlichkeiten 2 – Außerbilanzielle Posten 3 – Interne Kostenteilung 4 – Sonstiges
C0090	Emissionsdatum der Transaktion	Geben Sie das Datum im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an, an dem die Transaktion/Emission in Kraft tritt.
C0100	Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung/des Vertrags, die/der der Transaktion zugrunde liegt	Sofern anwendbar, geben Sie das Datum im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an, an dem die Transaktion oder der der Transaktion zugrunde liegende Vertrag in Kraft tritt, wenn dieses Datum vom Transaktionsdatum abweicht. Stimmt dieses Datum mit dem Transaktionsdatum überein, ist das Transaktionsdatum anzugeben.
C0110	Ablaufdatum der Vereinbarung/des Vertrags, die/der der Transaktion zugrunde liegt	Sofern anwendbar, geben Sie das Datum im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an, an dem die Vereinbarung oder der Vertrag endet. Wenn kein Ablaufdatum existiert, geben Sie „9999-12-31“ an.
C0120	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte.
C0130	Auslöseereignis	Sofern anwendbar, geben Sie eine kurze Beschreibung des Ereignisses an, das die Transaktion, die Zahlung, die Verbindlichkeit oder keine Aktion auslöst, z. B. das Ereignis, das eine Eventualverbindlichkeit zur Folge hat.
C0140	Wert der Transaktion/ Sicherheit/ Garantie	Wert der Transaktion, der gestellten Sicherheit oder der Eventualverbindlichkeit, die in der Solvabilität-II-Bilanz ausgewiesen wird.  Alle Elemente sind als Solvabilität-II-Wert zu melden. Ist der Solvabilität-II-Wert nicht verfügbar (z. B. Nicht-EWR-Tätigkeiten im Rahmen von Methode 2 in gleichwertigen Systemen oder Banken und Kreditinstituten), sind die nationalen oder branchenbezogenen Bewertungsregeln zu verwenden.
C0150	Möglicher Höchstwert der Eventualverbindlichkeiten	Der maximale potenzielle Wert (sofern möglich) der Eventualverbindlichkeiten in der Solvabilität-II-Bilanz, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsströme zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, diskontiert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve).
C0160	Möglicher Höchstwert der Eventualverbindlichkeiten, die in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführt sind	Geben Sie den maximalen Betrag der Eventualverbindlichkeiten an, die in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführt sind, der vom Anbieter fällig sein kann.
C0170	Höchstbetrag der Kreditbriefe/ Garantien	Summe aller potenziellen Zahlungsströme, falls in Bezug auf die Garantien, die der Begünstigte (Zelle C0020) vom Anbieter (Zelle C0050) für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Unternehmens erhalten hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden (Garantien einschließlich Kreditbriefe und nicht ausgenutzte zugesagte Kreditlinien). In diesem Element sind keine Beträge einzuschließen, die bereits in C0150 und C0160 gemeldet werden.

C0180	Wert des Sicherungsvermögens	Wert des Sicherungsvermögens, für das Garantien erhalten werden.  In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
-------	------------------------------	---